

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung LV-Code Dokumentnummer	Umbau B21/A02 A02 ASt Wöllersdorf BJ2026 AVAAG\22176\AST WÖLLERSDORF GESAMT-LV BJ26 AVAAG\22176\AST WÖLLERSDORF GESAMT-LV-1.BE	LV-Version 19.01.2026
Vorhaben	AST Wöllersdorf A 2752 Wöllersdorf, A02/B21	
Datum Preisbasis Angebotsfrist	12.01.2026 30.01.2026 Zeit: 08:00	
Angebotsöffnung	30.01.2026 Zeit: 08:00	
Auftraggeber	Land Niederösterreich p.A. NÖ Straßenbauabteilung 4, Wiener Neustadt 2700 Wiener Neustadt Günser Straße 88	
Vergebende Stelle	Land Niederösterreich p.A. NÖ Straßenbauabteilung 4, Wiener Neustadt 2700 Wiener Neustadt Günser Straße 88	
LV-Ersteller	Retter & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H. 3500 Krems/D. Kremstalstraße 49 Rohrhofer	
		geprüfte Summen
Summe LV EUR EUR
Aufschl./Nachl. EUR EUR
Gesamtpreis EUR EUR
zuzüglich . . . % USt. EUR EUR
Angebotspreis EUR EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

HG 01	ASFiNAG		
OG 00	Allgemeine Bestimmungen	LB-FF-999	EUR

00 **Projektspezifische Bestimmungen**

Die Bestimmungen der LG 00 gelten für die Hauptgruppe HG01 (ASFiNAG).

In den nachfolgenden Bestimmungen wurde ausschließlich zur besseren Lesbarkeit auf eine durchgängige geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. die Verwendung des generischen Maskulinum) sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

00B2 **Baubeschreibung, Pläne, Gutachten**

Ständige Vorbemerkungen:

1. Unterlagen

Für die Ausfertigung der Unterlagen gelten die Vorgaben in LG00B3.

00B201 **Baubeschreibung**

siehe Baubeschreibung

00B202 **Pläne**

siehe Pläne

00B3 **Technische Vertragsbestimmungen**

Ständige Vorbemerkungen:

1. Technische Vertragsbestimmung

Es wird festgehalten, dass für die HG01 (Asfinag) die technischen Vertragsbestimmungen gem. Teil B3 der Asfinag gelten.

Die HG03 (gemeinsame Leistungen Asfinag und Land NÖ) wird mit den technischen Vertragsbestimmungen des Landes NÖ ausgeführt.

00B301 Technische Vertragsbestimmungen

00B301H **Teil B3 Asfinag HG01**

Es wird festgehalten, dass für die HG01 (Asfinag) die technischen Vertragsbestimmungen gem. Teil B3 der Asfinag gelten.

Die HG03 (gemeinsame Leistungen Asfinag und Land NÖ) wird mit den technischen Vertragsbestimmungen des Landes NÖ ausgeführt.

00B4 **Rechtliche Vertragsbestimmungen**

Ständige Vorbemerkungen:

1. Rechtliche Vertragsbestimmungen

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gelten für die HG 01 (ASFiNAG) folgende projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen.

00B406 Leistung, Baudurchführung

00B406G **Leistung - Abstimmung mit anderen AN**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit den Arbeiten **Sanierungsmaßnahmen an der A02 Süd Autobahn sowie dem Überführungsobjekt**

HG 01	ASFINAG		
OG 00	Allgemeine Bestimmungen	LB-FF-999	EUR

A02.Ü29 im Zuge des Bauloses A02 GE Wöllersdorf - Knoten Wiener Neustadt ablaufen werden.

Insbesondere werden folgende wesentliche Tätigkeiten gleichzeitig mit den Arbeiten des AN durchgeführt:

- Generalerneuerung der Betonfahrbahn der A02 Richtungsfahrbahn Wien (Abbruch Bestandsfahrbahn, Herstellung neue Betonfahrbahn). Im Zuge der Arbeiten für die Betonfahrbahn der RFB Wien erfolgt die Baustellenverkehrsführung über eine provisorische Rampenfahrbahn, welche an die Rampe 3 im Bereich des ggst. Bauloses anschließt.
- Sanierungsarbeiten am gesamten Objekt A02.Ü29 samt Unterbau (Stützsanierungen, Sanierung Tragwerk, Sanierung Widerlager, etc.). Die Sanierungsarbeiten erfolgen ab 09.03.2026 und werden mit 20.07.2026 abgeschlossen sein. Somit finden die Arbeiten gleichzeitig mit den Sanierungs- und Verbreiterungsmaßnahmen an der Ast Wöllersdorf, Rampe 3 des ggst. Bauloses statt.
- Maßnahmen FRS: Seitens AN GE Wöllersdorf - Wr. Neustadt werden im Bereich des Trenninselpitzes zwischen RFB Wien und Rampe 3 sowie im direkten Anschluss auf Rampe 3 Fahrzeugrückhaltesysteme erneuert/ergänzt (Anpralldämpfer, Leitschienen beidseitig, etc.).

Folgende Leistungen sind durch den AN dabei zu erbringen:

- Laufende Terminkoordination mit den jeweiligen Verantwortlichen (ÖBA/AN) der o.a. Arbeiten
- Laufende Abstimmung bezüglich geplanter Verkehrseinschränkungen
- Abstimmung mit den jeweiligen Auftragnehmern hinsichtlich Lagerplätze, Baustellenzufahrten, etwaig durchzuführender Vorleistungen sofern direkte Abhängigkeiten gegeben sind.
- Es wird festgehalten, dass das Projekt A02 GE Wöllersdorf - KN Wiener Neustadt mit Lean Management betreut wird und die jeweiligen Leanbesprechungen für diverse Abstimmungen jeden Mittwoch um 08:00 stattfinden.

Bei Erschwernissen und Behinderungen, die aus oben genannten Umständen entstehen, werden Mehrkostenforderungen nicht anerkannt.

00B408 Rechnungslegung, Zahlung und Sicherstellungen

00B408B Rechnungslegung - zusätzliche Unterlagen für Schlussrechnung

Im Zuge der Schlussrechnung sind sämtliche Abrechnungspläne der ÖBA zu übergeben. Abrechnungsgrundlagen (Beilagen/Planauszüge, Feldaufnahmeblätter, Regieaufträge/-berichte) und Aufmaßblätter sind, sofern sie im Zuge der Abschlagsrechnungen bereits übergeben wurden, im Zuge der Schlussrechnung nicht nochmalig zu übergeben.

Mit der Legung der Schlussrechnung und in weiterer Folge als Voraussetzung für die Bezahlung müssen jedenfalls nachfolgende Unterlagen bei der ÖBA vorliegen:

- Datenträger
- Unterfertigte Aufmaßblätter
- Sämtliche Abrechnungspläne
- Unterfertigte Abrechnungsgrundlagen (Beilagen/Planauszüge, Feldaufnahmeblätter, Regieaufträge/-berichte)
- Unterfertigte Lieferscheine und Entsorgungsnachweise, sofern für die Abrechnung erforderlich

sowie (soweit zutreffend)

- sämtliche vertragsgemäß geforderten Abnahme- und Übernahmeprotokolle (z.B. Bewehrungsabnahmen, Abnahme von Bauteilen, die nicht mehr zugänglich sind, Teilübernahmen etc.)
- das Übernahmeprotokoll des gesamten Werkes
- sämtliche Prüfprotokolle von Eignungs-, Güte- und Kontroll-, Abnahme- und Funktionsprüfungen
- zugelassene Sicherstellungsmittel
- Bautagesberichte
- Bestandspläne

HG 01	ASFiNAG		
OG 00	Allgemeine Bestimmungen	LB-FF-999	EUR

- Entlastungserklärung (Anrainerentlastungsbestätigung) der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden
- sonstige im Vertrag geforderten Unterlagen

Anrainerentlastungsbestätigung:

Mit der Schlussrechnung hat der AN die Bestätigung der Grundbesitzer, Anrainer, durch den Baubetrieb geschädigter Dritter und Gemeinden vorzulegen, dass diese mit der Instandsetzung ihrer Grundstücke einverstanden sind und aus dem Titel: Flurschäden, Wegbenützung, Deponien, sowie Schäden Dritter gem. ÖNORM B 2110 keine wie immer gearteten Forderungen an den AG und AN stellen werden.

Sollte eine solche Bestätigung verweigert werden, so hat der AN nach Abschluss aller Arbeiten rechtzeitig, vor dem Schlussrechnungsgespräch, beim AG um die Entlastung von der Beibringung der Anrainerbestätigung anzusuchen.

00B408D Rechnungslegung - Datenträger Abrechnung

Der gegenständliche Leistungsgegenstand ist mittels EDV abzurechnen. Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden. Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt, oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß- und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten. Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG, im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers, schadlos.

00B408G Rechnungslegung - Ausmaßermittlung Ausmaßblätter

Die generelle Form und der Aufbau des Ausmaßblattes sind vorab zwischen AN und AG abzustimmen.

Nach erfolgter Abstimmung sind die Ausmaßblätter durch den AN und die ÖBA zu fertigen. Nicht einvernehmlich abgestimmte Ausmaßblätter dürfen in die Mengenberechnung nicht aufgenommen werden. Zeitverzug, der auf die nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Ausmaßblätter zurückzuführen ist, geht zu Lasten des AN.

Grundsätzlich hat das Abrechnungsprozedere gemäß Abrechnungsleitfaden zu erfolgen.

00B409 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

00B409B Benutzung von Teilen ohne Teilübernahme

Bei Benutzung von Teilen vor der Übernahme hat der AN in Einvernehmen mit der ÖBA/dem AG eine Beweissicherung der betroffenen Anlagenteile, Flächen, etc. durchzuführen. Die Beweissicherung ist der ÖBA rechtzeitig vor der geplanten Benützung zu übergeben. Die daraus resultierenden Kosten sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

00B410 Übernahme

00B410A Übernahme - Gesamtübernahme

Es ist für sämtliche Teile der Leistung nur eine Übernahme (Gesamtübernahme) vorgesehen, auch wenn Teile der Leistung bereits vor Übernahme benutzt werden.

00B416 BauKG

Der AN verpflichtet sich dem Projektleiter beziehungsweise Planungs Koordinator / Baustellenkoordinator nach BauKG folgende Unterlagen zu übergeben:

HG 01	ASFiNAG		
OG 00	Allgemeine Bestimmungen	LB-FF-999	EUR

00B416A BauKG gesamt

BauKG Bauzeitplan:

Der Bauzeitplan ist 14 KT nach Auftragsvergabe zu übergeben.

BauKG Baustelleneinrichtungsplan:

Der Baustelleneinrichtungsplan ist 14 KT vor Baubeginn vorzulegen.

BauKG Alarmplan:

Der Alarmplan ist bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

BauKG Fluchtwegplan:

Der Fluchtwegplan ist spätestens bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

BauKG Firmenliste:

Die Firmenliste, in der der AN und seine voraussichtlichen Subunternehmer mit Ansprechpartner, Adresse und Telefonnummer genannt sind, ist spätestens 14 KT vor Baubeginn vorzulegen.

BauKG prüfpflichtige Anlagen:

Eine Liste über alle verwendeten prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen ist spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

BauKG Baustellenevaluierung:

Die Baustellenevaluierung ist laufend durchzuführen.

00B426 Ausführung der Unterlagen für Bauleistungen

00B426G Bestandsunterlagen durch AN

Die Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt durch den AN.

In den Bestandsunterlagen ist der tatsächlich ausgeführte Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme darzustellen.

Die Bestandsunterlagen sind gemäß ASFiNAG Richtlinie RL 035 zu gliedern, in Ordnern haltbar und für einen langjährigen Gebrauch geeignet abzulegen und EDV-mäßig zu verwalten.

Als Frist für die Vorlage der Bestandsunterlagen werden

30 Kalendertage

nach Übernahme zur Prüfung festgelegt.

Nach der Freigabe durch den AG erfolgt die Übergabe der vollständigen Bestandsdokumentation an den AG.

Sofern eine etwaige Mängelbehebung Auswirkungen auf die Bestandsdokumentation hat, hat der AN die adaptierte Bestandsdokumentation 30 KT nach Abschluss der Mängelbehebung dem AG erneut vorzulegen.

Erschwernisse, Betretungsgenehmigungen:

- Sämtliche Erschwernisse, wie die unterschiedliche Neigung der Geländeformen, Geländebewuchs, Verbauungen, Frost und Schneelage sowie Behinderungen durch den Verkehr, durch Zäune und ähnliches sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Da die Bestandsaufnahme auch im unmittelbaren Bereich der Fahrbahnen erfolgen, sind Betretungsgenehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und deren Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit den Straßen- und Autobahnmeistereien vorzusehen und sind vom AN beizustellen.
- Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsablauf:

- Der Arbeitsablauf ist mit dem AG abzustimmen.

HG 01	ASFINAG		
OG 00	Allgemeine Bestimmungen	LB-FF-999	EUR
00B430	ÖKO-Bilanzierung		

00B430A ÖKO-Bilanz der Baustelle

Zur Bestimmung des CO₂-Fußabdruckes sind die durch die emissionsrelevanten Hauptbaumaterialien und die Baugeräte der Baustelle verursachten CO₂-Emissionen zu berechnen.

Die THG-Emissionen sind als CO₂e (GWP CO₂e total) für die emissionsrelevanten Hauptbaumaterialien, die Baugeräte und Baustelleneinrichtung anzugeben. Soweit möglich hat die Berechnung vorzugsweise automationsunterstützt zu erfolgen (z.B. Nevaris, RIB.)

Als emissionsrelevante Hauptbaumaterialien gelten folgende Materialien:

Kategorie	Hauptbaumaterial und Betriebsstoffe	Schwellenwert
01	Stahl und Betonstahl	50 to
02	Asphalt	50 to
03	Beton und Betonfertigteile	100 m ³
04	Holzbeton	500 m ²
05	hydraulische Bindemittel (Zement, Kalk, etc.)	50 to
06	Schüttmaterial, Sand und Schotter	1.000 m ³
07	Fahrzeugrückhaltesysteme	500 m
08	Aluminium und Edelstahl	5 to
09	Energiekabel (Kupfer, Aluminium etc.)	5.000 m
10	Kunststoffrohre und -schläuche / Schlauchlining	500 m
11	Bitumen, -emulsionen und bituminöse Abdichtungen	5 to
12	Kunststoffabdichtungen	500 m ²
13	Energie- und Kraftstoffverbrauch Baustelle	ist immer zu berechnen

Für diese emissionsrelevanten Hauptbaustoffe, die auf Warenkorbelementebene den jeweiligen Schwellenwert überschreiten, sind den jeweiligen Abrechnungsmengen zuzüglich Verlusten (z.B. Warenkorb Mengen inkl. Verlusten) die entsprechenden GWP-Grundwerte für die Phase A1-A3 der jeweiligen EPDs oder alternativ entsprechende GWP-Werte aus öffentlich verfügbaren Datenbanken (ecoinvent, baubook, LCCO₂, etc.) der Berechnung zu Grunde zu legen.

Diese Aufstellung der Mengen inkl. der GWP-Grundwerte stellt die THG-Emissionen - Hauptbaustoffbilanz dar.

Sofern für die tatsächlich eingesetzten Produkte EPD vorliegen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Für mehrjährige Baustellen wird vereinbart, dass ab (inklusive) dem Berichtsjahr 2026 für die emissionsrelevanten Hauptbaustoffe grundsätzlich EPD's der Berechnung zugrunde zu legen sind. Sofern vereinzelt für Hauptbaumaterialien keine EPDs vorliegen sollten, ist das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

Das GWP für die Phase A4 ist gesondert gem. EPD bzw. Datenbank (sofern verfügbar) anzugeben.

Baugeräteinsatz auf der Baustelle:

Die Baugeräte der Baustelle sind mit dem tatsächlich verbrauchten Kraftstoff zu berücksichtigen (Nicht zu berücksichtigen sind sämtliche An- und Abtransporte von und zur Baustelle).

Erfolgt kein Kraftstoffmonitoring auf der Baustelle sind für die Baugeräte die theoretischen durchschnittlichen Kraftstoffverbräuche gemäß der Baugeräteliste (BGL) und die tatsächlichen

HG 01	ASFiNAG		
OG 00	Allgemeine Bestimmungen	LB-FF-999	EUR

Einsatzdauern zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen.

Diese Aufstellung der Baugeräte inkl. der tatsächlichen Kraftstoffverbräuche oder der theoretischen durchschnittlichen Kraftstoffverbräuche gem. BGL stellt mit den GWP-Grundwerten die THG-Emissionen - Baugerätebilanz der Baustelle dar.

Als Baugeräte gelten:

- Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (Fahrzeugklasse N2 und Fahrzeugklasse N3).
- Erdbewegungsgeräte, mobile Kräne, Einbau- und Verdichtungsgeräte, Aufbereitungsanlagen, Seilbagger, Bohranlagen, Rammen, Traktoren und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Motorleistung > 50 KW
- Pritschenwagen und Mannschaftstransporter
- Stromaggregate mit einer Leistung > 20 kVA

THG-Emissionen der Baustelleneinrichtung (Strom, Gas, Diesel, etc.) der Baustelle:

Bei Berechnung der THG-Emissionen der Baustelleneinrichtung (Bau- und Mannschaftscontainer, Büros, Beleuchtung, Kräne, etc.) sind sämtliche Energieverbräuche der Baustelleneinrichtung (Strom, Gas, Diesel, Benzin, usw.), welche für den Betrieb der Baustelle erforderlich sind und nicht bereits als Baugerät erfasst sind, zu berücksichtigen.

Sofern die Verbrauchsdaten nicht über ein automatisiertes Datenerfassungssystem (z.B. ESG-Reporting-System) erhoben werden, sind die Verbrauchsdaten analog zu erheben und mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Rechnungen, Tanklisten) zu belegen. Die Energiedaten sind in der Berechnung wiederum als CO₂e gesondert auszuweisen.

Die THG-Emissionen Hauptbaustoffbilanz, die THG-Emissionen Baugerätebilanz der Baustelle und die THG-Emissionen der Baustelleneinrichtung stellen zusammen die THG-Bilanz der Baustelle (ausgedrückt in kg CO₂e) dar.

Berichtsjahr: 01.01. bis 31.12.

Die THG-Bilanz der Baustelle ist bei länger andauernden Baustellen jährlich durchzuführen und spätestens bis zum 21.01. des Folgejahres dem AG zu übergeben.

Bei Baustellen, welche vor dem 31.10. im Jahr (unterjährig) enden, sind die Daten spätestens 2 Monate nach der Fertigstellung dem AG zu übergeben.

Der AN hat je Kalenderjahr eine Gesamtaufstellung auf Basis der tatsächlich ausgeführten und geprüften Mengen (Jänner - November des Berichtsjahres) der o.a. emissionsrelevanten Hauptbaustoffe und dem tatsächlichen Baugeräteinsatz zu erstellen. Für die Berechnung des Monats Dezember des Berichtsjahres sind die abgerechneten Mengen der Bilanz zugrunde zu legen, sofern noch keine geprüften Mengen vorliegen. Die angesetzten Mengen sind nachweislich, schriftlich mit der ÖBA abzustimmen.

Die THG-Bilanz der Baustelle ist dem AG sowohl als pdf, als auch in bearbeitbarer Form in einem gängigen Datenformat (z.B. Excel) zu übergeben und in exakt einzuspielen.

Im Rahmen der Erstellung der THG-Bilanz der Baustelle (Berechnung) hat der AN die Datengrundlagen offenzulegen, insbesondere

- GWP-Werte unter Angabe der Datenherkunft (EPD oder verwendete Datenbank)
- verwendete Baumaterialien unter Angabe der THG-Emission (CO₂e)
- sonstige Datengrundlagen aus bereits vorhandenen "Stammdaten" des Auftragnehmers
- Nachweis Mengenermittlung (Abstimmung mit ÖBA)

Diese THG-Bilanz der Baustelle ist rechtsgültig zu unterfertigen und damit zu bestätigen, dass die Berechnung vertragskonform gemäß den Anforderungen der Ausschreibung erfolgt ist und für das ESG/CSRD-Reporting herangezogen werden kann.

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnenwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den

HG 01	ASFINAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR
	2.3 Baustellenbereich		
	Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.		
	Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.		
	2.4 Beistellen		
	Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.		
	2.5 Beistellungen Auftraggeber		
	Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.		
	2.6 Bereithalten		
	Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.		
	2.7 Gesonderte Positionen		
	Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.		
	2.8 Herstellen		
	Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.		
	2.9 Laden		
	Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.		
	2.10 Lagerungsstelle		
	Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.		
	2.11 Liefern		
	Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.		
	2.12 Seitlich lagern		
	Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.		
	2.13 Verfuhr/Verführen		
	Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.		
	Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.		
	2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich		
	Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.		

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle
Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen
Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle
Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen
Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

01 Projektierung und Bauwerksprüfung

0101 Projektierung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.

Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw.), und die Ausdrucke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.

3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes

Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüfenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

6. Angeführte Richtlinien und Normen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen

010130 Vermessungsarbeiten: ASFiNAG

Absteckarbeiten, Vermessungsarbeiten und Kontrollmessungen durchführen, auswerten und dokumentieren.

Alle Lagebestimmungen und Absteckarbeiten müssen in Form eines kombinierten Richtungs- und Streckennetzes erfolgen. Die Koordinaten sind im Zuge eines strengen Netzausgleiches mit Genauigkeitsnachweis zu berechnen.

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Im Regelfall ist nicht damit zu rechnen, dass nicht eingelöste Grundstücke für Vermessungszwecke herangezogen werden können. Diese Erschwernis ist einzurechnen. Werden trotzdem Vereinbarungen für Vermessungstätigkeiten (Visurfreimachungen usw.) mit Dritten getroffen, sind diese Vereinbarungen dem Auftraggeber vorzulegen. Das allfällige Roden von Visuren und Messpunktstandorte ist einzurechnen.

Nach Bauende ist eine Schlussvermessung aller oben angeführten Einzelvermessungen durchzuführen.

Sämtliche Vermessungsarbeiten und deren Ergebnisse sind rechnerisch auszuwerten und grafisch aufzutragen.

Bauteil: **Kostenanteil ASFiNAG**

- gesamtes Baulos inkl. der Brückenobjekte
- Absteckung der Flucht der FT-Betonleitwand (Bestand, temporär und permanent)
- Absteckung der Bodenmarkierung (Bestand, temporär und permanent).

Die allgemeinen Absteckarbeiten umfassen:

- die Überprüfung und Versicherung des übergebenen Polygonzuges,
- die Ergänzung bzw. das Wiederherstellen des Polygonzuges,
- das Verdichten des Polygonzuges,
- das Abstecken und Versichern der Haupt- und Detailpunkte,
- die Detailabsteckung aller Bauwerke und Bauwerksteile,
- das Abstecken von Grundinanspruchnahmegrenzen, Fixpunktanlagen (Höhe- und Lagemessungen), Profilen u.dgl.

Die Vermessungsarbeiten umfassen mindestens:

- die Bestandsaufnahmen,
- das Einmessen und Versichern von Grenzsteinen, Pegeln, Vermessungssteinen, Kabelsteinen usw.,
- die Ausgleichsnivellette usw.

Die Kontrollmessungen umfassen mindestens:

- die laufende Netzvermessung und Kontrollvermessungen der Polygonzüge, Fixpunktanlagen und Höhenfixpunkte,
- sämtliche Kontrollmessungen, welche für die Sicherheitsbeurteilung aller Bauteile erforderlich sind,
- alle Messungen für die Bauhilfsmaßnahmen (Baugrubensicherung usw.).

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 01	Projektierung und Bauwerksprüfung	Summe
-------	-----------------------------------	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

02 Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020101A Einrichten der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0202 Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumarbeit der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A Räumen der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0206 Baustellentafeln

HG 01	ASFINAG			
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007		EUR
020601	Baustellentafeln Größe x/x cm beistellen, abtragen, laden und wegschaffen. Die Tafeln sind aus wetterfestem Material samt Steher und entsprechenden Versteifungen herzustellen, mit wetterfester Beschichtung zu versehen und nach Angaben des Auftraggebers zu beschriften. Die Tafeln sind nach Angaben des Auftraggebers und standsicher aufzustellen, auf Baudauer bereitzuhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abzutragen, zu laden und wegzuschaffen. Die Tafeln verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Beistellen der Tafeln, der Steher, der Verstrebungen, Fundierungen u.dgl.,• die erforderlichen Erdarbeiten,• die Wiederherstellung des Urzustandes.			
020601D	Baustellentafel AN 400/300			
	L:	S:	EP:	2,00 Stk PP:
0207	Sonderkosten			
020714	Z Bestandsunterlagen gem. PlaDOK			
	Erstellung und Lieferung Bestandspläne nach Abschluss der Bauarbeiten unter Umsetzung der Auflagen und Vorschriften gem. ASFINAG Dokumentationsrichtlinie im Letztstand und gemäß Position (Projektspezifische Bestimmungen der ASFINAG) in dieser Ausschreibung. Die aktuelle Version der Richtlinie ist auf www.asfinag.net unter ASFINAG Planungshandbuch als Download verfügbar. Dokumentation gemäß PlaDOK für das Objekt inkl. sämtlicher Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen, Rückhaltesysteme, Schächte, usw.. Vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• eine Pauschale für den gesamten Baustellenbereich nach Vorlage und Freigabe AG			
	L:	S:	EP:	1,00 PA PP:
020715	Z Bestandsunterlagen durch AN			
	Vergütung der mit Position 00B426G und 00B426K (Projektspezifische Bestimmungen der ASFINAG) in dieser Ausschreibung beschriebenen und vom AN zu erbringenden Leistungen. Die Richtlinie RL 035, diverser Anwendungsdokumente (Verzeichnisstruktur) für die digitale Bestandsdokumentation stehen dem AN als Download auf www.asfinag.net unter Bestandsdatenverwaltung zur Verfügung. In den Bestandsunterlagen ist der tatsächlich ausgeführte Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme darzustellen. Es sind die einzelnen Bauabschnitte sowie die eingebauten Asphaltmischgutsorten (Asphalt normal oder NT-Asphalt) inklusive den entsprechenden Schichtstärken darzustellen. Die Bestandsunterlagen sind gemäß ASFINAG-Richtlinie RL035 zu gliedern, in Ordnern haltbar und für einen langjährigen Gebrauch geeignet abzulegen und EDV-mäßig zu verwalten. Als Frist für die Vorlage der Bestandsunterlagen werden KT nach Übernahme zur Prüfung festgelegt. Nach der Freigabe durch den AG erfolgt die Übergabe der vollständigen Bestandsdokumentation an den AG. Sofern eine etwaige Mängelbehebung Auswirkungen auf die Bestandsdokumentation hat, hat der AN die adaptierte Bestandsdokumentation 30 KT nach Abschluss der Mängelbehebung dem AG erneut vorzulegen.			

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Erschwernisse, Betretungsgenehmigungen:

- sämtliche Erschwernisse, wie die unterschiedliche Neigung der Geländeformen, Geländebewuchs, Verbauungen, Frost und Schneelage sowie Behinderungen durch den Verkehr, durch Zäune und ähnliches sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Da die Bestandsaufnahme auch im unmittelbaren Bereich der Fahrbahnen erfolgen, sind Betretungsgenehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und deren Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit den Straßen- und Autobahnmeisterei vorzusehen und sind vom AN beizustellen.
- Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsablauf:

- Der Arbeitsablauf ist mit dem AG abzustimmen

Vergütet wird:

- eine Pauschale für die gesamte Baustellendokumentation (digital und Papier) nach Freigabe AG

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020731 **Beweissicherung Objekte AN: ASFiNAG**

Bestandsaufnahme zur Beweissicherung von benachbarten Objekten zur späteren Feststellung etwaiger Bauschäden, die durch die Bautätigkeit entstanden sind. Das Protokoll ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Auftraggeber zu übergeben.

Objekt: Kostenanteil ASFiNAG

- Zu- und Abfahrten zum gesamten Baubereich sowie zu den einzelnen Brückenobjekten
- verbleibende VZ,
- FRS, sämtliche Brückenobjekte,
- LSW im Baubereich
- Schächte und Einläufe

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Erstellen von Protokollen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020733 **Z** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit Arbeiten für

- Baustellen am hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) der ASFiNAG
- Baustellen am niederrangigen Straßennetz (Landesstraßen B und L) des Landes Niederösterreich
- Baustellen am untergeordneten Straßennetz (Gemeindestraßen und Güterwege) der Umlandgemeinden
- den Betrieb und die Erhaltung des Straßennetzes

stattfinden werden. Die Arbeiten Dritter umfassen unter anderen:

- bauliche Maßnahmen
- Maßnahmen an der elektromaschinellen Ausrüstung (E&M)
- Maßnahmen betreffend die Bemannung der Bundesstraßen seitens der ASFiNAG Mautservice GmbH
- Arbeiten der Einbautenträger
- Vermessungsarbeiten

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

- Arbeiten betreffend die Baustellenkoordination gem. BauKG idgF
- Abnahmeprüfungen und Qualitätskontrollen zu den o.a. Arbeiten

Insbesondere wird auf die folgenden Tätigkeiten bzw. Fremdbaulose gleichzeitig mit den Arbeiten des AN hingewiesen:

- A02 GE ASt Wöllersdorf - KN Wiener Neustadt
- A02 ASt Wiener Neustadt West: Instandsetzung der Rampen (Teil des Bauloses A02 GE)
- S06 IN ASt Neunkirchen - Landschach
- Betriebliche Erhaltungsmaßnahmen an der A02
- E&M-Maßnahmen im Bereich der A02
- B17 Ringschluss Wiener Neustadt
- Betriebliche Erhaltungsmaßnahmen an der B21
- E&M-Maßnahmen im Bereich der B21
- Einbautenumlegung der Netz NÖ GmbH sowie der A1 Telekom Austria
- Arbeiten betreffend die Errichtung eines Glasfasernetzes in Wr. Neustadt
- Abnahmeprüfungen und Qualitätskontrollen seitens AG
- Baustellenkoordination gem. BauKG idgF
- Einrichten und Betrieb von temporären UVLSA für die Verkehrsführung

Im Bezug auf das Baulos A02 GE ASt Wöllersdorf - KN Wiener Neustadt wird explizit hingewiesen, dass seitens des AN der GE Arbeiten im Bereich des ggst. Bauloses erfolgen (Herstellung FRS an der Rampe 3, Instandsetzungsmaßnahmen des Objekts A02.Ü29: Tragwerk, Stützeninstandsetzung, etc.). Dem AN der GE ist das Zufahren und Arbeiten im Bereich des ggst. Bauloses zu ermöglichen.

Im Bezug auf die Arbeiten an der ASt Wiener Neustadt West wird explizit hingewiesen, dass eine gleichzeitige Sperre der Rampe 3 der ASt Wöllersdorf und der korrespondierenden Rampe der ASt Wr. Neustadt West nicht möglich ist. Eine Abstimmungsbesprechung betr. Koordinierung der Sperrzeiten zwischen dem AN des ggst. Bauloses und des AN der GE ist seitens des AN des ggst. Bauloses einzuberufen.

Im Bezug auf die temporären UVLSA im Baulos für die Verkehrsführung wird explizit hingewiesen, dass die Arbeiten seitens AG an einen Dritten vergeben werden. Dem AN-UVLSA sind die Arbeiten betreffend die Errichtung und den Betrieb der UVLSA in das ggst. Baulos zu ermöglichen.

Folgende Leistungen sind durch den AN dabei zu erbringen:

- laufende Terminkoordination mit den jeweiligen Verantwortlichen (AG/ÖBA/AN) der o.a. Arbeiten
- laufende Abstimmung bezüglich geplanter Verkehrseinschränkungen
- Abstimmung mit den jeweiligen Auftragnehmern hinsichtlich Lagerplätze, Baustellenzufahrten, etwaig durchzuführender Vorleistungen sofern direkte Abhängigkeiten gegeben sind.
- Laufende Abstimmungen hinsichtlich Bauablauf, verkehrstechnische Maßnahmen, Koordinierung von Sperrzeiten und Baumaßnahmen

Sämtliche damit in Verbindung stehenden Aufwendungen sind mit der Position abgegolten. Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit

020733A Z Koordinierung mit anderen AN/Dritten

Kostenanteil ASFiNAG

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020734 Z Der AN hat sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen (Bewilligung nach §90 StVO).

Sämtliche daraus resultierende Kosten sind mit dieser Position abgegolten.

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020734A Z behördliche Genehmigungen

Kostenanteil ASFiNAG

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020735 Z Erstellung eines Gesamtbauplanes (Darstellung aller Gewerke der Ausschreibung) inkl. Darstellung des kritischen Weges, Meilensteine, Terminvorgaben und Abhängigkeiten sowie monatliche Fortschreibung bei Abweichungen.

Im Gesamtbauplan sind die weiteren die erforderlichen Termine für Kontroll- und Abnahmeprüfungen einzutragen.

Die Leitung beinhaltet auch:

- Anpassungen im Bauplan durch einen geänderten Bauablauf
- Anpassungen im Bauplan durch witterungsbedingte Verschiebungen
- Darstellung des Kritischen Weges
- Verknüpfungen der Vorgänge

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

020735A Z Erstellung und Fortschreibung Bauplan

Kostenanteil ASFiNAG

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020741 Z Der AN hat generell während der gesamten Bauzeit auf die Staub- und Schmutzfreiheit im Baulos zu achten.

Sollte es zu einer Staub- oder Schmutzentwicklung kommen, so hat der AN umgehend erforderliche Maßnahmen zur Staub- und Schmutzfreiheit zu ergreifen, da ansonsten die Arbeiten bzw. der Baustellenverkehr innerhalb des Arbeitsbereiches durch Anordnung des AG bzw. der ÖBA einzustellen sind.

Einzurechnen ist:

- die Reinigung der Hauptfahrbahnen
- die Reinigung der Rampenfahrbahnen
- die Reinigung der Landesstraßen
- die Reinigung der Park & Drive-Anlage

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

020741A Z Maßnahmen zur Staub- und Schmutzfreiheit

Kostenanteil ASFiNAG

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020742 Z Schlussreinigung, einschließlich Verkehrs- und Rasenflächen aller Art, einschließlich Rigole, Entwässerungsableitungen und Schächte.

Diese Leistung beinhaltet:

- das Reinigen der Verkehrsflächen mittels Kehrwagen bzw. entsprechenden Kehrgeräten
- das Spülen aller im Bauort befindlichen Entwässerungs- und Schmutzwassertransportleitungen sowie der Schächte mittels Saug-/Spülwagen (Neu und Bestand)

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

- Beseitigung von anhaftenden Verschmutzungen
- das Entfernen von Verunreinigungen innerhalb des Baubereiches
- die Entsorgung des anfallenden Kehrortes bzw. der eingesammelten Abfälle
- das Entfernen von Steinen, Müll, etc. aus den Rasen- und Grünflächen

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

020742A Z Schlussreinigung

Kostenanteil ASFiNAG

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020743 Z Hilfestellung Abnahmeprüfungen

Mit dieser Position werden sämtliche Erschwernisse aufgrund von Hilfestellungen für Abnahmeprüfungen abgegolten. Die Leistung beinhaltet auch die Beistellung von Geräten und des Bedienungspersonals für alle Bauleistungen dieser Ausschreibung (HG01 - Maßnahmen ASFiNAG).

Verrechnet wird:

anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020750 Z Die Arbeiten an den Rampen sind ausschließlich an Wochenenden durchzuführen, wobei die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit jeweils an Freitagen um 21:00 Uhr beginnt und am darauf folgenden Montag um 05:00 Uhr endet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Mehrkosten aufgrund von Überstundenzuschlägen sowie Nachtarbeitszuschlägen
- Erschwernisse aufgrund der Einschränkung von Arbeitsabläufen,
- alle Mehrkosten für Minder- und Kleinmengen,
- alle Mehrkosten durch kleinräumige Arbeitsbereiche ,durch mehrere Arbeitseinsätze,
- Einschränkung von Arbeitsabläufen sowie durch die Behinderung des Arbeitsfortschrittes,
- vermehrte An- und Abreisekosten, Nächtigungsgebühren
- die Mehrkosten aufgrund von zusätzlichen An- und Abtransporten
- allfällige Stehzeiten.

020750A Z Az Wochenendarbeit A02 ASt Wöllersdorf Rampe 2

ASt Wöllersdorf, Rampe 2

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020750B Z Az Wochenendarbeit A02 ASt Wöllersdorf Rampe 3

ASt Wöllersdorf, Rampe 3

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020750C Z Az Wochenendarbeit A02 ASt Wöllersdorf Rampe 4

ASt Wöllersdorf, Rampe 4

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020750D Z Az Wochenendarbeit A02 ASt Wöllersdorf Rampe 5

ASt Wöllersdorf, Rampe 5

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020751 Z Erstellung der ÖKO-Bilanz BVH

Erstellung der ÖKO-Bilanz der Baustelle gemäß Vorgabe Position 00B430A.
 Mit der Position sind sämtliche Aufwendungen und Erschwernisse für die Erstellung der ÖKO-Bilanz.

Die THG-Bilanz der Baustelle ist bei länger andauernden Baustellen jährlich durchzuführen und spätestens bis zum 21.01. des Folgejahres dem AG zu übergeben. Bei Baustellen, welche vor dem 31.10. im Jahr (unterjährig) enden, sind die Daten spätestens 2 Monate nach der Fertigstellung dem AG zu übergeben.

Vergütet wird:
 1 Pauschale für die Erstellung der Bilanzierung je Berichtsjahr.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0209 Baustellensicherung

020901 Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Verkehrsführungsprojekt** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020902 Besondere Verkehrserschwerisse

Erschwerisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Verkehrsführungsprojekt** beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwerisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020923 Z Bestehende VZ abdecken bzw. rückbauen u. wiederherst.

Mit dieser Positionen werden sämtliche Aufwendungen und Erschwerisse für das Abdecken, Sichern und bei Bedarf schonendes Rückbauen und Wiederherstellen der bestehenden Verkehrszeichen im Zusammenhang mit den geänderten Verkehrsführungen abgegolten.

Für alle Verkehrsführungsphasen zusammen wird eine Pauschale vergütet.

Betrifft beide Richtungsfahrbahnen, sämtliche Anschlussstellen, sowie Verkehrszeichen im Mittelstreifen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- mehrmaliges Laden
- Verfuhr zum und vom Lagerplatz AN
- Hilfsmaterialien zur Abdeckung der VZ

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020926 Z Herstellen Baustellenzu- und Ausfahrten

Herstellen Baustellenzu- u. -ausfahrten

Die Festlegung (immer in Abstimmung mit AG und ABM) von Baustellenzufahrten in das Baufeld (aus dem fließenden Verkehr, dem untergeordneten Straßennetz, über Baustraßen, etc.) und Baustellenausfahrten in den fließenden Verkehr liegen in der Sphäre und im Risiko des Bieters und werden sich daraus ergebende Leistungen mit gegenständiger Pauschale vergütet.

Mit dieser Position werden nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Detaillierung der vorliegenden Verkehrsführungsplanung (es darf dadurch zu keiner Abänderung bzw. unzulässigen Beeinträchtigung der übergeordneten Systematik kommen; somit keine Reduktion oder Einengung von Fahrstreifen, Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, etc.)
- Ansuchen um Bewilligung nach §90 StVO und Kostentragung für das Verfahren (eine Vorabstimmung mit der Behörde hat bereits stattgefunden)
- Herstellen, Instandhalten auf Baudauer und Entfernen nach Fertigstellung der ggf. erforderlichen Baustellenzufahrten und zusätzlichen Maßnahmen (Manöverstreifen, Anrampungen, Staubfreimachung, etc.)

Der AG ist hinsichtlich dieser Maßnahmen jedenfalls schad- und klaglos zu halten. Die bereits vorhandenen Verkehrsführungspläne werden dem AN digital und bearbeitbar zur Adaptierung zur Verfügung gestellt. Das Konzept der Adaptierungen ist dem AG innerhalb von 7 KT nach schriftlicher Auftragserteilung zur Freigabe vorzulegen. Der AG behält sich vor, das vorgeschlagene Konzept abzulehnen bzw. eine Anpassung zu begehren, wenn dieses den Vorgaben der Ausschreibung bzw. der gültigen Regelwerke und Gesetze widerspricht. Die Kosten daraus hat der AN zu tragen. Das technische, terminliche, wirtschaftliche Umsetzungsrisiko der

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Adaptierungen gegenüber der Verkehrsführungsplanung des AG trägt der AN.

Vergütet wird:

- eine Pauschale für die gesamte Baustelle.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020942 **Z** Einrichten bzw. Umstellen durch X der Verkehrsführungsphase X entsprechend zugehörigen Verkehrsführungsplänen (inkl. aller Unterphasen) sowie den Auflagen aus der Verkehrsverhandlung.

Mit dieser Position werden sämtliche erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche lt. Ausschreibungsunterlagen zur Einrichtung/zum Umstellen der Verkehrsphase x erforderlich sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Sicherung beim Einrichten/Umstellen der Verkehrsführungsphase erfolgt durch den X. Die Beistellung der Verkehrszeichen, sonstigen Beschilderungen, Lauflichtanlagen, Beleuchtung etc. erfolgt durch den X. Die Arbeiten für das Einrichten/Umstellen sind, sofern seitens AG nicht anders angegeben, in den Abend- und Nachtstunden durchzuführen.

Die Kostenteilung zwischen ASFiNAG und Land Niederösterreich erfolgt anhand der in den Verkehrsführungsplänen dargestellten Kostengrenze. Bei Phasen, in denen lediglich geringfügige Maßnahmen über die Kostengrenze reichen (z.B. Baken sowie VZ "Achtung Baustelle") erfolgt die Abrechnung auf Kosten des AG, für den Baumaßnahmen während der Verkehrsphase umgesetzt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Einrichten/Umstellen bzw. Aufstellen der Baustellenabsicherung und Beschilderung
- alle Arbeiten, Materialien und Geräte, die für die Einrichtung/das Umstellen der Verkehrsphasen und die normgerechte Aufstellung des Absicherungs- und Beschilderungsmaterials erforderlich sind (z.B. Warnleitanhänger, Leitkegel, Fundamente, Steher, Befestigungsmaterial, Abspannungen, Verdübelungen, Unterstellungen, etc.)
- Organisieren und Durchführen der Verkehrsabsicherung (z.B. Warnleitanhänger, Leitkegel, etc.) zur Herstellung/ Entfernen der temporären und/ oder endgültigen Bodenmarkierungsarbeiten, Herstellen/ Umsetzen/ Entfernen der Rückhaltesysteme und Herstellen/ Umsetzen/ Entfernen der Folienabdeckung ÜKWW.
- Versicherung der Aufstellorte von Verkehrszeichen, Baken etc., mittels eindeutiger Farbmarkierungen während jeder Bauphase.
- Absicherung der Tafeln mit Beschwerungen
- Überkopfwegweiser: alle Arbeiten, Materialien und Geräte für das Abdecken bzw. Auskreuzen der Überkopfwegweiserhinweistafeln, welche entsprechend der Bauphase zu adaptieren sind
- allfällig erforderliches Umstellen von temporären und endgültigen Fertigteilleitwänden
- die zu liefernden Verkehrszeichen gemäß den Verkehrsführungsplänen
- Sämtliche Aufzahlungen für Nacharbeit an Werktagen bzw. an Sonn- und Feiertagsarbeit für in dieser Zeit ausgeführte Leistungen.
- das Umstellen der seitens Dritter/AG beigestellten unvollständigen Verkehrslichtsignalanlagen (UVLSA) bei beiden Kreisverkehren

Gesondert vergütet werden:

- temporäre Bodenmarkierungen
- Lieferung der temporäre Betonleitwände

Vergütet wird:

- nach Fertigstellung der Einrichtung der Verkehrsphase bzw. nach erfolgtem Umbau auf die Verkehrsphase

HG 01	ASFiNAG			
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung		LB-FSV-VI-007	EUR
020942B	Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 2			
	Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 2			
	L: S: EP:	1,00	PA	PP:
020942C	Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 3			
	Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 3			
	L: S: EP:	1,00	PA	PP:
020942D	Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 4			
	Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 4			
	L: S: EP:	1,00	PA	PP:
020942E	Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 5			
	Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 5			
	L: S: EP:	1,00	PA	PP:
020942F	Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 6			
	Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 6			
	L: S: EP:	1,00	PA	PP:
020942G	Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 7			
	Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 7			
	L: S: EP:	1,00	PA	PP:
020942H	Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 8			
	Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 8			
	L: S: EP:	1,00	PA	PP:
020942I	Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 9			
	Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 9			
	L: S: EP:	1,00	PA	PP:

HG 01	ASFINAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

- 020942J** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 10**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 10

L: S: EP: 1,00 PA PP:

- 020942K** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 11**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 11

L: S: EP: 1,00 PA PP:

- 020942L** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 12**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 12

L: S: EP: 1,00 PA PP:

- 020942M** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 13**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 13

L: S: EP: 1,00 PA PP:

- 020942N** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 14**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 14

L: S: EP: 1,00 PA PP:

- 020942O** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 15**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 15

L: S: EP: 1,00 PA PP:

- 020942P** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 16**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 16

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020942Q Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 17**
Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 17

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020942R Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 18**
Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 18

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020942S Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 19**
Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 19

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020943 Z **Betreiben durch X der Verkehrsführung entsprechend zugehörigen Verkehrsführungsplänen (inkl. aller Unterphasen) sowie den Auflagen aus der Verkehrsverhandlung.**

Mit dieser Position werden sämtliche erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche lt. den Ausschreibungsunterlagen für den Betrieb der Verkehrsführung zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs während der Bauzeit notwendig sind, soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Es sind jeweils täglich bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende Kontrollen durchzuführen und der Zustand der Absicherung zu protokollieren und mit Fotos zu dokumentieren. Mängel bei der Absicherung sind umgehend durch den X zu beheben.

Im Bezug auf die temporäre, unvollständige Verkehrslichtsignalanlage (UVLSA) bei beiden Kreisverkehren ist bei Störungen der AG und die Signalbaufirma unverzüglich telefonisch und schriftlich in Kenntnis zu setzen, um eine Störungsbehebung zu ermöglichen.

Die Kostenteilung zwischen ASFiNAG und Land Niederösterreich erfolgt anhand der in den Verkehrsführungsplänen dargestellten Kostengrenze.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Instandhalten, Betreiben und Reinigen des Absicherungs- und Beschilderungsmaterials.
- Umbau bzw. Umsetzen der Beschilderung während der Bauphase in Abstimmung mit dem AG und der ÖBA, wenn der Bauablauf durch den Aufstellungsort des Verkehrszeichens behindert ist
- Dokumentation bzw. Protokollierung der Baustellenabsicherung und Beschilderung in Analogie zum Bautagebuch (Ausmaß, Tätigkeiten, besondere Vorkommnisse, Inspektionen, etc.)
- den Aufwand für die tägliche Kontrolle und Dokumentation der Absicherung
- allfällig erforderliche Absicherungsarbeiten zum Wiederherstellen der Verkehrsführung lt. Verkehrsführungsunterlagen
- Sämtliche Aufzahlungen für Nacharbeit an Werktagen bzw. an Sonn- und Feiertagsarbeit für in dieser Zeit ausgeführte Leistungen.

Vergütet wird:

- ein Monat je vollständigem Monat mit Verkehrsführungsmaßnahmen
- anteilig für angefangene Monate: Anzahl der Kalendertage durch 30 Kalendertage (z.B. 20 KT Verkehrsführung/30 KT = 0,67 Mo)

HG 01	ASFINAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020943A Z Betreiben AN der Verkehrsführung

L: S: EP: 5,00 Mo PP:

020944 Z Abbau durch X von Verkehrsführungsphase x.

Mit dieser Position werden sämtliche erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche zur Wiederherstellung der ursprünglichen Verkehrsführung bzw. endgültigen Verkehrsführung erforderlich sind, wie wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Sicherung beim Abbau der Verkehrsführungsphase erfolgt durch den AN. Die Beistellung der Verkehrszeichen, sonstigen Beschilderungen, Lauflichtanlagen, Beleuchtung, etc. erfolgt durch den AN.

Die Kostenteilung zwischen ASFINAG und Land Niederösterreich erfolgt anhand der in den Verkehrsführungsplänen dargestellten Kostengrenze. Bei Phasen, in denen lediglich geringfügige Maßnahmen über die Kostengrenze reichen (z.B. Baken sowie VZ "Achtung Baustelle") erfolgt die Abrechnung auf Kosten des AG, für den Baumaßnahmen während der Verkehrsphase umgesetzt werden.

Die Leistung beinhaltet:

- alle Absicherungsarbeiten, die für den Abbau notwendig sind
- alle Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit
- das Abtransportieren/Wegschaffen inkl. laden der nicht mehr benötigten Leitbaken + Fahrstreifenbegrenzer
- alle Absicherungsarbeiten die für den Abbau notwendig sind.

Gesondert vergütet werden :

- Entfernen von temporärer Straßenmarkierung
- Laden und Abtransport von temporären Betonleitwänden

020944A Z Abbau AN Verkehrsphase 19

Abbau Verkehrsphase 19

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020950 Z Baustellenverkehrsführung am untergeordneten Straßennetz einrichten, betreiben und räumen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erhaltung der Einrichtungen für Absicherungen, Verkehrsregelungen und Umleitungen
- das Umstellen der Absicherungen und Verkehrsregelungen in der arbeitsfreien Zeit (gemäß Behördenbescheid)
- das Beistellen aller Materialien
- das außer Kraft setzen von bestehenden Verkehrszeichen
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- bei längeren Arbeitsunterbrechungen (Wochenenden, kurze Arbeitswochen etc.) sind die nicht erforderlichen Verkehrszeichen abzudecken
- Allfällige erforderliche Höhenkontrollen bei Brückenobjekten.

020950A Z Verkehrsführung Umleitung ASt, R2

Sperre ASt Wöllersdorf, Rampe 2

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020950B Z Verkehrsführung Umleitung ASt, R3

Sperre ASt Wöllersdorf, Rampe 3

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020950C Z Verkehrsführung Umleitung ASt, R4

Sperre ASt Wöllersdorf, Rampe 4

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020950D Z Verkehrsführung Umleitung ASt, R5

Sperre ASt Wöllersdorf, Rampe 5

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020951 Z Az Kombination VF-Phasen GE-ASt

Aufzahlung auf die Pos **020942B** zur Abgeltung aller Mehraufwendungen betreffend die Kombination der Verkehrsführungsphase 2 des ggst. Baulos mit den Verkehrsführungsphasen 3 und 3.1 der GE ASt Wöllersdorf - KN Wr. Neustadt.

Mit der Position wird abgegolten:

- die Koordination zwischen den AN des ggst. Bauloses und dem AN der GE
- allfällig erforderliche Umstellarbeiten von Elementen der Verkehrsführung im Abhängigkeit des Baufortschritts der GE (Leitbaken, Verkehrszeichen, Entfernung von Bodenmarkierungen, etc.)

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0212 Baustellensicherheit SiGe

021203 Maßnahmen SiGe-Plan

Mit dieser Position werden sämtliche Mehraufwendungen und Erschwernisse, welche aus der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes, der Vorgaben gemäß RVS 09.01.51 abgegolten, sofern nicht im Leistungsverzeichnis gesonderte Positionen vorgesehen sind. Siehe Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG i. d. g. F.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Koordinierung und Durchführung von Einsatzübungen (im Mittel 4 Übungen pro Jahr),
- Erstellung und Fortschreibung der Alarmpläne.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe
-------	------------------------	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen

4011 Bodenmarkierung Standardausführung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Positionsbeschreibungen gelten für Bodenmarkierungen mit folgenden Anforderungen:

- Nachtsichtbarkeit bei Trockenheit ≥ 100 mcd/(m².lx) (R2)
- Tagessichtbarkeit auf Asphalt ≥ 100 mcd/(m².lx)(Q2)
- Tagessichtbarkeit auf Beton ≥ 130 mcd/(m².lx)(Q3)
- Griffigkeitsbeiwert ≥ 45 SRT (alte Bezeichnung PTV) (S1)

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nachtarbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen. Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Gesondert vergütet wird:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

Sämtliche Längsmarkierungen (Sperr-, Leit-, Rand-, Begrenzungs-, Parklinien u.dgl.) sind grundsätzlich maschinell aufzubringen. Die Bodenmarkierungsgeräte haben dem Stand der Technik und in ihrer Leistungsfähigkeit so zu entsprechen, dass die Aufbringung der ausgeschriebenen Materialien hinsichtlich Linienführung, Markierungsbild, Maßgenauigkeit,

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Schichtdicke und Reflexion gewährleistet ist und der Verkehr nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wird.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

ONR 22440-1

ONR 22440-2

ONR 22441

ÖNORM EN 1790

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"

RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"

RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"

ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"

ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"

ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"

ÖNORM EN 1790 "Straßenmarkierungsmaterialien - Vorgefertigte Markierungen"

401165 Aufbringen von temporären Längsmarkierungen als Randmarkierungen (RM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien) die auf die Fahrbahn aufgeklebt werden in einer Breite von x cm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung,
- das Aufbringen des Haftgrundes,
- materialspezifische Voranstriche.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Strichlänge.

401165D Temp. RM, rückstr., orange, Folie 15 cm

L: S: EP: 400,00 m PP:

401166 Entfernen von temporären Längsmarkierungen als Randmarkierungen (RM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien) die auf die Fahrbahn aufgeklebt werden in einer Breite von x cm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Materials.

HG 01	ASFINAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Markierungsfläche.

401166B Entfernen temp. RM, rückstr., Folie 15 cm

L: S: EP: 400,00 m PP:

LG 40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	Summe
-------	---------------------------------------	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme

Ständige Vorbemerkungen

Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS):

1. Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegt die RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung", die RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen" und die RVS 05.05.40 Baustellenabsicherung zugrunde.

2. Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

3. Sämtliche Konstruktionsteile eines Rückhaltesystems müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Die Montage des Rückhaltesystems hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen. Konstruktionselemente, die durch unsachgemäße Demontage beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Als „Einsatzfreigabe“ ist für Produkte dieser LG die „Einsatzfreigabe für Fahrzeugrückhaltesysteme“ des BMK zu verstehen.

4. Für die Ausschreibung muss die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden (z.B. für die Aufstellung einer Betonleitwand oder die Rammfähigkeit von Leitschienensteher).

Rammfähig sind in der Regel Böden der Aushubklasse Lockerböden gemäß RVS 08.03.01 und geschüttete Böden, die sich in diese Aushubklasse einreihen lassen und keine größeren Blöcke enthalten. Weiters gelten mechanisch und hydraulisch stabilisierte Böden und Tragschichten in der Regel als ramm- und tragfähig. Lockerböden der Aushubklasse AKL-B gemäß RVS 08.03.01 gelten als nicht rammfähige Böden.

5. Die Herstellung von horizontalen und vertikalen Verzugsstrecken sowie Erschwernisse bei Steigungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Für die Verrechnung von Rückhaltesystemen gelten folgende Regeln:

Verrechnet wird die Anzahl der Einzelabsicherungen bzw. die aufgestellte Länge des jeweiligen Systems inklusive allfälliger Übergangskonstruktionen, aber ohne Absenkungen bzw. Anrampungen und Verzweigungselemente.

Die Mehrkosten bei erforderlichen, vom Auftraggeber angeordneten Übergangskonstruktionen bei unterschiedlichen Systemen werden gesondert vergütet.

8. Schulung Fachkraft für die Montage von Fahrzeugrückhaltesystemen.

Mindestens eine Person der vor Ort tätigen Montagegruppe muss über eine gültige Ausbildung zur „Montage von Fahrzeugrückhaltesystemen“ verfügen. Diese Person ist mindestens 14 Tage vor Montagebeginn dem Auftraggeber namhaft zu machen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.

9. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung"

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen"

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne"

RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen"

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

4305 Fahrzeugrückhaltesysteme Temporär

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

HG 01	ASFINAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR
	Die temporären Fahrzeugrückhaltesysteme sind so auszubilden, dass eine entsprechende, gefahrlose Oberflächenentwässerung möglich ist.		
	2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Anforderungen der RVS 08.23.05, RVS 08.23.06, RVS 05.05.41, RVS 05.05.42, RVS 05.05.43 und RVS 05.05.44 sind einzuhalten.		
	3. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.23.05 Leitschienen aus Stahl		
	RVS 08.23.06 Leitwände aus Beton		
	RVS 05.05.41 Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen		
	RVS 05.05.42 Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen		
	RVS 05.05.43 Baustellenabsicherung		
	RVS 05.05.44 Straßen mit einem Fahrstreifen je Richtung		
430501	Fahrzeugrückhaltesystem, beidseitig wirkend, frei verschieblich, bis max. x cm Gesamtbreite beistellen durch x und montieren.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • erforderlichen Übergänge und Anrampungen lt. Herstellerangaben bzw. Einsatzfreigabe, • Reflektoren lt. gültiger RVS in ausreichender Anzahl. 		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die größte Menge eines zeitgleich aufgestellten FRS einer Verkehrsführungsphase. 		
430501A	FRS, beids.,max.32cm, T3/A/W2 beistellen AN u.mont.		
	L: S: EP: 240,00 m PP:		
430504	Fahrzeugrückhaltesystem, beidseitig wirkend, frei verschieblich, bis max. x cm Gesamtbreite bereithalten. Das System ist inkl. der erforderlichen Übergänge und Anrampungen lt. Herstellerangaben bzw. Einsatzfreigabe instandzuhalten.		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die montierte Menge des FRS je Laufmeter und Kalendertag in VE. 		
430504A	FRS, beids.,max.32cm, T3/A/W2 bereithalten		
	L: S: EP: 9 600,00 VE PP:		
430507	Fahrzeugrückhaltesystem, beidseitig wirkend, frei verschieblich, bis max. x cm Gesamtbreite demontieren und abtransportieren.		
430507A	FRS, beids.,max.32cm, T3/A/W2 AN beigest. dem.abtr.		
	L: S: EP: 240,00 m PP:		
LG 43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme	Summe

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

98 Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

980101 Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 120,00 h PP:

980107 Z händische Regelung Verkehr

Einsatz von geschulten Einweisern zur händischen Verkehrsregelung.

Mindestanforderung an das Personal:

- Mindestalter 18 Jahre
- aufrechte Lenkberechtigung der Klasse B
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- erfolgreiche Absolvierung eines Ausbildungskurses für Baustellenüberwachungsorgane
- ausreichende Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung

Die händische Verkehrsregelung wird nur nach Anweisung seitens AG, ÖBA, Autobahnmeisterei, NÖ-Straßenmeistereien, Bundespolizei oder Bezirksverwaltungsbehörde abgegolten. Die Dauer der händischen Regelung ist gemeinsam mit der ÖBA in den Bautagesberichten zu dokumentieren.

Sofern die Anweisung zur händischen Regelung seitens Bundespolizei, Behörde, Autobahnmeisterei oder NÖ-Straßenmeistereien bauseits ohne Beisein eines Vertreters des AGs bzw. der ÖBA erfolgt, ist dies dem AG sowie der ÖBA unverzüglich schriftlich und telefonisch mitzuteilen.

Anweisungen des AGs, der ÖBA, der Behörde, der Bundespolizei und Vertretern der Autobahnmeisterei sowie der NÖ-Straßenmeistereien sind ausnahmslos Folge zu leisten.

Auf Verlangen des AG sind entsprechende Ausbildungs-/Eignungsnachweise für das Personal vorzulegen. Der AG behält sich im Anlassfall vor, einzelne Personen von der Verkehrsregelung auszuschließen.

L: S: EP: 75,00 h PP:

9802 Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit $5.080,00 : 170 = 29,88$ EUR/HR.

Es sind daher 35 HR x 29,88 = 1.045,80 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 0,65 EUR/VE eine Abrechnungssumme von $0,65 \times 1.045,80 = 679,77$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind 35 HR x 60 / 10 = 210 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 1,73 EUR/VE eine Abrechnungssumme von $210 \times 1,73 = 363,30$ EUR.

980201 Anteil Gerätemiete - BGL

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätemietsatz von EUR 1,-- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L: S: EP: 4 000,00 VE PP:

980203 Anteil Betriebsstoffe - BGL

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer

HG 01	ASFiNAG		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L: S: EP: 2 000,00 VE PP:

9805 Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980501 Baustofflieferungen

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

L: S: EP: 10 000,00 VE PP:

980502 Fremdleistungen

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

L: S: EP: 3 000,00 VE PP:

LG 98	Regiearbeiten	Summe
-------	---------------	-------	-------

OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	Summe
-------	---	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verfühen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

0601 Rodungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei den Leistungen für Gehölz, Wurzelstock, Häckseln und Roden gelten insbesondere die Bestimmungen der ÖNORM L 1111. Die zu entfernenden Gehölze werden vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Auftraggeber bezeichnet und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vermessen und gezählt.

2. Verrechnungshinweis

Der Stammdurchmesser eines Gehölzes wird 1 m über dem Erdboden gemessen. Für gerissenes Gehölz wird der Stammdurchmesser 1,3 m über dem Wurzelstockbeginn gemessen. Wurzelstöcke werden an der Schnittfläche mit einem mittleren Durchmesser gemessen, ausgenommen bei Gehölzen, die nach gesonderten Positionen gefällt wurden. Sie sind mit den in diesen Positionen ausgewiesenen Durchmessern abzurechnen.

Verrechnet wird:

- je Stück Gehölz bzw. nach Kubatur des seitlich gelagerten oder gestapelten Körpers.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM L 1111 "Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung"

060121 Fläche roden.

Gehölze jeder Dimension fällen, Busch- u. Strauchwerk jeder Art und Dimension und Wurzelstöcke sind zu roden, zu laden und wegzuschaffen.

Die entstehenden Gruben sind mit gesondert zu lieferndem bzw. beigestelltem Füllmaterial unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzung zu verfüllen.

060121A Fläche roden/fällen aller Art u. Dimens.,laden+wegsch. m2

Definierte Rodungsfläche: **Flächen A# lt. Rodungsplan**

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Füllmaterials.

L: S: EP: 1 350,00 m² PP:

0602 Provisorische Begrenzungen, Einfriedungen

060216 Herstellen eines provisorischen Wildzaunes Höhe x cm unter Verwendung von Zaunsäulen, Zaungitter x und Befestigungsmaterial samt Zubehör aus feuerverzinktem Stahl in hasendichter Ausführung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das fachgerechte Versetzen der Zaunsäulen durch Rammen bzw. Einbetonieren samt Aushub,
- die zur hasendichten Herstellung erforderlichen Geländeangleichungen,
- das Laden und Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für das Ausheben in Fels.

060216B Prov. Wildzaun 200 cm Knotengeflecht hasendicht

L: S: EP: 180,00 m PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

0605 Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060501 Zaun jeder Art abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Zaunsäulen mit einem Querschnitt bis 15/15 cm,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060501A Zaun abtragen + laden

L: S: EP: 180,00 m PP:

060503 Zaun jeder Art x.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060503C Zaun wegschaffen

L: S: EP: 180,00 m PP:

060503E Z Zaunfundamente abtragen, laden und wegschaffen

L: S: EP: 45,00 Stk PP:

060508 Fahrzeugrückhaltesystem aus Stahl (FRS LSStahl) x-seitig wirkend, Befestigungsart x, abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Stehern jeder Länge,
- das Abtragen allfälliger Handläufe,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060508A FRS LSStahl, eins., gerammt, abtragen + laden

L: S: EP: 310,00 m PP:

060510 Fahrzeugrückhaltesystem aus Stahl (FRS LSStahl) x-seitig wirkend jeder Art x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen des Fahrzeugrückhaltesystems.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060510C FRS LSStahl, eins., wegschaffen

L: S: EP: 310,00 m PP:

060511 Leitpflockfundamentstein abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060511A Leitpflockfundamentstein abtragen+laden

L: S: EP: 60,00 Stk PP:

060513 Leitpflockfundamentstein x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060513C Leitpflockfundamentstein wegschaffen

L: S: EP: 60,00 Stk PP:

060519 Leitpflock abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

060519A Leitpflock abtragen + laden

L: S: EP: 60,00 Stk PP:

060521

Leitpflock x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060521C

Leitpflock wegschaffen

L: S: EP: 60,00 Stk PP:

060522

Verkehrszeichen aller Art einschließlich Steher bzw. Steherrahmen abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- den Abtrag der Befestigungen.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher).

060522A

Verkehrszeichen abtragen+laden

L: S: EP: 55,00 Stk PP:

060524

Verkehrszeichen aller Art, einschließlich Steher bzw. Rohrrahmen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher).

060524C

Verkehrszeichen wegschaffen

L: S: EP: 25,00 Stk PP:

060525

Verkehrszeichen einschließlich Steher bzw. Steherrahmen und Fundamente schonend abtragen und wiederherstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen und Wegschaffen von Materialien,
- den Abtrag der Steher und Befestigungen und Fundamente,
- das Wiederherstellen der Fundamente inkl. der dazu benötigten Aushübe,
- das Wiederversetzen der Verkehrszeichen mit Steher.

Verrechnet wird:

- je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher) mit Verkehrszeichen.

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

060525A Verkehrszeichen abtragen + wiederherstellen

L: S: EP: 35,00 Stk PP:

0607 Abtrag Einbauten

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

060740 Bestehende Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind samt deren Rahmen mit lichter Weite (LW) x mm abzutragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbrechen der Fahrbahndecke und des Oberbaus im erforderlichen Ausmaß,
- das Laden und Wegschaffen des Aufbruchmaterials.

060740A Schachtabdeckungen LW <=700 mm abtragen+laden

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

060741 Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind samt deren Rahmen mit lichter Weite (LW) x mm, x. Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

060741C Schachtabdeckungen LW <=700 mm wegschaffen

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

060743 Z Betonschächte abtragen und wegschaffen

Betonschächte jeder Art teilweise oder ganz abtragen bis zum Unterbauplanum und ggf. verfüllen mit Kies.

Die Leistung beinhaltet das Trennen und Wegschaffen von Materialien und das Verfüllen entstandener Hohlräume.

Verrechnet wird das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

0615 Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Als Pflasterstreifen gelten Pflasterungen mit max. vier Steinscharen und max. 50 cm Breite. Alles andere gilt als Flächenpflaster.

2. Alte Formate wie Halbputz ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca. 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

gelten als Großsteine.

3. Das vom Auftraggeber für eine Wiederverwendung bestimmte Material ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.

Mit der Aufzahlung abgegolten ist auch:

- das Aussortieren von unbrauchbarem Material samt Wegschaffen.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

4. Wegschaffen von Abtragsmaterial.

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061505 Kleinsteinpflaster einschließlich Bettung x ohne Unterschied der Fugenfüllung abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume,
- der Abtrag der Unterlagskonstruktion.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061505C Kleinsteinpflaster Betonbettung abtragen + laden

L: S: EP: 60,00 m² PP:

061507 Kleinsteinpflaster x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061507C Kleinsteinpflaster wegschaffen

L: S: EP: 60,00 m² PP:

061510 Betonsteinpflaster einschließlich Bettung ohne Unterschied der Fugenfüllung abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag.

Gesondert vergütet wird:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume,
- der Abtrag der Unterlagskonstruktion.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061510A Betonsteinpflaster abtragen + laden

L: S: EP: 10,00 m² PP:

061512 Betonsteinpflaster x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061512C Betonsteinpflaster wegschaffen

L: S: EP: 10,00 m² PP:

061531 Naturstein-Randsteine bzw. Bordsteine ohne Unterschied der Abmessungen samt Rückenstütze und Betonunterlage abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes beim Reinigen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061531A Naturrandstein abtragen + laden

L: S: EP: 100,00 m PP:

061533 Naturstein-Randsteine bzw. Bordsteine ohne Unterschied der Abmessungen, mit Rückenstütze und Betonunterlage x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061533C Naturrandstein wegschaffen

L: S: EP: 100,00 m PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

0616 Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061601 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601A Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden

L: S: EP: 166,50 m³ PP:

061601B Bit. Schicht Fahrbahn >15-30 cm abtragen + laden

L: S: EP: 520,00 m³ PP:

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen

L: S: EP: 686,50 m³ PP:

061605 **Z** Aufzahlung auf die Position bit. Schicht abtragen zur Abgeltung sämtlicher Mehraufwendungen infolge des Anarbeiten an im Bestand verbleibende x. Das Anarbeiten hat so zu erfolgen, dass keine Schäden an x entstehen.

061605A Z Az bit. Schichten abtragen Anarbeiten Schrammbord

Schrammborde, Randbalken, Randsteine

L: S: EP: 25,00 m PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

061605B Z Az bit. Schichten abtragen Anarbeiten Leitschiene

Leitschiene

L: S: EP: 175,00 m PP:

061611 Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.

Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

061611A Bit. Schichten <=15 cm schneiden

L: S: EP: 15,50 m² PP:

061611B Bit. Schichten >15-30 cm schneiden

L: S: EP: 60,00 m² PP:

061613 Z Bituminöse Decken und Tragschichten auf eine Gesamttiefe von x cm für die Herstellung einer Betondecke lotrecht geradlinig schneiden und die überstehenden bit. Schichten abzutragen.

Verrechnet wird:

- die geschnittene Fläche aus Länge mal Tiefe.

061613A Z bit. Schicht rückschneiden, laden+wegschaffen >15-30cm

L: S: EP: 50,00 m² PP:

061617 Abtragsfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm bis zur ungebundenen Tragschicht und einer Gesamtfräsbreite von x m und Laden auf ein Transportgerät.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen.

061617B Abtragsfräsen Bit. Schicht Fahrbahn>15-30 cm>=2,50 m + laden

L: S: EP: 310,00 m³ PP:

061618 Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618F Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>16-20 cm >=2,50+ laden m2

L: S: EP: 6 100,00 m² PP:

061618L Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>16-20cm>1,00-2,50+ladenm2

L: S: EP: 100,00 m² PP:

061619 Az Flächenfräsen bit. Schichten nach Deckenbuch

Aufzählung zu den Positionen Flächenfräsen von bituminösen Schichten für den Mehraufwand bei Vorgabe eines Deckenbuches durch den AG.

L: S: EP: 6 200,00 m² PP:

061625 Abfräsen/Abtragen von bituminösen Schichten x-x cm dick mit einem Einzelausmaß von maximal 100m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061625A Kleinfläche Abfräsen/Abtragen 0-8 cm,<=100 m², m3

L: S: EP: 62,00 m³ PP:

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

061630C Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen

L: S: EP: 1 450,00 m³ PP:

061650 Anarbeiten an bestehende x im Zuge von Fräsarbeiten zur Herstellung eines geraden, bündigen Anschlusses zum Bestand, inkl. allfälligen händischen Abstemmens von bituminösen Rückständen und deren Entfernung.

061650C Anarbeiten Fräsarbeiten an Leitschienen

L: S: EP: 900,00 m PP:

061650D Z Anarbeiten Fräsarbeiten an Randsteine

L: S: EP: 50,00 m PP:

061650E Z Anarbeiten Fräsarbeiten an Betondecke

L: S: EP: 30,00 m PP:

0617 Abtrag Betondecken, Unterlagsbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061701 Betondecke unbewehrt abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse bei Objekten oder Einbauten.

Gesondert vergütet wird:

- das Freilegen der aus Anschlussflächen bestehender Deckenfelder herausragenden Dübel und Anker.

061701E Betondecke unbewehrt >20 cm abtragen + laden

L: S: EP: 170,00 m³ PP:

061702 Betondecke unbewehrt x.

Gesondert vergütet wird:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061702C Betondecke unbewehrt wegschaffen

L: S: EP: 170,00 m³ PP:

061703 Betondecke bewehrt abtragen und x.

Gesondert vergütet wird:

- das Freilegen der aus Anschlussflächen bestehender Deckenfelder herausragenden Dübel und Anker.

061703E Betondecke bewehrt >20 cm abtragen+laden

L: S: EP: 20,00 m³ PP:

061704 Betondecke bewehrt x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061704C Betondecke bewehrt wegschaffen

L: S: EP: 20,00 m³ PP:

061710 Entspannen Betondecke x durch Methode x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen der bei der Entspannung anfallenden losen Teile,
- Erschwernisse durch ev. vorhandene Dübel oder Anker.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß der entspannten Fläche.

061710A Entspannen Betondecke unbewehrt Fallgewicht

L: S: EP: 600,00 m² PP:

061710C Entspannen Betondecke bewehrt Fallgewicht

L: S: EP: 80,00 m² PP:

061715 Schneiden Betondecke x (unbewehrt oder bewehrt) geradlinig.

Verrechnet wird:

- Die Schnittfläche aus Länge x Tiefe.

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

061715A Schneiden Betondecke unbewehrt

L: S: EP: 25,00 m² PP:

061715B Schneiden Betondecke bewehrt

L: S: EP: 5,00 m² PP:

0618 Abtrag ungebundene und stab. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061801 Ungebundene Tragschicht mit Maschineneinsatz abtragen und x.

Die Tragschicht ist profilgemäß abzutragen.

Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061801A Ungebundene Tragschicht abtragen + laden

L: S: EP: 520,00 m³ PP:

061802 Ungebundene Tragschicht x.

Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur des Aufbruches als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

061802C Ungebundene Tragschicht wegschaffen

L: S: EP: 520,00 m³ PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

061805 **Z** Bankett/Mittelstreifen mit Maschineneinsatz abtragen und x.
Das Bankett/Der Mittelstreifen ist profilgemäß abzutragen.
Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.
Verrechnet wird:
 • das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061805A **Z** **Bankett, Mittelstreifen abtragen + laden**

L: S: EP: 260,00 m³ PP:

061806 **Z** Bankett, Mittelstreifen x.
Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur des Aufbruches als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.
Gesondert vergütet wird:
 • der Abtrag.
Verrechnet wird:
 • das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
 • erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

061806A **Z** **Bankett, Mittelstreifen wegschaffen**

L: S: EP: 260,00 m³ PP:

061897 Aufzahlung auf die Positionen Wegschaffen für das zur Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene wegzuschaffende Abtragsmaterial, welches die Anforderungen der Baurestmassendeponie gemäß Deponie-VO überschreitet.
Grundlage der Verrechnung bilden die Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (z.B. WKO Baurestmassennachweisformular).
Die baubetrieblichen Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

061897C **Az Abtragsmaterial Tragschichten Reststoff mALSAG**
Für Material, das die Anforderungen der Baurestmassendeponie überschreitet und jene der Reststoffdeponie einhält.

L: S: EP: 30,00 t PP:

061897D **Az Abtragsmaterial Tragschichten Massenabfall mALSAG**
Für Material, das die Anforderungen der Baurestmassendeponie überschreitet, auf einer Reststoffdeponie nicht ablagerbar ist und jene der Massenabfalldeponie einhält.

L: S: EP: 15,00 t PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

0625 **Bodenabtrag, Seitenentnahmen**

Ständige Vorbemerkungen

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

1. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Klassifizierung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

2. Ausmaßermittlung

Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.

Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

3. Schadstoffgehalte

3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gemäß den Aufzahlungspositionen für höherwertige Deponieklassen gesondert vergütet. Die Vergütung des Wegschaffens des angetroffenen Materials erfolgt mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

4. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzahlungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in brüchigen und festem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

5. Zwischenlagerung

Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.

Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.

6. Nebenleistungen

Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten:

Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Mauerwerksteilen bis 0,1 m³ Einzelgröße.
 Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Lockerboden abzutragen.
 7. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
 Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.
 8. Angeführte Normen und Richtlinien
 RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"
 ÖNORM L 1111 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Technische Ausführung

062501 Oberboden (AKL-O) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen und x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels,
- eine allfällige Ansaat von Mieten.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062501A Oberboden (AKL-O) abtragen + laden

L: S: EP: 780,00 m³ PP:

062503 Oberboden (AKL-O) x.

Verrechnet wird:

- das Volumen der Abtragspositionen,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062503C Oberboden (AKL-O) wegschaffen

L: S: EP: 780,00 m³ PP:

062510 Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen sowie x.

Der Boden ist profilmäßig bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen/Blöcken (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße <= 0,1 m³.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- der Abtrag von Schöpfboden (AKL-S),

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk > 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels (AKF).

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil inklusive dem Volumen für die Abtreppungen,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062510A Lockerboden AKL abtragen + laden

L: S: EP: 2 300,00 m³ PP:

062511 Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfungsboden (AKL-S)) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062511C Lockerboden AKL wegschaffen

L: S: EP: 2 300,00 m³ PP:

062524 Festen Fels (AKF) mit Maschineneinsatz ohne Sprengen abtragen und x.

Der feste Fels ist ohne Einsatz von Sprengmitteln profilmäßig bis zur Erreichung des Unterbauplanums abzutragen.

Diese Position gelangt nur über besondere Anordnung des Auftraggebers zur Anwendung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Schutzwände oder andere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Gesondert vergütet wird:

- ein vom Auftraggeber angeordnetes Zerkleinern des Gesteinsmaterials.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062524A Festen Fels AKF ohne Sprengen abtragen + laden

L: S: EP: 20,00 m³ PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

062525

Festen Fels (AKF) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in lossem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062525C

Festen Fels AKF wegschaffen

L: S: EP: 20,00 m³ PP:

062586

Aufzahlung zu Aushub- und Abtragspositionen für Erschwernisse bei Böden mit mehr als 30% Blöcken von 200 bis 630 mm (AKL-B) nach ÖNORM EN 16907-2 und RVS 08.03.01.

062586A

Az Boden >=30% Blöcke AKL-B abtragen + laden

L: S: EP: 100,00 m³ PP:

062587

Aufzahlung zu Abtragspositionen für Erschwernisse bei Böden mit mehr als 30% Blöcken von 200 bis 630 mm (AKL-B) nach ÖNORM EN 16907-2 und RVS 08.03.01.

062587C

Az Boden >=30% Blöcke AKL-B wegschaffen

L: S: EP: 100,00 m³ PP:

062597

Aufzahlung auf die Positionen Wegschaffen für das zur Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene wegzuschaffende Abtragsmaterial, welches die Anforderungen der Bodenaushubdeponie (chemische Grenzwerte oder bodenfremde Bestandteile) gemäß Deponie-VO überschreitet.

Grundlage der Verrechnung bilden die Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (z.B. WKO Baurestmassennachweisformular).

Die baubetrieblichen Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

062597I

Az Bodenabtrag Inertabfall <=30%min, <=3%org

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Inertabfalldeponie einhält.

Die Position gilt für Material,

- das nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und
- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen enthält.

L: S: EP: 10,00 t PP:

062597L

Az Bodenabtrag Baurestmasse <=30%min, <=3%org

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Baurestmassendeponie einhält, und nicht auf eine Inertabfalldeponie verbringbar ist.

Die Position gilt für Material, das

- nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen

HG 01	ASFINAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

und

- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen enthält.

L: S: EP: 5,00 t PP:

0630 Schüttungen, Bodenstabilisierung, bewehrte Erde

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.03.02

RVS 11.02.45

ÖNORM B 4811

ÖNORM B 1997-1-1

ÖNORM EN 13282-1

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (FGSV, Köln)

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1

EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln)

DIN EN ISO 13934-1

DIN EN 29073-3

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten",

RVS 08.03.02 "Kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungsnachweis",

RVS 08.97.03 „Geotextilien im Unterbau“,

RVS 11.02.45 "Unterbau Bodenstabilisierung mit Kalk",

ÖNORM B 4811 "Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten im Straßen- und Flugplatzbau - Bewertung der Frostsicherheit"

ÖNORM B 1997-1-1: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1997-1 und nationale Ergänzungen“,

ÖNORM EN 13282-1 "Hydraulische Tragschichtbinder - Teil 1: Schnell erhärtende hydraulische Tragschichtenbinder - Zusammensetzung, Anforderungen und

Konformitätskriterien",

EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn,

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB,

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln),

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1,

DIN EN ISO 13934-1 Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1,

DIN EN 29073-3 Textilien; Prüfverfahren für Vliesstoffe; Teil 3

063001 Dammaufstandsfläche herstellen

Dammaufstandsfläche herstellen.

Die Dammaufstandsfläche bzw. Abtreppungsfläche ist zu planieren und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte überall erreicht werden.

Verrechnet wird:

- die Horizontalprojektion der Fläche.

L: S: EP: 1 400,00 m² PP:

063020 Schüttmaterial x liefern frei Verwendungsstelle durch den Auftragnehmer in entsprechender Güte.
Verrechnet wird:

- die Menge im eingebauten Zustand.

063020B Schüttmaterial frostsicher + verdichtbar liefern

Die Beurteilung der Frostsicherheit des Schüttmaterials hat gemäß ÖNORM B 4811 zu erfolgen.

L: S: EP: 500,00 m³ PP:

063025 Dammkörper u.dgl. schütten und verdichten.

Diese Position findet auch für die Herstellung von Schüttungen aller Art einschließlich Bodenauswechslungen, die wie Dammkörper zu verdichten sind, Anwendung.

Das Schüttmaterial ist lageweise und profilgemäß einzubauen und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte innerhalb des Dammkörpers überall erreicht werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällig notwendigen Überkopfschüttungen (z.B. auf Geotextilien),
- den Mehraufwand bei Bauwerkshinterfüllungen.

Gesondert vergütet wird:

- das Vorbereiten der Aufstandsfläche bei Dämmen,
- das Herstellen von Abtreppungen,
- das Liefern bzw. Zuführen des Schüttmaterials.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß der Schüttungen aus der theoretischen Querschnittsfläche des Schüttkörpers ohne Oberbodenauftrag und ohne Böschungsausrundungen, jedoch einschließlich der für die Auffüllung des Oberbodenabtrages, der Abtreppungen und allfälliger Bodenauswechslungen erforderlichen Kubatur,
- eine allfällige, durch Setzung des Untergrundes verursachte Mehrkubatur wird nur dann vergütet, wenn diese durch Messungen (Grundpegel u.dgl.) nachgewiesen wird. Einbauten im Dammkörper einschließlich deren Hohlräume bis zu einem Gesamtquerschnitt von 3 m², gemessen senkrecht zur Längsausdehnung der Einbauten, werden bei der Ermittlung der Verrechnungskubatur für die Dammschüttung nicht in Abzug gebracht.

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

063025A Dammkörper schütten und verdichten

L: S: EP: 500,00 m³ PP:

063028 Z Az für Dammk. schütten erhöhte Anforderungen

Aufzahlung auf die Position Dammkörper schütten und verdichten aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Verdichtungswerte für das Unterbauplanum und unter dem Unterbauplanum.

Die Leistung beinhaltet:

- den Mehraufwand zur Erreichung der geforderten Verdichtungswerte

Die folgenden Verdichtungswerte sind einzuhalten

- Unterbauplanum: EV1 = 45 MN/m²
- bis 1 m unter dem Unterbauplanum: EV1 = 45 MN/m²
- ab 1 m bis 2 m unter dem Unterbauplanum: EV1 = 35 MN/m²

L: S: EP: 500,00 m³ PP:

0640 Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Als Vegetationstragschicht verwendeter Oberboden (AKL-O) nach ÖNORM EN 16907-2 muss biologisch aktiv sein sein. Er darf keine wirksamen Rückstände von Herbiziden, keine Abfälle (Flaschen, Papier, Dosen u. dgl.) und nur wenige austriebsfähige Wurzeln und Rhizome, die zu einem unerwünschten Aufwuchs führen, enthalten sowie nur vereinzelt Steine mit einer Korngröße bis 10 cm aufweisen.

Der Humus- bzw. Nährstoffgehalt muss den Anforderungen der Vorgaben „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ entsprechen. Angedeckter Oberboden ist grundsätzlich sofort zu begrünen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 04.04.11 "Gewässerschutz an Straßen",

ÖN EN16907-2 "Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung"

„Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ 2. Auflage 2012– Umweltbundesamt

064003 Oberboden - Bodenfilter für Versickerungs- und Absetzbecken bzw. -mulden Material x liefern.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064003A Oberboden - Bodenfilter 25% Sand liefern

Zu verwenden ist Oberboden mit einem sehr geringem Tonanteil unter Beimischung von ca. 25 % Sand. Ein kf-Wert von 1*10 hoch -3 bis 1*10 hoch -5m/s ist einzuhalten und durch einen entsprechenden Nachweis je 400 m² Einbaufläche vom AN zu dokumentieren.

L: S: EP: 450,00 m³ PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

064011 Oberboden (AKL-O)/Mutterboden (AKL-M) andecken in einer mittleren Dicke von x cm.
Der zugeführte, gelieferte oder beigestellte Oberboden/Mutterboden ist auf den dafür vorgesehenen Flächen anzudecken und einzuebnen.

Gesondert vergütet wird:

- das Zuführen oder Liefern von Oberboden/Mutterboden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausscheiden und Wegschaffen von Steinen mit einer Korngröße >10 cm, Baumwurzeln
- u.dgl., die den Mähvorgang behindern könnten.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064011C Ober-/Mutterboden andecken 20 cm

L: S: EP: 250,00 m³ PP:

064013 Oberboden - Bodenfilter (der Position 064003) für Versickerungs- und Absetzbecken bzw. -mulden Material x in einer Mindestdicke von x cm einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die beim Einbringen erforderlichen händischen Leistungen,
- die erforderlichen Nachweise im eingebauten Zustand.

Gesondert vergütet wird:

- das Zuführen oder Liefern des Oberboden- Bodenfiltergemisches.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064013B Oberboden – Bodenfilter 25% Sand 30 cm einbauen

L: S: EP: 450,00 m³ PP:

064040 Ausformen von Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. innerhalb des Projektquerschnittes.

Die Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. sind in allen Bodengattungen projektsgemäß oder nach Anordnung des Auftraggebers sorgfältig auszuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausformen der Sohle und Böschungen in der vorgeschriebenen Längs- und Querneigung,
- das Laden und Wegschaffen von überschüssigem oder unbrauchbarem Material.

Gesondert vergütet wird:

- die Leistung für die Rohherstellung der Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. nach den bezüglichen Abtrags- bzw. Auftragspositionen.

Verrechnet wird:

- die abgewinkelte Fläche.

064040A Ausformen Mulden

L: S: EP: 1 600,00 m² PP:

HG 01	ASFiNAG			
OG 02	Maßnahmen Straßenbau		LB-FSV-VI-007	EUR

064041 Z Ausformen Kaskaden Mulden

Ausformen von Kaskaden in den Mulden zur Sicherstellung des erforderlichen Speichervolumens der Versickerungsmulden bei höherer Längsneigung der Straßenachse. Die Kaskade weist eine max. Breite von 2,0 m (gemessen quer zur Mulde) und eine Höhe von max. 0,70 m auf. Die Kaskaden sind gemäß dem zugehörigen Regelquerschnitt in der Einlage 202 - Regelquerschnitte Entwässerung herzustellen.

L: S: EP: 80,00 Stk PP:

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe
-------	--------------------------------	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Die Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Durchnässung des Erdkörpers durch Niederschlagswasser hintangehalten wird. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen der bezüglichen Aushubpositionen abgegolten.

1.2 Die Kosten einer erforderlichen Wasserhaltung oder besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrittes von Quell- und Sickerwässern, von Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern bzw. bestehenden Anlagen in die Gräben bzw. Baugruben werden gesondert vergütet.

1.3 Rohrverlegung im Zuge von Dammschüttungen

Vor der Verlegung von Rohrleitungen in neu zu schüttenden Dämmen ist der Dammkörper mindestens bis zur Oberkante der Leitungszone herzustellen. Die Rohrleitung ist im danach herzustellenden Graben zu verlegen. Die Vergütung des Grabenaushubes erfolgt ab Oberkante der Leitungszone.

1.4 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.4.1 die Beseitigung von vereinzelt Sträuchern, Bäumen und Wurzelstöcken bis ≤ 10 cm Stammdurchmesser, gemessen einem Meter über dem Boden.

1.4.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Grabensicherungen und Schalungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge bei Schächten bis einschließlich 2 m^2 beginnt bzw. endet bei der Schachtmitte und wird im Gefälle der Leitung gemessen. Bei Schächten größer 2 m^2 beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge an der Schachtaußenwand und wird ebenfalls im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohrachse.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren erfolgt analog Punkt 2.1. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90° durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektspezifischen Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den projektspezifischen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektspezifischen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.

2.4 Das Auflager von Sohlschalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlschalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90° durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.

3. Ausmaßbestimmungen für die Erdarbeiten

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Aushub- und Verfüllungstiefe

Die Vergütung erfolgt ab der Geländeoberfläche bis zur angeordneten Aushubsohle. Bei vorausgehenden Arbeiten wie z.B. Abtrag von Oberboden oder Straßenbefestigung tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche. Die Aushubarbeiten in Abtragsprofilen sind in der Regel erst dann durchzuführen, wenn die Abtragsarbeiten bis auf die Höhe des Unterbauplanums erfolgt sind.

Ist bei Schächten, deren Arbeitsraum nicht betreten werden muss, die Sohle tiefer als die abgehende Kanalsohle, so erfolgt die Vergütung des tiefergelegenen Aushubes und dessen Verfüllung nach dem Außenmaß mit einem Manipulationsraum von rundum 20 cm bis zu der vom AG angeordneten Aushubsohle.

Bei gleichartigen Schächten mit einem Arbeitsraum, der betreten werden muss, wird ein Arbeitsraum von rundum 60 cm abgegolten.

Wurde der Graben aus Verschulden des AN zu tief ausgehoben oder die Aushubsohle aufgelockert, ist sie bis auf plangemäße Höhe mit geeignetem Material (zB Grabenfüllmaterial) ohne Vergütung aufzufüllen und zu verdichten. Die Festlegung des Verfüllmaterials dafür hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.

Aushub- und Verfülllänge

Die Länge wird in der Grabenachse durchgehend gemessen. Die Verrechnungslängen sind in Regelblatt 08.01-02 geregelt. Schächte bis zu 2 m² Grundfläche (Außenmaß) werden nicht abgezogen. Schächte größer 2 m² Grundfläche (Außenmaß) werden abgezogen.

Aushub- und Verfüllbreite

Die verrechenbare Breite wird durch die Regelblätter 08.01-1 „Verrechnung Grabenbreite für Rohrleitungen und Kabel“ festgelegt. Diese Breite setzt sich aus der verrechenbaren Arbeitsbreite und dem Maß für die Grabensicherung zusammen. Die Differenzerfordernisse an Grabenaushub sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Ebenso sind allfällige Differenzerfordernisse bei Abtrag, Aushub und Verfüllen sowie sämtlichen damit zusammenhängenden Folgepositionen mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten. Die tatsächliche Ausführung hat entsprechend den Vorgaben der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu erfolgen.

Für Fälle, für die nicht die Regelprofile im Anhang anwendbar sind (Doppelprofile, Sonderprofile, etc.), sind spezifische Regelprofile der Ausschreibungsunterlagen anzuwenden.

Bei Rohrleitungs- bzw. Kabelpaketen werden für die verrechenbare Aushub- und Verfüllbreite die Abmessungen des Rohrleitungs- bzw. Kabelpaketes zugeordnet.

Für die Festlegung der Tiefe bei der Zuordnung der verrechenbaren Breite gilt:

- Bei vorausgehenden Arbeiten tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche.
- Finden die vorausgehenden Arbeiten lediglich im Grabenprofil selbst statt, so haben diese keinen Einfluss auf die Zuordnung der Tiefe.

Mehrerfordernis für Schächte

Bei Schächten ≤ 2 m² Grundfläche (Außenmaß) ist im Schachtbereich das über das verrechenbare Ausmaß hinausgehende Mehrerfordernis mit dem Einheitspreis abgegolten.

Bei Schächten >2 m² ≤ 10 m² wird der Grabenaushub nach tatsächlicher Grundfläche (Außenmaß) samt rundum 20 cm Arbeitsraum vergütet. Muss dieser Arbeitsraum während der Errichtung des Schachtes betreten werden, dann wird dafür ein Ausmaß von rundum 60 cm vergütet.

Der Aushub bei Schächten mit einer Grundfläche >10 m² wird mit Positionen des Baugrubenaushubes vergütet.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

ÖNORM EN 1610

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung "

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"

0801 Aushub für Gräben

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese ULG ist für den Aushub von Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten vorgesehen. Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

2. Einbauten

Der AN hat sich vor Beginn der Aushubarbeiten genauestens über alle im Baufeldbereich liegenden Einbauten wie Leitungen, Kabel, Kanäle usw. zu informieren. Er haftet bei verschuldeten Beschädigungen oder Zerstörungen bekannt gegebener Einbauten. Die Arbeiten im Bereich der Einbauten sind, wenn es verlangt wird, unter Aufsicht des Berechtigten durchzuführen.

Für außerhalb der verrechenbaren Grabenbreite liegende Einbauten erfolgt nur dann eine Vergütung, wenn eine Sicherung, z.B. durch Freilegen und Umlegen bzw. Aufhängen mit Sicherung gegen Beschädigung, gesondert angeordnet wird.

3. Bodenarten

Die Einteilung, Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

Erschwernisse beim Aushub von Böden der Aushubklasse Lockerboden (AKL) unter Wasser berechtigen nicht zur Abrechnung der Aushubklasse Schöpfungsboden (AKL-S).

Bei der Aushubklasse brüchiger Fels (AKBF) und Aushubklasse fester Fels (AKF) wird zwischen Abtrag mit und ohne Sprengen unterschieden.

4. Verkehrsflächen

Vor Baubeginn hat der AN beim AG rechtzeitig eine Aufnahme des Straßenzustandes zu beantragen. Bleibt ein Reststreifen der Straßendecke von weniger als 1,50 m bezogen auf die verrechenbare Aushubbreite des Grabens, so ist bezüglich des Erhaltens bzw. Abtrages dieses Reststreifens das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

5. Felsabtrag, Abbrucharbeiten, Findlinge

Das Abtragen bzw. der Abbruch von Fels, Findlingen, Betonmauerwerk, Mauerwerk, Holzeinschlüssen, Fundamenten und dergleichen im Graben wird nach dem Ausmaß innerhalb der festgelegten Aushubaussmaße mit gesonderten Positionen abgerechnet.

Eine Vergütung erfolgt ab einer Einzelkubatur von > 0,1 m³.

6. Die Leistung für Grabenaushub beinhaltet auch:

- das Aufbrechen von unbefestigten Feldwegen, unbefestigten Banketten, unbefestigten Fahrwegen und Schotterdecken,
- das provisorische Sichern von Schachtöffnungen,
- das Zugänglichhalten von Hydranten, Schiebern, Schächten, Versorgungsleitungen,
- die erforderlichen Umpölarbeiten für das Herstellen des Grabens,
- Sichern von Grenzvermarkungen und Kilometersteinen innerhalb des Baustellenbereiches,
- das allenfalls erforderliche händische Nacharbeiten der Grabensohle.

Gesondert vergütet wird:

- das getrennte Abtragen des Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) nach der LG

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

06.

7. Schadstoffgehalte

7.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

7.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in dieser ULG gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Aushub- bzw. Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

7.3 Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gesondert vergütet.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

7.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden durch den AG auf seine Kosten veranlasst.

8. Transportleistungen

8.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

8.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit je 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

8.3 Bei Waggonverladung werden die Eisenbahnwaggons und die Verladestelle durch den AG zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

09. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

10. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

080102

Grabenaushub geböscht von Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden bzw. Mutterboden), kombiniert (händisch und maschinell) und Leistung x, plangemäß für Rohr- oder Kabelleitungen, Kanäle und Schächte.

Die Grabensohle ist in der vorgeschriebenen Lage (eben, im Gefälle oder Stufe) einschließlich des Feinplanums nachzuarbeiten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen im Aushub vorkommenden Steinen/Blöcken und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße $\leq 0,1 \text{ m}^3$ Rauminhalt.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden bzw. Mutterboden,
- das vorsichtige Freilegen von bekannt gegebenen oder mittels Suchschlitzen festgestellten Einbauten (Angabengenaugigkeit +/- 1 m).

Verrechnet wird:

- das vorgegebene Aushubprofil.

080102A

Grabenaush. geböscht komb. Lockerboden AKL und laden

L: S: EP: 180,00 m³ PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

080109 Aufzahlung zu Grabenaushubarbeiten für Abbruch innerhalb des Grabenaushubes.
Abbruchmaterial, unabhängig von der Festigkeit, > 0,1 m³ Einzelausmaß.
Gesondert vergütet wird:
• das Wegschaffen des Abbruchmaterials.

080109B Az Beton Abbruch Graben

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

080110 Aufzahlung zu Grabenaushubarbeiten für Rohrabbruch.
Aufzahlung für Abbruch von Kanal- und Wasserleitungsrohren jeder Art.
Betonummantelte Rohrleitungen werden nach der Kubatur (Konstruktionsquerschnitt abzüglich lichter Rohrquerschnitt) vergütet.
Gesondert vergütet wird:
• das Wegschaffen des Abbruchmaterials.

080110A Az Rohrbruch DN <=300 mm

L: S: EP: 50,00 m PP:

080110B Az Rohrbruch DN >300-600 mm

L: S: EP: 25,00 m PP:

080130 Aushubmaterial Lockerboden (AKL) (ausgenommen Schöpfungsboden (AKL-S)), Leistung x.
Gesondert vergütet wird:
• die Erschwernisse für Schöpfungsboden (AKL-S).
Verrechnet wird:
• das Volumen in festem Zustand,
• erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

080130D Aushubmat. Lockerb. AKL wegschaffen

L: S: EP: 180,00 m³ PP:

080135 Aufzahlung auf die Positionen Wegschaffen für das zur Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene wegzuschaffende Abtragsmaterial, welches die Anforderungen der Bodenaushubdeponie (chemische Grenzwerte oder bodenfremde Bestandteile) gemäß Deponie-VO überschreitet.
Grundlage der Verrechnung bilden die Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (z.B. WKO Baurestmassennachweisformular).
Die baubetrieblichen Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

080135I Az Grabenaushub Inertabfall <=30%min, <=3%org

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Inertabfalldeponie einhält.
Die Position gilt für Material,

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- das nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und
- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen

enthält.

L: S: EP: 20,00 t PP:

080135L **Az Grabenaushub Baurestmasse <=30%min, <=3%org**

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Baurestmassendeponie einhält, und nicht auf eine Inertabfalldeponie verbringbar ist.

Die Position gilt für Material, das

- nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und
- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen

enthält.

L: S: EP: 10,00 t PP:

0805 **Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Als Verrechnungsbreite für das Verfüllen sowie das Verfüllmaterial wird die theoretische Verrechnungsbreite des Grabenaushubes vergütet.

Bei Rohr- und Kabelpaketen beinhaltet die Leistung auch:

- das lagenweise Einbringen und Verdichten des Bettungsmaterials bei der Herstellung der einzelnen Rohr- und Kabellagen.

2. Verweis auf Technische Richtlinien

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.04.01

ÖNORM EN 1610

ONR 23131

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 Technische Vertragsbedingungen, Erdarbeiten

RVS 08.04.01 Technische Vertragsbedingungen, Entwässerungsarbeiten

ÖNORM EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

ONR 23131 Verfüllungen mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM) - Kriterienkatalog für stabilisierte Verfüllmaterialien

080503 Verfüllung von Gräben in der Leitungszone (untere und obere Bettungsschicht, Seitenverfüllung, Abdeckung) mit Materialkategorie x, Korngröße x/x mm herstellen bzw. vom AG beigestelltes oder seitlich gelagertes Material einbauen und fachgerecht verdichten.

Der Einbau hat entsprechend den rohrspezifischen Einbaubedingungen (Herstellervorgaben bzw. Statik) zu erfolgen.

Das zu liefernde Material besteht aus Korngemischen aus natürlichem Gestein und/oder gütegeschützte Recycling-Baustoffen.

Für Recycling-Baustoffe gilt:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- Für das zu liefernde Material sind ausschließlich Korngemische aus gütegeschützten Recycling-Baustoffen gemäß "Recycling-Baustoffverordnung" in der gültigen Fassung zu verwenden.
- Insbesondere wird hierbei auf die zulässigen Qualitätsklassen gemäß Recycling-Baustoffverordnung hingewiesen.
- Der Einbau von U-B Material ist nur unter gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschichten zulässig.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse durch die Grabensicherung und Einbauten.

Verrechnet wird:

- Die Vergütung der Wiederverfüllung der Leitungszone erfolgt bis zum anstehenden Boden unter Zugrundelegung der verrechenbaren Aushubbreite gemäß Regelblatt 08.01-1 "Verrechenbare Aushubbreiten".
- Anteilige Schachtkubaturen bei Schächten ab einer Grundfläche von >2 m² (Außenmaß) werden abgezogen.
- Verdrängte Kubaturen von Einbauten mit einem Gesamtquerschnitt bis 0,1 m² werden nicht abgezogen.

080503D Verfüllen Leitungszone, CNR, 8/16 herstellen

L: S: EP: 60,00 m³ PP:

LG 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel Summe

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.

1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge bei Schächten bis einschließlich 2 m² beginnt bzw. endet bei der Schachtmitte und wird im Gefälle der Leitung gemessen. Bei Schächten größer 2 m² beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge an der Schachtaußenwand und wird ebenfalls im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohrachse. Rohrmehrlängen für die Einmündungen in Schächte, Kanäle u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Das gegebenenfalls erforderliche Ablängen und Abschrägen von Rohren wird nicht gesondert vergütet. Die Baulänge von Formstücken wird bei der Ermittlung der Verrechnungslänge nicht abgezogen.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren erfolgt analog Punkt 2.1. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektbezogenen Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektbezogenen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.

2.4 Das Auflager von Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt 10.30-1 angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Innenreinigung von Rohren und Formstücken vor dem Einbau,
- alle verlegungsbedingten Rohrschnitte,
- das Verschließen von offenen Enden während Arbeitsunterbrechungen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen seitliche und höhenmäßige Abweichung zur Gewährleistung der planmäßigen Rohrlage während sämtlicher Bauphasen, wie insbesondere gegen das Aufschwimmen bei Stütz- oder Ummantelungsbeton oder bei Grundwasser,
- das ordnungsgemäße Abspreizen sowie der Rohrabschluss für die Druckproben,
- das Entfernen der Abspreizungen und Leitungsabschlüsse nach positiver Druckprobe,
- Aufwendungen für die Koordinierung der Leistungen im Zusammenhang mit den Dichtheitskontrollen durch Dritte.
- alle dem jeweiligen Rohrmaterial, und Formstücken entsprechenden Verbindungen samt

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

den zugehörigen Dichtungselementen.

Gesondert vergütet wird:

- vom AG angeordnete Rohrschnitte.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

RVS 08.97.03

ÖNORM B2503

ÖNORM B5012

ÖNORM EN1610

ÖNORM EN752

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung"

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

ÖNORM B 2503 "Kanalanlagen - Planung, Ausführung, und Prüfung, Betrieb - Ergänzende Bestimmungen zu den ÖNORMEN EN 476, EN 752 und EN 1610"

ÖNORM B5012 "Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)

ÖNORM EN1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"

ÖNORM EN752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden"

1021 Vollwandige Rohre aus Polypropylen (PP)

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Kanalrohre aus Polypropylen (PP) und Formstücke in den Rohrgraben einbringen und entsprechend den Bedingungen des Rohrerstellers und nach ÖNORM verlegen.

Alle mit PP SN12 definierten und ausgeschriebenen Positionen sind Rohre der Steifigkeitsklasse SN8 lt. Norm mit einer geprüften Ringsteifigkeit von 12 kN/m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- die erforderlichen Verbindungen (Kupplung, Überschiebmuffe, etc.) inkl. Dichtring und Gleitmittel.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

ÖNORM EN 1852-1

ÖNORM B 5113

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM EN 1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem"

ÖNORM B 5113 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte, drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen Vollwand-Rohrleitungssysteme mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) - Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem“

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

102110 Mehrschichtige Vollwandrohre aus PP SNx, DN/OD x mm liefern und verlegen.

Es gilt:

- ÖNORM B 5113

102110J Mehrsch. Vollw.rohr PP SN12, DN/OD 200

L: S: EP: 50,00 m PP:

102115 Aufzahlung für das Liefern und Einbauen von Form-, Passstücken sowie Zubehör und individuell gefertigter Sonderbauteile für mehrschichtige Vollwandrohre aus PP unabhängig von Durchmesser.

Die Leistung beinhaltet auch:

- erhöhte Aufwendungen für das Verlegen der Formstücke,
- den Transport der Formstücke zur Verwendungsstelle.

Verrechnet wird:

- nach Verrechnungseinheiten (VE).

102115A Az Formstücke RB mehrschichtiges Vollwandrohr PP

Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag (RB), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle aufgewendet wird in EUR (ohne Ust.). Der Rechnungsbetrag (RB) ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

L: S: EP: 250,00 VE PP:

1035 Sickerungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

Regelblatt 10.35-1, 10.35-2

ÖNORM B 5140

ÖNORM B 5141

DIN 4262-1

ÖNORM EN1852-1

ÖNORM EN13476-3

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 5140 "Flexible Dränrohre, gewellt, aus PVC-U - Abmessungen, technische Lieferbedingungen und Prüfungen"

ÖNORM B 5141 "Sickerleitungsrohre aus Kunststoff für Verkehrswege- und Tiefbau - Anforderungen und Prüfungen"

DIN 4262-1 "Rohre und Formstücke für die unterirdische Entwässerung im Verkehrswege- und Tiefbau - Teil 1: Rohre, Formstücke und deren Verbindungen aus PVC-U, PP und PE"

ÖBV-Richtlinie "Tunnelentwässerung"

ÖNORM EN1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre"

ÖNORM EN13476-3 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle"

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Teil 3: Anforderungen an Rohre"

103532 Filter herstellen unter Verwendung von Gesteinskörnungen, Korngruppe x/x mm.

Verrechnet wird:

- nach dem projektmäßigen bzw. angeordneten Querschnitt und der Verrechnungslänge für die Sickerleitungsrohre bzw. nach der tatsächlichen Länge des Sickerleitungsgrabens.

103532F Filter herstellen 16/32

L: S: EP: 180,00 m³ PP:

1060 Sonstige Entwässerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

106001 Filter- und Draingeotextil für Entwässerungsanlagen liefern und verlegen für Gesteinskörnungen (Rundkorn (RK) oder Kantkorn (KK)) der Korngröße x mm, in Boden x gemäß RVS 08.97.03.

Die Sickerraumsohle und die Grabenwände sind vor Einbau des Filtermaterials mit dem Geotextil auszukleiden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Mehrbedarf für die Überlappung gemäß technischer Richtlinien.

Gesondert vergütet wird:

- ein allfällig angeordnetes Verschweißen der Bahnen.

Verrechnet wird:

- die mit dem Geotextil abgedeckte Fläche.

106001B Filter-, Geotextil RK/KK <63 Boden nicht bindig

L: S: EP: 1 300,00 m² PP:

LG 10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme Summe

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

12 Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.

1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung "

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

1241 Schächte und Straßenabläufe aus Betonfertigteilen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Erschwernisse bei der Herstellung von Schächten durch in Schachtwandungen einmündende Rohrkanäle sind mit den Einheitspreisen abgegolten, ebenso die Kosten für die Herstellung von Rohreinmündungen, Einlaufrinnen bei Froschmauleinläufen, Aussparungen, Falze u.dgl. sowie für das Verfugen.

Die Lieferung aller dem jeweiligen Rohrmaterial entsprechenden Verbindungen hat mit allen zugehörigen Dichtungselementen zu erfolgen.

Die Muffen bzw. Schachtfutter müssen wasserdicht und innen ohne Vorsprünge eingebunden sein.

2. Abrechnung

Die Vergütung von Schachtringen erfolgt nach der Höhe des Schachtes, wobei bei angeformten Schachtteilen ab Aufstandsfläche der aufgehenden Schachtringe, bei Fertigteilschächten ab abgehender Gerinnesohle bis Oberkante der Schachtabdeckung vergütet wird.

Schachtkonen und Abdeckplatten werden als Aufzahlungen vergütet. Ausgleichsringe oder Ausgleichskonstruktionen werden grundsätzlich als Schachtringe vergütet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Verschließen von offenen Zu- oder Abläufen während normaler Arbeitsunterbrechungen,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines Zementmörtels, Mörtelklasse mind. M15, für das Versetzen der Ausgleichsringe.

Gesondert vergütet wird:

- ein Kanalgefälle größer 1% im Schachtboden,
- der Kammerboden, ausgenommen bei monolithischen Betonfertigschächten,
- Ausgleichsringe und Ausgleichsstücke, wenn sie gesondert vom AG angeordnet werden.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

ÖNORM B 2504

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

ÖNORM EN 1917
 ÖNORM B 5072
 ÖNORM B 5176 Teil 1-3
 4. Angeführte Normen und Richtlinien
 ÖNORM B 2504 "Schächte und Schachtbauwerke für Schwerkraft-Entwässerungsanlagen"
 ÖNORM EN 1917 "Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton (konsolidierte Fassung)"
 ÖNORM B 5072 "Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton - Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 1917"
 ÖNORM B 5176 "Kunststoff-Innenauskleidung von Betonschacht-Unterteilen - Anforderungen, Prüfungen, Gütesicherung "
 Teil 1: Auskleidungen aus Polypropylen (PP),
 Teil 2: Auskleidungen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen auf Basis von Polyesterharzen (GF-UP),
 Teil 3: Auskleidungen aus Polyurethan (PU).

124140 Schachtringe mit Muffenausbildung mit Gleitringdichtung (GRD), aus Beton C30/37/B6 C₃A-frei, rund DN x mm, Mindestwanddicke (MWD) = x cm, Bauhöhe nach Erfordernis, liefern und versetzen.
 Die Leistung beinhaltet auch:
 • anteilige Dichtungsmaterialien.

124140C Schachtring GRD, B6 C3A-frei, DN 1000, MWD 12

L: S: EP: 10,00 m PP:

124146 Aufzählung auf die Positionen Schachtringe mit Muffenausbildung mit Gleitringdichtung (GRD) aus Beton für das Liefern und Einbauen von exzentrischen Schachtkonen aus Beton C30/37/B6 C₃A-frei, DN x/x mm, Mindestwanddicke = x cm , für die Herstellung von Schächten in Fertigbauweise liefern und versetzen.

124146B Az Schachtkonus GRD, B6 C3A-frei, DN 1000/600, MWD 12

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

1242 Einsteighilfen

Steighilfen für einläufige Steighilfengänge mit profilierter Auftrittsfläche und Aufkantung liefern und versetzen.
 Die Steighilfen sind entweder in die vorbereitete Schalung einzulegen und mitzubetonieren oder in das fertige Objekt einzustemmen und unter Verwendung eines nichtschwindenden wasserdichten Mörtels der Druckfestigkeitsklasse M 20 mit Zement C3A-frei zu versetzen.
 Der Abstand zwischen den Steighilfen muss ÖNORM-gemäß sein.
 Mindestauftrittsbreite: 28 cm.
 Steighilfen sind entsprechend der Anleitung des Herstellers einzubauen.

124204 Steighilfen Guss liefern und einbauen.

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

124204A Guss-Steighilfen

L: S: EP: 20,00 Stk PP:

1250 Schachtabdeckungen, Einlaufgitter

Ständige Vorbemerkungen:

1. Allgemeines

Bei Schmutzwasserkanälen ist darauf zu achten, dass bei den Abdeckungen im Bereich des Rahmens eine durchgehende Auflagerfläche ohne Aussparungen (Schmutzfänger etc.) für die Abdeckung vorhanden ist, damit ein Eindringen von Oberflächenwasser weitest gehend verhindert wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des erforderlichen Befestigungsmaterials, der Schrauben oder Muttern aus nichtrostendem Stahl und allfällig erforderlicher Verbindungselemente,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines C3A-freien Zementmörtels für das Versetzen der Abdeckungen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

ÖNORM EN 124-1

ÖNORM EN 124-2

ÖNORM EN 124-3

ÖNORM EN 124-4

ÖNORM EN 124-5

ÖNORM EN 124-6

ÖNORM B 5110-1

ÖNORM B 5110-2

ÖNORM EN 1561

ÖNORM EN 1563

3. Angeführte Normen und Richtlinien:

ÖNORM EN 124-1 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 124-2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 2: Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen"

ÖNORM EN 124-3 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 3: Aufsätze und Abdeckungen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen"

ÖNORM EN 124-4 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 4: Aufsätze und Abdeckungen aus stahlbewehrtem Beton"

ÖNORM EN 124-5 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 5: Aufsätze und Abdeckungen aus Verbundwerkstoffen"

ÖNORM EN 124-6 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 6: Aufsätze und Abdeckungen aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) oder weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)"

ÖNORM B 5110-1 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 1: austauschbare Aufsätze und Abdeckungen

ÖNORM B 5110-2 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen

HG 01	ASFINAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
	ÖNORM EN 1561 „Gießereiwesen-Gusseisen mit Lamellengrafit“		
	ÖNORM EN 1563 „Gießereiwesen-Gusseisen mit Kugelgrafit“		
125004	Schachtabdeckung mit austauschbarem, rundem Deckel und rundem Rahmen, Nennweite DN 600 mm, Prüfkraft x kN, liefern und versetzen mit Deckel und Rahmen aus Gusseisen. Nach ÖNORM EN 124/B 5110 Teil 1 (Nachweis z.B. Übereinstimmungszeugnis). Die Schachtabdeckungen samt deren Rahmen sind zu liefern und auf die vorhandenen Schächte normgerecht lage- und höhenrichtig zu versetzen. Die Deckel sind je nach Anordnung mit- oder ohne Ventilationsöffnungen zu liefern.		
125004I	Z Aust. Schachtabd. rd DN 600, 900 kN G+G,DE+verschr. Deckel mit werkseitig eingebauter Dämpfungseinlage (DE) und verschraubbar. L: S: EP: 4,00 Stk PP:		
125034	Schachtabdeckung mit nicht austauschbarem, rundem Deckel und rundem Rahmen, Nennweite DN x mm, Prüfkraft 400 kN, liefern und versetzen mit Deckel und Rahmen aus Gusseisen, mit 4 Verriegelungen (verr.) und öl- und benzinbeständiger Dichtung, falls gefordert tagwasserdicht (twd). Nach ÖNORM EN 124/B 5110 Teil 2 (Nachweis z.B. Übereinstimmungszeugnis). Die Schachtabdeckungen samt deren Rahmen sind zu liefern und auf die vorhandenen Schächte normgerecht lage- und höhenrichtig zu versetzen.		
125034C	N.aust. Schachtabd. rd DN 600, 250 kN G+G,verr.,twd. L: S: EP: 3,00 Stk PP:		
125072	Aufbetonieren von Schächten bis zu einer Lichtweite von x cm unter Verwendung von Beton x zur Angleichung an die neue Straßenhöhe mit einer Mindestwanddicke von 20 cm schalrein. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Höhe des aufbetonierten Schachtteiles. 		
125072B	Aufbetonieren Schächte <= 70/70 C25/30/B7 L: S: EP: 10,00 m PP:		
125073	Abstemmen von Schächten aller Art zur Angleichung an die neue Straßenhöhe. Bestehende Schächte bis zu einer Lichtweite von x/x cm sind abzustemmen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Laden und Wegschaffen des Abstemmgutes. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Höhe des abgestemmt Schachtteiles. 		
125073A	Abstemmen Schächte LW<=70/70 L: S: EP: 3,00 m PP:		

HG 01	ASFINAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

LG 12	Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen	Summe
-------	--	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2501 Unterbauplanum

250101 Unterbauplanum für x herstellen.

250101A Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen

L: S: EP: 3 000,00 m² PP:

2505 Ungebundene untere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

Dies gilt nicht für "ländliche Straßen und Güterwege" gemäß RVS 03.03.81, "Spurwege" gemäß RVS 03.03.82, Vegetationstragschichten für den Schotterrasen oder Forstwege.

3. Eisenbahntragschichten

Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

HG 01	ASFiNAG			
OG 02	Maßnahmen Straßenbau		LB-FSV-VI-007	EUR
250501	Ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.			
250501D	Ungebundene untere TS>30-60 cm,U8,0/63, Fahrbahn			
	L:	S:	EP: 300,00 m³	PP:
250501E	Ungebundene untere TS>30-60cm,U7,0/63,Fahrbahn			
	L:	S:	EP: 900,00 m³	PP:
2510	Ungebundene obere Tragschichten			
	Ständige Vorbemerkungen			
	1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen			
	Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.			
	2. Einschichtige Tragschichten			
	Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.			
251001	Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.			
251001S	Ungebundene obere TS 20 cm, U2, 0/45, Fahrbahn			
	L:	S:	EP: 2 100,00 m²	PP:
2515	Sonstige ungebundene Tragschichten			
251501	Graderung einer Kies- oder Schotterschichte ohne Beigabe von Zusatzmaterial.			
	Die vorhandene Schichte ist auf im Mittel etwa 10 cm Tiefe aufzureißen und das Aufreißgut mit dem Grader so auszuplanieren, dass eine entsprechende Querneigung entsteht. Nach dem Profilieren des Aufreißgutes ist erforderlichenfalls Wasser beizugeben. Diese Wasserbeigabe darf jedoch keinesfalls so groß sein, dass es beim Verdichtungs Vorgang an der Oberfläche zu einer Feinkornanreicherung kommt. Die Verdichtung des planierten und profilgerecht ausgebreiteten Aufreißgutes hat mit entsprechenden Geräten bis zur Standfestigkeit zu erfolgen.			
251501A	Graderung ohne Zusatzmaterial Fahrbahn			
	Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.			
	L:	S:	EP: 2 900,00 m²	PP:
251502	Graderung einer Kies- oder Schotterschichte mit Beigabe von Zusatzmaterial.			
	Die vorhandene Schichte ist auf im Mittel etwa 10 cm Tiefe aufzureißen. Das Aufreißgut ist mit dem Grader auf Längsmahd zu schieben. Die aufgerissene Fläche ist mit einem Teil des vorhandenen Aufreißgutes zu profilieren und erforderlichenfalls unter Wasserbeigabe bis zur Standfestigkeit zu walzen. Das restliche, in Längsmahd lagernde Aufreißgut ist samt dem Zusatzmaterial mit dem Grader durch mehrmaliges Umwälzen über die Fläche zu mischen,			

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

profilgerecht so auszuplanieren, dass eine entsprechende Querneigung entsteht. Nach dem profilgerechten Ausbreiten des Aufreißgutes ist erforderlichenfalls Wasser beizugeben. Diese Wasserbeigabe darf jedoch keinesfalls so groß sein, dass es beim Verdichtungsvorgang an der Oberfläche zu einer Feinkornanreicherung kommt. Die Verdichtung des planierten und profilgerecht ausgebreiteten Aufreißgutes hat mit entsprechenden Geräten bis zur Standfestigkeit zu erfolgen.

Gesondert vergütet wird:

- das Zusatzmaterial.

251502A Graderung mit Zusatzmaterial Fahrbahn

Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

L: S: EP: 720,00 m² PP:

251512 Zusatzmaterial Kategorie x Korngröße x liefern.

251512W Z Zusatzmaterial Recycling U1 0/16 liefern

L: S: EP: 72,00 t PP:

251513 **Z** Feinplanum der ungebundenen oberen Tragschicht herstellen und Verdichten bis zum Erreichen der erforderlichen Tragfähigkeit gem. RVS 08.15.01 für X

Verrechnet wird:

- je m² projizierter Fläche

251513A Z Herstellung Planum ungeb. Tragschicht U2

U2

L: S: EP: 3 525,00 m² PP:

251515 Z Auffüllung Bankettbereich U8 0/63

Herstellen und Verdichten von Tragschichtmaterial U8 0/63 zur Auffüllung der verbleibenden Bereiche zwischen dem Straßenoberbau (bit. und ungebunden) und dem Bankett bzw. Andecken des Oberbodens. Verdichten bis zum Erreichen der erforderlichen Tragfähigkeit gem. RVS 08.15.01 für U8

EV1 >= 60 MN/m²

EV2/EV1 <= 2,2

Die Leistung beinhaltet auch:

- den verringerten Leistungsansatz aufgrund der geringen Breite
- ein allfällig erforderliches händisches Austeilen und Angleichen des Materials
- das Verdichten des Materials mit Kleingeräten (z.B.: Rüttelplatte)

L: S: EP: 270,00 m³ PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

2530 Bankette

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für die Materialeigenschaften gilt insbesondere die RVS 08.15.01.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

253010

Oberbodenbankett i.M. x cm dick herstellen.

Der Oberboden ist in der angegebenen Dicke aufzubringen und das Bankett leicht abzuwalzen.

Gesondert vergütet wird:

- die Rasenherstellung.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß mit der Breite des Bankettes an der Oberfläche.

253010C

Oberbodenbankett >5-10 cm mit Oberboden AN

Oberbodenlieferung durch den Auftragnehmer.

L: S: EP: 280,00 m³ PP:

253011

Z Az Bankettherstellung FRS

Aufzahlung für die Erschwernisse bei der Bankettherstellung im Bereich von bestehenden FRS LS-Stahl.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den verringerten Leistungsansatz
- ein händisches Austeilen und Angleichen des Materials
- das Verdichten des Bankettmaterials mit Kleingeräten (z.B.: Rüttelplatte)

Verrechnet wird:

- die Länge des FRS im Bankettbereich

L: S: EP: 1 700,00 m PP:

LG 25

Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Summe

.....

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"
- RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"
- RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"
- RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"
- RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"
- RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 Vorarbeiten

- Ständige Vorbemerkungen
- 1. Angeführte Normen und Richtlinien
- RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"
- EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260103 Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.
 Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.
 Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260103A Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar

L: S: EP: 7 800,00 m² PP:

260106 Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.
 Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260106A Vorspritzen PmB

L: S: EP:28 000,00 m² PP:

260115 Asphaltvliesschichte (AVS) aus mit bindemitteldurchtränktem Asphaltvlies gemäß RVS 08.16.02 mit Bindemitteltyp x und Modifizierung x und einer Bindemitteldosierung von x kg/m² vor Vliesverlegung (vV) und x kg/m² nach der Vliesverlegung (nV) herstellen.

- Verrechnet wird:
- die Fläche der AVS.

260115B AVS Bit.Emulsion PM 1,6kg/m2 vV+0,0kg/m2 nV

L: S: EP: 2 200,00 m² PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

260120 Asphaltbewehrung nach EN ISO 15381 herstellen.

Die Mindestanforderung an die Funktion sind Bewehren, Spannungsentlastung und Abdichtung.

- Höchstzugkraft längs/quer: $\geq x/x$ KN/m
- Dehnung bei Höchstzugkraft: längs/quer $\leq 5/5\%$
- Maschenweite der Asphaltbewehrung: $\geq 15 \times 15$ mm und $\leq 40 \times 40$ mm

Die Prüfung der Höchstzugkraft hat am fertigen Produkt zu erfolgen.

Schubfestigkeit und Haftzugfestigkeit gemäß RVS 08.16.02.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Vorspritzen gemäß der Einbauanleitung des Herstellers,
- alle für die fachgerechte Verlegung nach den Angaben des Herstellers erforderlichen Leistungen,
- die Beaufsichtigung des Einbaues durch einen geschulten Anwendungstechniker des Herstellers.

Verrechnet wird:

- die bewehrte Asphaltfläche.

260120B Asphaltbewehrung herstellen 100/100 kN/m

L: S: EP: 2 200,00 m² PP:

2602 Nähte, Fugen, spezieller Einbau

260201 Fugenschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

260201B Fugenschluss selbstklebend 10/35 mm

L: S: EP: 600,00 m PP:

260202 Vorstreichen der Nahtflanken und Bestandsanschlüsse von Asphaltsschichten für eine Schichtsolldicke von x bis x cm, mit hochviskoser thixotroper (dickflüssig, pastös) Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mind. 1,5 kg/m² Flankenfläche samt allen erforderlichen Vor- und Reinigungsarbeiten.

260202B Voranstrich Nahtflanken >5 bis 10 cm

L: S: EP: 2 600,00 m PP:

260202C Voranstrich Nahtflanken >10 bis 15 cm

L: S: EP: 500,00 m PP:

260209 Abdichtung der Randfuge, Breite/Tiefe von x/x mm, zwischen Randbegrenzungen, Schrammborde, Mauern udgl. und einer bituminösen Belagschichte mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse herstellen.
Die Ausparung für die Vergussmasse ist durch Einlegen einer Leiste beim Belagseinbau herzustellen. Vor dem Verguss ist die Leiste zu entfernen, die Fuge zu reinigen und danach durch Heißverguss abzudichten.

Die Leistung beinhaltet auch:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- das Vorbereiten der Fugenflanken,
- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260209C Randfuge herst. 10/35 mm Heißverguss

L: S: EP: 210,00 m PP:

260209H Z Randfuge herst. 8/20 mm Heißverguss

L: S: EP: 175,00 m PP:

260211 Herstellen von bituminösen Stützrippen zur Belagsstabilisierung in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden mit einer Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen und Trocknen der Schnittfuge sowie das Verschließen mit Zweikomponentenmischgut auf Epoxydharzbasis mit abgestuftem Gesteinsgemisch (0-1 mm).

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes,

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter geschnittener und verschlossener Fuge.

260211A Bit. Stützrippe herstellen 20/80 mm Zweikomponentenmischgut

L: S: EP: 90,00 m PP:

260215 Sanierung von Rissen und Fugen in Asphaltsschichten durch Auffräsen auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reingen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260215D Rissesanierung 15/35 mm Heißverguss

L: S: EP: 1 100,00 m PP:

2610 Bituminöse Tragschichten m2

261024 Z Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261024A Z AC16trag,70/100,T3,G4, RA20 5cm Fahrb/Abstellst

Zugabe von >= 20 Massen-% recycliertem gebrochenem Asphaltgranulat (RA)

L: S: EP: 1 000,00 m² PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

2611 Bituminöse Tragschichten nach Tonnen

261102 Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x.
 Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.
 Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261102B Z AC16trag,70/100,T1,G4,RA20 Fahrb./Abst. Einbau-t

Zugabe von >= 20 Massen-% recyceltem gebrochenem Asphaltgranulat (RA)

L: S: EP: 100,00 t PP:

2613 Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2

261305 Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.
 Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261305F Z AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,RA20 8,5cmFahrb/Abst

Zugabe von >= 20 Massen-% recyceltem gebrochenem Asphaltgranulat (RA)

L: S: EP: 5 000,00 m² PP:

261305H Z AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,RA20 12cmFahrb/Abst

Zugabe von >= 20 Massen-% recyceltem gebrochenem Asphaltgranulat (RA)

L: S: EP: 2 000,00 m² PP:

261305I Z AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,RA20 9cmFahrb/Abst

Zugabe von >= 20 Massen-% recyceltem gebrochenem Asphaltgranulat (RA)

L: S: EP: 4 000,00 m² PP:

261305J Z AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,RA20 5cmFahrb/Abst

Zugabe von >= 20 Massen-% recyceltem gebrochenem Asphaltgranulat (RA)

L: S: EP: 2 150,00 m² PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

261308 **Z** Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.
 Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261308A Z AC22bin,PmB25/55-65,H1,G4, Ka15,RA20 9cmFahrb/Abst
 Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 15 Masse-% aufweisen.
 Zugabe von ≥ 20 Massen-% recyceltem gebrochenen Asphaltgranulat (RA)
 L: S: EP: 8 600,00 m² PP:

261308B Z AC22bin,PmB25/55-65,H1,G4, Ka15,RA20 10cmFahrb/Abst
 Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 15 Masse-% aufweisen.
 Zugabe von ≥ 20 Massen-% recyceltem gebrochenen Asphaltgranulat (RA)
 L: S: EP: 2 000,00 m² PP:

2614 Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t

261401 Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x.
 Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.
 Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261401B Z AC16bin,PmB45/80-65,H1,G4,RA20 Fahrb./Abst. Einbau-t
 Zugabe von ≥ 20 Massen-% recyceltem gebrochenen Asphaltgranulat (RA)
 L: S: EP: 150,00 t PP:

2640 Splittmastixasphalt (SMA) m2

264039 **Z** Splittmastixasphalt mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, mit Modifizierungszusatz x im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.
 Proportionale Spurrinnentiefe: Kategorie CE.
 Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

HG 01	ASFINAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

264039A Z SMA11deck PmB45/80-80,S2,GS,Ka20 3cm Fahrb/Abst

Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt \geq 20 Masse-% aufweisen.

L: S: EP: 10 600,00 m² PP:

LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe
-------	------------------------------------	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

28 Betondecken, zementstabil. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.17.02

RVS 08.17.03

RVS 08.17.04

RVS 13.01.51

Für Spurwege in Beton gilt:

RVS 03.03.82

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.17.02 "Deckenherstellung"

RVS 08.17.03 "Kreisverkehrsanlagen mit Betonfahrbahndecken"

RVS 08.17.04 "Fugen in Betonfahrbahnen"

RVS 13.01.51 "Betondeckenerhaltung"

RVS 03.03.82 "Spurwege"

2804 Betondeckenherstellungen

280411 Einschichtige Betondecke in einer Gesamtdicke von x cm händisch herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch unterschiedliche Einbaubreiten,
- alle Erschwernisse im Bereich von Brücken, Überführungsobjekten, Entwässerungen, Tunnelbauwerken, Einbauten, Anschlüssen an den Bestand usw.,
- Erschwernisse durch das Verlegen von Bewehrung,
- die Herstellung einer etwa erforderlichen Schalung,
- die Herstellung der Betonoberfläche mittels Besenstrich, Jutetuch o.dgl.

Gesondert vergütet wird:

- die Herstellung der Waschbetonoberfläche,
- Fugen, Dübel, Anker und Bewehrung.

280411F Einsch.Betondecke 27 cm händisch

L: S: EP: 1 000,00 m² PP:

280421 Aufzahlung für einschichtige Betondecke mit einem Größtkorn von x mm.

280421B Az Einsch.Betondecke GK 11 mm

L: S: EP: 270,00 m³ PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

280422 Aufzählung bei Betondecken für die Herstellung einer Waschbetonoberfläche bei einem Größtkorn von x mm im Oberbeton.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch unterschiedliche Einbaubreiten,
- alle Erschwernisse im Bereich von Brücken, Überführungsobjekten, Entwässerungen, Tunnelbauwerken, Einbauten, Anschlüssen an den Bestand usw.,
- das Wegschaffen des Kehrgutes.

280422B Az Waschbetonoberfläche GK 11 mm

L: S: EP: 1 000,00 m² PP:

280424 Z Az frühfester bzw. schnellhärtender Beton

Aufzählung für den Mehraufwand und Erschwernisse zur Herstellung eines frühfesten bzw. schnellhärtenden Betons gemäß RVS 13.01.51 idgF Punkt 11.

Die Leistung ist so zeitgerecht fertig zu stellen, dass die gem. RVS 13.01.51 idgF Punkt 11 geforderten Werte für die Freigabe der Verkehrsführung zum Zeitpunkt "vor Abräumen der Verkehrsführung" erreicht werden, ohne dass die Qualität der ausgeführten Arbeiten beeinträchtigt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Nachweiserbringung der Druckfestigkeit vor Abräumen der Verkehrsführung gem. RVS 13.01.51, Tabelle 5 durch den AN

L: S: EP: 270,00 m³ PP:

2805 Fugen, Anker, Bewehrung

280505 Scheinfugen quer/längs durch Einschneiden von 2,0 bis 3,5 mm breiten und x mm tiefen Fugenspalten herstellen.

Die Fugen sind in den erhärteten Beton einzuschneiden.

280505F Scheinfugen quer schneiden 75 mm

L: S: EP: 210,00 m PP:

280505M Scheinfugen längs schneiden 100 mm

L: S: EP: 100,00 m PP:

280506 Stufenschnitt bei nach gesonderter Position hergestellten Scheinfugen herstellen durch Aufweiten im oberen Fugenbereich auf x mm Breite/x mm Tiefe.

Gesondert vergütet wird:

- der Fugenverguss.

280506A Stufenschnitt Scheinfugen 8/20 mm

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

L: S: EP: 100,00 m PP:

280506B Z Stufenschnitt Scheinfugen 8/30 mm

L: S: EP: 210,00 m PP:

280507 Pressfugen durch Einschneiden von x mm breiten und x mm tiefen Fugenspalt nach Anbetonieren an bestehende schalreine Betonkörper herstellen.
 Die Betonfläche, an die anbetoniert wird, ist in ganzer Höhe der Betondecke mit einem trennenden Anstrich zu versehen. Anstelle des Anstriches kann auch eine dünne Einlage angebracht werden.

280507A Pressfugen schneiden 8/20

L: S: EP: 25,00 m PP:

280510 Fugenschluss x mm breit und x mm tief mit dauerplastischem Material herstellen.
 Der Fugenschluss ist vor dem Einbringen des Verschlussmaterials freizumachen, zu reinigen und so vorzubehandeln, dass das Verschlussmaterial ordnungsgemäß eingebracht werden kann und das Haften an den Betonflächen des Fugenschlusses gewährleistet ist. Die Fugenschlösser sind sauber nachzuarbeiten.

280510B Fugenschluss 20/20 dauerplastisch

L: S: EP: 50,00 m PP:

280510C Fugenschluss 8/20 dauerplastisch

L: S: EP: 125,00 m PP:

280510E Z Fugenschluss 8/30 dauerplastisch

L: S: EP: 210,00 m PP:

280512 Trennfuge herstellen mit einer Fugeneinlage aus bituminösen Weichfaserplatten x mm dick /x mm hoch.
 Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern der Fugeneinlage samt Verschnitt,
- alle erforderlichen Arbeitsleistungen.

280512E Trennfuge bit. Weichfaserplatte 20/250 mm

L: S: EP: 50,00 m PP:

280516 Dübel aus Stahl, Durchmesser x mm und x cm lang, liefern und verlegen für Querschnitte als Scheinfugen.
 Die Dübel sind in halber Höhe der Betonplatte und parallel zur Hauptbewegungsrichtung einzubauen. Die ordnungsgemäße Beweglichkeit der Dübel ist sicherzustellen.

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
	Gesondert vergütet werden:		
	<ul style="list-style-type: none"> erforderliche Stützkörbe. 		
280516A	Dübel Stahl 25 mm/50 cm Scheinfugen		
	L: S: EP: 330,00 Stk PP:		
280517	Dübel aus Stahl, Durchmesser x mm und x cm lang, liefern und verlegen für Querfugen als Pressfugen. Die Dübel sind in halber Höhe der Betonplatte und parallel zur Hauptbewegungsrichtung einzubauen. Die ordnungsgemäße Beweglichkeit der Dübel ist sicherzustellen. Gesondert vergütet werden:		
	<ul style="list-style-type: none"> erforderliche Stützkörbe. 		
280517A	Dübel Stahl 25 mm/50 cm Pressfugen		
	L: S: EP: 70,00 Stk PP:		
280518	Anker aus Stahl, Durchmesser x mm und x cm lang, liefern und verlegen für Längsfugen als Scheinfugen. Die Anker sind im Fugenbereich des Betonkörpers so einzubauen, dass der ordnungsgemäße Verbund sichergestellt wird. Gesondert vergütet werden:		
	<ul style="list-style-type: none"> erforderliche Stützkörbe. 		
280518A	Anker Stahl Scheinfugen 14 mm/70 cm		
	L: S: EP: 200,00 Stk PP:		
280528	Stützkörbe für Dübel und Anker liefern und einbauen. Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> die Kosten für Bindedraht, Abstandhalter u.dgl. Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> nach der Anzahl der gestützten Dübel und Anker. 		
280528A	Stützkörbe für Dübel und Anker		
	L: S: EP: 400,00 Stk PP:		
LG 28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	Summe

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:
gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"

2901 Unterlagsbeton Pflasterarbeiten

290101 Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen, einschließlich Schalung herstellen.
Der Beton für die Unterlage oder Bettung bzw. für die nach Verlegen der Randbegrenzungen herzustellende Rückenstütze (Betonleiste) ist zu liefern und einzubauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern, Herstellen und Bereithalten der erforderlichen Schalung samt deren Abstützung sowie das Entfernen der Schalung nach genügender Erhärtung des Betons.

290101C Unterlagsbeton C20/25/X0 Randbegrenzung mit Schalung

L: S: EP: 12,00 m³ PP:

2904 Leistensteine, Beeteinfassungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

1.1 Für Leistensteine aus Naturstein gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1343 der Klassenkennzeichnung H2, D2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

1.2 Für Leistensteine bzw. Beeteinfassungssteine aus Beton gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1340 der Klassenkennzeichnung D, I, U

290401 Gerade Leistensteine aus Gesteinsart x, Abmessungen x(b)/x(h) bzw. Type x, in eine nach gesonderter Position hergestellte/vergütete Betonbettung (BB) versetzen mit vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Steinen bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, flucht- und höhenrecht versetzen.

Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- die Betonbettung,
- die Rückenstütze.

290401I Leistenst. gerade Granit 11/23 LS5, BB, AN

L: S: EP: 120,00 m PP:

290407 Aufzählung für das Versetzen im Bogen bei einem Radius unter 10 m mit Steintyp x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfälliges Ablängen der Steine.

290407A Az Versetzen Bogen R <10 m Leistensteine

L: S: EP: 10,00 m PP:

HG 01	ASFINAG			
OG 02	Maßnahmen Straßenbau		LB-FSV-VI-007	EUR
290412	Aufzahlung für das Herstellen einer Fase unter 45 Grad etwa 1,5 cm gleichmäßig breit, bei Leistensteinen aus Granit.			
290412A	Az Fase Leistenstein Granit			
	L:	S:	EP: 120,00 m	PP:
<hr/>				
LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		Summe

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen

4010 Vorarbeiten für Bodenmarkierungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nacharbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 05.05.42

RVS 05.05.43

RVS 05.05.44

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

HG 01	ASFINAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

ÖNORM EN 1436
 ONR 22440-1
 ONR 22440-2
 ONR 22441
 3. Angeführte Normen und Richtlinien
 RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"
 RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"
 RVS 05.05.42 "Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"
 RVS 05.05.43 "Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"
 RVS 05.05.44 "Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung"
 RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"
 RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"
 RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"
 ÖNORM EN 1436 "Straßenmarkierungsmaterialien - Anforderungen an Markierungen auf Straßen"
 ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"
 ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"
 ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"

401004 Reinigen von Längs- bzw. Flächenmarkierungen sowie der dafür vorgesehenen Flächen mit Wasserhochdruck von x bar.
 Der für die Markierung vorgesehene Teil der Verkehrsfläche ist mit Hochdruckwasserstrahl zu reinigen. Diese Leistung wird nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber angeordnet wurde.
 Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufnehmen und Wegschaffen des Materials.

Verrechnet wird:

- bei Längsmarkierungen: die durchgehende Strichlinie inklusive Lücke. Bei Markierungen im 2-Liniensystem wird die Länge nur einfach verrechnet.
- bei Flächenmarkierungen: das Ausmaß der markierten Fläche.

401004A Reinigen Längsmarkierung Hochdruck >=100bar

L: S: EP: 3 720,00 m PP:

401004B Reinigen Flächenmarkierung Hochdruck >=100bar

L: S: EP: 60,00 m² PP:

401005 Entfernen von bestehenden Bodenmarkierungen.
 Vorhandene Farb- und Plastikmarkierungen jeglicher Art, sowie permanente Folienmarkierungen, Schichtdicke x mm, sind mittels Methode x so zu beseitigen, dass ihre Funktion außer Kraft gesetzt ist und keine tiefgreifende Zerstörung der Fahrbahnoberfläche entsteht. Der maximale Fahrbahnabtrag darf 2 mm nicht übersteigen. Nach Rücksprache mit dem AG sind in Ausnahmefällen bis zu 4 mm zulässig.

Die Leistung beinhaltet auch:

HG 01	ASFINAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- die Aufnahme und das Wegschaffen des abgetragenen Materials.

Verrechnet wird:

- die Fläche der ursprünglichen Markierungen oder die vom Auftraggeber angeordnete Fläche (z.B. Pfeile oder Symbole).

401005C Entfernen Bodenmark.<=2,0 mm,Hochdruck

Entfernen mit Hochdruckwasserstrahl.

L: S: EP: 17,30 m² PP:

401006 Vorbehandlung von Betondecken vor Aufbringung einer Markierung.

Vorhandene Betondecken sind mit Methode x so vor zu behandeln, dass eine Haltbarkeit der aufzubringenden Bodenmarkierungen gegeben ist und keine tiefgreifende Zerstörung der Betondecke entsteht.

Verrechnet wird:

- Fläche der aufzubringenden Markierung.

401006B Vorbeh. Betondecke Hochdruckwasserstrahl >= 300 bar

L: S: EP: 100,00 m² PP:

401010 Vormarkierungen herstellen.

Die Lage der jeweiligen Längsmarkierung ist im Straßenquerschnitt entsprechend dem Markierungsplan bzw. dem Regelquerschnitt der Straße einzuteilen. Der Verlauf und die Linienführung der Längsmarkierungen sind genau einzumessen und durch Aufbringen von Punkten oder Strichen kenntlich zu machen. Die Vormarkierungen sind so auszuführen, dass das spätere Markierungsbild danach eindeutig beurteilt werden kann. Auf Verlangen des Auftraggebers dürfen die Bodenmarkierungen erst nach Freigabe der Vormarkierungen ausgeführt werden.

Vormarkierungen für die Aufbringung von Bodenmarkierungen sind nur über Anordnung des Auftraggebers auszuführen.

Verrechnet wird:

- die durchgehende Länge der jeweils ausgeführten Vormarkierungen inklusive Lücken. Bei Mittelmarkierungen nach dem 2-Liniensystem wird die Vormarkierung nur einmal verrechnet.

401010A Vormarkierungen herstellen

L: S: EP: 3 720,00 m PP:

401011 Haftgrund für Markierungsart x.

Aufbringen eines Haftgrundes durch Rollen, Streichen oder Spritzen zur Haftverbesserung für Bodenmarkierungen auf problematischer Oberfläche (z.B. Beton).

Verrechnet wird:

- die Fläche der aufzubringenden Markierungen.

401011A Haftgrund für Längsmarkierungen

L: S: EP: 85,00 m² PP:

HG 01	ASFINAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

401011B Haftgrund für Flächenmarkierungen

L: S: EP: 10,00 m² PP:

4012 Bodenmarkierungen m. erhöhten Anforderungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Positionsbeschreibungen gelten für Bodenmarkierungen mit erhöhten Anforderungen, welche für den Neuzustand (N) und bis zum Ende der Funktionsdauer (F) definiert sind.

N: entspricht dem Neuzustand (7. - 28. Tag)

F: ab dem 28. Tag bis zum Ende der Funktionsdauer

- Nachtsichtbarkeit bei Trockenheit (RL) N: ≥ 300 mcd/(m2.lx) (R5) F: ≥ 150 mcd/(m2.lx) (R3)
- Nachtsichtbarkeit bei Feuchtigkeit (RW) N: ≥ 35 mcd/(m2.lx) (RW2) F: ≥ 25 mcd/(m2.lx) (RW1)
- Tagessichtbarkeit (QD) ≥ 130 mcd/(m2.lx) (Q3)
- Griffigkeitsbeiwert ≥ 45 SRT (S1)
- Art und Farbe der Markierung: dauerhaft, Weiß

Nachtsichtbarkeit bei Trockenheit:

- Art und Farbe der Markierung: dauerhaft, Weiß
- Rückstrahlwert RL bei der halben Funktionsdauer in mcd/(m2.lx): RL ≥ 200 (R4)[°], RL ≥ 300 (R5)^{°°}
- Rückstrahlwert RL am Ende der Funktionsdauer in mcd/(m2.lx): RL ≥ 150 (R3), RL ≥ 200 (R4)^{°°}

[°]) Für Markierungen der Markierstoffklasse B und C innerhalb des 7. bis 28. Tag mindestens R5 (RL > 300).

^{°°}) Gilt für Struktur- und Profilmarkierungen.

Nachtsichtbarkeit bei Feuchtigkeit:

- Rückstrahlwert RL bei der halben Funktionsdauer in mcd/(m2.lx): RL ≥ 35 (RW2)
- Rückstrahlwert RL am Ende der Funktionsdauer in mcd/(m2.lx): RL ≥ 35 (RW2)
- Prüfverfahren: EN 1436 Strukturmarkierungen:
- Rückstrahlwert RL bei der halben Funktionsdauer in mcd/(m2.lx): RL ≥ 50 (RW3)
- Rückstrahlwert RL am Ende der Funktionsdauer in mcd/(m2.lx): RL ≥ 35 (RW2)
- Prüfverfahren: EN 1436 Profilmarkierungen:
- Rückstrahlwert RL bei der halben Funktionsdauer in mcd/(m2.lx): RL ≥ 50 (RW3)
- Rückstrahlwert RL am Ende der Funktionsdauer in mcd/(m2.lx): RL ≥ 35 (RW2)
- Prüfverfahren: EN 1436

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nacharbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch das Vorhandensein von in der Natur erkennbaren Einbauten, Hindernissen u.dgl.,

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden.
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung.
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschreibungen der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse, die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen. Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit.
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

Sämtliche Längsmarkierungen (Sperr-, Leit- und Hilfslinien, sowie Rand-, Begrenzungs- und Parklinien) sind grundsätzlich maschinell aufzubringen. Die Bodenmarkierungsgeräte haben dem Stand der Technik und in ihrer Leistungsfähigkeit so zu entsprechen, dass die Aufbringung der ausgeschriebenen Materialien hinsichtlich Linienführung, Markierungsbild, Maßgenauigkeit, Schichtdicke und Reflexion gewährleistet ist und der Verkehr nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wird.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 05.05.42

RVS 05.05.43

RVS 05.05.44

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

ÖNORM EN 1436

ONR 22440-1

ONR 22440-2

ONR 22441

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"

RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- RVS 05.05.42 "Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"
- RVS 05.05.43 "Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"
- RVS 05.05.44 "Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung"
- RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"
- RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"
- RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"
- ÖNORM EN 1436 "Straßenmarkierungsmaterialien - Anforderungen an Markierungen auf Straßen"
- ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"
- ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"
- ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"

401214 Herstellen von Längsmarkierungen als Mittelmarkierungen (MM) für Sperr-, Leitlinien u.dgl., rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x, in einer Strichbreite von x cm mit erhöhten Anforderungen (eA).

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Strichlänge.

401214C MM,rückstr.,weiß,SP,MSK C,15 cm, eA

L: S: EP: 320,00 m PP:

401222 Herstellen von Längsmarkierungen als Randmarkierungen (RM) für Rand- und Begrenzungslinien, rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), 2K-Kaltplastik (KP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x, in einer Strichbreite von x cm mit erhöhten Anforderungen (eA).

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Strichlänge.

401222E RM,rückstr.,weiß,SP,MSK C,20 cm, eA

L: S: EP: 3 400,00 m PP:

401246 Herstellen von Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x mit erhöhten Anforderungen (eA).

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche erforderlichen Vormarkierungen.

Verrechnet wird:

- die Fläche der jeweils ausgeführten Markierung,
- bei Sperrflächen werden nur die Schraffen als Flächenmarkierung verrechnet, die Umrandung wird als Längsmarkierung abgegolten.

401246A FM,rückstr.,weiß,SP,MSK C, eA

L: S: EP: 60,00 m² PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

LG 40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	Summe
-------	---------------------------------------	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme

Ständige Vorbemerkungen

Fahrzeurückhaltesysteme (FRS):

1. Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegt die RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung", die RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen" und die RVS 05.05.40 Baustellenabsicherung zugrunde.

2. Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

3. Sämtliche Konstruktionsteile eines Rückhaltesystems müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Die Montage des Rückhaltesystems hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen. Konstruktionselemente, die durch unsachgemäße Demontage beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Als „Einsatzfreigabe“ ist für Produkte dieser LG die „Einsatzfreigabe für Fahrzeurückhaltesysteme“ des BMK zu verstehen.

4. Für die Ausschreibung muss die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden (z.B. für die Aufstellung einer Betonleitwand oder die Rammfähigkeit von Leitschienensteher).

Rammfähig sind in der Regel Böden der Aushubklasse Lockerböden gemäß RVS 08.03.01 und geschüttete Böden, die sich in diese Aushubklasse einreihen lassen und keine größeren Blöcke enthalten. Weiters gelten mechanisch und hydraulisch stabilisierte Böden und Tragschichten in der Regel als ramm- und tragfähig. Lockerböden der Aushubklasse AKL-B gemäß RVS 08.03.01 gelten als nicht rammfähige Böden.

5. Die Herstellung von horizontalen und vertikalen Verzugsstrecken sowie Erschwernisse bei Steigungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Für die Verrechnung von Rückhaltesystemen gelten folgende Regeln:

Verrechnet wird die Anzahl der Einzelabsicherungen bzw. die aufgestellte Länge des jeweiligen Systems inklusive allfälliger Übergangskonstruktionen, aber ohne Absenkungen bzw. Anrampungen und Verzweigungselemente.

Die Mehrkosten bei erforderlichen, vom Auftraggeber angeordneten Übergangskonstruktionen bei unterschiedlichen Systemen werden gesondert vergütet.

8. Schulung Fachkraft für die Montage von Fahrzeurückhaltesystemen.

Mindestens eine Person der vor Ort tätigen Montagegruppe muss über eine gültige Ausbildung zur „Montage von Fahrzeurückhaltesystemen“ verfügen. Diese Person ist mindestens 14 Tage vor Montagebeginn dem Auftraggeber namhaft zu machen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.

9. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung"

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen"

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne"

RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen"

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

4301 Fahrzeurückhaltesysteme Stahlleitschienen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
	Mehraufwendungen und Erschwernisse in Folge von Krümmungen > 50 m werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten. 2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten: RVS 08.23.05 3. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.23.05 "Leitschienen aus Stahl"		
430102	Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl, einseitig wirkend, Aufhaltestufe x, Anprallheftigkeitsstufe x, Klasse des Wirkungsbereiches x, liefern und versetzen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Liefern und Versetzen der erforderlichen Passelemente vor Ort. 		
430102O	FRS LSStahl,eins.,H2,A,W5, gerammt		
	L: S: EP: 510,00 m PP:		
430117	Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl einseitig wirkend, zum jeweiligen System mit Aufhaltestufe x passend, Absenkung kurz, als Anfangs- bzw. Endkonstruktion für gerammte Systeme liefern und versetzen.		
430117D	FRS LSStahl,eins.,H2 Absenkung kurz, gerammt		
	L: S: EP: 2,00 Stk PP:		
430118	Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl einseitig wirkend, zum jeweiligen System mit Aufhaltestufe x passend, Absenkung lang, als Anfangs- bzw. Endkonstruktion für gerammte Systeme liefern und versetzen.		
430118D	FRS LSStahl,eins.,H2 Absenkung lang, gerammt		
	L: S: EP: 1,00 Stk PP:		
430122	Aufzahlung auf Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl einseitig wirkend, zum jeweiligen System mit Aufhaltestufe x passend, für den Verzug in Böschungen/Gelände im Verhältnis 1:8, als Anfangs- bzw. Endkonstruktion für gerammte Systeme. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Erdarbeiten und Wiederverfüllungen, • Verankerungen in Böschungen, • sämtliche Sonderelemente für den Verzug. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • je Stück Verzug in Böschung/Gelände. 		
430122D	Az FRS LSStahl,eins.,H2, Verzug Böschung, gerammt		
	L: S: EP: 1,00 Stk PP:		
430190	Übergangselement LSStahl für Fahrzeugrückhaltesystem, einseitig wirkend, von System LSStahl x zu einem anderen System x oder Bauwerk x laut Beschreibung liefern und versetzen.		

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

430190A FRS Übergangselement LSStahl,eins., LSStahl/Stahl

Übergang auf eine Leitschiene aus Stahl
Fahrzeugrückhaltesystem LSStahl A: Pos. 4301020
Fahrzeugrückhaltesystem LSStahl B: Fa. IMEVA H2 BL900

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

4302 Fahrzeugrückhaltesysteme Betonfertigteile

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Betonfertigteile sind so auszubilden, dass eine entsprechende, gefahrlose Oberflächenentwässerung möglich ist.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.23.06

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.06 "Leitwände aus Beton"

430222 Fahrzeugrückhaltesystem aus Betonfertigteilen, beidseitig wirkend, frei verschieblich, Aufhaltestufe x, Anprallheftigkeitsstufe x, Klasse des Wirkungsbereiches x liefern und versetzen.

430222U FRS Beton-FT,beids.,H2,B,W5

L: S: EP: 24,00 m PP:

4306 Zubehör

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.23.05 und RVS 08.23.06 sind einzuhalten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.05 Leitschienen aus Stahl

RVS 08.23.06 Leitwände aus Beton

430601 Rückstrahler, einseitig wirkend, passend zu Fahrzeugrückhaltesystem x liefern und seitlich montieren inkl. Unterkonstruktion und Befestigung.

Bohrungen in Stahlbauteilen sind nur mit nachträglicher Kaltverzinkung bzw. geeigneter Abdichtung zulässig. Sämtliche Konstruktionsteile der Rückstrahler, wie die Unterkonstruktion, das Befestigungsmittel, die Reflektoren usw. müssen den Belastungen des vom Schneepflug ausgeworfenen Schnees auf Dauer standhalten können. Die in Leitschienenprofilen versetzten Rückstrahler dürfen über die Vorderkante des Leitschienenprofils nicht hinausragen.

430601A Rückstrahler,eins.,FRS LSStahl seitlich

L: S: EP: 25,00 Stk PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

4307 Leiteinrichtungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.02.41

RVS 08.23.08

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.41 "Schneestangen - Ausbildung und Anforderungen"

RVS 08.23.08 "Leitpflocke"

430709 Leitpflocke aus Kunststoff (K) Farbe weiß, Typ x, Länge x cm mit Abdeckkappe schwarz, Retroreflektoren (R) x und integrierter, ausziehbarer Kunststoffschneestange liefern.
Die Folie der Schneestange ist hochrückstrahlend Typ 2, rot/weiß, die Länge der Schneestange hat im ausgezogenen Zustand 0,85 m über Leitpflockoberkante zu betragen.
Gesondert vergütet wird:

- das Versetzen.

430709F Leitpfl.K.D2,120cm,R3+Schneestange

L: S: EP: 30,00 Stk PP:

430710 Leitpflocke aus Kunststoff (K) Farbe weiß, Typ x, Länge x cm mit Abdeckkappe schwarz, Retroreflektoren (R) x liefern.
Gesondert vergütet wird:

- das Versetzen.

430710F Leitpfl.K.D2,120cm,R3

L: S: EP: 30,00 Stk PP:

430714 Leitpflocke jeder Art, frei Bau beige gestellt, in vorhandene Fundamentsteine versetzen.

430714A Leitpflocke in Fundamentstein versetz.

L: S: EP: 60,00 Stk PP:

430717 Leitpflockfundament, Betonsorte C25/30/XF4, mit einem Oberflächendurchmesser von x cm und einer Höhe von x cm mit mittiger Aussparung zur Aufnahme von Leitpflocken gemäß RVS mit einer Aufnahmetiefe von 20 cm und einer mittigen Aussparungsöffnung mit einem Durchmesser von 8 cm, zur Aufnahme von Schneestangen ab einer Tiefe von 20 cm bis zu einer Tiefe von x cm, liefern.
Die angegebenen Abmessungen der Höhe, des Oberflächendurchmessers und der Tiefe dürfen innerhalb einer Toleranzgrenze von +/- 3 cm liegen.
Gesondert vergütet wird:

- das Versetzen.

HG 01	ASFINAG			
OG 02	Maßnahmen Straßenbau		LB-FSV-VI-007	EUR
430717B	Leitpflockfundamentst.,D38,H36,T36,liefere			
	L: S: EP:	60,00 Stk	PP:	
430718	Leitpflockfundamentstein jeder Art, frei Bau beigestellt, versetzen einschließlich Erdaushub, Wiederverfüllen, Laden und Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials.			
430718A	Leitpflockfundamentst. versetzen			
	L: S: EP:	60,00 Stk	PP:	
LG 43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme	Summe	

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

45 Verkehrszeichen

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegen einerseits die RVS 05.02.11, RVS 08.23.01 und die RVS 08.31.02 als auch die StVO 1966 idgF und StVZVO 1998 idgF zugrunde.

Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF

Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 (StVZVO) idgF

RVS 05.02.11 „Verkehrsführung – Leiteinrichtungen – Verkehrszeichen und Ankündigungen – Anforderungen und Aufstellungen“

RVS 05.02.12 „Beschilderung und Wegweisung im untergeordneten Straßennetz“

RVS 05.02.13 „Beschilderung und Wegweisung auf Autobahnen“

RVS 05.02.14 „Leittafeln“

RVS 05.02.15 „Verkehrszeichenkatalog“

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen“

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung“

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne“

RVS 08.23.01 „Technische Vertragsbestimmungen – Straßenausrüstung – Verkehrszeichen“

RVS 08.31.02 „Technische Vertragsbestimmungen – Verkehrszeichen – Temporäre Verkehrszeichen“

4591 Z Verkehrszeichen neu komplett

Neue Beschilderung im Endzustand herstellen.

Liefern, aufstellen und montieren von Verkehrszeichen, Wegweisern, Hinweisschildern gemäß Lageplan bzw. Beschilderungsverzeichnis.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Unterkonstruktionen und/oder Steher sowie Rohrrahmen für kleine Tafeln
- die Fundamentkonstruktion für kleine Tafeln
- Gitterroststeher und Standardfundamente inkl. Ankerkorb (größere Tafeln)
- das Fundament (Beton C25/30/B7/GK16) inkl. aller Bauarbeiten (wie Aushub, Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials, Auffüllen der Hohlräume und Wiederherstellen der Oberfläche)
- den statischen Nachweis inkl. Werk- und Montageplanung bei allen Montage- und Ausführungstypen (Ausführungsplanung)
- alle erforderlichen Befestigungsmittel
- die Verkehrszeichentafeln
- alle Halterungen und Rahmen
- die Verdrehsicherungen bei Rundrohrstehern.

Für die Schilder ist ein Tafelbild (auf Papier) anzufertigen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Oberfläche ist bei allen Schildern mit Folie Typ 2 oder 3 (siehe Beschilderungsverzeichnis) auszuführen. Die Verkehrszeichen sind mit Umrandungsprofil herzustellen. Die Montagetermine müssen in Abhängigkeit der vorhandenen Verkehrsführungen abgestimmt werden.

HG 01	ASFiNAG			
OG 02	Maßnahmen Straßenbau		LB-FSV-VI-007	EUR
459101	Z	Ausführung lt. Beschilderungsverzeichnis. Pos.Nr.X lt. Beschilderungsverzeichnis neu		
459101A	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 101		
		L: S: EP:	2,00 PA	PP:
459101B	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 102		
		L: S: EP:	2,00 PA	PP:
459101C	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 103		
		L: S: EP:	1,00 PA	PP:
459101D	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 104		
		L: S: EP:	1,00 PA	PP:
459101E	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 105		
		L: S: EP:	1,00 PA	PP:
459101F	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 106		
		L: S: EP:	1,00 PA	PP:
459101G	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 107		
		L: S: EP:	1,00 PA	PP:
459101H	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 108		
		L: S: EP:	1,00 PA	PP:
459101I	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 109		
		L: S: EP:	1,00 PA	PP:
459101J	Z	Verkehrszeichen Position Nr. 110		
		L: S: EP:	2,00 PA	PP:

HG 01	ASFiNAG			
OG 02	Maßnahmen Straßenbau		LB-FSV-VI-007	EUR

459101K Z Verkehrszeichen Position Nr. 111

L: S: EP: 3,00 PA PP:

LG 45	Verkehrszeichen		Summe
-------	-----------------	--	-------	-------

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

46 Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune

4602 Wildschutzeinrichtungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 04.03.12

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 04.03.12 "Wildschutz"

460201 Herstellen eines Wildzaunes Höhe x cm unter Verwendung von Zaunsäulen, Zaungitter x, Spannseilen und Befestigungsmaterial samt Zubehör aus feuerverzinktem Stahl in hasendichter Ausführung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Herstellen der Betonfundamente aus C16/20/X0 (mind. 30 cm Durchmesser und 70 cm Tiefe) einschließlich Aushub für die End-, Eck-, Mittelspann- und Richtungsbruchsäulen samt Streben,
- das fachgerechte Versetzen der Zwischensäulen durch Rammen bzw. Einbetonieren samt Aushub,
- die zur hasendichten Herstellung erforderlichen Geländeangleichungen,
- das Laden und Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für das Ausheben in Fels.

460201B Wildzaun 200 cm Knotengeflecht hasendicht

L: S: EP: 180,00 m PP:

460203 Z Zaunanschluss

Herstellen eines Anschlusses an bestehende Wildschutzzaun-Tür

In der Position sind sämtliche Aufwände für die ordnungsgemäße Herstellung eines Anschlusses des Wildschutzzaunes bzw. sämtliche Aufwände für den

Anschluss des neuen Wildschutzzaungeflechtes an das Geflecht eines bestehenden Wildschutzzaunes zu berücksichtigen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

LG 46 Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune Summe

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

53 Landschaftsbau

Ständige Vorbemerkungen

1. Normenverweis

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, gelten für alle Positionen dieser LG insbesondere die Bestimmungen der ÖNORMEN L 1111, L 1112 und B 2241.

2. Verpackung

Sämtliche, im Zuge der Arbeiten anfallenden Verpackungsabfälle, wie Töpfe, Kisten, Folien und dergleichen sind zu sammeln, zu laden und wegzuschaffen. Diese Arbeiten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für mitgelieferte Mehrweggebinde, wie Paletten, Kisten und dergleichen werden vom AG weder Einsatz (Pfand) noch Ersatz (z.B. bei Diebstahl oder Beschädigung) geleistet.

3. Pflanzenlieferung

3.1 Güteanforderung

Es gelten die Güteanforderungen an Pflanzen und lebende Pflanzenteilen gemäß ÖNORM L 1110.

Angaben über Sorten, Blüten- oder Blattfärbung sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Bei Wildpflanzen (z.B. Gehölzen, Stauden, Zwiebelpflanzen) ist erforderlichenfalls der naturschutzrechtliche Bescheid bzw. eine Bewilligung für die Entnahme vom Naturstandort vorzulegen oder der Nachweis zu erbringen, dass sie aus einer Anzuchtkultur stammen. Die Pflanzen müssen kräftig entwickelt und ausreichend abgehärtet sein und dürfen nur mäßig mit Stickstoff gedüngt sein. Sie dürfen nicht direkt aus einer Unterglaskultur kommen.

3.2. Lieferzeitpunkt

Der (die) Zeitpunkt(e) der Lieferung der Pflanzen richtet (richten) sich nach dem von der Pflanzfirma zu erstellenden Zeitplan für die Arbeitsdurchführung und ist (sind) zwischen der Lieferfirma (Baumschule) und der Pflanzfirma zu vereinbaren.

3.3. Übernahme

Die Pflanzenlieferung ist durch Lieferschein zu belegen, wobei die Pflanzen entsprechend den Sortierungsbestimmungen der ÖNORM L 1110 aufgelistet bzw. die Anzahl je Art bzw. Sorte vermerkt sein muss.

Wenn im Vertrag keine gesonderten Anwuchsgarantien verlangt werden, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2241.

3.4. Höhenangaben in Klammern

Zahlen in Klammern geben die Höhe jeder Gehölze an, deren oberirdischen Teile artbedingt bei Lieferungen im Frühjahr zurückgetrocknet sein können.

3.5. Botanische Namen

Die Angabe der botanischen Namen erfolgte nach der derzeit gültigen Nomenklatur. In Ausnahmefällen wurde die alte Schreibweise beibehalten oder in Klammern gesetzt.

3.6. Invasive gebietsfremde Arten - invasive alien species (IAS)

Die mit IAS gekennzeichneten Pflanzenarten sind Neophyten mit invasivem Potential.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2241 Gartengestaltung und Landschaftsbau – Werkvertragsnorm

ÖNORM L 1110 Pflanzen – Güteanforderungen, Anzuchtformen und Sortierungsbestimmungen

ÖNORM L 1111 Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung

HG 01	ASFiNAG		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

5310 Rasenherstellung und Ansaaten

Ständige Vorbemerkungen

1. Fertigrasen

1.1 Güteanforderung und Maße

Rasentyp oder Artenzusammensetzung sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Es gelten die Güteanforderungen an Fertigrasen gemäß ÖNORM L 1111.

Soweit nichts Anderes bedungen ist, hat die mittlere Dicke 2 cm zu betragen, die Seiten müssen parallel sein.

Kleinrollen haben bei einer Mindestbreite von 0,40 m eine Fläche von 1,00 m² abzudecken.

Mittelrollen haben bei einer Mindestbreite von 0,60 m eine Fläche von mindestens 6,00 m² abzudecken.

Großrollen haben bei einer Mindestbreite von 1,20 m eine Fläche von mindestens 12,00 m² abzudecken.

1.2 Lieferung

Der (die) Zeitpunkt(e) der Lieferung des Fertigrasens richtet sich nach dem von der Verlegefirma zu erstellenden Zeitplan für die Arbeitsdurchführung und ist zwischen der Lieferfirma und der Verlegefirma zu vereinbaren.

1.3 Verlegen von Fertigrasen

Fertigrasen ist auf den nach gesonderten Positionen vorbereitetem Untergrund zu verlegen.

2. Ansaaten

Saatgutrezeptur und -menge sowie gegebenenfalls Art/Zusammensetzung und Menge von Zuschlagstoffen, Mulchmaterial und Dünger sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Normalsaat ist auf den nach gesonderten Positionen vorbereitetem Untergrund herzustellen oder in Raumgitter ohne Unterschied der Wandhöhe bzw. in Gittersteinflächen einzubringen.

531005 Normalsaat herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des Saatgutes,
- das Verfüllen von Gitterflächen mit lockerem Oberboden oder Substrat bei Einsaat in Rasengitterflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Beistellen des Oberbodens oder Substrates.

Verrechnet wird:

- nach besämter Fläche.

531005A Normalsaat herstellen auf Flächen

L: S: EP: 2 800,00 m² PP:

LG 53	Landschaftsbau	Summe
-------	----------------	-------	-------

OG 02	Maßnahmen Straßenbau	Summe
-------	----------------------	-------	-------

HG 01	ASFINAG		
OG 03	grabenlose Querung R2-R4	LB-FSV-VI-007	EUR

15 Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen

Ständige Vorbemerkungen

Die Einteilung, Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

Es sind folgende Vortriebsarten vorgesehen:

- Teilschnittvortrieb (TS) oder hydraul. Pressvortrieb,
- Vollschnittvortrieb (VS) oder Microtunneling,
- Spülbohrvortrieb gesteuert (SV),
- Rollmeisselvortrieb gesteuert (RMV),
- Verdrängungsvortrieb (VV),
- Rammvortrieb (RV),
- Rohrvortrieb bemannt oder Schildvortrieb mit offenem Haubenschild (RB).

Grundsätzlich werden, soweit in der LB nicht anders bestimmt, die statischen und konstruktiven Bemessungen vom AG beigestellt. Sind sie vom AN zu liefern, so werden sie gesondert vergütet.

Bei Unterquerungen von Gleisanlagen bzw. bei Arbeiten im Bauverbotsbereich sind die Bedingungen des Übereinkommens mit dem Bahnunternehmen einzuhalten. Die Kosten für Langsamfahren, Sicherungsposten und andere Maßnahmen des Bahnbetreibers trägt der AG.

Entsprechend den Anordnungen des Bahnunternehmens sind die Gleisanlagen zu vermessen sowie Kontrollmessungen durchzuführen. Die Kosten dafür werden vom AG getragen. Bei Unterquerungen von Bauwerken sowie im Einflussbereich von bestehenden Bauwerken gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Die Kosten für die erforderlichen Zufahrtswege und Arbeitsflächen werden gesondert vergütet.

Anfahrpunkt, Zielpunkt und Richtung werden vom AG festgelegt.

Winkelpunkte, Bogenanfang, Bogenende, Gefällsbruchpunkte sind vom AN für den Bestandsplan mit Koordinaten anzugeben.

Aufgefahrene Hohlräume sind dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen. Deren Ursachen sind im Einvernehmen mit dem AG zu erkunden. Das Auffüllen von angefahrenen Hohlräumen wird gesondert vergütet. Das verwendete Material und die Verfüllmethode ist mit dem AG abzustimmen.

Sollte der Durchmesser des Vortriebsrohres nicht bindend gefordert sein, so stellt der angegebene Nenndurchmesser nur den Minstdurchmesser des Vortriebsrohres dar, wobei bei Stahlrohren eine Toleranz von maximal 7 mm eingeräumt wird.

Rohrvortrieb (TS, VS, SV, RMV, VV, RV, RB):

Es ist vom AN auf Aufforderung die beabsichtigte Vortriebs- und Materialabbauweise, sowie der Maschinentyp und die Förderart bekannt zu geben.

Sofern in den Plänen oder Ausschreibungsbedingungen nicht anders angegeben, gilt als zulässige Toleranz bei gesteuerten Pressvortrieben größer DN 800 in der Höhe +/- 75 mm und seitlich +/- 100 mm Abweichung von der Sollage.

Um die Anforderungen an das Gefälle des Produktenrohres einzuhalten, ist bei nicht oder bedingt steuerbaren Vortrieben ein größeres, schließbares Schutzrohr zu wählen. Der Durchmesser dieses Schutzrohres (mindestens DN 800) muss bei Produktenrohren, die in einem genauen Gefälle zu verlegen sind, so gewählt werden, dass eine Richtungskorrektur an der Ortsbrust sowie der Abbau von Hindernissen und der Produktenrohrenbau unter Wahrung der geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen möglich ist. Weiters muss der Ringraum zwischen Vortriebs- und Produktenrohr unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranz mindestens 50 mm betragen. Soweit nicht anders vorgegeben, sind beim Spülbohrverfahren Toleranzen an vom AG vorgegebenen Punkten von +/- 150 mm, beim Verdrängungsvortrieb mit Gestänge Toleranzen von +/- 200 mm einzuhalten.

Soweit nicht anders vorgegeben, gelten bei Vortrieb mit einer steuerbaren Vollschnittmaschine bzw. beim bemannten Rohrvortrieb folgende Maximalabweichungen von der Sollage:

- < DN 600 vertikal: +/- 20 mm; horizontal: +/- 25 mm
- DN 600 - < 1000 vert.: +/- 25 mm; horiz.: +/- 40 mm
- DN >1000 - < 1400 vert.: +/- 30 mm; horiz.: +/- 100 mm

HG 01	ASFiNAG		
OG 03	grabenlose Querung R2-R4	LB-FSV-VI-007	EUR

- ab DN 1400 vert.: +/- 50mm; horiz.: +/- 200 mm

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern, Abladen und fachgerechte Lagern der Vorpresse,rohre,
- den Transport von der Zwischenlagerstelle im Baustellenbereich zur Einbaustelle.
- das Beistellen, sowie der Ein- und Ausbau des Schneideschuhes, des Nachlaufrohres (Arbeitsrohr) sowie einer allfälligen Steuervorrichtung,
- das Beistellen und Einbringen des erforderlichen Gleitmittels,
- Kontrollmessungen,
- die laufenden Vermessungen des Vortriebes zur Überprüfung der Lagerichtigkeit der Vortriebeinheit sowie alle Messungen und Berechnungen für die Steuerung,
- das Sichern der Ortsbrust während der Arbeitsunterbrechungen,
- eventuell erforderliche Zwischenpressstationen,
- Ein- und Ausbau der Pressen aus deren Zwischenpressstation und das Nachpressen der Rohre oder bei Nichtausführung der Nachpressung das Verfüllen des Zwischenraumes, sofern nicht anders angegeben, mit Beton der Sorte C25/30/B6/C3A frei.
- die für eine einwandfreie Funktion erforderliche laufende sowie die abschließende Reinigung vor Bauübernahme,
- den zusätzlichen Aufwand (erforderliche Bahnbetretungskosten etc.) des AN bei Arbeiten auf Bahngrund.

Verrechnet wird:

- Wird einvernehmlich der Vortrieb aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat (z.B. wegen Fels, Findlingen, ungünstigen Bodenverhältnissen, Gewölbe, Mauerteilen) eingestellt, so wird die bis zur Einstellung der Arbeiten erbrachte Leistung vergütet.
- Sind Anfahr-, Ziel-, und Durchfahrtschächte nach der gegenständlichen LG ausgeschrieben, werden der Oberflächenabtrag, die Straßeninstandsetzungen, Baustellenentsorgung und Transporte sowie das Wiederverfüllen inklusive Materiallieferung im Ausmaß der tatsächlichen, max. aber nach den in den zusätzlichen Vertragsbestimmungen festgelegten Schachtabmessungen vergütet.
- Zur Klassifizierung der Böden für die Vortriebsarbeiten werden die Böden entsprechend LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten herangezogen. Die Aushubklasse AKL Lockerboden gilt dann abhängig vom Vortriebsquerschnitt. Für nicht bindige Böden oder Böden mit Korndurchmesser über 25% des Vortriebsquerschnittes werden Vortriebserschwernisse vergütet. Bei den Vortriebsverfahren VS, VV und RV sind bei rolligen Böden diese Erschwernisse einzurechnen. Korndurchmesser über 25 % des Vortriebsnennendurchmessers werden als Findlinge vergütet. Das Kriterium für die Einstufung zu den Aushubklassen brüchiger und fester Fels ist der Leistungsabfall des Vortriebes auf 40% einer fachgerechten Vortriebsleistung bei kontinuierlichem, ungestörtem Betrieb für brüchiger Fels AKBF, auf 20% für fester Fels AKF.
- Ein weiterer Leistungsabfall auf unter 15% des ungestörten Bohrbetriebs wird bis zu einem Leistungsabfall auf 5% zusätzlich zur Aufzählungsposition AKF wie folgt vergütet:
 - Leistungsabfall auf <15% bis 10%: Vergütung der Aufzählungsposition für AKF x 1 oder
 - Leistungsabfall auf <10% bis 5%: Vergütung der Aufzählungsposition für AKF x 3
- Bei einem Leistungsabfall auf unter 15% ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Über die Fortführung der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.
- Insbesondere ist bei Vortrieben mit kleinen Durchmessern auf den Korndurchmesser bzw. die Sieblinie Bedacht zu nehmen. Wird bereits im Startschacht AKBF oder AKF angetroffen und ist damit kein Leistungsvergleich möglich, erfolgt die Bewertung lt. Bodenklassifizierung.
- Nach Injektionsarbeiten wird der Vortrieb nach jener Aushubklasse vergütet, die bei den Vortriebsarbeiten angetroffen wird.
- Die Vergütung erfolgt nach der Länge der vorgepressten Strecke einschließlich Überstand

HG 01	ASFiNAG		
OG 03	grabenlose Querung R2-R4	LB-FSV-VI-007	EUR

des ersten und letzten Rohres, das ist die Gesamtlänge der eingebauten Rohre unabhängig von nachträglichen Rohrschnitten, der Rohrabfall geht in das Eigentum des AN über.

1525 Verdrängungsvortrieb (VV)(z.B.Erdrakete,Bodendurchschlagsh.)

Ständige Vorbemerkungen

Verdrängungsvortrieb mit oder ohne Führungsgestänge oder mit gleichzeitigem Vortrieb des Produktenrohres in verdrängungsfähigen standfesten Böden. Wird vom AG die Art des Verdrängungsvortriebes nicht festgelegt, bleibt es im Rahmen der technischen Ausführbarkeit dem AN überlassen, die maschinelle Einrichtung selbst zu wählen. Der angeführte Nennquerschnitt bezieht sich auf das einzuziehende Rohr. Die Auswahl des Verdrängungsdurchmessers für das einzuziehende Rohr obliegt dem AN.

152501 Vergütung für die Aufwendungen der Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung eines Verdrängungsvortriebes.

Die Leistungen beinhalten auch:

- die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Verdrängungsvortrieben.

Gesondert vergütet wird:

- alle im Zuge der Baudurchführung erforderlichen Umstellungen von Startschacht zu Startschacht.

Verrechnet wird:

- die Vergütung erfolgt aliquot zur erbrachten Leistung der Position.

152501A Einrichten Verdrängungsvortrieb

L: S: EP: 1,00 PA PP:

152502 Vergütung für das Auf- und Umstellen der Verdrängungsvortriebsgeräte von Startschacht zu Startschacht.

Verrechnet wird:

- je Stück Startschacht.

152502A Auf- und Umstellen Verdrängungsvortrieb

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

152503 Zeitgebundene Kosten Verdrängungsvortrieb

152503B Zeitgebundene Kosten Verdrängungsvortrieb PA

L: S: EP: 1,00 PA PP:

152506 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen, Wasserläufe u.dgl.,

HG 01	ASFiNAG		
OG 03	grabenlose Querung R2-R4	LB-FSV-VI-007	EUR

- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

152506A Räumen Verdrängungsvortrieb

L: S: EP: 1,00 PA PP:

152512 Start- und Zielschächte für VV nach Wahl AN.

Schächte aus Ortbeton (Spritzbeton), aus Fertigteilen, aus Spundbohlen oder anderen Verbauarten herstellen und rückbauen. Die Schächte sind - soweit Teile nicht für einen Wartungsschacht Verwendung finden bis auf die geforderte Tiefe unter Gelände abzutragen (siehe Ausschreiberlücke "Tiefe Rückbau Startschacht").

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erstellung einer Statik und von Bewehrungsplänen,
- den Aushub, das Laden und Wegschaffen in Lockerboden (AKL) der Aushubklasse 1 (ausgenommen Mutterboden (AKL-M)/Oberboden und Schöpfboden (AKL-S))
- den Verbau,
- die Leckwasserhaltung in Abhängigkeit des gewählten Verbaus,
- Beton, Schalung und Bewehrung,
- allfällige Maßnahmen für weitere projektierte Vortriebe im gleichen Schacht,
- das Liefern und Wiederverfüllen mit geeignetem Material,
- ein allfällig erforderliches Arbeitsplanum.

Gesondert vergütet wird:

- der Oberflächenabtrag und -instandsetzung,
- der Oberbodenabtrag nach LG 06,
- Erschwernisse durch Schöpfboden (AKL-S)
- brüchiger Fels (AKBF) und fester Fels (AKF),
- ein vom AG angeordneter Umbau zu Wartungsschächten inkl. der erforderlichen Verbindungsleitungen.

Verrechnet wird:

- Die Vergütung der Position erfolgt zu 70% nach betriebsbereiter Herstellung und zu 30% nach Abbruch bzw. Umbau.

152512A VV Startschacht: R2

Tiefe bis Rohrsohle: 1,5m

Maximale Grundrissabmessungen: 3x3m

Tiefe Rückbau Startschacht: 1,5m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

152512A1 VV Startschacht: R4

Tiefe bis Rohrsohle: 1,5x

Maximale Grundrissabmessungen: 3x3m

Tiefe Rückbau Startschacht: 1,5m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

HG 01	ASFiNAG		
OG 03	grabenlose Querung R2-R4	LB-FSV-VI-007	EUR

152512B VV Zielschacht: R2

Tiefe bis Rohrsohle: 1,5m

Maximale Grundrissabmessungen: 3x3m

Tiefe Rückbau Zielschacht: 1,5m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

152512B1 VV Zielschacht: R4

Tiefe bis Rohrsohle: 1,5m

Maximale Grundrissabmessungen: 3x3m

Tiefe Rückbau Zielschacht: 1,5m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

152515 VV Ansetzen der angelieferten maschinellen Einrichtung, der pneumatischen oder hydraulischen Vortriebseinrichtung, der Hebezeuge, der Arbeitsbühne, der Vorrichtung für die Ausrichtung der Vortriebsrohre an der Vortriebsstelle, aller dazu notwendigen Nebeneinrichtungen, Leitungen und dergleichen.

152515A VV Ansetzen

Vortriebsstelle: Rampe 2

Einbauort bzw. Strecke: Rampe 2

Nennquerschnitt DN: 110

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

152515A1 VV Ansetzen

Vortriebsstelle: Rampe 4

Einbauort bzw. Strecke: Rampe 4

Nennquerschnitt DN: 110

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

152516 Verdrängungsvortrieb durchführen, ohne Führungsgestänge, mit oder ohne Nachziehen des Schutzrohres.

Wenn gefordert, liefern des Schutzrohres, einbauen, verbinden und vortreiben, eventuell aufweiten und einziehen des Schutzrohres oder liefern und direktes Einziehen des Produktenrohres. Ist das Produktenrohr ohne Schutzrohr in den Verdrängungsvortrieb einzuziehen, wird dies in der Pos. angegeben.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Erschwernisse durch Schöpfungsboden (AKL-S),
- die Rohrlieferungen inkl. anteiliger Rohrverbindungen gemäß den Spezifikationen in den Ausschreiberlücken,
- die erforderlichen Rohrschnitte.

HG 01	ASFiNAG		
OG 03	grabenlose Querung R2-R4	LB-FSV-VI-007	EUR

Verrechnet wird:

- vom Anfahrpunkt bis zur Wand des Zielschachtes.

152516C Verdrängungsvortrieb für DN125, Lockerboden AKL

max. Einzellänge: 10m

Art des Schutzrohres und Angaben betr. das Produktenrohr: nach Wahl AN

L: S: EP: 20,00 m PP:

LG 15	Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	Summe
-------	--	-------	-------

OG 03	grabenlose Querung R2-R4	Summe
-------	--------------------------	-------	-------

HG 01	ASFiNAG	Summe
-------	---------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

01 Projektierung und Bauwerksprüfung

0101 Projektierung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.

Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw., und die Ausdrucke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.

3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes

Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüfenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

6. Angeführte Richtlinien und Normen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen

010130 Vermessungsarbeiten: Land NÖ

Absteckarbeiten, Vermessungsarbeiten und Kontrollmessungen durchführen, auswerten und dokumentieren.

Alle Lagebestimmungen und Absteckarbeiten müssen in Form eines kombinierten Richtungs- und Streckennetzes erfolgen. Die Koordinaten sind im Zuge eines strengen Netzausgleiches mit Genauigkeitsnachweis zu berechnen.

Im Regelfall ist nicht damit zu rechnen, dass nicht eingelöste Grundstücke für Vermessungszwecke herangezogen werden können. Diese Erschwernis ist einzurechnen. Werden trotzdem Vereinbarungen für Vermessungstätigkeiten (Visurfreimachungen usw.) mit Dritten getroffen, sind diese Vereinbarungen dem Auftraggeber vorzulegen. Das allfällige Roden

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

von Visuren und Messpunktstandorte ist einzurechnen.

Nach Bauende ist eine Schlussvermessung aller oben angeführten Einzelvermessungen durchzuführen.

Sämtliche Vermessungsarbeiten und deren Ergebnisse sind rechnerisch auszuwerten und grafisch aufzutragen.

Bauteil: Kostenanteil Land NÖ

- gesamtes Baulos inkl. der Brückenobjekte
- Absteckung der Flucht der FT-Betonleitwand (Bestand, temporär und permanent)
- Absteckung der Bodenmarkierung (Bestand, temporär und permanent).

Die allgemeinen Absteckarbeiten umfassen:

- die Überprüfung und Versicherung des übergebenen Polygonzuges,
- die Ergänzung bzw. das Wiederherstellen des Polygonzuges,
- das Verdichten des Polygonzuges,
- das Abstecken und Versichern der Haupt- und Detailpunkte,
- die Detailabsteckung aller Bauwerke und Bauwerksteile,
- das Abstecken von Grundinanspruchnahmegrenzen, Fixpunktanlagen (Höhe- und Lagemessungen), Profilen u.dgl.

Die Vermessungsarbeiten umfassen mindestens:

- die Bestandsaufnahmen,
- das Einmessen und Versichern von Grenzsteinen, Pegeln, Vermessungssteinen, Kabelsteinen usw.,
- die Ausgleichsnivellette usw.

Die Kontrollmessungen umfassen mindestens:

- die laufende Netzvermessung und Kontrollvermessungen der Polygonzüge, Fixpunktanlagen und Höhenfixpunkte,
- sämtliche Kontrollmessungen, welche für die Sicherheitsbeurteilung aller Bauteile erforderlich sind,
- alle Messungen für die Bauhilfsmaßnahmen (Baugrubensicherung usw.).

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 01	Projektierung und Bauwerksprüfung	Summe
-------	-----------------------------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

02 Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020101A Einrichten der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0202 Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumarbeit der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A Räumen der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0207 Sonderkosten

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020731 Beweissicherung Objekte AN: Gesamt

Bestandsaufnahme zur Beweissicherung von benachbarten Objekten zur späteren Feststellung etwaiger Bauschäden, die durch die Bautätigkeit entstanden sind. Das Protokoll ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Auftraggeber zu übergeben.

Objekt: Kostenanteil Land NÖ

- Zu- und Abfahrten zum gesamten Baubereich sowie zu den einzelnen Brückenobjekten
- verbleibende VZ,
- FRS, sämtliche Brückenobjekte,
- LSW im Baulosbereich
- Schächte und Einläufe

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Erstellen von Protokollen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020733 Z Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit Arbeiten für

- Baustellen am hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) der ASFiNAG
- Baustellen am niederrangigen Straßennetz (Landesstraßen B und L) des Landes Niederösterreich
- Baustellen am untergeordneten Straßennetz (Gemeindestraßen und Güterwege) der Umlandgemeinden
- den Betrieb und die Erhaltung des Straßennetzes

stattfinden werden. Die Arbeiten Dritter umfassen unter anderen:

- bauliche Maßnahmen
- Maßnahmen an der elektromaschinellen Ausrüstung (E&M)
- Maßnahmen betreffend die Bemautung der Bundesstraßen seitens der ASFiNAG Mautservice GmbH
- Arbeiten der Einbautenträger
- Vermessungsarbeiten
- Arbeiten betreffend die Baustellenkoordination gem. BauKG idgF
- Abnahmeprüfungen und Qualitätskontrollen zu den o.a. Arbeiten

Insbesondere wird auf die folgenden Tätigkeiten bzw. Fremdbaulose gleichzeitig mit den Arbeiten des AN hingewiesen:

- A02 GE ASt Wöllersdorf - KN Wiener Neustadt
- A02 ASt Wiener Neustadt West: Instandsetzung der Rampen (Teil des Bauloses A02 GE)
- S06 IN ASt Neunkirchen - Landschach
- Betriebliche Erhaltungsmaßnahmen an der A02
- E&M-Maßnahmen im Bereich der A02
- B17 Ringschluss Wiener Neustadt
- Betriebliche Erhaltungsmaßnahmen an der B21
- E&M-Maßnahmen im Bereich der B21
- Einbautenumlegung der Netz NÖ GmbH sowie der A1 Telekom Austria
- Arbeiten betreffend die Errichtung eines Glasfasernetzes in Wr. Neustadt
- Abnahmeprüfungen und Qualitätskontrollen seitens AG
- Baustellenkoordination gem. BauKG idgF
- Einrichten und Betrieb von temporären UVLSA für die Verkehrsführung

Im Bezug auf das Baulos A02 GE ASt Wöllersdorf - KN Wiener Neustadt wird explizit hingewiesen, dass seitens des AN der GE Arbeiten im Bereich des ggst. Bauloses erfolgen (Herstellung FRS an der Rampe 3, Instandsetzungsmaßnahmen des Objekts A02.Ü29: Tragwerk, Stützeninstandsetzung, etc.). Dem AN der GE ist das Zufahren und Arbeiten im Bereich des ggst. Bauloses zu ermöglichen.

Im Bezug auf die Arbeiten an der ASt Wiener Neustadt West wird explizit hingewiesen, dass eine gleichzeitige Sperre der Rampe 3 der ASt Wöllersdorf und der korrespondierenden Rampe der

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

ASt Wr. Neustadt West nicht möglich ist. Eine Abstimmungsbesprechung betr. Koordinierung der Sperrzeiten zwischen dem AN des ggst. Bauloses und des AN der GE ist seitens des AN des ggst. Bauloses einzuberufen.

Im Bezug auf die temporären UVLSA im Baulos für die Verkehrsführung wird explizit hingewiesen, dass die Arbeiten seitens AG an einen Dritten vergeben werden. Dem AN-UVLSA sind die Arbeiten betreffend die Errichtung und den Betrieb der UVLSA in das ggst. Baulos zu ermöglichen.

Folgende Leistungen sind durch den AN dabei zu erbringen:

- laufende Terminkoordination mit den jeweiligen Verantwortlichen (AG/ÖBA/AN) der o.a. Arbeiten
- laufende Abstimmung bezüglich geplanter Verkehrseinschränkungen
- Abstimmung mit den jeweiligen Auftragnehmern hinsichtlich Lagerplätze, Baustellenzufahrten, etwaig durchzuführender Vorleistungen sofern direkte Abhängigkeiten gegeben sind.
- Laufende Abstimmungen hinsichtlich Bauablauf, verkehrstechnische Maßnahmen, Koordinierung von Sperrzeiten und Baumaßnahmen

Sämtliche damit in Verbindung stehenden Aufwendungen sind mit der Position abgegolten. Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit

020733B Z Koordinierung mit anderen AN/Dritten

Kostenanteil Land NÖ

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020734 Z Der AN hat sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen (Bewilligung nach §90 StVO). Sämtliche daraus resultierende Kosten sind mit dieser Position abgegolten.

020734B Z behördliche Genehmigungen

Kostenanteil Land NÖ

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020735 Z Erstellung eines Gesamtbauplanes (Darstellung aller Gewerke der Ausschreibung) inkl. Darstellung des kritischen Weges, Meilensteine, Terminvorgaben und Abhängigkeiten sowie monatliche Fortschreibung bei Abweichungen.

Im Gesamtbauplan sind die weiteren die erforderlichen Termine für Kontroll- und Abnahmeprüfungen einzutragen.

Die Leitung beinhaltet auch:

- Anpassungen im Bauplan durch einen geänderten Bauablauf
- Anpassungen im Bauplan durch witterungsbedingte Verschiebungen
- Darstellung des Kritischen Weges
- Verknüpfungen der Vorgänge

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020735B Z Erstellung und Fortschreibung Bauzeitplan

Kostenanteil Land NÖ

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020740 Z Erschwernisse asbesth. Mat. Widerlagerbereich

Abgeltung der Erschwernisse bzw. des erforderlichen Mehraufwands aufgrund von Arbeiten in der Nähe von und Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien. Im Bereich der Widerlagermauern des Brückenobjekts A02.33 befinden sich beidseits der B21 Schächte und Entwässerungsrinnen. An die Schächte schließen im Bestand Asbestzementrohre an. Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen (Reinigung der Schächte, Abbruch der Schachtwände, etc.) Arbeiten in der Nähe von und Arbeiten mit asbesthaltigem/-belastetem Material erforderlich sind.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Arbeits- und Schutzgerüste,
- eventuell erforderliche Einhausungen zur Behinderung der Ausbreitung von asbesthaltigen Staub,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- die Mehrkosten aus der gesetzeskonformen Entsorgung von anfallenden, belasteten Räumguts,
- die Mehrkosten aus der gesetzeskonformen Entsorgung von anfallenden, belasteten Abbruchmaterials.

Verrechnet wird eine Pauschale für die gesamten Arbeiten im Bereich beider Schrammborde/Widerlager.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020741 Z Der AN hat generell während der gesamten Bauzeit auf die Staub- und Schmutzfreiheit im Baulos zu achten.

Sollte es zu einer Staub- oder Schmutzentwicklung kommen, so hat der AN umgehend erforderliche Maßnahmen zur Staub- und Schmutzfreiheit zu ergreifen, da ansonsten die Arbeiten bzw. der Baustellenverkehr innerhalb des Arbeitsbereiches durch Anordnung des AG bzw. der ÖBA einzustellen sind.

Einzurechnen ist:

- die Reinigung der Hauptfahrbahnen
- die Reinigung der Rampenfahrbahnen
- die Reinigung der Landesstraßen

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

020741B Z Maßnahmen zur Staub- und Schmutzfreiheit

Kostenanteil Land NÖ

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020742 Z Schlussreinigung, einschließlich Verkehrs- und Rasenflächen aller Art, einschließlich Rigole, Entwässerungsableitungen und Schächte.

Diese Leistung beinhaltet:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

- das Reinigen der Verkehrsflächen mittels Kehrwagen bzw. entsprechenden Kehrgeräten
- das Spülen aller im Baufeld befindlichen Entwässerungs- und Schmutzwassertransportleitungen sowie der Schächte mittels Saug-/Spülwagen (Neu und Bestand)
- Beseitigung von anhaftenden Verschmutzungen
- das Entfernen von Verunreinigungen innerhalb des Baubereiches
- die Entsorgung des anfallenden Kehrgutes bzw. der eingesammelten Abfälle
- das Entfernen von Steinen, Müll, etc. aus den Rasen- und Grünflächen

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

020742B Z Schlussreinigung

Kostenanteil Land NÖ

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020743 Z Hilfestellung Abnahmeprüfungen

Mit dieser Position werden sämtliche Erschwernisse aufgrund von Hilfestellungen für Abnahmeprüfungen abgegolten. Die Leistung beinhaltet auch die Beistellung von Geräten und des Bedienungspersonals für alle Bauleistungen dieser Ausschreibung (HG02 - Maßnahmen Land NÖ).

Verrechnet wird:

anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020752 Z Aufgrund der möglichen Verkehrseinschränkungen im Bereich der B21 sind die nachfolgenden Arbeiten in der Nacht durchzuführen:

- Abschnitt km ca. 4,625 bis km ca. 4,875: Instandsetzung Fahrbahn in Asphalt
- Abschnitt km ca. 5,645 bis km ca. 5,775: Instandsetzung Fahrbahn in Asphalt
- Kreuzungsplateau VLSA Fischabergstraße: Instandsetzung Fahrbahn in Asphalt
- Instandsetzung einzelner Betonfelder

Arbeitszeit in Rücksprache mit dem AG: 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr.

Bei einspuriger Verkehrsführung (Einbahnführung) gilt:

Die Verkehrsführung erfolgt grundsätzlich einspurig mit händischer Regelung. Hierzu sind seitens des AN zwei entsprechend geschulte Einweiser beizustellen. Der Antrag gem. §97 StVO Abs. 3 ist seitens AN bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen und die Bewilligung dem AG vor dem Nachteinsatz zu übermitteln.

Alternativ hierzu kann die Regelung durch eine prov. VLSA zur Regelung des Einbahnverkehrs erfolgen.

für alle Nachtarbeiten gilt:

Geplante Nachteinsätze sowie die Art der Verkehrsregelung (bei einspuriger Führung) sind vorab dem AG bekanntzugeben und dürfen erst nach Freigabe durch den AG durchgeführt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Beistellung zweier geschulter Einweiser zur Regelung des Verkehrs.
- alternativ zu den Einweiser: Beistellung und Betrieb einer prov. Baustellen-VLSA zur Regelung des Einbahnverkehrs.
- Die Mehrkosten aufgrund von Überstundenzuschlägen sowie Nachtarbeitszuschlägen
- Erschwernisse aufgrund der Einschränkung von Arbeitsabläufen,
- alle Mehrkosten für Minder- und Kleinmengen,
- alle Mehrkosten durch kleinräumige Arbeitsbereiche ,durch mehrere Arbeitseinsätze,

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

- Einschränkung von Arbeitsabläufen sowie durch die Behinderung des Arbeitsfortschrittes,
- vermehrte An- und Abreisekosten, Nächtigungsgebühren
- die Mehrkosten aufgrund von zusätzlichen An- und Abtransporten
- allfällige Stehzeiten.

Verrechnet wird

- 1 PA je Nacht

020752A Z Az Nachtarbeiten B21

L: S: EP: 16,00 PA PP:

0208 Baubüro für den Auftraggeber

020801 Einrichten eines Baubüros für den Auftraggeber. Die Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem und gut gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss an Strom-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

020801C Einrichten Baubüro AG Sonderausstattung

Beschreibung: Baubüro mit einer Grundrissfläche von mind. 15 m² und der Einrichtung, bestehend aus Schreibtisch, versperrbarem Schrank, Ablagetisch, vier Stühlen, Planbefestigungsmöglichkeiten und Kühlschranks, beige gestellt vom Auftragnehmer. Das Baubüro ist weiters mit einer Klimagerät auszustatten.

Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein..

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020802 Zeitgebundene Kosten für das Baubüro des Auftraggebers.
Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.

020802M Zeitgebundene Kosten Baubüro AG Sonderausstattung Mo

Mit dem Einheitspreis sind die monatlichen Betriebskosten für das Baubüro samt den Einrichtungen abgegolten (z.B. Mieten, mindestens wöchentliche Reinigung, Beleuchtung, Heizung u.dgl.).

L: S: EP: 5,00 Mo PP:

020803 Mit dem Einheitspreis sind die Kosten für das Räumen des Baubüros des Auftraggebers samt den Einrichtungen und Anschlüssen abgegolten. Weiters sind allfällige Kosten für das Instandsetzen der durch das Baubüro in Anspruch genommenen Räume, Grundstücke, Verkehrsflächen u.dgl. mit dem Einheitspreis abgegolten.

020803C Räumen des Baubüros für den AG Sonderausstattung

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0209 Baustellensicherung

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020901 Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Verkehrsführungsprojekt** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020902 Besondere Verkehrserschwernisse

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Verkehrsführungsprojekt** beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020923 Z Bestehende VZ abdecken bzw. rückbauen u. wiederherst.

Mit dieser Positionen werden sämtliche Aufwendungen und Erschwernisse für das Abdecken, Sichern und bei Bedarf schonendes Rückbauen und Wiederherstellen der bestehenden Verkehrszeichen im Zusammenhang mit den geänderten Verkehrsführungen abgegolten.

Für alle Verkehrsführungsphasen zusammen wird eine Pauschale vergütet.

Betrifft beide Richtungsfahrbahnen, sämtliche Anschlussstellen, sowie Verkehrszeichen im Mittelstreifen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- mehrmaliges Laden
- Verfuhr zum und vom Lagerplatz AN
- Hilfsmaterialien zur Abdeckung der VZ

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020926 Z Herstellen Baustellenzu- und Ausfahrten

Herstellen Baustellenzu- u. -ausfahrten

Die Festlegung (immer in Abstimmung mit AG und ABM) von Baustellenzufahrten in das Baufeld (aus dem fließenden Verkehr, dem untergeordneten Straßennetz, über Baustraßen, etc.) und Baustellenausfahrten in den fließenden Verkehr liegen in der Sphäre und im Risiko des Bieters und werden sich daraus ergebende Leistungen mit gegenständiger Pauschale vergütet.

Mit dieser Position werden nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Detaillierung der vorliegenden Verkehrsführungsplanung (es darf dadurch zu keiner Abänderung bzw. unzulässigen Beeinträchtigung der übergeordneten Systematik kommen; somit keine Reduktion oder Einengung von Fahrstreifen, Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, etc.)
- Ansuchen um Bewilligung nach §90 StVO und Kostentragung für das Verfahren (eine Vorabstimmung mit der Behörde hat bereits stattgefunden)
- Herstellen, Instandhalten auf Baudauer und Entfernen nach Fertigstellung der ggf. erforderlichen Baustellenzufahrten und zusätzlichen Maßnahmen (Manöverstreifen, Anrampungen, Staubfreimachung, etc.)

Der AG ist hinsichtlich dieser Maßnahmen jedenfalls schad- und klaglos zu halten. Die bereits vorhandenen Verkehrsführungspläne werden dem AN digital und bearbeitbar zur Adaptierung zur Verfügung gestellt. Das Konzept der Adaptierungen ist dem AG innerhalb von 7 KT nach schriftlicher Auftragserteilung zur Freigabe vorzulegen. Der AG behält sich vor, das vorgeschlagene Konzept abzulehnen bzw. eine Anpassung zu begehren, wenn dieses den Vorgaben der Ausschreibung bzw. der gültigen Regelwerke und Gesetze widerspricht. Die Kosten daraus hat der AN zu tragen. Das technische, terminliche, wirtschaftliche Umsetzungsrisiko der Adaptierungen gegenüber der Verkehrsführungsplanung des AG trägt der AN.

Vergütet wird:

- eine Pauschale für die gesamte Baustelle.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020942 Z Einrichten bzw. Umstellen durch X der Verkehrsführungsphase X entsprechend zugehörigen Verkehrsführungsplänen (inkl. aller Unterphasen) sowie den Auflagen aus der Verkehrsverhandlung.

Mit dieser Position werden sämtliche erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche lt. Ausschreibungsunterlagen zur Einrichtung/zum Umstellen der Verkehrsphase x erforderlich sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Sicherung beim Einrichten/Umstellen der Verkehrsführungsphase erfolgt durch den X. Die Beistellung der Verkehrszeichen, sonstigen Beschilderungen, Lauflichtanlagen, Beleuchtung etc. erfolgt durch den X. Die Arbeiten für das Einrichten/Umstellen sind, sofern seitens AG nicht anders angegeben, in den Abend- und Nachtstunden durchzuführen.

Die Kostenteilung zwischen ASFiNAG und Land Niederösterreich erfolgt anhand der in den Verkehrsführungsplänen dargestellten Kostengrenze. Bei Phasen, in denen lediglich geringfügige Maßnahmen über die Kostengrenze reichen (z.B. Baken sowie VZ "Achtung Baustelle") erfolgt die Abrechnung auf Kosten des AG, für den Baumaßnahmen während der Verkehrsphase umgesetzt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Einrichten/Umstellen bzw. Aufstellen der Baustellenabsicherung und Beschilderung
- alle Arbeiten, Materialien und Geräte, die für die Einrichtung/das Umstellen der Verkehrsphasen und die normgerechte Aufstellung des Absicherungs- und Beschilderungsmaterials erforderlich sind (z.B. Warnleitanhänger, Leitkegel, Fundamente,

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

- Steher, Befestigungsmaterial, Abspannungen, Verdübelungen, Unterstellungen, etc.)
- Organisieren und Durchführen der Verkehrsabsicherung (z.B. Warnleitanhänger, Leitkegel, etc.) zur Herstellung/ Entfernen der temporären und/ oder endgültigen Bodenmarkierungsarbeiten, Herstellen/ Umsetzen/ Entfernen der Rückhaltesysteme und Herstellen/ Umsetzen/ Entfernen der Folienabdeckung ÜKWW.
 - Versicherung der Aufstellorte von Verkehrszeichen, Baken etc., mittels eindeutiger Farbmarkierungen während jeder Bauphase.
 - Absicherung der Tafeln mit Beschwerungen
 - Überkopfwegweiser: alle Arbeiten, Materialien und Geräte für das Abdecken bzw. Auskreuzen der Überkopfwegweiserhinweistafeln, welche entsprechend der Bauphase zu adaptieren sind
 - allfällig erforderliches Umstellen von temporären und endgültigen Fertigteilleitwänden
 - die zu liefernden Verkehrszeichen gemäß den Verkehrsführungsplänen
 - Sämtliche Aufzahlungen für Nacharbeit an Werktagen bzw. an Sonn- und Feiertagsarbeit für in dieser Zeit ausgeführte Leistungen.
 - das Umstellen der seitens Dritter/AG beigestellten unvollständigen Verkehrslichtsignalanlagen (UVLSA) bei beiden Kreisverkehren

Gesondert vergütet werden:

- temporäre Bodenmarkierungen
- Lieferung der temporäre Betonleitwände

Vergütet wird:

- nach Fertigstellung der Einrichtung der Verkehrsphase bzw. nach erfolgtem Umbau auf die Verkehrsphase

020942A Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 1

Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase **1**

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020942B Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 2

Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase **2**

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020942D Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 4

Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase **4**

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020942E Z Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 5

Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase **5**

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR
020942G	Z	Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 7 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 7	
		L: S: EP:	1,00 PA PP:
020942H	Z	Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 8 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 8	
		L: S: EP:	1,00 PA PP:
020942I	Z	Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 9 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 9	
		L: S: EP:	1,00 PA PP:
020942J	Z	Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 10 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 10	
		L: S: EP:	1,00 PA PP:
020942K	Z	Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 11 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 11	
		L: S: EP:	1,00 PA PP:
020942L	Z	Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 12 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 12	
		L: S: EP:	1,00 PA PP:
020942N	Z	Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 14 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 14	
		L: S: EP:	1,00 PA PP:
020942O	Z	Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 15 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 15	
		L: S: EP:	1,00 PA PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

- 020942P** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 16**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 16
 L: S: EP: 1,00 PA PP:
- 020942Q** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 17**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 17
 L: S: EP: 1,00 PA PP:
- 020942R** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 18**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 18
 L: S: EP: 1,00 PA PP:
- 020942T** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 20**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 20
 L: S: EP: 1,00 PA PP:
- 020942U** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 21**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 21
 L: S: EP: 1,00 PA PP:
- 020942V** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 22**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 22
 L: S: EP: 1,00 PA PP:
- 020942W** Z **Einrichten/Umstellen AN der Verkehrsphase 23**
 Einrichten/Umstellen durch den AN der Verkehrsphase 23
 L: S: EP: 1,00 PA PP:
- 020943** Z **Betreiben durch X der Verkehrsführung entsprechend zugehörigen Verkehrsführungsplänen (inkl. aller Unterphasen) sowie den Auflagen aus der Verkehrsverhandlung.**
 Mit dieser Position werden sämtliche erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche lt. den Ausschreibungsunterlagen für den Betrieb der Verkehrsführung zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs während der Bauzeit notwendig sind,

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Es sind jeweils täglich bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende Kontrollen durchzuführen und der Zustand der Absicherung zu protokollieren und mit Fotos zu dokumentieren. Mängel bei der Absicherung sind umgehend durch den X zu beheben.

Im Bezug auf die temporäre, unvollständige Verkehrslichtsignalanlage (UVLSA) bei beiden Kreisverkehren ist bei Störungen der AG und die Signalbaufirma unverzüglich telefonisch und schriftlich in Kenntnis zu setzen, um eine Störungsbehebung zu ermöglichen.

Die Kostenteilung zwischen ASFINAG und Land Niederösterreich erfolgt anhand der in den Verkehrsführungsplänen dargestellten Kostengrenze.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Instandhalten, Betreiben und Reinigen des Absicherungs- und Beschilderungsmaterials.
- Umbau bzw. Umsetzen der Beschilderung während der Bauphase in Abstimmung mit dem AG und der ÖBA, wenn der Bauablauf durch den Aufstellungsort des Verkehrszeichens behindert ist
- Dokumentation bzw. Protokollierung der Baustellenabsicherung und Beschilderung in Analogie zum Bautagebuch (Ausmaß, Tätigkeiten, besondere Vorkommnisse, Inspektionen, etc.)
- den Aufwand für die tägliche Kontrolle und Dokumentation der Absicherung
- allfällig erforderliche Absicherungsarbeiten zum Wiederherstellen der Verkehrsführung lt. Verkehrsführungsunterlagen
- Sämtliche Aufzahlungen für Nacharbeit an Werktagen bzw. an Sonn- und Feiertagsarbeit für in dieser Zeit ausgeführte Leistungen.

Vergütet wird:

- ein Monat je vollständigem Monat mit Verkehrsführungsmaßnahmen
- anteilig für angefangene Monate: Anzahl der Kalendertage durch 30 Kalendertage (z.B. 20 KT Verkehrsführung/30 KT = 0,67 Mo)

020943A Z Betreiben AN der Verkehrsführung

L: S: EP: 5,00 Mo PP:

020944 Z Abbau durch X von Verkehrsführungsphase x.

Mit dieser Position werden sämtliche erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche zur Wiederherstellung der ursprünglichen Verkehrsführung bzw. endgültigen Verkehrsführung erforderlich sind, wie wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Sicherung beim Abbau der Verkehrsführungsphase erfolgt durch den AN. Die Beistellung der Verkehrszeichen, sonstigen Beschilderungen, Laufflichtanlagen, Beleuchtung, etc. erfolgt durch den AN.

Die Kostenteilung zwischen ASFINAG und Land Niederösterreich erfolgt anhand der in den Verkehrsführungsplänen dargestellten Kostengrenze. Bei Phasen, in denen lediglich geringfügige Maßnahmen über die Kostengrenze reichen (z.B. Baken sowie VZ "Achtung Baustelle") erfolgt die Abrechnung auf Kosten des AG, für den Baumaßnahmen während der Verkehrsphase umgesetzt werden.

Die Leistung beinhaltet:

- alle Absicherungsarbeiten, die für den Abbau notwendig sind
- alle Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit
- das Abtransportieren/Wegschaffen inkl. laden der nicht mehr benötigten Leitbaken + Fahrstreifenbegrenzer
- alle Absicherungsarbeiten die für den Abbau notwendig sind.

Gesondert vergütet werden :

- Entfernen von temporärer Straßenmarkierung
- Laden und Abtransport von temporären Betonleitwänden

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

020944A Z Abbau AN Verkehrsphase 23

Abbau Verkehrsphase 23

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020950 Z Baustellenverkehrsführung am untergeordneten Straßennetz einrichten, betreiben und räumen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erhaltung der Einrichtungen für Absicherungen, Verkehrsregelungen und Umleitungen
- das Umstellen der Absicherungen und Verkehrsregelungen in der arbeitsfreien Zeit (gemäß Behördenbescheid)
- das Beistellen aller Materialien
- das außer Kraft setzen von bestehenden Verkehrszeichen
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- bei längeren Arbeitsunterbrechungen (Wochenenden, kurze Arbeitswochen etc.) sind die nicht erforderlichen Verkehrszeichen abzudecken
- Das Einrichten, Betreiben und Abbauen einer Lichtsignalanlage (inkl. 24h Wartungsdienst).
- Allfällige erforderliche Höhenkontrollen bei Brückenobjekten.

020950A Z Verkehrsführung Umleitung Fischab.

Sperre Anbindung Fischabergstraße an B21 im Bereich der VLSA

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0212 Baustellensicherheit SiGe

021203 Maßnahmen SiGe-Plan

Mit dieser Position werden sämtliche Mehraufwendungen und Erschwernisse, welche aus der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, der Vorgaben gemäß RVS 09.01.51 abgegolten, sofern nicht im Leistungsverzeichnis gesonderte Positionen vorgesehen sind. Siehe Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG i. d. g. F.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Koordinierung und Durchführung von Einsatzübungen (im Mittel 4 Übungen pro Jahr),
- Erstellung und Fortschreibung der Alarmpläne.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe
-------	------------------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen

4011 Bodenmarkierung Standardausführung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Positionsbeschreibungen gelten für Bodenmarkierungen mit folgenden Anforderungen:

- Nachtsichtbarkeit bei Trockenheit ≥ 100 mcd/(m².lx) (R2)
- Tagessichtbarkeit auf Asphalt ≥ 100 mcd/(m².lx)(Q2)
- Tagessichtbarkeit auf Beton ≥ 130 mcd/(m².lx)(Q3)
- Griffigkeitsbeiwert ≥ 45 SRT (alte Bezeichnung PTV) (S1)

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nachtarbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen. Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Gesondert vergütet wird:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

Sämtliche Längsmarkierungen (Sperr-, Leit-, Rand-, Begrenzungs-, Parklinien u.dgl.) sind grundsätzlich maschinell aufzubringen. Die Bodenmarkierungsgeräte haben dem Stand der Technik und in ihrer Leistungsfähigkeit so zu entsprechen, dass die Aufbringung der ausgeschriebenen Materialien hinsichtlich Linienführung, Markierungsbild, Maßgenauigkeit,

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Schichtdicke und Reflexion gewährleistet ist und der Verkehr nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wird.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

ONR 22440-1

ONR 22440-2

ONR 22441

ÖNORM EN 1790

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"

RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"

RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"

ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"

ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"

ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"

ÖNORM EN 1790 "Straßenmarkierungsmaterialien - Vorgefertigte Markierungen"

401162 Aufbringen von temporären Längsmarkierungen als Mittelmarkierungen (MM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien) die auf die Fahrbahn aufgeklebt werden in einer Breite von x cm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung,
- das Aufbringen des Haftgrundes.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Strichlänge.

401162C Temp. MM, rückstr., orange, Folie 12 cm

L: S: EP: 4 500,00 m PP:

401163 Entfernen von temporären Längsmarkierungen als Mittelmarkierungen (MM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien) die auf die Fahrbahn aufgeklebt werden in einer Breite von x cm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Materials.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Strichlänge.

401163A Entfernen temp. MM, rückstr., Folie 12 cm

L: S: EP: 4 500,00 m PP:

401165 Aufbringen von temporären Längsmarkierungen als Randmarkierungen (RM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien) die auf die Fahrbahn aufgeklebt werden in einer Breite von x cm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung,
- das Aufbringen des Haftgrundes,
- materialspezifische Voranstriche.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Strichlänge.

401165D Temp. RM, rückstr., orange, Folie 15 cm

L: S: EP: 3 500,00 m PP:

401166 Entfernen von temporären Längsmarkierungen als Randmarkierungen (RM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien) die auf die Fahrbahn aufgeklebt werden in einer Breite von x cm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Materials.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Markierungsfläche.

401166B Entfernen temp. RM, rückstr., Folie 15 cm

L: S: EP: 3 500,00 m PP:

401167 Aufbringen von temporären Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien).

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung,
- das Aufbringen des Haftgrundes.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Markierungsfläche.

401167B Temp. FM, rückstr., orange, Folie

L: S: EP: 100,00 m² PP:

401168 Entfernen von temporären Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien).

Die Leistung beinhaltet auch:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung, • das aufnehmen und Wegschaffen des Materials. 		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die ausgeführte Markierungsfläche. 		
401168A	Entfernen temp. FM, rückstr., Folie		
	L:	S:	EP: 100,00 m ² PP:
LG 40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

43 **Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme**

Ständige Vorbemerkungen

Fahrzeurückhaltesysteme (FRS):

1. Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegt die RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung", die RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen" und die RVS 05.05.40 Baustellenabsicherung zugrunde.

2. Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

3. Sämtliche Konstruktionsteile eines Rückhaltesystems müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Die Montage des Rückhaltesystems hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen. Konstruktionselemente, die durch unsachgemäße Demontage beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Als „Einsatzfreigabe“ ist für Produkte dieser LG die „Einsatzfreigabe für Fahrzeurückhaltesysteme“ des BMK zu verstehen.

4. Für die Ausschreibung muss die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden (z.B. für die Aufstellung einer Betonleitwand oder die Rammfähigkeit von Leitschienensteher).

Rammfähig sind in der Regel Böden der Aushubklasse Lockerböden gemäß RVS 08.03.01 und geschüttete Böden, die sich in diese Aushubklasse einreihen lassen und keine größeren Blöcke enthalten. Weiters gelten mechanisch und hydraulisch stabilisierte Böden und Tragschichten in der Regel als ramm- und tragfähig. Lockerböden der Aushubklasse AKL-B gemäß RVS 08.03.01 gelten als nicht rammfähige Böden.

5. Die Herstellung von horizontalen und vertikalen Verzugsstrecken sowie Erschwernisse bei Steigungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Für die Verrechnung von Rückhaltesystemen gelten folgende Regeln:

Verrechnet wird die Anzahl der Einzelabsicherungen bzw. die aufgestellte Länge des jeweiligen Systems inklusive allfälliger Übergangskonstruktionen, aber ohne Absenkungen bzw. Anrampungen und Verzweigungselemente.

Die Mehrkosten bei erforderlichen, vom Auftraggeber angeordneten Übergangskonstruktionen bei unterschiedlichen Systemen werden gesondert vergütet.

8. Schulung Fachkraft für die Montage von Fahrzeurückhaltesystemen.

Mindestens eine Person der vor Ort tätigen Montagegruppe muss über eine gültige Ausbildung zur „Montage von Fahrzeurückhaltesystemen“ verfügen. Diese Person ist mindestens 14 Tage vor Montagebeginn dem Auftraggeber namhaft zu machen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.

9. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung"

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen"

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne"

RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen"

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

4305 **Fahrzeurückhaltesysteme Temporär**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR
	Die temporären Fahrzeugrückhaltesysteme sind so auszubilden, dass eine entsprechende, gefahrlose Oberflächenentwässerung möglich ist. 2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Anforderungen der RVS 08.23.05, RVS 08.23.06, RVS 05.05.41, RVS 05.05.42, RVS 05.05.43 und RVS 05.05.44 sind einzuhalten. 3. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.23.05 Leitschienen aus Stahl RVS 08.23.06 Leitwände aus Beton RVS 05.05.41 Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen RVS 05.05.42 Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen RVS 05.05.43 Baustellenabsicherung RVS 05.05.44 Straßen mit einem Fahrstreifen je Richtung		
430501	Fahrzeugrückhaltesystem, beidseitig wirkend, frei verschieblich, bis max. x cm Gesamtbreite beistellen durch x und montieren. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • erforderlichen Übergänge und Anrampungen lt. Herstellerangaben bzw. Einsatzfreigabe, • Reflektoren lt. gültiger RVS in ausreichender Anzahl. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die größte Menge eines zeitgleich aufgestellten FRS einer Verkehrsführungsphase. 		
430501A	FRS, beids.,max.32cm, T3/A/W2 beistellen AN u.mont.		
	L:	S:	EP: 120,00 m PP:
430504	Fahrzeugrückhaltesystem, beidseitig wirkend, frei verschieblich, bis max. x cm Gesamtbreite bereithalten. Das System ist inkl. der erforderlichen Übergänge und Anrampungen lt. Herstellerangaben bzw. Einsatzfreigabe instandzuhalten. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die montierte Menge des FRS je Laufmeter und Kalendertag in VE. 		
430504A	FRS, beids.,max.32cm, T3/A/W2 bereithalten		
	L:	S:	EP: 6 000,00 VE PP:
430507	Fahrzeugrückhaltesystem, beidseitig wirkend, frei verschieblich, bis max. x cm Gesamtbreite demontieren und abtransportieren.		
430507A	FRS, beids.,max.32cm, T3/A/W2 AN beigest. dem.abtr.		
	L:	S:	EP: 120,00 m PP:
LG 43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme		Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

98 Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

980101 Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 200,00 h PP:

980107 Z händische Regelung Verkehr

Einsatz von geschulten Einweisern zur händischen Verkehrsregelung.

Mindestanforderung an das Personal:

- Mindestalter 18 Jahre
- aufrechte Lenkberechtigung der Klasse B
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- erfolgreiche Absolvierung eines Ausbildungskurses für Baustellenüberwachungsorgane
- ausreichende Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung

Die händische Verkehrsregelung wird nur nach Anweisung seitens AG, ÖBA, Autobahnmeisterei, NÖ-Straßenmeisterei, Bundespolizei oder Bezirksverwaltungsbehörde abgegolten. Die Dauer der händischen Regelung ist gemeinsam mit der ÖBA in den Bautagesberichten zu dokumentieren.

Sofern die Anweisung zur händischen Regelung seitens Bundespolizei, Behörde, Autobahnmeisterei oder NÖ-Straßenmeistereien bauseits ohne Beisein eines Vertreters des AGs bzw. der ÖBA erfolgt, ist dies dem AG sowie der ÖBA unverzüglich schriftlich und telefonisch mitzuteilen.

Anweisungen des AGs, der ÖBA, der Behörde, der Bundespolizei und Vertretern der Autobahnmeisterei sowie der NÖ-Straßenmeistereien sind ausnahmslos Folge zu leisten.

Auf Verlangen des AG sind entsprechende Ausbildungs-/Eignungsnachweise für das Personal vorzulegen. Der AG behält sich im Anlassfall vor, einzelne Personen von der Verkehrsregelung auszuschließen.

L: S: EP: 75,00 h PP:

9802 Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit $5.080,00 : 170 = 29,88$ EUR/HR.

Es sind daher 35 HR x 29,88 = 1.045,80 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 0,65 EUR/VE eine Abrechnungssumme von $0,65 \times 1.045,80 = 679,77$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind 35 HR x 60 / 10 = 210 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 1,73 EUR/VE eine Abrechnungssumme von $210 \times 1,73 = 363,30$ EUR.

980201 Anteil Gerätemiete - BGL

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätemietsatz von EUR 1,-- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L: S: EP: 4 000,00 VE PP:

980203 Anteil Betriebsstoffe - BGL

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	LB-FSV-VI-007	EUR

Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L: S: EP: 2 000,00 VE PP:

9805 Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980501 Baustofflieferungen

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

L: S: EP: 10 000,00 VE PP:

980502 Fremdleistungen

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

L: S: EP: 10 000,00 VE PP:

LG 98	Regiearbeiten	Summe
-------	---------------	-------	-------

OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	Summe
-------	---	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verfühen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzender Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

0601 Rodungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei den Leistungen für Gehölz, Wurzelstock, Häckseln und Roden gelten insbesondere die Bestimmungen der ÖNORM L 1111. Die zu entfernenden Gehölze werden vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Auftraggeber bezeichnet und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vermessen und gezählt.

2. Verrechnungshinweis

Der Stammdurchmesser eines Gehölzes wird 1 m über dem Erdboden gemessen. Für gerissenes Gehölz wird der Stammdurchmesser 1,3 m über dem Wurzelstockbeginn gemessen. Wurzelstöcke werden an der Schnittfläche mit einem mittleren Durchmesser gemessen, ausgenommen bei Gehölzen, die nach gesonderten Positionen gefällt wurden. Sie sind mit den in diesen Positionen ausgewiesenen Durchmessern abzurechnen.

Verrechnet wird:

- je Stück Gehölz bzw. nach Kubatur des seitlich gelagerten oder gestapelten Körpers.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM L 1111 "Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung"

060121 Fläche roden.

Gehölze jeder Dimension fällen, Busch- u. Strauchwerk jeder Art und Dimension und Wurzelstöcke sind zu roden, zu laden und wegzuschaffen.

Die entstehenden Gruben sind mit gesondert zu lieferndem bzw. beigestelltem Füllmaterial unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzung zu verfüllen.

060121A Fläche roden/fällen aller Art u. Dimens.,laden+wegsch. m2

Definierte Rodungsfläche: 122 - Rodungsplan

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Füllmaterials.

L: S: EP: 2 300,00 m² PP:

0605 Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

060511 Leitpflockfundamentstein abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060511A Leitpflockfundamentstein abtragen+laden

L: S: EP: 70,00 Stk PP:

060513 Leitpflockfundamentstein x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060513C Leitpflockfundamentstein wegschaffen

L: S: EP: 70,00 Stk PP:

060519 Leitpflock abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060519A Leitpflock abtragen + laden

L: S: EP: 70,00 Stk PP:

060521 Leitpflock x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060521C Leitpflock wegschaffen

L: S: EP: 70,00 Stk PP:

060522 Verkehrszeichen aller Art einschließlich Steher bzw. Steherrahmen abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- den Abtrag der Befestigungen.

Gesondert vergütet wird:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher).

060522A Verkehrszeichen abtragen+laden

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

060524 Verkehrszeichen aller Art, einschließlich Steher bzw. Rohrrahmen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher).

060524C Verkehrszeichen wegschaffen

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

060525 Verkehrszeichen einschließlich Steher bzw. Steherrahmen und Fundamente schonend abtragen und wiederherstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen und Wegschaffen von Materialien,
- den Abtrag der Steher und Befestigungen und Fundamente,
- das Wiederherstellen der Fundamente inkl. der dazu benötigten Aushübe,
- das Wiederversetzen der Verkehrszeichen mit Steher.

Verrechnet wird:

- je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher) mit Verkehrszeichen.

060525A Verkehrszeichen abtragen + wiederherstellen

L: S: EP: 15,00 Stk PP:

0606 Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060635

Beton x abtragen und x.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den allenfalls angegebenen Betongütern bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen entstandener Hohlräume,
- das vom AG gesondert angeordnete Schneiden,
- das Schneiden von Bewehrung mit einer jeweiligen Schnittfläche von > 2,01 cm².

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Boden-Abtragskubatur abgezogen.

060635C

Beton gering bewehrt abtragen + laden

L: S: EP: 80,00 m³ PP:

060636

Beton x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Abtragskubatur abgezogen.

060636G

Beton gering bewehrt wegschaffen

L: S: EP: 80,00 m³ PP:

060698

Z Az Erschwernis Betonabbruch Bereich Widerlagermauern

Aufzahlung auf die Positionen **060635C** für den Abbruch des Betonschrammbords im Bereich der bestehenden Kabelschächte entlang der Widerlagermauern des Objekts A02.33. Der Abbruch des Schrammbord hat so zu erfolgen, dass der bestehende Kabelschacht entlang der Widerlagermauern im Zuge der Arbeiten nicht beschädigt wird. Mit dieser Leistung ist/sind abgegolten:

- sämtliche aufgrund des Erschwernis erforderlichen Mehraufwendungen.
- sämtliche erforderlichen Beton- und Bewehrungsschnitte.

L: S: EP: 80,00 m³ PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

0615 Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Als Pflasterstreifen gelten Pflasterungen mit max. vier Steinscharen und max. 50 cm Breite. Alles andere gilt als Flächenpflaster.

2. Alte Formate wie Halbgut ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca. 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm gelten als Großsteine.

3. Das vom Auftraggeber für eine Wiederverwendung bestimmte Material ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.

Mit der Aufzählung abgegolten ist auch:

- das Aussortieren von unbrauchbarem Material samt Wegschaffen.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

4. Wegschaffen von Abtragsmaterial.

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061505 Kleinsteinpflaster einschließlich Bettung x ohne Unterschied der Fugenfüllung abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume,
- der Abtrag der Unterlagskonstruktion.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061505C Kleinsteinpflaster Betonbettung abtragen + laden

L: S: EP: 425,00 m² PP:

061507 Kleinsteinpflaster x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061507C Kleinsteinpflaster wegschaffen

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

L: S: EP: 425,00 m² PP:

061531 Naturstein-Randsteine bzw. Bordsteine ohne Unterschied der Abmessungen samt Rückenstütze und Betonunterlage abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes beim Reinigen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061531A Naturrandstein abtragen + laden

L: S: EP: 350,00 m PP:

061533 Naturstein-Randsteine bzw. Bordsteine ohne Unterschied der Abmessungen, mit Rückenstütze und Betonunterlage x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061533C Naturrandstein wegschaffen

L: S: EP: 350,00 m PP:

0616 Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061601 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601A Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden

L: S: EP: 275,00 m³ PP:

061601B Bit. Schicht Fahrbahn >15-30 cm abtragen + laden

L: S: EP: 60,00 m³ PP:

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.
Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen

L: S: EP: 335,00 m³ PP:

061611 Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.

Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

061611A Bit. Schichten <=15 cm schneiden

L: S: EP: 80,00 m² PP:

061618 Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618E Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>12-16 cm >=2,50+ laden m2

L: S: EP: 15 325,00 m² PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

061619 Az Flächenfräsen bit. Schichten nach Deckenbuch

Aufzählung zu den Positionen Flächenfräsen von bituminösen Schichten für den Mehraufwand bei Vorgabe eines Deckenbuches durch den AG.

L: S: EP: 10 725,00 m² PP:

061625 Abfräsen/Abtragen von bituminösen Schichten x-x cm dick mit einem Einzelausmaß von maximal 100m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061625A Kleinfläche Abfräsen/Abtragen 0-8 cm, <=100 m², m³

L: S: EP: 75,00 m³ PP:

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x. Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen

L: S: EP: 1 992,25 m³ PP:

0617 Abtrag Betondecken, Unterlagsbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

061701 Betondecke unbewehrt abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:
• alle Erschwernisse bei Objekten oder Einbauten.
Gesondert vergütet wird:
• das Freilegen der aus Anschlussflächen bestehender Deckenfelder herausragenden Dübel und Anker.

061701E Betondecke unbewehrt >20 cm abtragen + laden

L: S: EP: 40,00 m³ PP:

061702 Betondecke unbewehrt x.
Gesondert vergütet wird:
• das Abtragen.
Verrechnet wird:
• das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061702C Betondecke unbewehrt wegschaffen

L: S: EP: 40,00 m³ PP:

061705 Abtragen und Wegschaffen von Betondeckenfeldern x, Dicke x cm und Einzelfläche x m².
Der Abtrag hat so zu erfolgen, dass ein möglichst unbeschädigter Verbleib der darunterliegenden Asphalttschicht gewährleistet werden kann.

Die Leistung beinhaltet auch:
• schadhafte Platten oder Plattenteile auf volle Tiefe durch gerade Schnitte von den unbeschädigten Platten bzw. Teilen abzutrennen und so zu zerteilen, dass ein schonender Abtrag (möglichst durch Herausheben) erfolgt,
• die Erschwernisse für das Ab- bzw. Durchschneiden der Dübel und Anker,
• das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials,
• das Reinigen der darunter liegenden Schicht.

061705B Betondecke unbew. abtragen und wegschaffen,d>20cm,>10-30m²

L: S: EP: 160,00 m³ PP:

061705E Betondecke bewehrt abtragen und wegschaffen,d>20cm,>10-30m²

L: S: EP: 20,00 m³ PP:

061710 Entspannen Betondecke x durch Methode x.
Die Leistung beinhaltet auch:
• das Laden und Wegschaffen der bei der Entspannung anfallenden losen Teile,
• Erschwernisse durch ev. vorhandene Dübel oder Anker.
Verrechnet wird:
• das Ausmaß der entspannten Fläche.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

061710A Entspannen Betondecke unbewehrt Fallgewicht

L: S: EP: 180,00 m² PP:

061715 Schneiden Betondecke x (unbewehrt oder bewehrt) geradlinig.

Verrechnet wird:

- Die Schnittfläche aus Länge x Tiefe.

061715A Schneiden Betondecke unbewehrt

L: S: EP: 8,00 m² PP:

0618 Abtrag ungebundene und stab. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061801 Ungebundene Tragschicht mit Maschineneinsatz abtragen und x.

Die Tragschicht ist profilgemäß abzutragen.

Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061801A Ungebundene Tragschicht abtragen + laden

L: S: EP: 15,00 m³ PP:

061802 Ungebundene Tragschicht x.

Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur des Aufbruches als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- erfolgt die Massenermittlung in lossem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

061802C Ungebundene Tragschicht wegschaffen

L: S: EP: 15,00 m³ PP:

061805 **Z** Bankett/Mittelstreifen mit Maschineneinsatz abtragen und x.
Das Bankett/Der Mittelstreifen ist profilgemäß abzutragen.
Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.
Verrechnet wird:
• das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061805A Z Bankett, Mittelstreifen abtragen + laden

L: S: EP: 250,00 m³ PP:

061806 **Z** Bankett, Mittelstreifen x.
Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur des Aufbruches als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.
Gesondert vergütet wird:
• der Abtrag.
Verrechnet wird:
• das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
• erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

061806A Z Bankett, Mittelstreifen wegschaffen

L: S: EP: 250,00 m³ PP:

061820 Bankettablagerung einschließlich Grasnarbe bis zu einer Breite von x m entfernen.
Zur Ableitung von Oberflächenwasser ist die vorgeschriebene Bankettneigung durch Abtragen von Ablagerungen einschließlich der Grasnarbe herzustellen.
Die Leistung beinhaltet auch:
• das Laden und Wegschaffen des Abtragsmaterials

061820A Bankettablagerung <= 2 m entfernen + wegschaffen

L: S: EP: 3 040,00 m² PP:

061820B Z Az Erschwernis bestehendes FRS

L: S: EP: 150,00 m² PP:

061897 Aufzahlung auf die Positionen Wegschaffen für das zur Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene wegzuschaffende Abtragsmaterial, welches die Anforderungen der Baurestmassendeponie gemäß Deponie-VO überschreitet.
Grundlage der Verrechnung bilden die Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Beseitigung (z.B. WKO Baurestmassennachweisformular).

Die baubetrieblichen Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

061897C **Az Abtragsmaterial Tragschichten Reststoff mALSAG**

Für Material, das die Anforderungen der Baurestmassendeponie überschreitet und jene der Reststoffdeponie einhält.

L: S: EP: 40,00 t PP:

061897D **Az Abtragsmaterial Tragschichten Massenabfall mALSAG**

Für Material, das die Anforderungen der Baurestmassendeponie überschreitet, auf einer Reststoffdeponie nicht ablagerbar ist und jene der Massenabfalldeponie einhält.

L: S: EP: 20,00 t PP:

0625 **Bodenabtrag, Seitenentnahmen**

Ständige Vorbemerkungen

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

1. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Klassifizierung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

2. Ausmaßermittlung

Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.

Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

3. Schadstoffgehalte

3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gemäß den Aufzahlungspositionen für höherwertige Deponieklassen gesondert vergütet. Die Vergütung des Wegschaffens des angetroffenen Materials erfolgt mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

4. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzählungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in brüchigen und festem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

5. Zwischenlagerung

Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.

Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.

6. Nebenleistungen

Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten:

Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m³ Einzelgröße.

Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Lockerboden abzutragen.

7. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

8. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM L 1111 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Technische Ausführung

062501 Oberboden (AKL-O) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen und x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels,
- eine allfällige Ansaat von Mieten.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062501A Oberboden (AKL-O) abtragen + laden

L: S: EP: 1 400,00 m³ PP:

062501B Oberboden (AKL-O) abtragen + seitlich lagern

L: S: EP: 500,00 m³ PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

062503

Oberboden (AKL-O) x.

Verrechnet wird:

- das Volumen der Abtragspositionen,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062503C

Oberboden (AKL-O) wegschaffen

L: S: EP: 1 400,00 m³ PP:

062510

Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfungsboden (AKL-S)) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen sowie x.

Der Boden ist profilgemäß bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen/Blöcken (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße $\leq 0,1 \text{ m}^3$.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- der Abtrag von Schöpfungsboden (AKL-S),
- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk $> 0,1 \text{ m}^3$ Einzelgröße als fester Fels (AKF).

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil inklusive dem Volumen für die Abtreppungen,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062510A

Lockerboden AKL abtragen + laden

L: S: EP: 4 700,00 m³ PP:

062511

Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfungsboden (AKL-S)) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062511C

Lockerboden AKL wegschaffen

L: S: EP: 4 700,00 m³ PP:

062524

Festen Fels (AKF) mit Maschineneinsatz ohne Sprengen abtragen und x.

Der feste Fels ist ohne Einsatz von Sprengmitteln profilgemäß bis zur Erreichung des

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Unterbauplanums abzutragen.
Diese Position gelangt nur über besondere Anordnung des Auftraggebers zur Anwendung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Schutzwände oder andere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Gesondert vergütet wird:

- ein vom Auftraggeber angeordnetes Zerkleinern des Gesteinsmaterials.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062524A Festen Fels AKF ohne Sprengen abtragen + laden

L: S: EP: 50,00 m³ PP:

062525 Festen Fels (AKF) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062525C Festen Fels AKF wegschaffen

L: S: EP: 50,00 m³ PP:

062570 Suchschlitze in Lockerboden (AKL) herstellen.

Suchschlitze nach Anordnung des Auftraggebers bis zu einer maximalen Tiefe von 3 m kombiniert händisch und maschinell herstellen. Das Material ist seitlich zur Wiederverfüllung zu lagern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das getrennte Abheben von Rasen und Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- die allfällige notwendige Baugrubensicherung,
- das sorgfältige Freilegen von Einbauten (Kabeln, Leitungen u.dgl.),
- die Erschwernisse bei klebrigem Boden (AKL-K),
- das Wiederverfüllen und Verdichten nach Anweisung des AG bzw. des Leitungsträgers, Bereich von Kabel, Kanälen und Leitungen.

Gesondert vergütet wird:

- das Aufbrechen von gebundenen Schichten,
- Bettung der freigelegten Einbauten im Zuge der Wiederverfüllung,
- die Wasserhaltung,
- vom AG angeordnete Schutzmaßnahmen für Einbauten.

062570A Suchschlitz herstellen

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

062586 Aufzahlung zu Aushub- und Abtragspositionen für Erschwernisse bei Böden mit mehr als 30% Blöcken von 200 bis 630 mm (AKL-B) nach ÖNORM EN 16907-2 und RVS 08.03.01.

062586A Az Boden >=30% Blöcke AKL-B abtragen + laden

L: S: EP: 100,00 m³ PP:

062587 Aufzahlung zu Abtragspositionen für Erschwernisse bei Böden mit mehr als 30% Blöcken von 200 bis 630 mm (AKL-B) nach ÖNORM EN 16907-2 und RVS 08.03.01.

062587C Az Boden >=30% Blöcke AKL-B wegschaffen

L: S: EP: 100,00 m³ PP:

062597 Aufzahlung auf die Positionen Wegschaffen für das zur Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene wegzuschaffende Abtragsmaterial, welches die Anforderungen der Bodenaushubdeponie (chemische Grenzwerte oder bodenfremde Bestandteile) gemäß Deponie-VO überschreitet.

Grundlage der Verrechnung bilden die Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (z.B. WKO Baurestmassennachweisformular).

Die baubetrieblichen Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

062597I Az Bodenabtrag Inertabfall <=30%min, <=3%org

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Inertabfalldeponie einhält.

Die Position gilt für Material,

- das nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und
- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen enthält.

L: S: EP: 10,00 t PP:

062597L Az Bodenabtrag Baurestmasse <=30%min, <=3%org

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Baurestmassendeponie einhält, und nicht auf eine Inertabfalldeponie verbringbar ist.

Die Position gilt für Material, das

- nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und
- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen enthält.

L: S: EP: 5,00 t PP:

0630 Schüttungen, Bodenstabilisierung, bewehrte Erde

Ständige Vorbemerkungen

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
	1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:		
	RVS 08.03.01		
	RVS 08.03.02		
	RVS 11.02.45		
	ÖNORM B 4811		
	ÖNORM B 1997-1-1		
	ÖNORM EN 13282-1		
	Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (FGSV, Köln)		
	DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1		
	EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn		
	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB		
	Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln)		
	DIN EN ISO 13934-1		
	DIN EN 29073-3		
	2. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.03.01 "Erdarbeiten",		
	RVS 08.03.02 "Kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungsnachweis",		
	RVS 08.97.03 „Geotextilien im Unterbau“,		
	RVS 11.02.45 "Unterbau Bodenstabilisierung mit Kalk",		
	ÖNORM B 4811 "Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten im Straßen- und Flugplatzbau - Bewertung der Frostsicherheit"		
	ÖNORM B 1997-1-1: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1997-1 und nationale Ergänzungen“,		
	ÖNORM EN 13282-1 "Hydraulische Tragschichtbinder - Teil 1: Schnell erhärtende hydraulische Tragschichtenbinder - Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien",		
	EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn,		
	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB,		
	Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln),		
	DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1,		
	DIN EN ISO 13934-1 Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1,		
	DIN EN 29073-3 Textilien; Prüfverfahren für Vliesstoffe; Teil 3		

063001

Dammaufstandsfläche herstellen

Dammaufstandsfläche herstellen.

Die Dammaufstandsfläche bzw. Abtreppungsfläche ist zu planieren und mit geeigneten Geräten

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte überall erreicht werden.

Verrechnet wird:

- die Horizontalprojektion der Fläche.

L: S: EP: 1 000,00 m² PP:

063020 Schüttmaterial x liefern frei Verwendungsstelle durch den Auftragnehmer in entsprechender Güte.

Verrechnet wird:

- die Menge im eingebauten Zustand.

063020B Schüttmaterial frostsicher + verdichtbar liefern

Die Beurteilung der Frostsicherheit des Schüttmaterials hat gemäß ÖNORM B 4811 zu erfolgen.

L: S: EP: 660,00 m³ PP:

063025 Dammkörper u.dgl. schütten und verdichten.

Diese Position findet auch für die Herstellung von Schüttungen aller Art einschließlich Bodenauswechslungen, die wie Dammkörper zu verdichten sind, Anwendung.

Das Schüttmaterial ist lageweise und profilgemäß einzubauen und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte innerhalb des Dammkörpers überall erreicht werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällig notwendigen Überkopfschüttungen (z.B. auf Geotextilien),
- den Mehraufwand bei Bauwerkshinterfüllungen.

Gesondert vergütet wird:

- das Vorbereiten der Aufstandsfläche bei Dämmen,
- das Herstellen von Abtreppungen,
- das Liefern bzw. Zuführen des Schüttmaterials.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß der Schüttungen aus der theoretischen Querschnittsfläche des Schüttkörpers ohne Oberbodenauftrag und ohne Böschungsausrundungen, jedoch einschließlich der für die Auffüllung des Oberbodenabtrages, der Abtreppungen und allfälliger Bodenauswechslungen erforderlichen Kubatur,
- eine allfällige, durch Setzung des Untergrundes verursachte Mehrkubatur wird nur dann vergütet, wenn diese durch Messungen (Grundpegel u.dgl.) nachgewiesen wird. Einbauten im Dammkörper einschließlich deren Hohlräume bis zu einem Gesamtquerschnitt von 3 m², gemessen senkrecht zur Längsausdehnung der Einbauten, werden bei der Ermittlung der Verrechnungskubatur für die Dammschüttung nicht in Abzug gebracht.

063025A Dammkörper schütten und verdichten

L: S: EP: 660,00 m³ PP:

063028 Z Az für Dammk. schütten erhöhte Anforderungen

Aufzahlung auf die Position Dammkörper schütten und verdichten aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Verdichtungswerte für das Unterbauplanum und unter dem Unterbauplanum.

Die Leistung beinhaltet:

- den Mehraufwand zur Erreichung der geforderten Verdichtungswerte

Die folgenden Verdichtungswerte sind einzuhalten

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- Unterbauplanum: EV1 = 45 MN/m²
- bis 1 m unter dem Unterbauplanum: EV1 = 45 MN/m²
- ab 1 m bis 2 m unter dem Unterbauplanum: EV1 = 35 MN/m²

L: S: EP: 660,00 m³ PP:

0640 Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Als Vegetationstragschicht verwendeter Oberboden (AKL-O) nach ÖNORM EN 16907-2 muss biologisch aktiv sein sein. Er darf keine wirksamen Rückstände von Herbiziden, keine Abfälle (Flaschen, Papier, Dosen u. dgl.) und nur wenige austriebsfähige Wurzeln und Rhizome, die zu einem unerwünschten Aufwuchs führen, enthalten sowie nur vereinzelt Steine mit einer Korngröße bis 10 cm aufweisen.

Der Humus- bzw. Nährstoffgehalt muss den Anforderungen der Vorgaben „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ entsprechen. Angedeckter Oberboden ist grundsätzlich sofort zu begrünen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 04.04.11 "Gewässerschutz an Straßen",

ÖN EN16907-2 "Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung"

„Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ 2. Auflage 2012– Umweltbundesamt

064003 Oberboden - Bodenfilter für Versickerungs- und Absetzbecken bzw. -mulden Material x liefern.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064003A Oberboden - Bodenfilter 25% Sand liefern

Zu verwenden ist Oberboden mit einem sehr geringem Tonanteil unter Beimischung von ca. 25 % Sand. Ein kf-Wert von 1*10 hoch -3 bis 1*10 hoch -5m/s ist einzuhalten und durch einen entsprechenden Nachweis je 400 m² Einbaufläche vom AN zu dokumentieren.

L: S: EP: 830,00 m³ PP:

064011 Oberboden (AKL-O)/Mutterboden (AKL-M) andecken in einer mittleren Dicke von x cm.

Der zugeführte, gelieferte oder beigestellte Oberboden/Mutterboden ist auf den dafür vorgesehen Flächen anzudecken und einzuebnen.

Gesondert vergütet wird:

- das Zuführen oder Liefern von Oberboden/Mutterboden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausscheiden und Wegschaffen von Steinen mit einer Korngröße >10 cm, Baumwurzeln
- u.dgl., die den Mähvorgang behindern könnten.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

064011C Ober-/Mutterboden andecken 20 cm

L: S: EP: 500,00 m³ PP:

064013 Oberboden - Bodenfilter (der Position 064003) für Versickerungs- und Absetzbecken bzw. -mulden Material x in einer Mindestdicke von x cm einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die beim Einbringen erforderlichen händischen Leistungen,
- die erforderlichen Nachweise im eingebauten Zustand.

Gesondert vergütet wird:

- das Zuführen oder Liefern des Oberboden- Bodenfiltergemisches.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064013B Oberboden – Bodenfilter 25% Sand 30 cm einbauen

L: S: EP: 830,00 m³ PP:

064040 Ausformen von Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. innerhalb des Projektquerschnittes.

Die Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. sind in allen Bodengattungen projektsgemäß oder nach Anordnung des Auftraggebers sorgfältig auszuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausformen der Sohle und Böschungen in der vorgeschriebenen Längs- und Querneigung,
- das Laden und Wegschaffen von überschüssigem oder unbrauchbarem Material.

Gesondert vergütet wird:

- die Leistung für die Rohherstellung der Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. nach den bezüglichen Abtrags- bzw. Auftragspositionen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

064040A Ausformen Mulden

L: S: EP: 2 900,00 m² PP:

064041 Z Ausformen Kaskaden Mulden

Ausformen von Kaskaden in den Mulden zur Sicherstellung des erforderlichen Speichervolumens der Versickerungsmulden bei höherer Längsneigung der Straßenachse. Die Kaskade weist eine max. Breite von 2,0 m (gemessen quer zur Mulde) und eine Höhe von max. 0,70 m auf. Die Kaskaden sind gemäß dem zugehörigen Regelquerschnitt in der Einlage 202 - Regelquerschnitte Entwässerung herzustellen.

L: S: EP: 35,00 Stk PP:

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe
-------	--------------------------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Die Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Durchnässung des Erdkörpers durch Niederschlagswässer hintangehalten wird. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen der bezüglichen Aushubpositionen abgegolten.

1.2 Die Kosten einer erforderlichen Wasserhaltung oder besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrittes von Quell- und Sickerwässern, von Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern bzw. bestehenden Anlagen in die Gräben bzw. Baugruben werden gesondert vergütet.

1.3 Rohrverlegung im Zuge von Dammschüttungen

Vor der Verlegung von Rohrleitungen in neu zu schüttenden Dämmen ist der Dammkörper mindestens bis zur Oberkante der Leitungszone herzustellen. Die Rohrleitung ist im danach herzustellenden Graben zu verlegen. Die Vergütung des Grabenaushubes erfolgt ab Oberkante der Leitungszone.

1.4 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.4.1 die Beseitigung von vereinzelt Sträuchern, Bäumen und Wurzelstöcken bis ≤ 10 cm Stammdurchmesser, gemessen einem Meter über dem Boden.

1.4.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Grabensicherungen und Schalungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge bei Schächten bis einschließlich 2 m^2 beginnt bzw. endet bei der Schachtmitte und wird im Gefälle der Leitung gemessen. Bei Schächten größer 2 m^2 beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge an der Schachtaußenwand und wird ebenfalls im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohrachse.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren erfolgt analog Punkt 2.1. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektspezifischen Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den projektspezifischen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektspezifischen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.

2.4 Das Auflager von Sohlschalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlschalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.

3. Ausmaßbestimmungen für die Erdarbeiten

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Aushub- und Verfüllungstiefe

Die Vergütung erfolgt ab der Geländeoberfläche bis zur angeordneten Aushubsohle. Bei vorausgehenden Arbeiten wie z.B. Abtrag von Oberboden oder Straßenbefestigung tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche. Die Aushubarbeiten in Abtragsprofilen sind in der Regel erst dann durchzuführen, wenn die Abtragsarbeiten bis auf die Höhe des Unterbauplanums erfolgt sind.

Ist bei Schächten, deren Arbeitsraum nicht betreten werden muss, die Sohle tiefer als die abgehende Kanalsohle, so erfolgt die Vergütung des tiefergelegenen Aushubes und dessen Verfüllung nach dem Außenmaß mit einem Manipulationsraum von rundum 20 cm bis zu der vom AG angeordneten Aushubsohle.

Bei gleichartigen Schächten mit einem Arbeitsraum, der betreten werden muss, wird ein Arbeitsraum von rundum 60 cm abgegolten.

Wurde der Graben aus Verschulden des AN zu tief ausgehoben oder die Aushubsohle aufgelockert, ist sie bis auf plangemäße Höhe mit geeignetem Material (zB Grabenfüllmaterial) ohne Vergütung aufzufüllen und zu verdichten. Die Festlegung des Verfüllmaterials dafür hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.

Aushub- und Verfülllänge

Die Länge wird in der Grabenachse durchgehend gemessen. Die Verrechnungslängen sind in Regelblatt 08.01-02 geregelt. Schächte bis zu 2 m² Grundfläche (Außenmaß) werden nicht abgezogen. Schächte größer 2 m² Grundfläche (Außenmaß) werden abgezogen.

Aushub- und Verfüllbreite

Die verrechenbare Breite wird durch die Regelblätter 08.01-1 „Verrechnung Grabenbreite für Rohrleitungen und Kabel“ festgelegt. Diese Breite setzt sich aus der verrechenbaren Arbeitsbreite und dem Maß für die Grabensicherung zusammen. Die Differenzerfordernisse an Grabenaushub sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Ebenso sind allfällige Differenzerfordernisse bei Abtrag, Aushub und Verfüllen sowie sämtlichen damit zusammenhängenden Folgepositionen mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten. Die tatsächliche Ausführung hat entsprechend den Vorgaben der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu erfolgen.

Für Fälle, für die nicht die Regelprofile im Anhang anwendbar sind (Doppelprofile, Sonderprofile, etc.), sind spezifische Regelprofile der Ausschreibungsunterlagen anzuwenden.

Bei Rohrleitungs- bzw. Kabelpaketen werden für die verrechenbare Aushub- und Verfüllbreite die Abmessungen des Rohrleitungs- bzw. Kabelpaketes zugeordnet.

Für die Festlegung der Tiefe bei der Zuordnung der verrechenbaren Breite gilt:

- Bei vorausgehenden Arbeiten tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche.
- Finden die vorausgehenden Arbeiten lediglich im Grabenprofil selbst statt, so haben diese keinen Einfluss auf die Zuordnung der Tiefe.

Mehrerfordernis für Schächte

Bei Schächten ≤ 2 m² Grundfläche (Außenmaß) ist im Schachtbereich das über das verrechenbare Ausmaß hinausgehende Mehrerfordernis mit dem Einheitspreis abgegolten.

Bei Schächten >2 m² ≤ 10 m² wird der Grabenaushub nach tatsächlicher Grundfläche (Außenmaß) samt rundum 20 cm Arbeitsraum vergütet. Muss dieser Arbeitsraum während der Errichtung des Schachtes betreten werden, dann wird dafür ein Ausmaß von rundum 60 cm vergütet.

Der Aushub bei Schächten mit einer Grundfläche >10 m² wird mit Positionen des Baugrubenaushubes vergütet.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

ÖNORM EN 1610

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

5. Angeführte Normen und Richtlinien
RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“
RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung "
RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"
ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"

0801 Aushub für Gräben

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese ULG ist für den Aushub von Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten vorgesehen. Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

2. Einbauten

Der AN hat sich vor Beginn der Aushubarbeiten genauestens über alle im Baufeldbereich liegenden Einbauten wie Leitungen, Kabel, Kanäle usw. zu informieren. Er haftet bei verschuldeten Beschädigungen oder Zerstörungen bekannt gegebener Einbauten. Die Arbeiten im Bereich der Einbauten sind, wenn es verlangt wird, unter Aufsicht des Berechtigten durchzuführen.

Für außerhalb der verrechenbaren Grabenbreite liegende Einbauten erfolgt nur dann eine Vergütung, wenn eine Sicherung, z.B. durch Freilegen und Umlegen bzw. Aufhängen mit Sicherung gegen Beschädigung, gesondert angeordnet wird.

3. Bodenarten

Die Einteilung, Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

Erschwernisse beim Aushub von Böden der Aushubklasse Lockerboden (AKL) unter Wasser berechtigen nicht zur Abrechnung der Aushubklasse Schöpfungsboden (AKL-S).

Bei der Aushubklasse brüchiger Fels (AKBF) und Aushubklasse fester Fels (AKF) wird zwischen Abtrag mit und ohne Sprengen unterschieden.

4. Verkehrsflächen

Vor Baubeginn hat der AN beim AG rechtzeitig eine Aufnahme des Straßenzustandes zu beantragen. Bleibt ein Reststreifen der Straßendecke von weniger als 1,50 m bezogen auf die verrechenbare Aushubbreite des Grabens, so ist bezüglich des Erhaltens bzw. Abtrages dieses Reststreifens das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

5. Felsabtrag, Abbrucharbeiten, Findlinge

Das Abtragen bzw. der Abbruch von Fels, Findlingen, Betonmauerwerk, Mauerwerk, Holzeinschlüssen, Fundamenten und dergleichen im Graben wird nach dem Ausmaß innerhalb der festgelegten Aushubaussmaße mit gesonderten Positionen abgerechnet.

Eine Vergütung erfolgt ab einer Einzelkubatur von > 0,1 m³.

6. Die Leistung für Grabenaushub beinhaltet auch:

- das Aufbrechen von unbefestigten Feldwegen, unbefestigten Banketten, unbefestigten Fahrwegen und Schotterdecken,
- das provisorische Sichern von Schachtöffnungen,
- das Zugänglichhalten von Hydranten, Schiebern, Schächten, Versorgungsleitungen,
- die erforderlichen Umpölarbeiten für das Herstellen des Grabens,
- Sichern von Grenzvermarkungen und Kilometersteinen innerhalb des Baustellenbereiches,
- das allenfalls erforderliche händische Nacharbeiten der Grabensohle.

Gesondert vergütet wird:

- das getrennte Abtragen des Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) nach der LG

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

06.

7. Schadstoffgehalte

7.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

7.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in dieser ULG gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Aushub- bzw. Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

7.3 Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gesondert vergütet.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

7.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden durch den AG auf seine Kosten veranlasst.

8. Transportleistungen

8.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

8.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit je 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

8.3 Bei Waggonverladung werden die Eisenbahnwaggons und die Verladestelle durch den AG zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

09. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

10. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

080103

Grabenaushub gesichert von Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden bzw. Mutterboden), kombiniert (händisch und maschinell) und Leistung x, einschließlich Herstellen einer Grabensicherung nach Wahl AN, plangemäß für Rohr- oder Kabelleitungen, Kanäle und Schächte.

Die in den Positionen abgeholte Grabensicherung nach Wahl des AN umfasst u.a. den Holzverbau, den Verbau mit Großflächenverbauplatten, Kanaldielen und Leichtprofilen, mit anteiliger Baustelleneinrichtung inkl. Vorhalten und Räumen sowie allen Lieferungen, Nebenlieferungen, Arbeiten und Nebenarbeiten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen im Aushub vorkommenden Steinen/Blöcken und von Mauerwerk $\leq 0,1 \text{ m}^3$ Einzelgröße als fester Fels (AKF).

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden bzw. Mutterboden,
- das vorsichtige Freilegen von bekannt gegebenen oder mittels Suchschlitzen festgestellten Einbauten (Angabengenaugigkeit +/- 1 m).

Verrechnet wird:

- gemäß Regelblatt 08.01-1, 08.01-2, 10.35-1 und 10.35-2 bzw. projektspezifischen Abrechnungsprofilen.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

080103A Grabenaush.komb.Lockerboden AKL und laden,mit Grabensich. AN

L: S: EP: 275,00 m³ PP:

080130 Aushubmaterial Lockerboden (AKL) (ausgenommen Schöpfungsboden (AKL-S)), Leistung x.
Gesondert vergütet wird:

- die Erschwernisse für Schöpfungsboden (AKL-S).

Verrechnet wird:

- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

080130D Aushubmat. Lockerb. AKL wegschaffen

L: S: EP: 275,00 m³ PP:

080135 Aufzahlung auf die Positionen Wegschaffen für das zur Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene wegzuschaffende Abtragsmaterial, welches die Anforderungen der Bodenaushubdeponie (chemische Grenzwerte oder bodenfremde Bestandteile) gemäß Deponie-VO überschreitet.

Grundlage der Verrechnung bilden die Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (z.B. WKO Baurestmassennachweisformular).

Die baubetrieblichen Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

080135I Az Grabenaushub Inertabfall <=30%min, <=3%org

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Inertabfalldeponie einhält.

Die Position gilt für Material,

- das nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und
- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen

enthält.

L: S: EP: 30,00 t PP:

080135L Az Grabenaushub Baurestmasse <=30%min, <=3%org

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Baurestmassendeponie einhält, und nicht auf eine Inertabfalldeponie verbringbar ist.

Die Position gilt für Material, das

- nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und
- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen

enthält.

L: S: EP: 15,00 t PP:

0805 Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben

Ständige Vorbemerkungen

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

1. Allgemeines

Als Verrechnungsbreite für das Verfüllen sowie das Verfüllmaterial wird die theoretische Verrechnungsbreite des Grabenaushubes vergütet.

Bei Rohr- und Kabelpaketen beinhaltet die Leistung auch:

- das lagenweise Einbringen und Verdichten des Bettungsmateriales bei der Herstellung der einzelnen Rohr- und Kabellagen.

2. Verweis auf Technische Richtlinien

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.04.01

ÖNORM EN 1610

ONR 23131

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 Technische Vertragsbedingungen, Erdarbeiten

RVS 08.04.01 Technische Vertragsbedingungen, Entwässerungsarbeiten

ONORM EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

ONR 23131 Verfüllungen mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM) - Kriterienkatalog für stabilisierte Verfüllmaterialien

080503

Verfüllung von Gräben in der Leitungszone (untere und obere Bettungsschicht, Seitenverfüllung, Abdeckung) mit Materialkategorie x, Korngröße x/x mm herstellen bzw. vom AG beigestelltes oder seitlich gelagertes Material einbauen und fachgerecht verdichten.

Der Einbau hat entsprechend den rohrspezifischen Einbaubedingungen (Herstellervorgaben bzw. Statik) zu erfolgen.

Das zu liefernde Material besteht aus Korngemischen aus natürlichem Gestein und/oder gütegeschützte Recycling-Baustoffen.

Für Recycling-Baustoffe gilt:

- Für das zu liefernde Material sind ausschließlich Korngemische aus gütegeschützten Recycling-Baustoffen gemäß "Recycling-Baustoffverordnung" in der gültigen Fassung zu verwenden.
- Insbesondere wird hierbei auf die zulässigen Qualitätsklassen gemäß Recycling-Baustoffverordnung hingewiesen.
- Der Einbau von U-B Material ist nur unter gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschichten zulässig.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse durch die Grabensicherung und Einbauten.

Verrechnet wird:

- Die Vergütung der Wiederverfüllung der Leitungszone erfolgt bis zum anstehenden Boden unter Zugrundelegung der verrechenbaren Aushubbreite gemäß Regelblatt 08.01-1 "Verrechenbare Aushubbreiten".
- Anteilige Schachtkubaturen bei Schächten ab einer Grundfläche von >2 m² (Außenmaß) werden abgezogen.
- Verdrängte Kubaturen von Einbauten mit einem Gesamtquerschnitt bis 0,1 m² werden nicht abgezogen.

080503D

Verfüllen Leitungszone, CNR, 8/16 herstellen

L: S: EP: 40,00 m³ PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

080504 Verfüllen von Gräben oberhalb der Leitungszone (Hauptverfüllung) mit seitlich gelagertem bzw. gesondert zuzuführendem Material und sorgfältiges Verdichten gemäß RVS 08.04.01 für befestigte Flächen. Die Schütthöhe ist der Verdichtbarkeit des Bodens und der Leistung des eingesetzten Gerätes anzupassen; sie darf jedoch keinesfalls 0,30 m je eingebrachter Schicht übersteigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse durch die Grabensicherung,
- die Erschwernisse durch Einbauten.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige Materiallieferung,
- das allfällige Laden und Verführen von nicht seitlich gelagertem Material.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß des theoretischen Querschnitts des Aushubes oberhalb der Leitungszone.
- Verdrängte Kubaturen von Einbauten mit einem Gesamtquerschnitt bis 0,1 m² werden nicht abgezogen.
- Anteilige Schachtkubaturen werden bei Schächten ab einer Grundfläche von >2m² (Außenmaß) abgezogen.

080504B Verfüllen Hauptverfüllung befest.,verdicht.m.zugef.Mat.

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

080512 Füllmaterial für Gräben Hauptverfüllung Materialkategorie x, Korngröße x/x mm liefern.

Für Recycling-Baustoffe gilt:

- Für das zu liefernde Material sind ausschließlich Korngemische aus gütegeschützten Recycling-Baustoffen gemäß "Recycling-Baustoffverordnung" in der gültigen Fassung zu verwenden.
- Insbesondere wird hierbei auf die zulässigen Qualitätsklassen gemäß Recycling-Baustoffverordnung hingewiesen.
- Der Einbau von U-B Material ist nur unter gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschichten zulässig.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß des theoretischen Querschnitts des Aushubes oberhalb der Leitungszone.
- Verdrängte Kubaturen von Einbauten mit einem Querschnitt bis 0,1 m² werden nicht abgezogen.

080512E Füllmat. Hauptverf.verdichtbares Korngem. CNR, 0/63 liefern

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

080516 Verfüllung von Rohrgräben mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM-V) gemäß ONR 23131 im Bereich der Verfüllzone.

Das für das Verfüllen korngestufte Material ist zu liefern und mit dem Größtkorn GK x mm und der Fließfähigkeit F x einzubauen, wobei entsprechend dem Verfüllvorgang der Verbau fortlaufend zu ziehen ist, um das Entstehen von Hohlräumen zu vermeiden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den sachgemäßen Rückbau eines allfälligen Verbaus während der Verfüllarbeiten.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im verdichteten Zustand nach der theoretischen Verrechnungsbreite für den Aushub und der angeordneten Höhe bzw. Dicke,

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- Verdrängte Kubaturen von Leitungsrohren, Kabeln u.dgl. mit einem Querschnitt $\leq 0,1 \text{ m}^2$ werden nicht abgezogen.

080516A SVM-V Verfüllzone GK32 F52

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

080517 Verfüllung von Rohrgräben mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM-L) gemäß ONR 23131 im Bereich der Leitungszone.

Das für das Verfüllen korngestufte Material ist zu liefern und mit dem Größtkorn GK x mm und der Fließfähigkeit F x einzubauen, wobei entsprechend dem Verfüllvorgang der Verbau fortlaufend zu ziehen ist, um das Entstehen von Hohlräumen zu vermeiden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den sachgemäßen Rückbau eines allfälligen Verbaus während der Verfüllarbeiten.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im verdichteten Zustand nach der theoretischen Verrechnungsbreite für den Aushub und der angeordneten Höhe bzw. Dicke,
- verdrängte Kubaturen von Leitungsrohren, Kabeln u.dgl. mit einem Querschnitt $\leq 0,1 \text{ m}^2$ werden nicht abgezogen.

080517A SVM-L Leitungszone GK32 F52

L: S: EP: 8,00 m³ PP:

LG 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.

1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge bei Schächten bis einschließlich 2 m² beginnt bzw. endet bei der Schachtmitte und wird im Gefälle der Leitung gemessen. Bei Schächten größer 2 m² beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge an der Schachtaußenwand und wird ebenfalls im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohrachse. Rohrmehrlängen für die Einmündungen in Schächte, Kanäle u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Das gegebenenfalls erforderliche Ablängen und Abschrägen von Rohren wird nicht gesondert vergütet. Die Baulänge von Formstücken wird bei der Ermittlung der Verrechnungslänge nicht abgezogen.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren erfolgt analog Punkt 2.1. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektbezogenen Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektbezogenen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.

2.4 Das Auflager von Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt 10.30-1 angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Innenreinigung von Rohren und Formstücken vor dem Einbau,
- alle verlegungsbedingten Rohrschnitte,
- das Verschließen von offenen Enden während Arbeitsunterbrechungen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen seitliche und höhenmäßige Abweichung zur Gewährleistung der planmäßigen Rohrlage während sämtlicher Bauphasen, wie insbesondere gegen das Aufschwimmen bei Stütz- oder Ummantelungsbeton oder bei Grundwasser,
- das ordnungsgemäße Abspreizen sowie der Rohrabschluss für die Druckproben,
- das Entfernen der Abspreizungen und Leitungsabschlüsse nach positiver Druckprobe,
- Aufwendungen für die Koordinierung der Leistungen im Zusammenhang mit den Dichtheitskontrollen durch Dritte.
- alle dem jeweiligen Rohrmaterial, und Formstücken entsprechenden Verbindungen samt

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

den zugehörigen Dichtungselementen.

Gesondert vergütet wird:

- vom AG angeordnete Rohrschnitte.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

RVS 08.97.03

ÖNORM B2503

ÖNORM B5012

ÖNORM EN1610

ÖNORM EN752

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung"

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

ÖNORM B 2503 "Kanalanlagen - Planung, Ausführung, und Prüfung, Betrieb - Ergänzende Bestimmungen zu den ÖNORMEN EN 476, EN 752 und EN 1610"

ÖNORM B5012 "Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)

ÖNORM EN1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"

ÖNORM EN752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden"

1021 Vollwandige Rohre aus Polypropylen (PP)

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Kanalrohre aus Polypropylen (PP) und Formstücke in den Rohrgraben einbringen und entsprechend den Bedingungen des Rohrerstellers und nach ÖNORM verlegen.

Alle mit PP SN12 definierten und ausgeschriebenen Positionen sind Rohre der Steifigkeitsklasse SN8 lt. Norm mit einer geprüften Ringsteifigkeit von 12 kN/m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- die erforderlichen Verbindungen (Kupplung, Überschiebmuffe, etc.) inkl. Dichtring und Gleitmittel.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

ÖNORM EN 1852-1

ÖNORM B 5113

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM EN 1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem"

ÖNORM B 5113 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte, drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen Vollwand-Rohrleitungssysteme mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) - Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem“

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

102110 Mehrschichtige Vollwandrohre aus PP SNx, DN/OD x mm liefern und verlegen.

Es gilt:

- ÖNORM B 5113

102110I Mehersch. Vollw.rohr PP SN12, DN/OD 160

L: S: EP: 15,00 m PP:

102110J Mehersch. Vollw.rohr PP SN12, DN/OD 200

L: S: EP: 55,00 m PP:

102110L Mehersch. Vollw.rohr PP SN12, DN/OD 315

L: S: EP: 25,00 m PP:

102115 Aufzahlung für das Liefern und Einbauen von Form-, Passstücken sowie Zubehör und individuell gefertigter Sonderbauteile für mehrschichtige Vollwandrohre aus PP unabhängig von Durchmesser.

Die Leistung beinhaltet auch:

- erhöhte Aufwendungen für das Verlegen der Formstücke,
- den Transport der Formstücke zur Verwendungsstelle.

Verrechnet wird:

- nach Verrechnungseinheiten (VE).

102115A Az Formstücke RB mehrschichtiges Vollwandrohr PP

Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag (RB), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle aufgewendet wird in EUR (ohne Ust.). Der Rechnungsbetrag (RB) ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

L: S: EP: 500,00 VE PP:

1035 Sickerungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

Regelblatt 10.35-1, 10.35-2

ÖNORM B 5140

ÖNORM B 5141

DIN 4262-1

ÖNORM EN1852-1

ÖNORM EN13476-3

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 5140 "Flexible Dränrohre, gewellt, aus PVC-U - Abmessungen, technische

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Lieferbedingungen und Prüfungen"

ÖNORM B 5141 "Sickerleitungsrohre aus Kunststoff für Verkehrswege- und Tiefbau - Anforderungen und Prüfungen"

DIN 4262-1 "Rohre und Formstücke für die unterirdische Entwässerung im Verkehrswege- und Tiefbau - Teil 1: Rohre, Formstücke und deren Verbindungen aus PVC-U, PP und PE"

ÖBV-Richtlinie "Tunnelentwässerung"

ÖNORM EN1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre"

ÖNORM EN13476-3 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Teil 3: Anforderungen an Rohre"

103509 Teilsickerrohre aus PE/PP Rezyklat (Rezy), SNx, DN/ID x, kreisförmig, mit rundum glatter Innenwand, außen gewellt gemäß DIN 4262-1, liefern und verlegen samt Herstellung des 10 cm dicken Auflagers und der seitlichen Auffüllung aus Beton x.

103509C Teilsickerrohr PE/PP Rezy SN8, 150, kreisf., glatt,C20/25/X0

L: S: EP: 75,00 m PP:

103532 Filter herstellen unter Verwendung von Gesteinskörnungen, Korngruppe x/x mm.

Verrechnet wird:

- nach dem projektmäßigen bzw. angeordneten Querschnitt und der Verrechnungslänge für die Sickerleitungsrohre bzw. nach der tatsächlichen Länge des Sickerleitungsgrabens.

103532F Filter herstellen 16/32

L: S: EP: 240,00 m³ PP:

1060 Sonstige Entwässerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

106001 Filter- und Drainageotextil für Entwässerungsanlagen liefern und verlegen für Gesteinskörnungen (Rundkorn (RK) oder Kantkorn (KK)) der Korngröße x mm, in Boden x gemäß RVS 08.97.03.

Die Sickerraumsohle und die Grabenwände sind vor Einbau des Filtermaterials mit dem Geotextil auszukleiden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Mehrbedarf für die Überlappung gemäß technischer Richtlinien.

Gesondert vergütet wird:

- ein allfällig angeordnetes Verschweißen der Bahnen.

Verrechnet wird:

- die mit dem Geotextil abgedeckte Fläche.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

106001B Filter-, Geotextil RK/KK <63 Boden nicht bindig

L: S: EP: 1 500,00 m² PP:

LG 10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	Summe
-------	---	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

12 Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.

1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung "

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

1241 Schächte und Straßenabläufe aus Betonfertigteilen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Erschwernisse bei der Herstellung von Schächten durch in Schachtwandungen einmündende Rohrkanäle sind mit den Einheitspreisen abgegolten, ebenso die Kosten für die Herstellung von Rohreinmündungen, Einlaufrinnen bei Froschmauleinläufen, Aussparungen, Falze u.dgl. sowie für das Verfugen.

Die Lieferung aller dem jeweiligen Rohrmaterial entsprechenden Verbindungen hat mit allen zugehörigen Dichtungselementen zu erfolgen.

Die Muffen bzw. Schachtfutter müssen wasserdicht und innen ohne Vorsprünge eingebunden sein.

2. Abrechnung

Die Vergütung von Schachtringen erfolgt nach der Höhe des Schachtes, wobei bei angeformten Schachtteilen ab Aufstandsfläche der aufgehenden Schachtringe, bei Fertigteilschächten ab abgehender Gerinnesohle bis Oberkante der Schachtabdeckung vergütet wird.

Schachtkonen und Abdeckplatten werden als Aufzahlungen vergütet. Ausgleichsringe oder Ausgleichskonstruktionen werden grundsätzlich als Schachtringe vergütet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Verschließen von offenen Zu- oder Abläufen während normaler Arbeitsunterbrechungen,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines Zementmörtels, Mörtelklasse mind. M15, für das Versetzen der Ausgleichsringe.

Gesondert vergütet wird:

- ein Kanalgefälle größer 1% im Schachtboden,
- der Kammerboden, ausgenommen bei monolithischen Betonfertigschächten,
- Ausgleichsringe und Ausgleichsstücke, wenn sie gesondert vom AG angeordnet werden.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

ÖNORM B 2504

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

ÖNORM EN 1917
 ÖNORM B 5072
 ÖNORM B 5176 Teil 1-3
 4. Angeführte Normen und Richtlinien
 ÖNORM B 2504 "Schächte und Schachtbauwerke für Schwerkraft-Entwässerungsanlagen"
 ÖNORM EN 1917 "Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton (konsolidierte Fassung)"
 ÖNORM B 5072 "Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton - Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 1917"
 ÖNORM B 5176 "Kunststoff-Innenauskleidung von Betonschacht-Unterteilen - Anforderungen, Prüfungen, Gütesicherung "
 Teil 1: Auskleidungen aus Polypropylen (PP),
 Teil 2: Auskleidungen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen auf Basis von Polyesterharzen (GF-UP),
 Teil 3: Auskleidungen aus Polyurethan (PU).

124101 Schachtringe mit Klebemörtelfalz (KMF) aus Beton C25/30/B7, Aggressivitätsstufe (AS) 2, DN x mm, Mindestwanddicke = 7 cm Bauhöhe nach Erfordernis, liefern und versetzen in Klebemörtel.
 Die Leistung beinhaltet auch:
 • den Klebemörtel.
 Gesondert vergütet wird:
 • Steighilfen.

124101C Schachtring KMF, B7, AS2, DN 1000, MWD 7

L: S: EP: 2,00 m PP:

124103 Aufzählung auf die Positionen Schachtringe mit Klebemörtelfalz (KMF) aus Beton C25/30/B7, Aggressivitätsstufe (AS) 2, DN x mm, Mindestwanddicke = 7 cm für den Schachtboden.
 Die Leistung beinhaltet auch:
 • die Sauberkeitsschichte bzw. Fundament lt. stat. Erfordernis.
 Gesondert vergütet wird:
 • Steighilfen.

124103C Az Schachtring KMF mit Boden, B7, AS2, DN 1000, MWD 7

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

124109 Aufzählung auf die Positionen Schachtringe mit Klebemörtelfalz (KMF) für das Liefern und Einbauen von Schachtkonen mit Klebemörtelfalz (KMF), aus Beton C25/30/B7, Aggressivitätsstufe (AS) 2, DN x/x mm, Mindestwanddicke = 7 cm, in Ausführung x für die Herstellung von Schächten in Fertigbauweise liefern und in Klebemörtel versetzen.

124109B Az Schachtkonus KMF,B7,AS2, DN 1000/600, MWD 7, exzentrisch

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

124170 Straßenablauf als Betonfertigteil DN 450 mm ohne Schaft, mit bzw. ohne Geruchsverschluss (GV) Beton C25/30/B7, Ablauf DN x.
Der Bodenteil ist auf eine 10 cm dicke Betonunterlage C16/20/X0 zu versetzen und die Baugrube bis zur Oberkante des Bodenteils mit Beton C16/20/X0 zu hinterfüllen.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Herstellen der 10 cm dicken Betonunterlage C16/20/X0,
- das Verfüllen der Baugrube bis zur Oberkante des Bodenteils mit Beton C16/20/X0.

124170A Straßenablauf DN450 o. Schaft, o. GV, Abl. DN150

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

124172 Schachtteil Schaft oder Konus (DN x/x/h mm) für Straßenablauf DN450 Betonsorte C25/30/B7 liefern und versetzen.

124172A Schachtteil Schaft DN450 kurz

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

124173 Eimer für Straßenabläufe Material x, Bauart kurz bzw. lang liefern und versetzen.

124173A Eimer Stahl feuerverzinkt kurz

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

1250 Schachtabdeckungen, Einlaufgitter

Ständige Vorbemerkungen:

1. Allgemeines

Bei Schmutzwasserkanälen ist darauf zu achten, dass bei den Abdeckungen im Bereich des Rahmens eine durchgehende Auflagerfläche ohne Aussparungen (Schmutzfänger etc.) für die Abdeckung vorhanden ist, damit ein Eindringen von Oberflächenwasser weitest gehend verhindert wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des erforderlichen Befestigungsmaterials, der Schrauben oder Muttern aus nichtrostendem Stahl und allfällig erforderlicher Verbindungselemente,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines C3A-freien Zementmörtels für das Versetzen der Abdeckungen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

- ÖNORM EN 124-1
- ÖNORM EN 124-2
- ÖNORM EN 124-3
- ÖNORM EN 124-4
- ÖNORM EN 124-5
- ÖNORM EN 124-6
- ÖNORM B 5110-1
- ÖNORM B 5110-2
- ÖNORM EN 1561

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

ÖNORM EN 1563

3. Angeführte Normen und Richtlinien:

ÖNORM EN 124-1 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 124-2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 2: Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen"

ÖNORM EN 124-3 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 3: Aufsätze und Abdeckungen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen"

ÖNORM EN 124-4 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 4: Aufsätze und Abdeckungen aus stahlbewehrtem Beton"

ÖNORM EN 124-5 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 5: Aufsätze und Abdeckungen aus Verbundwerkstoffen"

ÖNORM EN 124-6 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 6: Aufsätze und Abdeckungen aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) oder weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)"

ÖNORM B 5110-1 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 1: austauschbare Aufsätze und Abdeckungen

ÖNORM B 5110-2 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen

ÖNORM EN 1561 „Gießereiwesen-Gusseisen mit Lamellengrafit“

ÖNORM EN 1563 „Gießereiwesen-Gusseisen mit Kugelgrafit“

125004 Schachtabdeckung mit austauschbarem, rundem Deckel und rundem Rahmen, Nennweite DN 600 mm, Prüfkraft x kN, liefern und versetzen mit Deckel und Rahmen aus Gusseisen.
 Nach ÖNORM EN 124/B 5110 Teil 1 (Nachweis z.B. Übereinstimmungszeugnis).
 Die Schachtabdeckungen samt deren Rahmen sind zu liefern und auf die vorhandenen Schächte normgerecht lage- und höhenrichtig zu versetzen. Die Deckel sind je nach Anordnung mit- oder ohne Ventilationsöffnungen zu liefern.

125004C Aust. Schachtabd. rd DN 600, 400 kN G+G

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

125033 Schachtabdeckung mit nicht austauschbarem, rechteckigem Deckel und Rahmen, Nennweite x/x mm, Prüfkraft x kN, liefern und versetzen mit Deckel und Rahmen aus Gusseisen, klapperfrei durch 2 schräge Auflageflächen, Rahmenhöhe 210 mm, mit Patentscharnier, Scharnierbolzen aus Edelstahl.
 Nach ÖNORM EN 124/B 5110 Teil 2 (Nachweis z.B. Übereinstimmungszeugnis).
 Die Schachtabdeckungen samt deren Rahmen sind zu liefern und auf die vorhandenen Schächte normgerecht lage- und höhenrichtig zu versetzen.

125033A N.aust. Schachtabd. 450/450, 400 kN G+G

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

LG 12	Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen	Summe
-------	--	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2501 Unterbauplanum

250101 Unterbauplanum für x herstellen.

250101A Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen

L: S: EP: 2 400,00 m² PP:

2505 Ungebundene untere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

Dies gilt nicht für "ländliche Straßen und Güterwege" gemäß RVS 03.03.81, "Spurwege" gemäß RVS 03.03.82, Vegetationstragschichten für den Schotterrasen oder Forstwege.

3. Eisenbahntragschichten

Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
250501	Ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.		
250501D	Ungebundene untere TS>30-60 cm,U8,0/63, Fahrbahn		
	L:	S:	EP: 330,00 m ³ PP:
250501E	Ungebundene untere TS>30-60cm,U7,0/63,Fahrbahn		
	L:	S:	EP: 1 200,00 m ³ PP:
2510	Ungebundene obere Tragschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen		
	Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m ² je Rampe durchzuführen.		
	2. Einschichtige Tragschichten		
	Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profulgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.		
251001	Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.		
251001M	Ungebundene obere TS 15 cm, U3, 0/45, Fahrbahn		
	L:	S:	EP: 1 960,00 m ² PP:
251001S	Ungebundene obere TS 20 cm, U2, 0/45, Fahrbahn		
	L:	S:	EP: 1 300,00 m ² PP:
2515	Sonstige ungebundene Tragschichten		
251501	Graderung einer Kies- oder Schotterschichte ohne Beigabe von Zusatzmaterial.		
	Die vorhandene Schichte ist auf im Mittel etwa 10 cm Tiefe aufzureißen und das Aufreißgut mit dem Grader so auszuplanieren, dass eine entsprechende Querneigung entsteht. Nach dem Profilieren des Aufreißgutes ist erforderlichenfalls Wasser beizugeben. Diese Wasserbeigabe darf jedoch keinesfalls so groß sein, dass es beim Verdichtungsvorgang an der Oberfläche zu einer Feinkornanreicherung kommt. Die Verdichtung des planierten und profulgerecht ausgebreiteten Aufreißgutes hat mit entsprechenden Geräten bis zur Standfestigkeit zu erfolgen.		
251501A	Graderung ohne Zusatzmaterial Fahrbahn		
	Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.		
	L:	S:	EP: 1 100,00 m ² PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
251513	Z	Feinplanum der ungebundenen oberen Tragschicht herstellen und Verdichten bis zum Erreichen der erforderlichen Tragfähigkeit gem. RVS 08.15.01 für X Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">• je m2 projizierter Fläche	
251513A	Z	Herstellung Planum ungeb. Tragschicht U2 U2 L: S: EP: 1 100,00 m ² PP:	
251515	Z	Auffüllung Bankettbereich U8 0/63 Herstellen und Verdichten von Tragschichtmaterial U8 0/63 zur Auffüllung der verbleibenden Bereiche zwischen dem Straßenoberbau (bit. und ungebunden) und dem Bankett bzw. Andecken des Oberbodens. Verdichten bis zum Erreichen der erforderlichen Tragfähigkeit gem. RVS 08.15.01 für U8 EV1 >= 60 MN/m ² EV2/EV1 <= 2,2 Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• den verringerten Leistungsansatz aufgrund der geringen Breite• ein allfällig erforderliches händisches Austeilen und Angleichen des Materials• das Verdichten des Materials mit Kleingeräten (z.B.: Rüttelplatte) L: S: EP: 100,00 m ³ PP:	
2530		Bankette Ständige Vorbemerkungen 1. Allgemeines Für die Materialeigenschaften gilt insbesondere die RVS 08.15.01. 2. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"	
253001		Bankett aus Gesteinskörnung x im verdichteten Zustand x cm dick, ein- oder zweilagig aus mit Größtkorn 32 mm herstellen. Das geeignete Korngemisch mit einem entsprechenden Anteil bindigen Bodens ist zu liefern (AN) bzw. wird vom Auftraggeber beigestellt (AG) und profilmäßig nach Fertigstellung der Tragschicht bzw. der Fahrbahndecke einzubauen und zu verdichten, sodass eine gleichmäßige und befahrbare Oberfläche entsteht.	
253001A		Bankett C90/3 bis 10 cm einlagig AN Materiallieferung durch den Auftragnehmer. L: S: EP: 271,00 m ³ PP:	

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

LG 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	Summe
-------	--	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"
- RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"
- RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"
- RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"
- RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"
- RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 Vorarbeiten

- Ständige Vorbemerkungen
- 1. Angeführte Normen und Richtlinien
- RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"
- EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260103 Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.
Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.
Die Leistung beinhaltet auch:
• das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260103A Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar

L: S: EP: 15 325,00 m² PP:

260106 Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.
Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260106A Vorspritzen PmB

L: S: EP: 33 150,00 m² PP:

2602 Nähte, Fugen, spezieller Einbau

260201 Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

260201B Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm

L: S: EP: 4 600,00 m PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
260202	Vorstreichen der Nahtflanken und Bestandsanschlüsse von Asphaltsschichten für eine Schichtsolldicke von x bis x cm, mit hochviskoser thixotroper (dickflüssig, pastös) Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mind. 1,5 kg/m ² Flankenfläche samt allen erforderlichen Vor- und Reinigungsarbeiten.		
260202B	Voranstrich Nahtflanken >5 bis 10 cm		
	L: S: EP: 5 100,00 m PP:		
260211	Herstellen von bituminösen Stützrippen zur Belagsstabilisierung in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden mit einer Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen und Trocknen der Schnittfuge sowie das Verschließen mit Zweikomponentenmischgut auf Epoxydharzbasis mit abgestuftem Gesteinsgemisch (0-1 mm). Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes, Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • nach Laufmeter geschnittener und verschlossener Fuge. 		
260211A	Bit. Stützrippe herstellen 20/80 mm Zweikomponentenmischgut		
	L: S: EP: 250,00 m PP:		
2610	Bituminöse Tragschichten m2		
261006	Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
261006B	AC22trag,70/100,T1,G4, 6cm Fahrb/Abstellst		
	L: S: EP: 1 960,00 m ² PP:		
261027	Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
261027F	Z	AC16trag,70/100,T3,G4, 5cm Fahrb/Abstellst	
	L: S: EP: 1 100,00 m ² PP:		
2613	Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2		
261311	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.		

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261311D AC32bin,PmB45/80-65,H1,G4, Ka20,10cmFahr/Abst

Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt \geq 20 Masse-% aufweisen.

L: S: EP: 18 325,00 m² PP:

2614 Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t

261401 Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilmäßig aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261401A AC16bin,PmB45/80-65,H1,G4,Fahr./Abst. Einbau-t

L: S: EP: 180,00 t PP:

2640 Splittmastixasphalt (SMA) m2

264048 Splittmastixasphalt mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, mit Modifizierungszusatz x im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Proportionale Spurrinnentiefe: Kategorie CE.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

264048M SMA11deck PmB45/80-65,S2,G1,Ka18, 3cm Fahr/Abst

Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt \geq 18 Masse-% aufweisen.

L: S: EP: 16 525,00 m² PP:

LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe
-------	------------------------------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

28 Betondecken, zementstabil. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.17.02

RVS 08.17.03

RVS 08.17.04

RVS 13.01.51

Für Spurwege in Beton gilt:

RVS 03.03.82

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.17.02 "Deckenherstellung"

RVS 08.17.03 "Kreisverkehrsanlagen mit Betonfahrbahndecken"

RVS 08.17.04 "Fugen in Betonfahrbahnen"

RVS 13.01.51 "Betondeckenerhaltung"

RVS 03.03.82 "Spurwege"

2804 Betondeckenherstellungen

280411 Einschichtige Betondecke in einer Gesamtdicke von x cm händisch herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch unterschiedliche Einbaubreiten,
- alle Erschwernisse im Bereich von Brücken, Überführungsobjekten, Entwässerungen, Tunnelbauwerken, Einbauten, Anschlüssen an den Bestand usw.,
- Erschwernisse durch das Verlegen von Bewehrung,
- die Herstellung einer etwa erforderlichen Schalung,
- die Herstellung der Betonoberfläche mittels Besenstrich, Jutetuch o.dgl.

Gesondert vergütet wird:

- die Herstellung der Waschbetonoberfläche,
- Fugen, Dübel, Anker und Bewehrung.

280411E Einsch.Betondecke 25 cm händisch

L: S: EP: 500,00 m² PP:

280411H Einsch.Betondecke Dicke variabel, händisch

L: S: EP: 200,00 m³ PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

280412 Aufzahlung auf einschichtige Betondecke händisch herstellen, für Einzelfläche x m²

280412B Az einsch. Betondecke händisch >10m²-<=30m²

L: S: EP: 50,01 m³ PP:

280412C Az einsch. Betondecke händisch >30m²-<=60m²

L: S: EP: 50,00 m³ PP:

280421 Aufzahlung für einschichtige Betondecke mit einem Größtkorn von x mm.

280421B Az Einsch.Betondecke GK 11 mm

L: S: EP: 325,00 m³ PP:

280422 Aufzahlung bei Betondecken für die Herstellung einer Waschbetonoberfläche bei einem Größtkorn von x mm im Oberbeton.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch unterschiedliche Einbaubreiten,
- alle Erschwernisse im Bereich von Brücken, Überführungsobjekten, Entwässerungen, Tunnelbauwerken, Einbauten, Anschlüssen an den Bestand usw.,
- das Wegschaffen des Kehrgutes.

280422B Az Waschbetonoberfläche GK 11 mm

L: S: EP: 1 400,00 m² PP:

280424 Z Az frühfester bzw. schnellhärtender Beton

Aufzahlung für den Mehraufwand und Erschwernisse zur Herstellung eines frühfesten bzw. schnellhärtenden Betons gemäß RVS 13.01.51 idgF Punkt 11.

Die Leistung ist so zeitgerecht fertig zu stellen, dass die gem. RVS 13.01.51 idgF Punkt 11 geforderten Werte für die Freigabe der Verkehrsführung zum Zeitpunkt "vor Abräumen der Verkehrsführung" erreicht werden, ohne dass die Qualität der ausgeführten Arbeiten beeinträchtigt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Nachweiserbringung der Druckfestigkeit vor Abräumen der Verkehrsführung gem. RVS 13.01.51, Tabelle 5 durch den AN

L: S: EP: 325,00 m³ PP:

280430 Schadhafte Beton von horizontalen oder schwach geneigten Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Beton abtragen.

Anschließendes Verfüllen der Schadhafte mit schnell erhärtendem Zementmörtel, kunststoffmodifiziertem Zementmörtel oder Kunstharzmörtel inkl. Abgleichen der Oberfläche.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der Oberflächen,
- das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials,

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- das Liefern und Aufbringen der Haftbrücke,
- die Herstellung ursprünglich vorhandener Fugen.

Verrechnet wird:

- Die abgetragene Beton- bzw. einzubauende Mörtelmenge in Liter.

280430A Sanierung von Kanten und Eckausbrüchen <1,0m²

L: S: EP: 500,00 l PP:

2805 Fugen, Anker, Bewehrung

280505 Scheinfugen quer/längs durch Einschneiden von 2,0 bis 3,5 mm breiten und x mm tiefen Fugenspalten herstellen.

Die Fugen sind in den erhärteten Beton einzuschneiden.

280505F Scheinfugen quer schneiden 75 mm

L: S: EP: 120,00 m PP:

280505M Scheinfugen längs schneiden 100 mm

L: S: EP: 100,00 m PP:

280506 Stufenschnitt bei nach gesonderter Position hergestellten Scheinfugen herstellen durch Aufweiten im oberen Fugenbereich auf x mm Breite/x mm Tiefe.

Gesondert vergütet wird:

- der Fugenverguss.

280506A Stufenschnitt Scheinfugen 8/20 mm

L: S: EP: 100,00 m PP:

280506B Z Stufenschnitt Scheinfugen 8/30 mm

L: S: EP: 120,00 m PP:

280507 Pressfugen durch Einschneiden von x mm breiten und x mm tiefen Fugenspalten nach Anbetonieren an bestehende schalreine Betonkörper herstellen.
 Die Betonfläche, an die anbetoniert wird, ist in ganzer Höhe der Betondecke mit einem trennenden Anstrich zu versehen. Anstelle des Anstriches kann auch eine dünne Einlage angebracht werden.

280507A Pressfugen schneiden 8/20

L: S: EP: 450,00 m PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
280510	Fugenverschluss x mm breit und x mm tief mit dauerplastischem Material herstellen. Der Fugenspalt ist vor dem Einbringen des Verschlussmaterials freizumachen, zu reinigen und so vorzubehandeln, dass das Verschlussmaterial ordnungsgemäß eingebracht werden kann und das Haften an den Betonflächen des Fugenspaltes gewährleistet ist. Die Fugenränder sind sauber nachzuarbeiten.		
280510A	Fugenverschluss 20/30 dauerplastisch		
	L:	S:	EP: 140,00 m PP:
280510C	Fugenverschluss 8/20 dauerplastisch		
	L:	S:	EP: 550,00 m PP:
280510E	Z	Fugenverschluss 8/30 dauerplastisch	
	L:	S:	EP: 120,00 m PP:
280512	Trennfuge herstellen mit einer Fugeneinlage aus bituminösen Weichfaserplatten x mm dick /x mm hoch. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Liefern der Fugeneinlage samt Verschnitt, • alle erforderlichen Arbeitsleistungen. 		
280512D	Trennfuge bit. Weichfaserplatte 20/220 mm		
	L:	S:	EP: 140,00 m PP:
280516	Dübel aus Stahl, Durchmesser x mm und x cm lang, liefern und verlegen für Querfugen als Scheinfugen. Die Dübel sind in halber Höhe der Betonplatte und parallel zur Hauptbewegungsrichtung einzubauen. Die ordnungsgemäße Beweglichkeit der Dübel ist sicherzustellen. Gesondert vergütet werden: <ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Stützkörbe. 		
280516A	Dübel Stahl 25 mm/50 cm Scheinfugen		
	L:	S:	EP: 350,00 Stk PP:
280518	Anker aus Stahl, Durchmesser x mm und x cm lang, liefern und verlegen für Längsfugen als Scheinfugen. Die Anker sind im Fugenbereich des Betonkörpers so einzubauen, dass der ordnungsgemäße Verbund sichergestellt wird. Gesondert vergütet werden: <ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Stützkörbe. 		
280518A	Anker Stahl Scheinfugen 14 mm/70 cm		
	L:	S:	EP: 250,00 Stk PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

280525 Baustahlgitter B550 aus punktgeschweißtem Stahl AQ x liefern und im Betonkörper verlegen als obere Bewehrung.

Das Baustahlgitter darf nicht gerollt angeliefert und gelagert werden. Es ist in der Regel zwischen Ober- und Unterbeton zu verlegen. Das Baustahlgitter muss planeben verlegt werden und an den Stößen um eine Maschenbreite, mindestens aber um 20 cm übergreifen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Bindedraht, Abstandhalter u.dgl.

Verrechnet wird:

- nach m² Betondecke, die mit einer Bewehrung vom AG angeordnet wird.

280525A Baustahlgitter B550 oben AQ50

L: S: EP: 150,00 m² PP:

280526 Baustahlgitter B550 aus punktgeschweißtem Stahl AQ x liefern und im Betonkörper verlegen als untere Bewehrung.

Das Baustahlgitter darf nicht gerollt angeliefert und gelagert werden. Bei Ausführung einer unteren Bewehrung ist auf die normengemäße Mindestbetondeckung zu achten. Das Baustahlgitter muss planeben verlegt werden und an den Stößen um eine Maschenbreite, mindestens aber um 20 cm übergreifen. Das Gitter hat von allen Plattenrändern einen Abstand von rund 5 cm aufzuweisen. Bei den Fugen der Betondecke sind die Einlagen dementsprechend zu unterbrechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Bindedraht, Abstandhalter u.dgl.

Verrechnet wird:

- nach m² Betondecke, die mit einer Bewehrung vom AG angeordnet wird.

280526A Baustahlgitter B550 unten AQ50

L: S: EP: 150,00 m² PP:

280528 Stützkörbe für Dübel und Anker liefern und einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Bindedraht, Abstandhalter u.dgl.

Verrechnet wird:

- nach der Anzahl der gestützten Dübel und Anker.

280528A Stützkörbe für Dübel und Anker

L: S: EP: 600,00 Stk PP:

280530 Einbohren von Dübeln/Anker aus Stahl, Durchmesser x mm und x cm lang in bestehende Betondecken.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Liefern der Dübel bzw. Anker,

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> Fachgerechtes Versetzen der Dübel bzw.kraftschlüssiges Versetzen der Anker mittels Verklebung in die freigelegten Seitenflächen bestehender Betondecken, das Wegschaffen des Bohrlochmaterials. 		
280530A	Einbohren Dübel 25mm/50cm		
	L:	S: EP:	800,00 Stk PP:
280530B	Einbohren Anker 14mm/70cm		
	L:	S: EP:	220,00 Stk PP:
<hr/>			
LG 28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:
gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"

2901 Unterlagsbeton Pflasterarbeiten

290101 Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen, einschließlich Schalung herstellen.
Der Beton für die Unterlage oder Bettung bzw. für die nach Verlegen der Randbegrenzungen herzustellende Rückenstütze (Betonleiste) ist zu liefern und einzubauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern, Herstellen und Bereithalten der erforderlichen Schalung samt deren Abstützung sowie das Entfernen der Schalung nach genügender Erhärtung des Betons.

290101C Unterlagsbeton C20/25/X0 Randbegrenzung mit Schalung

L: S: EP: 30,00 m³ PP:

2904 Leistensteine, Beeteinfassungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

1.1 Für Leistensteine aus Naturstein gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1343 der Klassenkennzeichnung H2, D2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

1.2 Für Leistensteine bzw. Beeteinfassungssteine aus Beton gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1340 der Klassenkennzeichnung D, I, U

290401 Gerade Leistensteine aus Gesteinsart x, Abmessungen x(b)/x(h) bzw. Type x, in eine nach gesonderter Position hergestellte/vergütete Betonbettung (BB) versetzen mit vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Steinen bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, flucht- und höhenrecht versetzen.

Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- die Betonbettung,
- die Rückenstütze.

290401I Leistenst. gerade Granit 11/23 LS5, BB, AN

L: S: EP: 150,00 m PP:

290407 Aufzahlung für das Versetzen im Bogen bei einem Radius unter 10 m mit Steintyp x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfälliges Ablängen der Steine.

290407A Az Versetzen Bogen R <10 m Leistensteine

L: S: EP: 10,00 m PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

290412 Aufzahlung für das Herstellen einer Fase unter 45 Grad etwa 1,5 cm gleichmäßig breit, bei Leistensteinen aus Granit.

290412A Az Fase Leistenstein Granit

L: S: EP: 150,00 m PP:

2906 Kleinsteinpflaster

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

Materialien gemäß ÖNORM EN 1342 der Klassenkennzeichnung T2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

Bei der Herstellung von Spitzgräben und Mulden kann die Verlegeart, entgegen der Positionsvorgabe Flächenpflaster, in Reihen erfolgen.

290601 Pflasterung hammerfest mit Kleinsteinen, Gesteinsart x, Format x/x/x cm bzw. Type x, auf im verdichteten Zustand 3-6 cm dickem ungebundenem Bettungsmaterial (uBM), mit ungebundenem Fugenmaterial (uFM) jeweils aus C_{90/3} auf vorhandener oder nach gesonderter Position hergestellter Unterlage herstellen, mit Liefern des Steinmaterials durch den Auftragnehmer (AN) bzw. Beistellung des Steinmaterials frei Baustelle durch den Auftraggeber (AG).

Die Fläche ist zu rütteln oder zu rammen und mit ungebundenem Fugenmaterial C_{90/3} auf volle Fugenhöhe einzukehren und einzuschlämmen.
 Verlegeverband: Segmentbogen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bettungsmaterial,
- das Fugenmaterial.

Gesondert vergütet wird:

- die Unterlage.

290601C Kleinstein Granit,9/9/9 KPS2,uBM+uFM C90/3, AN

L: S: EP: 130,00 m² PP:

290609 Z Az für Muldenausbildung Kleinsteinpflaster

Aufzahlung für die erschwerte Pflasterung bei Muldenausbildung.

L: S: EP: 130,00 m² PP:

290610 Aufzahlung für die Herstellung eines gebundenen Bettungsmaterials 3-6 cm dick sowie die erschwerte Pflasterung bei Kleinsteinpflaster bzw. Mosaiksteinpflaster mit Mörtel x.

290610B Az Mörtelbettung Kleinsteinpfl.Werksmörtel

L: S: EP: 130,00 m² PP:

290615 Aufzahlung für die Herstellung eines Fugenvergusses bei Kleinstein bzw. Mosaiksteinpflaster mit werkseitig gemischtem Fertigmörtel mit einer Beständigkeit gegen Frost-Tausalzangriff (XF4).

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

290615A Az Fugenverguss Kleinstein. Werksmörtel XF4

L: S: EP: 130,00 m² PP:

290622 Z Az Befestigung Ausleitungsbereich Natursteinschichtung

Aufzahlung zur Herstellung der Befestigung der Böschung und der Versickerungsmulde im Bereich der Ausleitung der Pflastermulde in die Versickerungsmulde am Ende/Beginn der Natursteinschichtung im Zuge der B21 Gutensteiner Straße. Die Breite der zu befestigenden Fläche beträgt 1,0 m. Mit dieser Leistung wird abgegolten:

- sämtlicher Mehraufwand zur Herstellung der Befestigung des Ausleitungsbereichs

Gesondert vergütet wird:

- die zur Herstellung nötige Pflasterung

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	Summe
-------	------------------------------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein.

Definition von aufgehenden Bauteilen im Sinne der LB-VI:

Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke kleiner gleich 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Definition von Decken/Träger im Sinne der LB-VI:

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsbreite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschränzen gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

5. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.

6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen

Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl) zu verwenden.

7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)

ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton

ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

RVS 08.06.01 Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

ÖVGW W 103 Technische Regel "Trinkwasserbehälter und Bauwerke der Wasserversorgung; Grundlagen für Planung, Bau und Sanierung"

DVGW W 300-1 Arbeitsblatt "Trinkwasserbehälter, Teil 1: Planung und Bau"

3101

Beton und Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten des Betons,
- das Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Messungen der Bauteiltemperatur entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Richtlinien (z.B. für Betonstandards BS1 und BS2),
- eine kontinuierliche Temperaturmessung und die Auswertung der Tagesmitteltemperatur (Mittelwert aus der Tiefst-, und Höchstlufttemperatur) auf der Baustelle. Die Messung erfolgt mit einem Intervall von min. einer Messung jede Stunde im Dauerschatten 2 Wochen vor der ersten bis 2 Wochen nach der letzten Betonage auf der Baustelle. Die Daten sind regelmäßig digital aufbereitet dem AG zu übermitteln,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.

Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung

Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung

In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

allfällige seitliche Abschaltungen und Stirnschaltungen abgegolten. Weiters sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend der Bearbeitungsart vorzusehen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten.

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

310101 Füllbeton herstellen, ausschließlich allfällig erforderlicher Schalung.

310101B Füllbeton X0(A)/F38/GK32

Bauteil: Auffüllung Magerbeton Schrammbord.

L: S: EP: 20,00 m³ PP:

310118 Filterbeton ungeschalt herstellen.

310118A Filterbeton X0(A) ungeschalt

Betonsorte: X0(A),
Gesteinskörnung 16/32.

L: S: EP: 110,00 m³ PP:

310139 Z Schrammbord m.S. C25/30/BS-R1

Schrammbord aus Stahlbeton auf Tragwerken, Mauern u.dgl. einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.

Der Schrammbord ist gem. den Details in Einlage Nr. 104.1 Regelquerschnitte und Detailherzustellen.

Die Sichtflächen sind mit in der Regel neuwertigen Schaltafeln ohne waagrechte Fugen auszuführen. Es dürfen aber auch gehobelte und gespundete Bretter verwendet werden.

Die Oberfläche ist lediglich abzuziehen, jedoch nicht zu verreiben; zum Abschluss kann ein Besenstrich ausgeführt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Fugenausbildung.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällige Oberflächenherstellung mittels Besenstrich,
- die Verfugung,
- die Kabelziehschächte,
- die Kabelziehröhre,

Verrechnet wird:

- die plangemäße Kubatur ohne Abzug der Aussparungen für die Einbauten.

Betonsorte: C25/30/BS-R1 gemäß RVS 15.04.11,

Bauteil: Schrammborde entlang der Widerlagermauern.

L: S: EP: 60,00 m³ PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
310188	Besenstrich auf Betonoberflächen herstellen. Die Arbeiten müssen vor dem Abbinden der Betonoberfläche durchgeführt werden.		
310188A	Besenstrich Betonoberfläche		
	L:	S:	EP: 80,00 m ² PP:
LG 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen

4010 Vorarbeiten für Bodenmarkierungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nacharbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 05.05.42

RVS 05.05.43

RVS 05.05.44

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

ÖNORM EN 1436
 ONR 22440-1
 ONR 22440-2
 ONR 22441
 3. Angeführte Normen und Richtlinien
 RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"
 RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"
 RVS 05.05.42 "Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"
 RVS 05.05.43 "Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"
 RVS 05.05.44 "Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung"
 RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"
 RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"
 RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"
 ÖNORM EN 1436 "Straßenmarkierungsmaterialien - Anforderungen an Markierungen auf Straßen"
 ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"
 ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"
 ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"

401004 Reinigen von Längs- bzw. Flächenmarkierungen sowie der dafür vorgesehenen Flächen mit Wasserhochdruck von x bar.
 Der für die Markierung vorgesehene Teil der Verkehrsfläche ist mit Hochdruckwasserstrahl zu reinigen. Diese Leistung wird nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber angeordnet wurde.
 Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufnehmen und Wegschaffen des Materials.

Verrechnet wird:

- bei Längsmarkierungen: die durchgehende Strichlinie inklusive Lücke. Bei Markierungen im 2-Liniensystem wird die Länge nur einfach verrechnet.
- bei Flächenmarkierungen: das Ausmaß der markierten Fläche.

401004A Reinigen Längsmarkierung Hochdruck >=100bar

L: S: EP: 6 110,00 m PP:

401004B Reinigen Flächenmarkierung Hochdruck >=100bar

L: S: EP: 240,00 m² PP:

401006 Vorbehandlung von Betondecken vor Aufbringung einer Markierung.
 Vorhandene Betondecken sind mit Methode x so vor zu behandeln, dass eine Haltbarkeit der aufzubringenden Bodenmarkierungen gegeben ist und keine tiefgreifende Zerstörung der Betondecke entsteht.

Verrechnet wird:

- Fläche der aufzubringenden Markierung.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

401006B Vorbeh. Betondecke Hochdruckwasserstrahl >= 300 bar

L: S: EP: 280,00 m² PP:

401010 Vormarkierungen herstellen.

Die Lage der jeweiligen Längsmarkierung ist im Straßenquerschnitt entsprechend dem Markierungsplan bzw. dem Regelquerschnitt der Straße einzuteilen. Der Verlauf und die Linienführung der Längsmarkierungen sind genau einzumessen und durch Aufbringen von Punkten oder Strichen kenntlich zu machen. Die Vormarkierungen sind so auszuführen, dass das spätere Markierungsbild danach eindeutig beurteilt werden kann. Auf Verlangen des Auftraggebers dürfen die Bodenmarkierungen erst nach Freigabe der Vormarkierungen ausgeführt werden.

Vormarkierungen für die Aufbringung von Bodenmarkierungen sind nur über Anordnung des Auftraggebers auszuführen.

Verrechnet wird:

- die durchgehende Länge der jeweils ausgeführten Vormarkierungen inklusive Lücken. Bei Mittelmarkierungen nach dem 2-Liniensystem wird die Vormarkierung nur einmal verrechnet.

401010A Vormarkierungen herstellen

L: S: EP: 6 110,00 m PP:

401011 Haftgrund für Markierungsart x.

Aufbringen eines Haftgrundes durch Rollen, Streichen oder Spritzen zur Haftverbesserung für Bodenmarkierungen auf problematischer Oberfläche (z.B. Beton).

Verrechnet wird:

- die Fläche der aufzubringenden Markierungen.

401011A Haftgrund für Längsmarkierungen

L: S: EP: 140,00 m² PP:

401011B Haftgrund für Flächenmarkierungen

L: S: EP: 140,00 m² PP:

4012 Bodenmarkierungen m. erhöhten Anforderungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Positionsbeschreibungen gelten für Bodenmarkierungen mit erhöhten Anforderungen, welche für den Neuzustand (N) und bis zum Ende der Funktionsdauer (F) definiert sind.

N: entspricht dem Neuzustand (7. - 28. Tag)

F: ab dem 28. Tag bis zum Ende der Funktionsdauer

- Nachtsichtbarkeit bei Trockenheit (RL) N: >= 300 mcd/ (m2.lx) (R5) F: >= 150 mcd/(m2.lx) (R3)
- Nachtsichtbarkeit bei Feuchtigkeit (RW) N: >= 35 mcd/(m2.lx) (RW2) F: >= 25 mcd/(m2.lx) (RW1)
- Tagessichtbarkeit (QD) >= 130 mcd/(m2.lx) (Q3)

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- Griffigkeitsbeiwert ≥ 45 SRT (S1)
- Art und Farbe der Markierung: dauerhaft, Weiß

Nachtsichtbarkeit bei Trockenheit:

- Art und Farbe der Markierung: dauerhaft, Weiß
- Rückstrahlwert RL bei der halben Funktionsdauer in $mcd/(m2.lx)$: RL ≥ 200 (R4)[°], RL ≥ 300 (R5)^{°°}
- Rückstrahlwert RL am Ende der Funktionsdauer in $mcd/(m2.lx)$: RL ≥ 150 (R3), RL ≥ 200 (R4)^{°°}

[°]) Für Markierungen der Markierstoffklasse B und C innerhalb des 7. bis 28. Tag mindestens R5 (RL > 300).

^{°°}) Gilt für Struktur- und Profilmarkierungen.

Nachtsichtbarkeit bei Feuchtigkeit:

- Rückstrahlwert RL bei der halben Funktionsdauer in $mcd/(m2.lx)$: RL ≥ 35 (RW2)
- Rückstrahlwert RL am Ende der Funktionsdauer in $mcd/(m2.lx)$: RL ≥ 35 (RW2)
- Prüfverfahren: EN 1436 Strukturmarkierungen:
- Rückstrahlwert RL bei der halben Funktionsdauer in $mcd/(m2.lx)$: RL ≥ 50 (RW3)
- Rückstrahlwert RL am Ende der Funktionsdauer in $mcd/(m2.lx)$: RL ≥ 35 (RW2)
- Prüfverfahren: EN 1436 Profilmarkierungen:
- Rückstrahlwert RL bei der halben Funktionsdauer in $mcd/(m2.lx)$: RL ≥ 50 (RW3)
- Rückstrahlwert RL am Ende der Funktionsdauer in $mcd/(m2.lx)$: RL ≥ 35 (RW2)
- Prüfverfahren: EN 1436

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nacharbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch das Vorhandensein von in der Natur erkennbaren Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden.
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung.
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse, die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen. Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit.
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Abnützung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

Sämtliche Längsmarkierungen (Sperr-, Leit- und Hilfslinien, sowie Rand-, Begrenzungs- und Parklinien) sind grundsätzlich maschinell aufzubringen. Die Bodenmarkierungsgeräte haben dem Stand der Technik und in ihrer Leistungsfähigkeit so zu entsprechen, dass die Aufbringung der ausgeschriebenen Materialien hinsichtlich Linienführung, Markierungsbild, Maßgenauigkeit, Schichtdicke und Reflexion gewährleistet ist und der Verkehr nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wird.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 05.05.42

RVS 05.05.43

RVS 05.05.44

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

ÖNORM EN 1436

ONR 22440-1

ONR 22440-2

ONR 22441

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"

RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"

RVS 05.05.42 "Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 "Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 05.05.44 "Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"

ÖNORM EN 1436 "Straßenmarkierungsmaterialien - Anforderungen an Markierungen auf Straßen"

ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"

ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"

ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"

401214 Herstellen von Längsmarkierungen als Mittelmarkierungen (MM) für Sperr-, Leitlinien u.dgl., rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x, in einer

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
	Strichbreite von x cm mit erhöhten Anforderungen (eA).		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die ausgeführte Strichlänge. 		
401214B	MM,rückstr.,weiß,SP,MSK C,12 cm, eA		
	L:	S:	EP: 1 450,00 m PP:
401222	Herstellen von Längsmarkierungen als Randmarkierungen (RM) für Rand- und Begrenzungslinien, rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), 2K-Kaltplastik (KP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x, in einer Strichbreite von x cm mit erhöhten Anforderungen (eA).		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die ausgeführte Strichlänge. 		
401222C	RM,rückstr.,weiß,SP,MSK C,15 cm, eA		
	L:	S:	EP: 4 600,00 m PP:
401222F	RM,rückstr.,weiß,SP,MSK C,30 cm, eA		
	L:	S:	EP: 60,00 m PP:
401246	Herstellen von Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x mit erhöhten Anforderungen (eA).		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • sämtliche erforderlichen Vormarkierungen. 		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die Fläche der jeweils ausgeführten Markierung, • bei Sperrflächen werden nur die Schraffen als Flächenmarkierung verrechnet, die Umrandung wird als Längsmarkierung abgegolten. 		
401246A	FM,rückstr.,weiß,SP,MSK C, eA		
	L:	S:	EP: 240,00 m ² PP:
LG 40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme

Ständige Vorbemerkungen

Fahrzeurückhaltesysteme (FRS):

1. Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegt die RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung", die RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen" und die RVS 05.05.40 Baustellenabsicherung zugrunde.

2. Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

3. Sämtliche Konstruktionsteile eines Rückhaltesystems müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Die Montage des Rückhaltesystems hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen. Konstruktionselemente, die durch unsachgemäße Demontage beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Als „Einsatzfreigabe“ ist für Produkte dieser LG die „Einsatzfreigabe für Fahrzeurückhaltesysteme“ des BMK zu verstehen.

4. Für die Ausschreibung muss die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden (z.B. für die Aufstellung einer Betonleitwand oder die Rammfähigkeit von Leitschienensteher).

Rammfähig sind in der Regel Böden der Aushubklasse Lockerböden gemäß RVS 08.03.01 und geschüttete Böden, die sich in diese Aushubklasse einreihen lassen und keine größeren Blöcke enthalten. Weiters gelten mechanisch und hydraulisch stabilisierte Böden und Tragschichten in der Regel als ramm- und tragfähig. Lockerböden der Aushubklasse AKL-B gemäß RVS 08.03.01 gelten als nicht rammfähige Böden.

5. Die Herstellung von horizontalen und vertikalen Verzugsstrecken sowie Erschwernisse bei Steigungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Für die Verrechnung von Rückhaltesystemen gelten folgende Regeln:

Verrechnet wird die Anzahl der Einzelabsicherungen bzw. die aufgestellte Länge des jeweiligen Systems inklusive allfälliger Übergangskonstruktionen, aber ohne Absenkungen bzw. Anrampungen und Verzweigungselemente.

Die Mehrkosten bei erforderlichen, vom Auftraggeber angeordneten Übergangskonstruktionen bei unterschiedlichen Systemen werden gesondert vergütet.

8. Schulung Fachkraft für die Montage von Fahrzeurückhaltesystemen.

Mindestens eine Person der vor Ort tätigen Montagegruppe muss über eine gültige Ausbildung zur „Montage von Fahrzeurückhaltesystemen“ verfügen. Diese Person ist mindestens 14 Tage vor Montagebeginn dem Auftraggeber namhaft zu machen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.

9. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung"

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen"

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne"

RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen"

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

4302 Fahrzeurückhaltesysteme Betonfertigteile

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Die Betonfertigteile sind so auszubilden, dass eine entsprechende, gefahrlose Oberflächenentwässerung möglich ist.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.23.06

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.06 "Leitwände aus Beton"

430222 Fahrzeugrückhaltesystem aus Betonfertigteilen, beidseitig wirkend, frei verschieblich, Aufhaltstufe x, Anprallheftigkeitsstufe x, Klasse des Wirkungsbereiches x liefern und versetzen.

430222U FRS Beton-FT,beids.,H2,B,W5

L: S: EP: 12,00 m PP:

430294 Z FRS Beton-FT,eins,Abs. Widerlager A02.33

Fahrzeugrückhaltesystem aus Betonfertigteilen, einseitig wirkend, verankert in unbefestigten Untergrund, als Absicherung gegen Anprall an die Widerlagermauer des Objekts A02.33 liefern und versetzen. Das Element (Länge 6,0 m) ist so aufzustellen und zu verankern, dass ein von der Fahrbahn abkommendes Unfallfahrzeug durch das FRS zurück auf die Fahrbahn geleitet wird. Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung der Aufstandsfläche (Breite 1,0 m, Tiefe 0,60 m) aus Tragschichtmaterial gemäß Vorgaben des Herstellers des Systems.
- den erforderlichen Aushub zur Herstellung der Aufstandsfläche

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

4307 Leiteinrichtungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.02.41

RVS 08.23.08

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.41 "Schneestangen - Ausbildung und Anforderungen"

RVS 08.23.08 "Leitpflöcke"

430701 Bodenhülse für Schneestangen aus Material x mit einer Mindestlänge von x mm und einer lichten Weite von 70 mm samt automatischem Deckelverschluss und mit Verschlusskappe liefern und versetzen.

430701B Schneestangenhülse Guss 450mm

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

430709 Leitpflöcke aus Kunststoff (K) Farbe weiß, Typ x, Länge x cm mit Abdeckkappe schwarz, Retroreflektoren (R) x und integrierter, ausziehbarer Kunststoffschneestange liefern.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR
	Die Folie der Schneestange ist hochrückstrahlend Typ 2, rot/weiß, die Länge der Schneestange hat im ausgezogenen Zustand 0,85 m über Leitpflockoberkante zu betragen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> das Versetzen. 		
430709C	Leitpfl.K.D2,100cm,R3+Schneestange		
	L:	S:	EP: 35,00 Stk PP:
430710	Leitpflocke aus Kunststoff (K) Farbe weiß, Typ x, Länge x cm mit Abdeckkappe schwarz, Retroreflektoren (R) x liefern. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> das Versetzen. 		
430710C	Leitpfl.K.D2,100cm,R3		
	L:	S:	EP: 35,00 Stk PP:
430714	Leitpflocke jeder Art, frei Bau beige gestellt, in vorhandene Fundamentsteine versetzen.		
430714A	Leitpflocke in Fundamentstein versetz.		
	L:	S:	EP: 70,00 Stk PP:
430717	Leitpflockfundament, Betonsorte C25/30/XF4, mit einem Oberflächendurchmesser von x cm und einer Höhe von x cm mit mittiger Aussparung zur Aufnahme von Leitpflocken gemäß RVS mit einer Aufnahmetiefe von 20 cm und einer mittigen Aussparungsöffnung mit einem Durchmesser von 8 cm, zur Aufnahme von Schneestangen ab einer Tiefe von 20 cm bis zu einer Tiefe von x cm, liefern. Die angegebenen Abmessungen der Höhe, des Oberflächendurchmessers und der Tiefe dürfen innerhalb einer Toleranzgrenze von +/- 3 cm liegen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> das Versetzen. 		
430717B	Leitpflockfundamentst.,D38,H36,T36,liefere		
	L:	S:	EP: 70,00 Stk PP:
430718	Leitpflockfundamentstein jeder Art, frei Bau beige gestellt, versetzen einschließlich Erdaushub, Wiederverfüllen, Laden und Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials.		
430718A	Leitpflockfundamentst. versetzen		
	L:	S:	EP: 70,00 Stk PP:
LG 43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme		Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

45 Verkehrszeichen

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegen einerseits die RVS 05.02.11, RVS 08.23.01 und die RVS 08.31.02 als auch die StVO 1966 idgF und StVZVO 1998 idgF zugrunde.

Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF

Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 (StVZVO) idgF

RVS 05.02.11 „Verkehrsführung – Leiteinrichtungen – Verkehrszeichen und Ankündigungen – Anforderungen und Aufstellungen“

RVS 05.02.12 „Beschilderung und Wegweisung im untergeordneten Straßennetz“

RVS 05.02.13 „Beschilderung und Wegweisung auf Autobahnen“

RVS 05.02.14 „Leittafeln“

RVS 05.02.15 „Verkehrszeichenkatalog“

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen“

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung“

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne“

RVS 08.23.01 „Technische Vertragsbestimmungen – Straßenausrüstung – Verkehrszeichen“

RVS 08.31.02 „Technische Vertragsbestimmungen – Verkehrszeichen – Temporäre Verkehrszeichen“

4591 Z Verkehrszeichen neu komplett

Neue Beschilderung im Endzustand herstellen.

Liefern, aufstellen und montieren von Verkehrszeichen, Wegweisern, Hinweisschildern gemäß Lageplan bzw. Beschilderungsverzeichnis.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Unterkonstruktionen und/oder Steher sowie Rohrrahmen für kleine Tafeln
- die Fundamentkonstruktion für kleine Tafeln
- Gitterroststeher und Standardfundamente inkl. Ankerkorb (größere Tafeln)
- die Kragarmkonstruktion inkl. Fundamente bei Überkopfmontage
- die Unterkonstruktion bzw. Befestigungskonstruktion bei der Montage auf Kunstbauten
- das Fundament (Beton C25/30/B7/GK16) inkl. aller Bauarbeiten (wie Aushub, Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials, Auffüllen der Hohlräume und Wiederherstellen der Oberfläche)
- den statischen Nachweis inkl. Werk- und Montageplanung bei allen Montage- und Ausführungstypen (Ausführungsplanung)
- alle erforderlichen Befestigungsmittel
- die Verkehrszeichentafeln
- alle Halterungen und Rahmen
- die Verdrehsicherungen bei Rundrohrstehern.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Für die Schilder ist ein Tafelbild (auf Papier) anzufertigen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Oberfläche ist bei allen Schildern mit Folie Typ 2 oder 3 (siehe Beschilderungsverzeichnis) auszuführen. Die Verkehrszeichen sind mit Umrandungsprofil herzustellen. Die Montagetermine müssen in Abhängigkeit der vorhandenen Verkehrsführungen abgestimmt werden.

459102 Z Ausführung lt. Beschilderungsverzeichnis.
 Pos.Nr.X lt. Beschilderungsverzeichnis neu

459102A Z Verkehrszeichen Position Nr. 201

L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102B Z Verkehrszeichen Position Nr. 202

L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102C Z Verkehrszeichen Position Nr. 203

L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102D Z Verkehrszeichen Position Nr. 204

L: S: EP: 9,00 PA PP:

459102E Z Verkehrszeichen Position Nr. 205

L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102F Z Verkehrszeichen Position Nr. 206

L: S: EP: 2,00 PA PP:

459102G Z Verkehrszeichen Position Nr. 207

L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102H Z Verkehrszeichen Position Nr. 208

L: S: EP: 2,00 PA PP:

459102J Z Verkehrszeichen Position Nr. 210

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

459102K Z Verkehrszeichen Position Nr. 211
 L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102L Z Verkehrszeichen Position Nr. 212
 L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102M Z Verkehrszeichen Position Nr. 213
 L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102N Z Verkehrszeichen Position Nr. 214
 L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102O Z Verkehrszeichen Position Nr. 215
 L: S: EP: 1,00 PA PP:

459102P Z Verkehrszeichen Position Nr. 216
 L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 45 Verkehrszeichen Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

46 Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune

4603 Zäune

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Sämtliche nicht verzinkte Stahlteile sind zu entrostern und mit zwei Grundbeschichtungen und einer Deckbeschichtung zu versehen. Holzsäulen sind mit einem zweimaligen Imprägnieranstrich zu versehen.

460302 Zaun x m hoch über Gelände bzw. Zaunsockel, aus Viereckgeflecht mit Maschenweite x mm, Drahtdicke x mm, mit den höhenabhängigen Spanndrahtreihen herstellen aus Kunststoffgeflecht.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die erforderlichen Zaunsäulen,
- die erforderlichen Abstrebungen,
- die erforderlichen Aushubarbeiten,
- die Herstellung der Zaunsäulenfundamente,
- das Vergießen von Aussparungen,
- das Befestigen des Maschengitters an den Spanndrähten mittels 1,5 mm Bindedraht,
- die erforderlichen Drähte und Spannschlösser und Kleinteile,
- das Laden und Wegschaffen von Aushub- und Überschussmaterial.

460302B Zaun 1,25 m,MW 60/60/2,5 mm,Kunststoff

L: S: EP: 75,00 m PP:

LG 46 Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

51 Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern

Ständige Vorbemerkungen

1. Der Abtrag hat nach den Positionen der LG06 "Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten", der Grabenaushub und die Entwässerung nach den Positionen der LG08 "Gräben für Rohrleitungen und Kabel" und der Baugrubenaushub nach den Positionen der LG19 "Baugrubenaushub und Baugrubensicherung" zu erfolgen. Die Zuordnung der einzelnen Leistungsgruppen ist in den projektspezifischen Unterlagen anzugeben bzw. den Regelblättern zu entnehmen. Die Herstellung von Filter bzw. Sickerungen wird nach ULG 10.35 vergütet.

2. In den Standardpositionen entsprechen die Steine der Kategorie für den Widerstand gegen Brechen CS60, der Steinform LTA, dem Anteil gerundeter Steine RO5, dem Widerstand gegen Abrieb MDNR und dem Sonnenbrand SBA gemäß RVS 08.97.02. Mit Ausnahme der Steinform LTA (Seitenverhältnis > 1 zu 3, plattige Steine), dem Sonnenbrand SBA und dem Widerstand gegen Salzkristallisation MSNR sind für Abweichungen Aufzählungspositionen in der ULG 51.25 vorgesehen.

Anforderungen an Materialeigenschaften und -herkunft, die in den Ausschreibungsunterlagen angeführt sind, sind zu beachten und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Es gelten die RVS 03.08.66 und RVS 08.97.02.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.66 "Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung mit Naturstein"

RVS 08.97.02 "Gesteinsmaterial für Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung"

5104 Steinstützkörper

Ständige Vorbemerkungen

1. Toleranzen von geometrischen Angaben

Schichten, Setzen: Die Toleranzen einzelner geometrischer Angaben sind in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

2. Abrechnung

Umrechnungsfaktoren bezüglich m^3 , t, m^2 sind in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

Das Ausmaß bei Positionen nach m^3 wird nach den plangemäßen Querprofilen und deren Abstand berechnet, bei Positionen nach m^2 wird nach plangemäßer Ansichtsfläche abgerechnet.

Das Ausmaß bei Positionen nach t wird aufgrund von bestätigten Lieferscheinen unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Toleranzen ermittelt.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Anderes festgelegt ist, werden Aussparungen bei flächenhaft verrechneten Bruchsteinbauformen im Ausmaß bis $1 m^2$ und bei volumsmäßig verrechneten Bruchsteinbauformen im Ausmaß bis $1 m^3$ als hohl für voll durchgerechnet. Durch Aussparungen verursachte Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet und sind, soweit dies ohne zusätzliche Bearbeitung der Steine möglich ist, mit den Einheitspreisen abgegolten.

Konstruktiv erforderliche Ausbildungen (wie Sturz oder Ähnliches) werden gesondert vergütet.

510401 Steinstützkörper aus Steinen der Klasse x, mit Herstellungsart x, ohne Verfüllen der Fugen, mit vom Auftragnehmer zu lieferndem Material herstellen.

Die Steine haben den Kategorien für den Widerstand gegen Brechen CS60, die Steinform LTA, dem Anteil gerundeter Steine RO5, dem Widerstand gegen Abrieb MDNR und dem Sonnenbrand SBA zu entsprechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse bei Arbeiten in stehenden oder fließenden Gewässern.

Gesondert vergütet wird:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

- eine allfällig notwendige Filterschichte,
- eine vom AG angeordnete Verfugung.

510401M Steinstützkörper HMB 300/1000, Schlichten, AN, M3

L: S: EP: 180,00 m³ PP:

510460 Aufzahlung auf die Positionen Steinstützkörper für eine erhöhte Verlegegenauigkeit von +- 2 cm von der geometrischen Form.

510460B Az Steinstützkörper erhöhte Verlegegenauigkeit, M3

L: S: EP: 180,00 m³ PP:

5125 Aufzahlungen für Steinarbeiten

512502 Aufzahlung höhere Kategorie für den Widerstand gegen Brechen von CS60 auf CS x für Steine der Klasse x.

512502D Az Widerstand gg. Brechen CS80 HMB 300/1000, M3

L: S: EP: 80,00 m³ PP:

512502E Az Widerstand gg. Brechen CS80 HMB 1000/3000, M3

L: S: EP: 300,00 m³ PP:

512514 Aufzahlung Kategorie Frost-Tau-Wechselbeständigkeit FTA für Steine der Klasse x.

512514D Az Frost-Tau-Wechsel FTA HMB 300/1000, M3

L: S: EP: 80,00 m³ PP:

512514E Az Frost-Tau-Wechsel FTA HMB 1000/3000, M3

L: S: EP: 300,00 m³ PP:

5144 Steinstützkörper in Betonmörtel

Ständige Vorbemerkungen

1. Toleranzen von geometrischen Angaben

Schlichten, Setzen: Die Toleranzen einzelner geometrischer Angaben sind in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

2. Abrechnung

Umrechnungsfaktoren bezüglich m³, t, m² sind in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Das Ausmaß bei Positionen nach m³ wird nach den plangemäßen Querprofilen und deren Abstand berechnet. Bei Positionen nach m² wird nach plangemäßer Ansichtsfläche abgerechnet.

Das Ausmaß bei Positionen nach t wird aufgrund von bestätigten Lieferscheinen unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Toleranzen ermittelt.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Anderes festgelegt ist, werden Aussparungen bei flächenhaft verrechneten Bruchsteinbauformen im Ausmaß bis 1 m² und bei volumsmäßig verrechneten Bruchsteinbauformen im Ausmaß bis 1 m³ als hohl für voll durchgerechnet. Durch Aussparungen verursachte Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet und sind, soweit dies ohne zusätzliche Bearbeitung der Steine möglich ist, mit den Einheitspreisen abgegolten.

Konstruktiv erforderliche Ausbildungen (wie Sturz oder Ähnliches) werden gesondert vergütet.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Es gilt Arbeitspapier Nr. 34

4. Angeführte Normen und Richtlinien

Arbeitspapier Nr. 34 "Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherungen aus gebrochenen Natursteinen in Betonmörtel"

514401 Steinstützkörper aus Steinen der Klasse x, mit Herstellungsart x, in Betonmörtel x, mit vom Auftragnehmer zu lieferndem Material herstellen.
 Die Steine haben den Kategorien für den Widerstand gegen Brechen CS60, die Steinform LTA, dem Anteil gerundeter Steine RO5, dem Widerstand gegen Abrieb MDNR und dem Sonnenbrand SBA zu entsprechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse bei Arbeiten in stehenden oder fließenden Gewässern.

Gesondert vergütet wird:

- eine notwendige Filterschicht bzw. Betonunterbettung/-hinterbettung.

Verrechnet wird:

- nach den plangemäßen oder angeordneten Profilen in m³.

514401C Steinstützkörper HMB 300/1000,Schlichten,C25/30/B2/GK16,AN

L: S: EP: 80,00 m³ PP:

514401D Steinstützkörper HMB 1000/3000,Schlichten,C25/30/B2/GK16,AN

L: S: EP: 300,00 m³ PP:

514460 Aufzählung auf die Positionen Steinstützkörper in Betonmörtel für eine erhöhte Verlegegenauigkeit von +- 2 cm von der geometrischen Form.

514460A Az Steinstützkörper Betonmörtel erhöhte Verlegegenauigkeit

L: S: EP: 380,00 m³ PP:

514470 Unterbettung bzw. Hinterbettung aus Beton x für Steinstützkörper herstellen. Der Beton ist zu liefern und in der plangemäßen oder angeordneten Dicke einzubauen.

514470A Betonunter-/hinterbettung Steinstützkörper C25/30/B2

L: S: EP: 150,00 m³ PP:

LG 51 Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

53

Landschaftsbau

Ständige Vorbemerkungen

1. Normenverweis

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, gelten für alle Positionen dieser LG insbesondere die Bestimmungen der ÖNORMEN L 1111, L 1112 und B 2241.

2. Verpackung

Sämtliche, im Zuge der Arbeiten anfallenden Verpackungsabfälle, wie Töpfe, Kisten, Folien und dergleichen sind zu sammeln, zu laden und wegzuschaffen. Diese Arbeiten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für mitgelieferte Mehrweggebinde, wie Paletten, Kisten und dergleichen werden vom AG weder Einsatz (Pfand) noch Ersatz (z.B. bei Diebstahl oder Beschädigung) geleistet.

3. Pflanzenlieferung

3.1 Güteanforderung

Es gelten die Güteanforderungen an Pflanzen und lebende Pflanzenteilen gemäß ÖNORM L 1110.

Angaben über Sorten, Blüten- oder Blattfärbung sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Bei Wildpflanzen (z.B. Gehölzen, Stauden, Zwiebelpflanzen) ist erforderlichenfalls der naturschutzrechtliche Bescheid bzw. eine Bewilligung für die Entnahme vom Naturstandort vorzulegen oder der Nachweis zu erbringen, dass sie aus einer Anzuchtkultur stammen. Die Pflanzen müssen kräftig entwickelt und ausreichend abgehärtet sein und dürfen nur mäßig mit Stickstoff gedüngt sein. Sie dürfen nicht direkt aus einer Unterglaskultur kommen.

3.2. Lieferzeitpunkt

Der (die) Zeitpunkt(e) der Lieferung der Pflanzen richtet (richten) sich nach dem von der Pflanzfirma zu erstellenden Zeitplan für die Arbeitsdurchführung und ist (sind) zwischen der Lieferfirma (Baumschule) und der Pflanzfirma zu vereinbaren.

3.3. Übernahme

Die Pflanzenlieferung ist durch Lieferschein zu belegen, wobei die Pflanzen entsprechend den Sortierungsbestimmungen der ÖNORM L 1110 aufgelistet bzw. die Anzahl je Art bzw. Sorte vermerkt sein muss.

Wenn im Vertrag keine gesonderten Anwuchsgarantien verlangt werden, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2241.

3.4. Höhenangaben in Klammern

Zahlen in Klammern geben die Höhe jeder Gehölze an, deren oberirdischen Teile artbedingt bei Lieferungen im Frühjahr zurückgetrocknet sein können.

3.5. Botanische Namen

Die Angabe der botanischen Namen erfolgte nach der derzeit gültigen Nomenklatur. In Ausnahmefällen wurde die alte Schreibweise beibehalten oder in Klammern gesetzt.

3.6. Invasive gebietsfremde Arten - invasive alien species (IAS)

Die mit IAS gekennzeichneten Pflanzenarten sind Neophyten mit invasivem Potential.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2241 Gartengestaltung und Landschaftsbau – Werkvertragsnorm

ÖNORM L 1110 Pflanzen – Güteanforderungen, Anzuchtformen und Sortierungsbestimmungen

ÖNORM L 1111 Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

5310 Rasenherstellung und Ansaaten

Ständige Vorbemerkungen

1. Fertigrasen

1.1 Güteanforderung und Maße

Rasentyp oder Artenzusammensetzung sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Es gelten die Güteanforderungen an Fertigrasen gemäß ÖNORM L 1111.

Soweit nichts Anderes bedungen ist, hat die mittlere Dicke 2 cm zu betragen, die Seiten müssen parallel sein.

Kleinrollen haben bei einer Mindestbreite von 0,40 m eine Fläche von 1,00 m² abzudecken.

Mittelrollen haben bei einer Mindestbreite von 0,60 m eine Fläche von mindestens 6,00 m² abzudecken.

Großrollen haben bei einer Mindestbreite von 1,20 m eine Fläche von mindestens 12,00 m² abzudecken.

1.2 Lieferung

Der (die) Zeitpunkt(e) der Lieferung des Fertiggrases richtet sich nach dem von der Verlegefirma zu erstellenden Zeitplan für die Arbeitsdurchführung und ist zwischen der Lieferfirma und der Verlegefirma zu vereinbaren.

1.3 Verlegen von Fertigrasen

Fertigrasen ist auf den nach gesonderten Positionen vorbereitetem Untergrund zu verlegen.

2. Ansaaten

Saatgutrezeptur und -menge sowie gegebenenfalls Art/Zusammensetzung und Menge von Zuschlagstoffen, Mulchmaterial und Dünger sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Normalsaat ist auf den nach gesonderten Positionen vorbereitetem Untergrund herzustellen oder in Raumgitter ohne Unterschied der Wandhöhe bzw. in Gittersteinflächen einzubringen.

531005 Normalsaat herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des Saatgutes,
- das Verfüllen von Gitterflächen mit lockerem Oberboden oder Substrat bei Einsaat in Rasengitterflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Beistellen des Oberbodens oder Substrates.

Verrechnet wird:

- nach besämter Fläche.

531005A Normalsaat herstellen auf Flächen

L: S: EP: 5 600,00 m² PP:

LG 53 Landschaftsbau Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

92 Reinigungsarbeiten

1. Allgemeines

Diese Leistungsgruppe gilt für Reinigungsarbeiten, sowohl für unterirdische Leitungen, Einbauten und Schachtbauwerke als auch für oberirdische Leitungen, Bauwerke und bauliche Anlagen, sofern die Reinigungsarbeiten nicht in den Positionen anderer Leistungsgruppen enthalten sind.

Der Umfang ist, falls in den Positionen nicht anders vorgesehen, auf Basis von in dieser Leistungsgruppe angeführten Normen und Richtlinien durchzuführen. Der Auftraggeber ist umgehend nach Abschluss der Reinigungsarbeiten zu verständigen.

2. Absperrungen, Aufstiegshilfen und Gerüste

Allfällig erforderliche Absperrungen, Aufstiegshilfen und Gerüste werden vom AG beigestellt oder gesondert vergütet.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

9201 Hochdruckreinigung von Kanälen und Druckleitungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Ausführung sind alle einschlägigen, insbesondere die angeführten Normen und Richtlinien einzuhalten. Um eine wirtschaftliche Kanalreinigung bei gleichzeitig hoher Reinigungsqualität sicherstellen zu können, ist die Kanalreinigung unter Einsatz kombinierter Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge mit Saugschlauchausleger vorzunehmen, sodass das zum Arbeitsschacht gespülte Räumgut kontinuierlich herausgesaugt werden kann und ein unbeabsichtigtes Vorbeispülen der Ablagerungen am Arbeitsschacht vermieden wird.

Einsatzort, Reinigungsabschnitt, Entwässerungssystem, Rohrmaterial und Kanalprofil sind den Angaben bzw. den vom AG beigestellten Planunterlagen zu entnehmen. Als Reinigungsabschnitt ist ein zeitlich und/oder räumlich begrenzter Abschnitt/Umfang zu verstehen.

2. Anforderungen an die Gerätschaft

Die zum Einsatz gebrachten Reinigungsfahrzeuge müssen die technischen Anforderungen gemäß ÖWAV Arbeitsbehelf 34 erfüllen. Fahrzeuggröße und Gesamtgewicht sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

3. Anforderungen an das Personal

Gemäß ÖWAV-Regelblatt 34 ist ein Kanalreinigungsfahrzeug mit mindestens zwei Personen des AN zu besetzen, wobei die fachliche Qualifikation mindestens einer Person durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises zu bestätigen ist (ausgebildeter Kanalreiniger; z.B. ÖWAV-VÖEB Schulungsnachweis). Kanalreinigungsfahrzeuge müssen mit der notwendigen Ausrüstung (Gerätschaften, verschiedenen Düsen, Sicherheitsausrüstung gemäß geltenden rechtlichen Vorschriften) ausgestattet sein.

4. Anforderungen an die Räumgutentsorgung

Die Räumgutentsorgung hat entsprechend den rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind beizubringen. Entsorgungskosten für das Kanalräumgut werden bei Entsorgung durch den AN nach tatsächlicher und durch Lieferscheine des Entsorgungs-/Behandlungsunternehmens nachgewiesener Anlieferungsmenge entsprechend dem Leistungsverzeichnis vergütet.

5. Spül- und Reinigungswasser

Das erforderliche Spül- und Reinigungswasser wird vom AN beigestellt. Wasserkosten, Manipulations- und Betankungszeiten zur Spülwasseraufnahme sowie Kosten/Gebühren für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung einschließlich aller Transportwege sind mit den Leistungspositionen der Kanalreinigung abgegolten.

6. Schächte

Sollten im Rahmen der Reinigungsarbeiten einzelne Schächte, welche für die

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Arbeitsdurchführung erforderlich sind, aufgrund von Überschüttungen oder Überbauung nicht gefunden werden, oder mit den üblichen Hilfsmitteln nicht zu öffnen sein, so ist dieser Umstand dem AG zu melden. Diese Schächte werden dann auf Kosten des AG geortet, freigelegt und geöffnet.

7. Flurschäden

Flurschäden außerhalb einer Trassenbreite von 4,0 m gehen zu Lasten des AN.

8. Ausmaß und Verrechnung

Das Reinigungsziel ist, durch die Reinigung alle Ablagerungen und Verschmutzungen an den Schachtwänden, den Kanalsohlen und Schachtgerinnen vollständig zu entfernen. Der Abflussquerschnitt ist in vollem Umfang freizuspülen. Die Anzahl der Reinigungsgänge ist der Verschmutzung anzupassen. Die vollständige Entfernung fester Ablagerungen (z.B. ausgehärteter Beton), Wurzeleinwuchs und Inkrustierungen sind nicht Bestandteil der Hochdruckreinigung im Allgemeinen, sondern erfordern besondere Maßnahmen und werden mit Aufzählungspositionen vergütet. Die Ausmaßermittlung für die Hochdruckreinigung erfolgt in der Rohrachse gemessen. Die Vergütung erfolgt nach der Länge der gereinigten Strecke. Zwischenschächte werden nicht in Abzug gebracht.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die zeitgerechte Einholung allenfalls erforderlicher verkehrsrechtlicher Genehmigungen zur Durchführung der Arbeiten,
- alle erforderlichen Verkehrsabsicherungen,
- die Koordinationstätigkeiten mit dem AG und eventuell beauftragten Unternehmen für die Kanal TV-Inspektion, Schachtinspektion und Kanalsanierungsfirmen,
- das Öffnen und Wiederverschließen der Schachtabdeckungen einschließlich des Aus- und Wiedereinbaus sowie des Entleerens von Schmutzfängern,
- das erforderliche Spül- und Reinigungswasser einschließlich Betankung und Transport,
- die Entsorgungskosten für Spül- und Reinigungswässer sowie allfällige Gebühren für das Einleiten des Wassers in Kanalsysteme,
- die Kosten für die Erstellung und Übergabe einer Dokumentation (Berichte bzw. Reinigungsprotokolle), welche entsprechend den Empfehlungen des ÖWAV-Regelblattes 34 aufgebaut sind und zumindest folgende Angaben enthalten: Datum und Einsatzort, Reinigungsart, Druckvorgabe/Begrenzung, Spülabschnitt (Bauwerksbezeichnung) mit Angabe der Zufahrbarkeit, besondere Umstände (z. B. Schachttiefe > 5 m, händische Bergung etc.) und sonstige besondere Vorkommnisse zum jeweiligen Arbeitsschacht (z. B. besondere Ablagerungen, geborgene Rohrscherben, offensichtliche Schachtmängel, eingetretene Flurschäden, besondere verkehrstechnische Absicherungen etc.), Kanalprofil, -material, -form und -größe, Fahrzeug und Bedienungspersonal, Reinigungsgeräte bzw. Reinigungsdüse, Einsatzzeit in Stunden, Wasserverbrauch, Räumgutanteil, Bemerkungen über baustellenbedingte Leistungsminderungen, Aufzeichnung über offensichtliche Schäden am Kanal und Schacht. Besondere Verunreinigungen im Schacht und Kanal durch nicht häusliche Abwässer und Ablagerungen sind im Bericht unter Angabe des Ortes festzuhalten (Sichtkontrolle, Mängel). Dies gilt ebenso für offensichtliche Fehlanschlüsse.

Gesondert vergütet wird:

- das Öffnen und Wiederverschließen von verschraubten Schachtabdeckungen,
- das Reinigen von Schächten und Blindschächten sowie Sonderbauwerke, Schmutzfängern und Straßeneinlauf-Schächte,
- der Mehraufwand für erschwerte zufahrbare Reinigungsbereiche mittels Raupenfahrzeug und nicht zufahrbare Arbeitsschächte,
- der Mehraufwand für das händische Bergen des Räumgutes aus dem Schacht.

Unterschieden wird nach der Reinigungsart (Art der Hochdruckreinigung gemäß ÖWAV-Regelblatt 34), die vom AG bekannt gegeben wird.

- Erstreinigung:

Die Erstspülung des noch nicht in Betrieb genommenen Kanalstranges hat den Zweck, das im Zuge der Verlegung im Rohrrinneren verbliebene Material aus dem Querschnitt zu entfernen, um eine reibungslose TV-Befahrung und/oder Dichtheitsprüfung und einen ordnungsgemäßen späteren Betrieb zu gewährleisten.

- Anlassbezogene Reinigung:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Reinigung bei Verstopfungen, Verlegungen, Geruchsemissionen bzw. nach einem Störfall (z.B. Mineralölverunreinigung).

- Bedarfsorientierte Reinigung (und Reinigung in regelmäßigen Zeitabständen):

Vorsorgende Reinigung unabhängig von den vorhandenen Ablagerungen in bestimmten festgelegten Zeitabständen.

- Reinigung für TV-Inspektion:

Es müssen auch kleine Mängel wie Haarrisse u.ä. erkennbar sein. Dazu ist es erforderlich, dass bei der Kanalreinigung auch die Sielhaut der Rohrwand entfernt wird und der gesamte Rohrquerschnitt rundum gesäubert wird. Dies erfordert in der Regel mehrere Arbeitsschritte und bedingt eine sehr aufwändige Reinigung. Zunächst werden die Sohlablagerungen entfernt und danach werden in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten weitere Reinigungsdurchgänge mit rundumwirkenden Düsen (z. B. Rotationsdüsen) angewendet.

- Vorreinigung zur Sanierung:

Die angewandten Reinigungsmethoden hängen vom nachfolgenden Sanierungsverfahren ab. Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die Rohrwand völlig sauber und fettfrei wird. Dazu kann es gegebenenfalls notwendig sein, Warmwasser oder spezielle Reinigungszusätze zu verwenden. Andere Verfahren bedingen ein Aufrauen der Rohrwand, wozu z.B. Kettenschleudern oder Sonderverfahren mit Wasser-Höchstdruck eingesetzt werden.

- Sonderreinigung:

Unter Sonderreinigung wird die Reinigung von Sonderprofilen, Großprofilen, Dükern u.a. Sonderbauwerken verstanden, wobei hier spezielle Anforderungen gestellt werden und besondere Techniken anzuwenden sind.

9. Angeführte Normen und Richtlinien:

EN 14654-3 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Management und Überwachung von Maßnahmen - Teil 3: Reinigung"

ÖWAV-Regelblatt 34 "Hochdruckreinigung von Kanälen"

ÖWAV Regelblatt 22 "Betrieb von Kanalisationsanlagen"

ÖWAV Arbeitsbehelf 34 "Leitfaden für die Ausschreibung der Hochdruckreinigung von Kanälen"

ÖWAV-Arbeitsbehelf 24: Evaluierung von Arbeitsplätzen in Abwasseranlagen und deren Dokumentation"

ÖWAV Merkblatt "Mindestanforderung für die Sicherheitsausrüstung im Kanalbetrieb"

920101 Sonderbaustelleneinrichtung und -räumung Reinigung

Sonderbaustelleneinrichtung und -räumung Reinigung

Mit dem Einheitspreis werden die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Kosten für die An- und Abreise für Reinigung von Leitungen, Schächten, Blindschächten (bei begehbaren Kanälen), Sonderbauwerken, Schmutzfängern, Straßeneinlaufschächten und sonstigen Objekten abgegolten.

Verrechnet wird:

- je Stück vom AG angeordneter Reinigungsabschnitt.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

920130 Reinigung der Schächte, Sonderbauwerke und Objekte.

Reinigen der Schächte, Blindschächte (bei begehbaren Kanälen), Sonderbauwerke, Schmutzfängern, Straßeneinlaufschächte und sonstigen Objekten mittels Hochdruckwasserstrahl und Absaugen des Räumgutes.

Gesondert vergütet wird:

- das Laden und Wegschaffen von groben Ablagerungen und losen Teilen.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	LB-FSV-VI-007	EUR

Verrechnet wird:

- nach Schachthöhe für Schächte und Blindschächte mit einer Grundriss-Innenfläche bis 1,5 m²,
- nach m² Wand/Decke/Boden für Sonderbauwerke und Schächte > 1,5 m²,
- nach Stück Schmutzfänger, Straßeneinlaufschächte und beschriebener Objekte.

920130D Reinigen von Sonderbauwerken

L: S: EP: 220,00 m² PP:

920130F Reinigung von Straßeneinlaufschächten

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

920142 Aufzahlung für händisches Bergen des Räumgutes.
 Händisches Bergen von nicht absaugbarem Räumgut aus Schächten, Sonderbauwerken, Schmutzfängern, Straßeneinlaufschächten und sonstigen Objekten einschließlich seitlichem Lagern.

Gesondert vergütet wird:

- das Laden und Wegschaffen des Räumgutes.

920142A Az händisches Bergen

L: S: EP: 250,00 kg PP:

920150 Räumgut laden und Verfuhr x.

Verrechnet wird:

- nach vorgelegten Wiege-, Liefer- bzw. Deponiescheinen.

920150A Räumgut Laden

L: S: EP: 250,00 kg PP:

920150B Räumgut Wegschaffen

L: S: EP: 250,00 kg PP:

LG 92 Reinigungsarbeiten Summe

OG 02 Maßnahmen Straßenbau Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

10 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN

1001 EINRICHTEN UND RÄUMEN DER BAUSTELLE

100101 Einrichten und Räumen der Baustelle

Einrichten der Baustelle:

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des **Auftragnehmers** abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes, Antransport, Abladen, Aufstellen, ev. Umstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten. Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern inkl. ev. erforderliches Umstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernsprechanlagen,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

Räumen der Baustelle:

Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

1002 ZEITGEBUNDENE KOSTEN DER BAUSTELLE

100201 Zeitgebundene Kosten Bauzeit

Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN	Summe
-------	------------------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

11 BAUARBEITEN

Über sämtliche Arbeiten dieses Kapitels sind getrennte Bautagesberichte zu führen. Zur Abrechnung sind die Leistungen in Aufmaßblättern und Zeichnungen festzuhalten.

1101 KABELKÜNETTE

110101 Künette bis 1,25 m Aushubtiefe Herstellung einer Künette (in der Regel 0,4 x 0,8 m) in Böden jeder Art. Der Aushub kann je nach Bedarf händisch oder durch Maschineneinsatz erfolgen. Ein händischer Aushub ist unverzüglich der Bauaufsicht zu melden; ebenso, wenn wesentlich breitere Künetten (oder Künettenabschnitte) erforderlich sind. Eine allenfalls erforderliche Pölung bzw. ein Zuschlag für den Aushub unter Wasser oder bei gefrorenem Boden ist im Einheitspreis einzurechnen. Für die Absicherung, sowie für den Abtransport des überschüssigen bzw. unbrauchbaren Aushubmaterialies ist firmenseits zu sorgen. Das Wiederverfüllen und Verdichten der Künette erfolgt in Schichten von 25 cm. Erfolgt der Aushub in einer Grasfläche, so ist diese nach Wiederverfüllen wieder herzustellen. In allen anderen Fällen ist eine unbefestigte Oberfläche herzustellen. Die Lage der Einbauten ist durch den AN zu erheben. Er haftet für jede Beschädigung an Einbauten, die durch unsachgemäßes oder unvorsichtiges Arbeiten entsteht. Sämtliche Transport-, Deponie-, Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten sind einzurechnen.

110101A Künette maschinell

L: S: EP: 1 025,00 m³ PP:

110105 **Z** Aufzahlung für das Verfüllung von Künetten mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM) gemäß ONR 23131.

Das für das Verfüllen korngestufte Material ist zu liefern und mit dem Größtkorn GK x mm und der Fließfähigkeit F x einzubauen, wobei entsprechend dem Verfüllvorgang der Verbau fortlaufend zu ziehen ist, um das Entstehen von Hohlräumen zu vermeiden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den sachgemäßen Rückbau eines allfälligen Verbaus während der Verfüllarbeiten.

110105A Z Az Verfüllung Künette mit SVM GK32 F52

L: S: EP: 35,00 m³ PP:

1102 KABELSCHUTZROHRE LIEFERN

Es ist ein Kabelschutzrohr entsprechend der jeweiligen Positionsbezeichnung zu liefern. Als Verbindungsstücke sind Originalmuffen und -Bögen zu verwenden, welche im Einheitspreis einzurechnen sind. Ebenso sind Verschnitte, Mehrlängen bis zu 10 % zur Umgehung von Hindernissen, sowie die Lieferung auf die Baustelle einzurechnen.

110201 Kabelschutzrohr aus PVC-hart (KS-Rohr MS-SB), schwarz (sw), starr (st), für mittelschwere mechanische Beanspruchung

110201C KS-Rohr MS-SB sw st 110

L: S: EP: 1 900,00 m PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

1103 KABELSCHUTZROHRE VERLEGEN

Die Verrechnung erfolgt gemäß der Horizontaldistanz zwischen Schächten und/oder Fundamenten.

110301 Schutzrohr in Künette verl.

Verlegen der angebotenen Rohre in offener Künette inkl. Verfüllen des umliegenden Raumes (mind. 15 cm) mit kantfreiem Material und händischer Verdichtung. In die Rohrenden sind später wieder leicht entfernbare Papier- oder Plastiksäcke zu stopfen, sodass keine Steine in das Rohr eindringen können. Beim Verlegen dürfen keinesfalls enge Bögen angelegt werden. Je Kabelzug (von Schacht zu Schacht oder Fundament) darf maximal eine Richtungsänderung von 45 ° auftreten. Einzurechnen ist: Die Lieferung und Verlegung eines Leitungswarnbandes aus dehnfähigem PE mit schwarzem Aufdruck "Signalkabel". Bandbreite 35 mm, Bandstärke 0,5 mm, Dehnung 250 %, Reißfestigkeit 400 N sowie die Beistellung des allenfalls erforderlichen kantfreien Verfüllmaterials.

L: S: EP: 1 900,00 m PP:

110304 Betonummantelung

Beim Queren von befahrenen Flächen sind die verlegten Rohre mit Beton C12/15x0 in entsprechender Stärke (mindestens jedoch 10 cm) zu ummanteln. Die Abrechnung erfolgt in lfm ummanteltes Rohr.

L: S: EP: 100,00 m PP:

110306 Z Az Anschluss best. KS

Aufzählung zum Anschluss an bestehenden Kabelschächten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung der Kernbohrung des Bestandsschachts zur Herstellung des Anschlusses,
- das Laden und Wegschaffen des Bohrguts bzw. Abtragmaterials.
- sämtlichen Mehraufwand zum Schutz der im Bestandsschacht befindlichen Einbauten.
- das Verfüllen des Hohlraums zwischen Bohrung und Kabelschutzrohr mit Füllbeton X0(A)/F38
- sämtlicher Mehraufwand zur Herstellung einer Schalung zum Verfüllen des Hohlraums zwischen Rohr und Bohrung

Verrechnet wird:

- je Anschluss an einen bestehenden Schacht

L: S: EP: 20,00 Stk PP:

110307 Z Kabelschutzrohr abtragen und wegschaffen

Kabelschutzrohre jeder Art abtragen und wegschaffen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

L: S: EP: 700,00 m PP:

1104 SCHÄCHTE UND FUNDAMENTE

Ausführung der Schächte und Fundamente entsprechend den Regelplänen in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ. Im Einheitspreis sind die erforderlichen Grabarbeiten einzurechnen, jedoch nicht Aufbrechen befestigter Oberflächen. Weiters im Preis inbegriffen ist die Herstellung der Einführungen für die Kabel- und Erdungsanlage in den Wänden und die Öffnung (Durchmesser 10 cm) in der Sohle für das Abfließen von Kondenswasser, sowie die Herstellung einer provisorischen Abdeckung (150 kN Prüflast) bis zur Versetzung der Steher und Masten. Bei Steher- und Mastfundamenten ist auf die Einhaltung des Lichtraumprofils unter Berücksichtigung der Maststärke zu achten.

110401 Kabelschacht DN 60 / 100

Fertigteil- oder Ortbetonschacht mit einem Durchmesser von 60 cm und einer Tiefe von 100 cm einschließlich der Grabarbeiten, aber ohne Aufbruch befestigter Oberflächen. Die Schachtabdeckung (ohne Lochung) ist mit rundem oder quadratischem Rahmen und gußeisernem Deckel für eine Prüfkraft von 400 kN auszuführen (Ausnahme: Autobahn 600 kN). Die Herstellung der Einführungen für die Kabel- und Erdungsanlage ist im Einheitspreis einzurechnen. Für Schachtabdeckungssysteme gelten die ÖNORM EN 124 und die ÖNORM B 5110. Entsprechende Regelpläne sind in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ enthalten und liegen bei der ausschreibenden Stelle auf.

L: S: EP: 78,00 Stk PP:

110402 Steher- Lichtmastfundament DN 30 / 100

Diese Position findet Anwendung für das Versetzen von Signalstehern und Lichtmasten mit einer LPH bis 8 m. Die Fundamenttiefe beträgt 100 cm. Es sind Betonrohre Durchmesser 30 cm, l=100 cm, auf eine Betonsohle 10 cm dick, lotrecht zu versetzen. Bei Verwendung als Lichtmastfundament ist das Betonrohr ca. 20 cm mit Beton C12/15x0 entsprechend zu ummanteln. Zu beachten ist weiters, dass die Fundamentmitte einen Mindestabstand von 70 cm zum Fahrbahnrand aufweist. In das Fundament werden 2 flexible Kabelschutzrohre (Verbundrohre, außen gewellt, innen glatt) mit einem Durchmesser von 50 mm ca: 70 cm unter Niveau eingeführt und im Betonrohr hochgezogen. Es ist darauf zu achten, dass eine Überlänge der Kabelschutzrohre von ca. 1 m über der fertigen Oberfläche verbleibt. Entsprechende Regelpläne sind in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ enthalten und liegen bei der ausschreibenden Stelle auf.

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

110403 Mastfundament DN 40 / 150

Diese Position findet Anwendung für das Versetzen von Lichtmasten mit einer LPH über 8 m bis einschließlich 11 m. Die Fundamenttiefe beträgt 150 cm. Es sind Betonrohre Durchmesser 40 cm, auf eine Betonsohle mind. 20 cm dick, lotrecht zu versetzen. Das Betonrohr ist außen 20 cm mit Beton C16/20xc1 zu ummanteln. Das Ablängen der Rohre bzw. Ringe ist im Einheitspreis einzurechnen. In das Fundament werden 2 flexible Kabelschutzrohre (Verbundrohre, außen gewellt, innen glatt) mit einem Durchmesser von 50 mm bis 63 mm ca. 70 cm unter Niveau eingeführt und im Betonrohr hochgezogen. Es ist darauf zu achten, dass eine Überlänge der

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

Kabelschutzrohre von ca. 1.5 m über der fertigen Oberfläche verbleibt. Entsprechende Regelpläne sind in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ enthalten und liegen bei der ausschreibenden Stelle auf.

L: S: EP: 15,00 Stk PP:

110406 Z Kabelschächte abtragen und wegschaffen

Kabelschächte jeder Art inkl. Deckel abtragen und wegschaffen.
 Die Leistung beinhaltet das Trennen und Wegschaffen von Materialien und das Verfüllen entstandener Hohlräume.
 Verrechnet wird das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

L: S: EP: 6,00 Stk PP:

110407 Z Steher- Lichtmastfundament abtragen und wegschaffen

Betonrohr, Betonummantelung und Betonsohle abtragen und wegschaffen unabhängig von Durchmesser und Fundamenttiefe. Der entstandene Hohlraum ist zu verdichten.

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

110408 Z Az aufsetzen KS auf Bestandverrohrung

Aufzahlung auf die Position 110401 zur Abgeltung des Mehraufwands zum Aufsetzen eines Kabelziehschachts auf die bestehende Leerverrohrung. Mit dieser Leistung wird abgegolten:

- sämtlicher Mehraufwand zur zerstörungsfreien Freilegung der Bestandsverrohrung,
- das Öffnen der Bestandsverrohrung,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Abbruchmaterials.
- sämtlicher Mehraufwand zur Einbindung der Bestandsverrohrung in den neuen Kabelziehschacht

Vorhandene Leitungen in der Leerverrohrung sind vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der ÖBA durch ein konzessioniertes Unternehmen stromlos zu schalten.

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

LG 11	BAUARBEITEN	Summe
-------	-------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

12 MONTAGE

1201 ERDUNGSMASSNAHMEN

Rund- oder Flachleiter zur Anlagen- bzw. Blitzschutzerdung in angegebenem Durchmesser (Dm) oder Breite und Höhe in mm sowie Querschnitt in mm² wie angegeben verlegt. Wenn nicht anders angegeben, sind die Leiter aus feuerverzinktem Stahl. Ausführungen aus Kupfer (CU), Aluminium (Al) oder nichtrostendem Stahl (NIRO) sind gesondert angeführt. In die Einheitspreise sind sämtliche Klemmverbindungen, Verbindungsmuffen, Korrosionsschutzband sowie allfällige Schraub- und Schweißverbindungen an Metallkonstruktionen einschließlich Korrosionsschutz einzukalkulieren.

120101 Erdleiter feuerverzinkt lief.

120101A Erdleiter Dm 10 od. 30/3 liefern

L: S: EP: 200,00 m PP:

120104 Erdleiter verlegen

Der Erdleiter ist zu sämtlichen Masten, Leuchtsäulen, Stehern etc. mit entsprechender Überlänge heranzuführen und untereinander durchgehend zu verbinden. Der Erdleiter ist in einer Tiefe von etwa 40 cm zu verlegen. Kleinmaterial wie z.B. Kreuzklemmen und dgl. sind einzurechnen.

L: S: EP: 200,00 m PP:

1202 KABEL LIEFERN

Die Kabellängen werden aus der geradlinigen Verbindung der einzelnen Trassenfixpunkte sowie zusätzlichen Längen innerhalb der einzelnen Anlagen ermittelt. Als zusätzliche Längen werden anerkannt: - Kabelaufführungen nach technischer Gegebenheit bis max. 10 m - Kabeleinführungen (Geräteschrank, Steher, Mast) bis 3 m - Kabelschächte, Ampelpilze, Verteilerkästen, bel. Verkehrszeichen bis 1 m Restlängen oder Verschnitte werden nicht anerkannt. Angaben im Positionsstichwort: Wenn nicht anders angegeben werden Energiekabel entweder mit dem harmonisierten Bauart-Kurzzeichen oder an erster Stelle mit E und danach mit dem nationalen Bauart-Kurzzeichen, der Nennspannung in kV, der Adernanzahl, dem Nennquerschnitt der Leiter in mm² und bei Schirmung mit dem Querschnitt des Schirms in mm², beschrieben. Aus der Verwendung von Kabeln mit oder ohne Schutzleiter können keine Aufpreise abgeleitet werden.

120204 Fünfleiterkabel mit Cu-Leiter

120204A E-YY 1kV 5x1,5

L: S: EP: 300,00 m PP:

120204B E-YY 1kV 5x2,5

L: S: EP: 200,00 m PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

120204D E-YY 1kV 5x6

L: S: EP: 1 200,00 m PP:

120204E E-YY 1kV 5x10

L: S: EP: 100,00 m PP:

120204F E-YY 1kV 5x16

L: S: EP: 250,00 m PP:

1203 KABELVERLEGUNG

120301 Kabel einziehen

Kabel in bauseits verlegte Kabelschutzrohre, sowie in Aufführungen einziehen. Es sind nur die unbedingt erforderlichen Rohre mit Kabeln zu belegen, sodass nach Möglichkeit ein Rohrzug unbelegt bleibt (Reserve).

L: S: EP: 2 050,00 m PP:

120304 Klemmkasten liefern u. einbauen

Die im Mast oder Steher ankommenden Kabel sind auf kriechstromfeste Reihenklemmen zu führen. Zur tropf- und kondenswassersicheren Unterbringung dieser Klemmen sind die Klemmkästen im Mast oder Steher anzuordnen. Es ist ein Kunststoffklemmkasten mit durchsichtiger, abschraubarer Vorderfront zu verwenden. Neben allen erforderlichen Kabeleinführungen ist auch eine Ausführung für den Erdleiteranschluss an den bestehenden Mast oder Steher erforderlich.

Mastklemmkasten liefern und in Mast bzw. Steher einbauen. Inkl. aller erforderlichen Befestigungsmaterialien.

L: S: EP: 35,00 Stk PP:

120306 Kabel-u.Erd.anlage anschließen

In dieser Position ist das Anschließen der gesamten Kabel- und Erdungsanlage einzurechnen. Inkl. kriechstromfesten Reihen- und Erdübergangsklemmen. Sind die Steher bzw. Maste nicht an ein Erdungsband (-draht) anzuschließen, so ist die Masterdung mittels eines ca. 30 cm langen Cu-Draht (gelbgrün), 16 mm², vom Klemm- bzw. Mastsicherungskasten herzustellen.

L: S: EP: 14,00 PA PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

120309 Z Kabel ausziehen und entsorgen

Kabel aus Kabelschutzrohr ausziehen und entsorgen

L: S: EP: 550,00 m PP:

1207 LICHTMASTE LIEFERN

Lichtmaste gemäß ÖNORM EN 40 liefern. Ausführung: - feuerverzinkte Stahlrohrmaste abgesetzt - Kabeleinführungsschlitz etwa 75 x 150 mm, 35 - 60 cm unter Tag - verschraubbare Masttür mind. 85 x 300 mm, ca. 80 - 100 cm über Tag - Erdanschlussschraube NIRO - Sicherung gegen Verdrehen der Mastausleger durch Wind. Das Versetzen der Maste erfolgt in Betonrohrfundamente.

120701 Gerader Mast (GER.MAST) aus feuerverzinkten, verschweißten Stahlrohren, abgesetzt, mit konischen Stoßübergängen, mit Kabeltür, Dichtleiste, Kabelschlitz und Erdungsschraube NIRO, mit eingeschweißter C-Schiene für Kabelübergangskasten. Angegeben ist die Lichtpunkthöhe (LPH in m) über Niveau.

120701A GER.MAST LPH 6,0

Fabrikat: Type:
Lieferzeit ab Bestellung [in Kalenderwochen]:

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

120701E GER.MAST LPH 9,0

Fabrikat: Type:
Lieferzeit ab Bestellung [in Kalenderwochen]:

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

120702 Mastaufsatzkrone (KRONE) gemäß ÖNORM EN 40 in feuerverzinkter Ausführung, 1-, 2- und 3-armig mit Tragstutzen, Neigung 10 Grad zur Horizontalen, einschließlich 3 Befestigungsschrauben verzinkt, liefern und montieren. Erfolgt keine getrennte Angabe der Ausladung, so ist diese mit 50 cm anzunehmen. Krone 2-armig 180 Grad versetzt, Krone 3-armig 120 Grad versetzt.

120702A KRONE 1-armig

Ausladung in cm: 1,50 m

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

120702B KRONE 2-armig

Ausladung in cm: 1,50 m

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

120702C KRONE 3-armig

Ausladung in cm: 1,50 m

L: S: EP: 6,00 Stk PP:

1208 STEHER UND MASTE AUFSTELLEN

Die Steher und Maste sind in den Fundamenten mit gebrochenen (kantigem) Schottermaterial Korngröße 8 - 12 mm einzusanden und an der Oberseite mit einer entsprechend dicken Betonschicht (Abschlusskranz mind. 10 cm C16/20) zu befestigen. Die Neigung des Abschlusskranzes hat je nach örtlicher Gegebenheit bis zu 15° abfallend nach außen zu betragen. In den Grünflächen hat der Abschlusskranz einige cm über Tag zu liegen, so dass keine Feuchtigkeitseinwirkung auf den Mastfuß erfolgt. Sind bei den in den Mastfundamenten einmündenden Kabelschutzrohren keine Überlängen vorhanden, so ist ein biegsamer Schutzschlauch mindest. 1 m in die bestehende Verrohrung (liegt ein Ziehschacht in der Nähe, so bis zu diesem) einzuschieben, welcher bis zur Unterkante der Masttüre reicht. Die Dimensionierung dieses Schlauches hat so zu erfolgen, dass ein nachträgliches Einziehen von Kabeln möglich ist (mind. FXPM 40). Beim Stellen der Steher und Masten ist darauf zu achten, dass die Erdungsschraube ca. 10 cm über Tag zu liegen kommt. Im Falle eines zu tiefen Mastfundamentes ist der Höhenunterschied durch Auffüllung mit Beton oder Einlegen von Ziegelsteinen o.ä. Materialien auszugleichen. Sämtliche Materialien wie Sand, Beton, Schutzschlauch, etc. oder Befestigungsmaterial bei Wandarmen (Schrauben aus NIRO) sind einzurechnen.

120804 Lichtmast stellen

L: S: EP: 14,00 Stk PP:

1213 SIGNAL- UND LEUCHTENMONTAGE

121302 Z Beleuchtungskörper liefern und an Mast montieren

121302A Z Mastleuchte liefern+montieren, 64W 7990lm 3000K breit

Mastleuchte für Verkehrsflächen für 1, 2 oder 3 flammige Mastanwendung

Lichtfarbe 3000K

Einzurechnen ist die Verkabelung im Mast bis zum Mastsicherungskasten

gleichwertig dem Fabrikat: Thorn

Type: IS 24L85730 WS CL2 L60E ANT

Eine unauffällige und flexible Leuchte zur Beleuchtung von Straßen und Anliegerstraßen mit großer Beständigkeit.

Programmierbarer LED-Treiber, nicht dimmbar eingestellt, 24 LEDs betrieben bei 850mA.

Gehäuse: Mini, Aluminiumdruckguss THORN DUNKELGRAU, strukturiert, (ähnlich DB 703 / AKZO 900) pulverbeschichtet, texturiert..

Mastadapter: Aluminiumdruckguss (EN AC-44300), THORN DUNKELGRAU, strukturiert, (ähnlich

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

DB 703 / AKZO 900) pulverbeschichtet, texturiert.
Abdeckung: 4mm gehärtetes Glas.
Befestigungen: Edelstahl mit anti-galvanischer Behandlung.
Optik: Breite Anliegerstraße.
LEDs: Farbwiedergabeindex min.: 70 Ähnlichste Farbtemperatur: 3000 Kelvin.
Schutzklasse II, Schlagfestigkeit: IK08, IP66, Ta max.: 35° C.
Lieferung komplett mit vormontiertem Mastadapter (Ø 60 mm) für Mastansatzmontage, 5° Neigung.

Abmessungen: 550 x 238 x 157 mm
Leuchten Leistung: 64 W
Leuchten Lichtstrom: 7990 lm
Leuchten Lichtausbeute: 125 lm/W
Gewicht: 3,3 kg
Windangriffsfläche: 0.041 m²

oder gleichwertig

angebotenes Fabrikat/Type:

L: S: EP: 18,00 Stk PP:

121302B Z Mastleuchte liefern+montieren, 64W 7850lm 3000K extrem breit

Mastleuchte für Verkehrsflächen für 1, 2 oder 3 flammige Mastanwendung

Lichtfarbe 3000K

Einzurechnen ist die Verkabelung im Mast bis zum Mastsicherungskasten

gleichwertig dem Fabrikat: Thorn

Type: IS 24L85730 EWS CL2 L60E ANT

Eine unauffällige und flexible Leuchte zur Beleuchtung von Straßen und Anliegerstraßen mit großer Beständigkeit.

Programmierbarer LED-Treiber, nicht dimmbar eingestellt, 24 LEDs betrieben bei 850mA.

Gehäuse: Mini, Aluminiumdruckguss THORN DUNKELGRAU, strukturiert, (ähnlich DB 703 / AKZO 900) pulverbeschichtet, texturiert..

Mastadapter: Aluminiumdruckguss (EN AC-44300), THORN DUNKELGRAU, strukturiert, (ähnlich DB 703 / AKZO 900) pulverbeschichtet, texturiert.

Abdeckung: 4mm gehärtetes Glas.

Befestigungen: Edelstahl mit anti-galvanischer Behandlung.

Optik: Extrem breite Anliegerstraße.

LEDs: Farbwiedergabeindex min.: 70 Ähnlichste Farbtemperatur: 3000 Kelvin.

Schutzklasse II, Schlagfestigkeit: IK08, IP66, Ta max.: 35° C.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

Lieferung komplett mit vormontiertem Mastadapter (Ø 60 mm) für Mastansatzmontage, 5° Neigung.

Abmessungen: 550 x 238 x 157 mm
 Leuchten Leistung: 64 W
 Leuchten Lichtstrom: 7850 lm
 Leuchten Lichtausbeute: 123 lm/W
 Gewicht: 3,3 kg
 Windangriffsfläche: 0.041 m²

oder gleichwertig

angebotenes Fabrikat/Type:

L: S: EP: 16,00 Stk PP:

121305 Der Einheitspreis gilt für jede Art der Montage (Ansatz-, Aufsatz- und Seilmontage) Der Einheitspreis beinhaltet die kabelmäßige Anspeisung von den Mastsicherungs- bzw. Mastklemmen bis zur Leuchte. Bei Ausführung von Schutzklasse II der Beleuchtungsanlage ist unbedingt ein Kabeltyp E-YY zu verwenden. Angegeben ist die Lichtpunkthöhe (LPH) in m.

121305A Leuchte montieren bis 10 m LPH

L: S: EP: 25,00 Stk PP:

1215 SONSTIGE ANLAGENTEILE

121515 Z Mastanschlusskasten liefern+montieren

Mastanschusskasten liefern und montieren

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

LG 12 MONTAGE Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

14 SCHRANK U . SCHALTTEILE

1402 FUNDAMENT FÜR SCHALTSCHRANK

Bei Schaltschränken nach ÖNORM E 4381 KS ist das Liefern und Versetzen eines zugehörigen Fertigteildfundamentes (Fundamentsockel) anzubieten.

Bei VLSA-Schränken ist das Fundament entweder in Form eines Ortbetonfundamentes oder als Fertigteilssockel (Beton, nichtrostender oder feuerverzinker Stahl, Kunststoff) auszuführen.

Die Fundamentgröße ergibt sich aus den anzubietenden Schranktypen, wobei das Fundament nicht überstehen darf. Die sichtbaren Fundamentflächen bei Ortbetonfundamenten sind in Sichtbetongüte herzustellen. Gemauerte Fundamente sind nicht zulässig.

Die bauseits verlegten Kabelschutzrohre sind in das Schaltschrankfundament einzuführen und innen bis zur Fundamentoberkante hoch zu ziehen. Ebenso der Erder.

Eine Prinzipskizze liegt beim AG auf.

Sind mehrere Schaltschränke nebeneinander oder "Rücken an Rücken" anzuordnen, sind die zugehörigen Sockel so herzustellen (Abstand, Höhe), dass die Schaltschränke in einer Reihe oder "Rücken an Rücken" montiert werden können.

Auf korrekte lotrechte Ausrichtung des Fundamentes ist besonders zu achten.

Einzurechnen ist:

- Liefern und Versetzen eines Fundamentsockels bei Fertigteildfundamenten bzw.
- Herstellung eines Ortbetonfundamentes
- Verdichten der Fundamentsohle und Herstellen einer Sauberkeitsschicht
- Fixierung des Fundamentes mit Beton bei Fertigteilen
- Einführen der Leerverrohrungen und Erder in das Fundament inkl. abschneiden der Überlängen
- Liefern und versetzen einer ev. erforderlichen Befestigungsvorrichtung für den Schaltschrank (z.B. Fundamentrahmen)
- Herstellen ev. erforderlicher Lüftungsöffnungen und Einbau von entsprechenden Lüftungsgittern
- Verbindungsschraubenset in Niro für die Schaltschrankmontage

Gesondert vergütet bzw. bauseits hergestellt wird:

- Aushub für das Schrankfundament
- Aufbruch der befestigten Oberfläche
- Verfüllmaterial, verfüllen und verdichten
- Laden und Wegschaffen des Aufbruch- und Aushubmaterials
- Oberflächen-Wiederherstellung rund um das Schrankfundament

140204 Z Fundament Beleuchtungs-Schrank liefern

Schaltschrankfundament liefern

Lieferung eines Fundamentsockels für einen Beleuchtungs Schaltschrank oder Schrankkombination bzw. erforderliche Materialien und Geräte für die Herstellung eines Ortbetonfundamentes.

Die Größe ergibt sich aus dem im Bestand aufgestellten Schrank
Zu Kalkulieren ist ein Schaltschrank mit BxT = 1000x600mm

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

1405 SCHRANKMONTAGE

140502 Z Schaltschrank wiederaufstellen

bestehenden Schaltschrank bzw. Schrankkombination in angegebener Art bzw. Größe am Fundament montieren und lotrecht einrichten. Die Schranktüren und das Schließsystem sind entsprechend einzustellen.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

LG 14	SCHRANK U . SCHALTTEILE	Summe
-------	-------------------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

16 DEMONTAGE - ABTRANSPORT

1601 DEMONTAGE

Sämtliche, in dieser Gruppe zu demontierenden Anlagenteile sind zu reinigen und für eine Wiederverwendung aufzubereiten.

160101 Sign.,Leuchten,VZ,LS,FG-Tabl.Detek. demont. Demontage von Signalen jeder Größe, Leuchten mit angegebenen Montagehöhen, beleuchteten Verkehrszeichen und Wegweisern jeder Art und Größe, Leuchtsäulen jeder Art sowie Fußgehertableaus und Detektoren.

160101C Leuchte bis 10 m demont.

L: S: EP: 25,00 Stk PP:

160102 Tragelemente demontieren Signalsteher jeder Länge, Lichtmaste mit angegebener Lichtpunkthöhe (LPH), Auslegermast jeder Ausladung samt Leuchtaufsatz, Spannmast jeder Stärke samt Leuchtaufsatz, Signalausleger jeder Länge

160102B Lichtmast bis 10 m demont.

L: S: EP: 13,00 Stk PP:

160104 Geräteschrank demontieren

Die Demontage des Geräteschranks ist mit größter Sorgfalt vorzunehmen, um jegliche Beschädigungen an Steuergeräten, Schaltorgane, etc. zu vermeiden.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

1602 ABTRANSPORT ZUM LAGER IN WR. NEUDORF

160201 Abtransport der demont. Teile

Alle demontierten Anlagenteile sind nach vorheriger Absprache dem Leiter des Lagers der Abteilung ST3/Verkehrstechnik in Wr. Neudorf, IZ NÖ-Süd, Straße 3, Obj. 33, Tel. +43(676) 812 603966 zu übergeben.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

1603 DEMONTAGE UND ENTSORGUNG ODER RÜCKNAHME

Die zu demontierenden Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen, können jedoch auch vom AN zurückgenommen werden. Sämtliche Transport- und Entsorgungskosten sind einzurechnen. Bei einer Rücknahme von Materialien kann der Einheitspreis auch negativ (Abschlag) sein. Demontieren, entsorgen oder zurücknehmen von Anlagenteilen bzw. der gesamten bestehenden Anlage.

160301 Sign.,Leuchten,VZ,LS FG-Tabl.Detek. demont. Demontage, Entsorgung oder Rücknahme von Signalen jeder Größen, Leuchten mit angegebenen Montagehöhen, beleuchteten Verkehrszeichen und Wegweisern jeder Art und Größe, Leuchtsäulen, Fußgehertableaus und Detektoren.

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

160301C Leuchte bis 10 m dem.,ents./rückn.

L: S: EP: 8,00 Stk PP:

160309 Z Mastanschlusskasten demontieren und ents./rückn.

Mastanschlusskasten demontieren und entsorgen

L: S: EP: 8,00 Stk PP:

LG 16 DEMONTAGE - ABTRANSPORT Summe

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR

17 REGIELEISTUNGEN

1701 PERSONAL

Die jeweiligen Stundensätze sind gemäß den Vertrags- und Lieferbedingungen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs anzubieten. Sämtliche Zulagen, Regiezuschläge oder Auslösen sind einzurechnen. Alle einschlägigen Arbeiten sind zu den angebotenen Stundensätzen durchzuführen. Sind keine Regieleistungen anzubieten, so sind anfallende Regiearbeiten zu den Stundensätzen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs zu erbringen.

170101 Spezialmonteur

L: S: EP: 40,00 h PP:

170104 Helfer

L: S: EP: 40,00 h PP:

1702 GERÄTE

170203 Montagewagen

Montagewagen inkl. werkstattmäßiger Ausrüstung, wie Standbohrmaschine, Schweißgerät und Werkbank.

L: S: EP: 15,00 h PP:

LG 17	REGIELEISTUNGEN	Summe
-------	-----------------	-------	-------

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004 EUR

18 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Im Zuge der Errichtung einer Verkehrssicherungseinrichtung sind geeignete Ausführungsunterlagen (Anlagendokumentation [DOKU]) auf Basis der Projekts- bzw. Bestandspläne durch den Auftragnehmer (AN), in digitaler Form, zu erstellen.

Dabei sind die Vorgaben und Festlegungen der "**Dokumentationsrichtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ**" verpflichtend einzuhalten. Diese liegt bei der Abteilung ST3 - Landesstraßenplanung/Verkehrstechnik zur Einsichtnahme auf bzw. kann unter post.st3-vt@noel.gv.at angefordert werden.

Die Anlagendokumentation ist dem Auftraggeber (AG) nach Fertigstellung, spätestens aber bei der Inbetriebnahme, 1-fach in Papier zu übergeben. Weiters sind die Unterlagen elektronisch im Format ".pdf" per E-mail oder CD zu übermitteln.

Bei Unternehmen mit Online-Zugang zur Anlagen-Verwaltungsdatenbank "VERA+" des AG entfällt die Übermittlung der elektronischen Daten und sind diese bei der betreffenden Anlage im entsprechenden Register in der Datenbank abzulegen. Vorgaben dafür sind in der oben genannten Dokumentationsrichtlinie enthalten und verbindlich umzusetzen.

Eine weitere Kopie des Letztstandes ist in einer wetterfesten Schutzhülle in der Plantasche im Schaltschrank zu hinterlegen. Die aktuellen Ausführungsunterlagen müssen auch beim AN aufbewahrt und jederzeit abgerufen werden können.

Auf ALLEN Unterlagen ist die vom AG festgelegte Anlagenbezeichnung, die Anlagen-Nr., die Straßen- bzw. Kreuzungsbezeichnung (Straßennummer z.B. B1, L110), sowie in deutlicher Form (z.B. Stempel) das Datum der Gültigkeit (Inbetriebnahme bzw. letzte Änderung) anzuführen.

Für **sämtliche elektrische Verkehrssicherungseinrichtungen** ist jedenfalls zu erstellen:

1. Lageplan
2. Kabel- und Verrohrungsplan
3. Verteilerplan (Aufbau-, Stromlauf- und Klemmenplan)
4. E-Prüfbefund / Anlagenbuch
5. Datenblätter der wesentlichen Anlagenteile (z.B. Leuchten, Signalgeber, Maste)

Bei **Verkehrslichtsignalanlagen** weiters:

1. Phasendiagramm / Signalzeitenplan inkl. Betriebszeiten
2. Zeit-Weg-Diagramm bei koordinierten Anlagen

Das Erstellen, Vervielfältigen und Archivieren der Unterlagen sowie allfällige in diesem Zusammenhang entstehenden Nebenleistungen (z.B. örtliche Aufnahmen und Messungen, Beschaffung von Plangrundlagen, Hinterlegung im Schaltschrank, Eingabe in die AG-Datenbank) ist im Pauschalpreis einzurechnen.

Die Anlagendokumentation geht in das uneingeschränkte Eigentum des AG über.

1801 DOKUMENTATIONSUNTERLAGEN NEU ERSTELLEN

180101 Dokumentationsunterlagen für eine **Beleuchtungsanlage** erstellen

180101A DOKU Beleuchtungsanlage neu erstellen

L: S: EP: 1,00 PA PP:

180106 Z Anlagenbuch und Sicherheitsattest

Erstellen eines Anlagenbuchs und eines Sicherheitsattest

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	LB-VT-004	EUR
<hr/>			
LG 18	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	Summe
<hr/>			
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	Summe
<hr/>			
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

10 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN

1001 EINRICHTEN UND RÄUMEN DER BAUSTELLE

100101 Einrichten und Räumen der Baustelle

Einrichten der Baustelle:

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des **Auftragnehmers** abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes, Antransport, Abladen, Aufstellen, ev. Umstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten. Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern inkl. ev. erforderliches Umstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernsprechanlagen,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

Räumen der Baustelle:

Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN	Summe
-------	------------------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

11 BAUARBEITEN

Über sämtliche Arbeiten dieses Kapitels sind getrennte Bautagesberichte zu führen. Zur Abrechnung sind die Leistungen in Aufmaßblättern und Zeichnungen festzuhalten.

1104 SCHÄCHTE UND FUNDAMENTE

Ausführung der Schächte und Fundamente entsprechend den Regelplänen in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ. Im Einheitspreis sind die erforderlichen Grabarbeiten einzurechnen, jedoch nicht Aufbrechen befestigter Oberflächen. Weiters im Preis inbegriffen ist die Herstellung der Einführungen für die Kabel- und Erdungsanlage in den Wänden und die Öffnung (Durchmesser 10 cm) in der Sohle für das Abfließen von Kondenswasser, sowie die Herstellung einer provisorischen Abdeckung (150 kN Prüflast) bis zur Versetzung der Steher und Masten. Bei Steher- und Mastfundamenten ist auf die Einhaltung des Lichtraumprofils unter Berücksichtigung der Maststärke zu achten.

110402 Steher- Lichtmastfundament DN 30 / 100

Diese Position findet Anwendung für das Versetzen von Signalstehern und Lichtmasten mit einer LPH bis 8 m. Die Fundamenttiefe beträgt 100 cm. Es sind Betonrohre Durchmesser 30 cm, l=100 cm, auf eine Betonsohle 10 cm dick, lotrecht zu versetzen. Bei Verwendung als Lichtmastfundament ist das Betonrohr ca. 20 cm mit Beton C12/15x0 entsprechend zu ummanteln. Zu beachten ist weiters, dass die Fundamentmitte einen Mindestabstand von 70 cm zum Fahrbahnrand aufweist. In das Fundament werden 2 flexible Kabelschutzrohre (Verbundrohre, außen gewellt, innen glatt) mit einem Durchmesser von 50 mm ca: 70 cm unter Niveau eingeführt und im Betonrohr hochgezogen. Es ist darauf zu achten, dass eine Überlänge der Kabelschutzrohre von ca. 1 m über der fertigen Oberfläche verbleibt. Entsprechende Regelpläne sind in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ enthalten und liegen bei der ausschreibenden Stelle auf.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

110404 Auslegermastfundament DN 50 / 150

Diese Position findet Anwendung für das Versetzen von Auslegermasten mit einer Auslegerlänge bis 5,5 m. Die Fundamenttiefe beträgt 150 cm. Es sind Betonrohre (Durchmesser 50 cm), auf eine Betonsohle mind. 20 cm dick, lotrecht zu versetzen. Das Betonrohr ist außen 20 cm mit Beton C16/20xc1 zu ummanteln. Das Ablängen der Rohre bzw. Ringe ist im Einheitspreis einzurechnen. In das Fundament werden 2 flexible Kabelschutzrohre (Verbundrohre, außen gewellt, innen glatt) mit einem Durchmesser von 75 mm ca. 70 cm unter Niveau eingeführt und im Betonrohr hochgezogen. Es ist darauf zu achten, dass eine Überlänge der Kabelschutzrohre von ca. 1.5 m über der fertigen Oberfläche verbleibt. Entsprechende Regelpläne sind in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ enthalten und liegen bei der ausschreibenden Stelle auf.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

LG 11	BAUARBEITEN	Summe
-------	-------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

12 MONTAGE

1201 ERDUNGSMASSNAHMEN

Rund- oder Flachleiter zur Anlagen- bzw. Blitzschutzerdung in angegebenem Durchmesser (Dm) oder Breite und Höhe in mm sowie Querschnitt in mm² wie angegeben verlegt. Wenn nicht anders angegeben, sind die Leiter aus feuerverzinktem Stahl. Ausführungen aus Kupfer (CU), Aluminium (Al) oder nichtrostendem Stahl (NIRO) sind gesondert angeführt. In die Einheitspreise sind sämtliche Klemmverbindungen, Verbindungsmuffen, Korrosionsschutzband sowie allfällige Schraub- und Schweißverbindungen an Metallkonstruktionen einschließlich Korrosionsschutz einzukalkulieren.

120101 Erdleiter feuerverzinkt lief.

120101A Erdleiter Dm 10 od. 30/3 liefern

L: S: EP: 5,00 m PP:

120104 Erdleiter verlegen

Der Erdleiter ist zu sämtlichen Masten, Leuchtsäulen, Stehern etc. mit entsprechender Überlänge heranzuführen und untereinander durchgehend zu verbinden. Der Erdleiter ist in einer Tiefe von etwa 40 cm zu verlegen. Kleinmaterial wie z.B. Kreuzklemmen und dgl. sind einzurechnen.

L: S: EP: 5,00 m PP:

1202 KABEL LIEFERN

Die Kabellängen werden aus der geradlinigen Verbindung der einzelnen Trassenfixpunkte sowie zusätzlichen Längen innerhalb der einzelnen Anlagen ermittelt. Als zusätzliche Längen werden anerkannt: - Kabelaufführungen nach technischer Gegebenheit bis max. 10 m - Kabeleinführungen (Geräteschrank, Steher, Mast) bis 3 m - Kabelschächte, Ampelpilze, Verteilerkästen, bel. Verkehrszeichen bis 1 m Restlängen oder Verschnitte werden nicht anerkannt. Angaben im Positionsstichwort: Wenn nicht anders angegeben werden Energiekabel entweder mit dem harmonisierten Bauart-Kurzzeichen oder an erster Stelle mit E und danach mit dem nationalen Bauart-Kurzzeichen, der Nennspannung in kV, der Adernanzahl, dem Nennquerschnitt der Leiter in mm² und bei Schirmung mit dem Querschnitt des Schirms in mm², beschrieben. Aus der Verwendung von Kabeln mit oder ohne Schutzleiter können keine Aufpreise abgeleitet werden.

120204 Fünfleiterkabel mit Cu-Leiter

120204G E-YY 1kV 5x25

L: S: EP: 450,00 m PP:

120206 Vielleiterkabel mit Cu-Leiter

120206A E-YY 1kV 10x1,5

L: S: EP: 15,00 m PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR
120209	Fernmeldekabel 0,6 mm vielpaarig mit Kupferleiter, Adern Sternvierer-verseilt, Aluminiumschirm mit Beidraht		
120209D	F-2YA2Y 20x2x0,6		
	L:	S:	EP: 200,00 m PP:
120213	Verbindungskabel zur Übermittlung der Erfassungsimpulse der Verkehrsdetektoren zwischen Detektor und Steuergerät liefern. Das Kabel muss so beschaffen sein, dass parallel im gleichen Rohr oder auf der Verspannung verlaufende Anlagenkabel von Spannungen bis zu 1 kV und beliebiger Frequenz keinen Einfluss auf die Funktion des Detektors ausüben (abgeschirmt).		
120213A	Verbindungskabel für Induktionsschleife		
	L:	S:	EP: 150,00 m PP:
120213C	Verbindungskabel für Videodetektion		
	Verbindungskabel für Videodetektionssystem zwischen Kamera und Steuergeräteschrank liefern.		
	L:	S:	EP: 140,00 m PP:
1203	KABELVERLEGUNG		
120301	Kabel einziehen		
	Kabel in bauseits verlegte Kabelschutzrohre, sowie in Aufführungen einziehen. Es sind nur die unbedingt erforderlichen Rohre mit Kabeln zu belegen, sodass nach Möglichkeit ein Rohrzug unbelegt bleibt (Reserve).		
	L:	S:	EP: 955,00 m PP:
120304	Klemmkasten liefern u. einbauen		
	Die im Mast oder Steher ankommenden Kabel sind auf kriechstromfeste Reihenklemmen zu führen. Zur tropf- und kondenswassersicheren Unterbringung dieser Klemmen sind die Klemmkästen im Mast oder Steher anzuordnen. Es ist ein Kunststoffklemmkasten mit durchsichtiger, abschraubarer Vorderfront zu verwenden. Neben allen erforderlichen Kabeleinführungen ist auch eine Ausführung für den Erdleiteranschluss an den bestehenden Mast oder Steher erforderlich.		
	Mastklemmkasten liefern und in Mast bzw. Steher einbauen. Inkl. aller erforderlichen Befestigungsmaterialien.		
	L:	S:	EP: 1,00 Stk PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

120306 Kabel-u.Erd.anlage anschließen

In dieser Position ist das Anschließen der gesamten Kabel- und Erdungsanlage einzurechnen. Inkl. kriechstromfesten Reihen- und Erdübergangsklemmen. Sind die Steher bzw. Maste nicht an ein Erdungsband (-draht) anzuschließen, so ist die Masterdung mittels eines ca. 30 cm langen Cu-Draht (gelbgrün), 16 mm², vom Klemm- bzw. Mastsicherungskasten herzustellen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

1204 SIGNALSTEHER

120401 Steher gem. ÖNORM V 2021 liefern Ausführung: - feuerverzinkt, abgesetzt - Eingrabbtiefe 1000 mm - Sicherung gegen Verdrehen durch Wind Das Versetzen der Maste erfolgt in Betonrohrfundamenten. Die freie Länge (in m) über Niveau ist angegeben. Die Steher sind inkl. Abdeckkappe (feuerverzinkt) und Masttüre (feuerverzinkt) sowie Anschlussschraube NIRO für Erdungsband (-draht) anzubieten.

120401A Steher freie Länge 3,20 m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1205 AUSLEGERMASTE

120501 Auslegermaste gemäß **ÖNORM V2022** liefern
Ausführung: - feuerverzinkte Stahlrohrmaste abgesetzt - Neigung der Ausleger bis 7° - Auslegerhöhe derart, dass sich die Unterkante der Überkopfsignale 5,2 m über der Fahrbahn befindet - 2 Kabeleinführungsschlitze 80 x 300 mm 180° versetzt, 500 bis 800 mm, unter Tag - verschraubbare Masttüre 90 x 300 mm, 1200 - 1500 mm über Tag - Erdanschlussschraube NIRO - Sicherung gegen Verdrehen der Ausleger durch Wind In den Positionen sind die erforderlichen Befestigungsplatten und Montagebügel zur Signalbefestigung einzurechnen. Die Anzahl der zu montierenden Signalgeber ist aus den Signallageplänen ersichtlich. Die Maste müssen statisch so ausgelegt sein, dass zusätzlich 2 Dreikammersignale und Umfeldblenden über der Fahrbahn montiert werden können und ein Verdrehen der Maste bei Windgeschwindigkeiten bis 180 km/h verhindert wird. Das Versetzen der Maste bis zu einer Auslegerlänge von 5,5 m erfolgt in Betonrohrfundamenten Dm 50 cm und einer Eingrabbtiefe von 1,50 m. Bei größeren Auslegerlängen werden Abspannmastfundamente mit Dm 60 cm und einer Tiefe von 2,0 m verwendet. Angegeben ist die max. Auslegerlänge. Die genaue Länge wird bei der Baueinleitung festgelegt.

120501A Auslegermast bis 4,5 m

Fabrikat: Type:
Lieferzeit ab Bestellung [in Kalenderwochen]:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1207 LICHTMASTE LIEFERN

Lichtmaste gemäß ÖNORM EN 40 liefern. Ausführung: - feuerverzinkte Stahlrohrmaste abgesetzt - Kabeleinführungsschlitz etwa 75 x 150 mm, 35 - 60 cm unter Tag - verschraubbare Masttüre mind. 85 x 300 mm, ca. 80 - 100 cm über Tag - Erdanschlussschraube NIRO - Sicherung gegen Verdrehen der Mastausleger durch Wind. Das Versetzen der Maste erfolgt in Betonrohrfundamente.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

120701 Gerader Mast (GER.MAST) aus feuerverzinkten, verschweißten Stahlrohren, abgesetzt, mit konischen Stoßübergängen, mit Kabeltür, Dichtleiste, Kabelschlitz und Erdungsschraube NIRO, mit eingeschweißter C-Schiene für Kabelübergangskasten. Angegeben ist die Lichtpunkthöhe (LPH in m) über Niveau.

120701D GER.MAST LPH 8,0

Fabrikat: Type:

Lieferzeit ab Bestellung [in Kalenderwochen]:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1208 STEHER UND MASTE AUFSTELLEN

Die Steher und Maste sind in den Fundamenten mit gebrochenen (kantigem) Schottermaterial Korngröße 8 - 12 mm einzusanden und an der Oberseite mit einer entsprechend dicken Betonschicht (Abschlusskranz mind. 10 cm C16/20) zu befestigen. Die Neigung des Abschlusskranzes hat je nach örtlicher Gegebenheit bis zu 15° abfallend nach außen zu betragen. In den Grünflächen hat der Abschlusskranz einige cm über Tag zu liegen, so dass keine Feuchtigkeitseinwirkung auf den Mastfuß erfolgt. Sind bei den in den Mastfundamenten einmündenden Kabelschutzrohren keine Überlängen vorhanden, so ist ein biegsamer Schutzschlauch mindest. 1 m in die bestehende Verrohrung (liegt ein Ziehschacht in der Nähe, so bis zu diesem) einzuschieben, welcher bis zur Unterkante der Masttüre reicht. Die Dimensionierung dieses Schlauches hat so zu erfolgen, dass ein nachträgliches Einziehen von Kabeln möglich ist (mind. FXPM 40). Beim Stellen der Steher und Masten ist darauf zu achten, dass die Erdungsschraube ca. 10 cm über Tag zu liegen kommt. Im Falle eines zu tiefen Mastfundamentes ist der Höhenunterschied durch Auffüllung mit Beton oder Einlegen von Ziegelsteinen o.ä. Materialien auszugleichen. Sämtliche Materialien wie Sand, Beton, Schutzschlauch, etc. oder Befestigungsmaterial bei Wandarmen (Schrauben aus NIRO) sind einzurechnen.

120801 Steher stellen

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120802 Auslegermast stellen

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120804 Lichtmast stellen

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1209 AUSLEGERARME

Es sind Signalauslegerarme aus feuerverzinktem Stahl in der angegebenen Länge in cm zu liefern. Zur Montage von Signalgebern mit Dm 100 mm sind auch Auslegerarme aus verrottungssicherem UV- beständigen Kunststoff zulässig. Diese sind bei den Signalpositionen Dm 100 mm zu berücksichtigen. Der Preis allfälliger längerer Ausleger wird linear zur Mehrlänge durch Zuschlag zum Anbotspreis errechnet. Als Preisbasis ist jener angebotene Ausleger heranzuziehen, welcher der zu berechnenden Länge am nächsten liegt. Mauerausleger haben den Erfordernissen entsprechende Mauerplattengröße aufzuweisen. Ein eventueller Mehrpreis wird nicht vergütet.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

120901 Obere Ausleger liefern Diese sind mit quadratischem oder rechteckigem Formrohr, Querschnitt 25 x 25 x 2 mm bis 35 x 35 x 3 mm, auszuführen. Die Befestigungsrippel für die Signale und die Befestigungsflansche sind angeschweißt. Die Flansche sind entsprechend dem Mast oder Steher gekrümmt. Das freie Ende der Ausleger ist abgeschlossen. Die Kabelzuführung erfolgt durch den Querschnitt des Auslegers. Bei Erstellung der Auslegerpreise ist weiters zu berücksichtigen, dass alle 25 cm eine Signalbefestigungsvorrichtung (Nippel) ohne Aufpreis verlangt werden kann. Bei Auslegern mit Überlänge wird die Auslegerlänge im LV angegeben. Falls aus statischen Gründen erforderlich, ist diese mittels Seilabspannung an den Mast zu stabilisieren. Diese Abspannung muss mittels einer Spannschraube (NIRO) regulierbar sein. Die Signalbefestigung erfolgt an der Oberseite am Ausleger selbst und an der Unterseite mittels einen am Ausleger befestigten, parallel zum Signal verlaufenden, L-förmigen Bügel. Ein unterer Ausleger ist daher nicht erforderlich.

120901A Obere Ausleger bis 30 cm

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120902 Unterer Ausleger liefern Diese sind aus Flacheisen 25 x 5 bis 50 x 5 mm auszuführen. Die Befestigungsflansche sind angeschweißt und entsprechend den Masten oder Stehern gekrümmt. Die Ausleger weisen je zu befestigenden Signal ein entsprechendes Langloch zur Signaleinrichtung auf.

120902A Untere Ausleger bis 30 cm

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120903 Auslegerarme montieren

Montage eines oberen oder unteren Auslegers auf beliebigem Trägerelement (Steher, Mast, Mauer, etc.), inkl. Herstellen von dichten Kabeleinführungen. Die Befestigung der Ausleger hat mittels Schrauben und Sprengringen in Materialqualität A2 zu erfolgen.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

1210 SIGNALGEBER

SIGNALGEBER zur Visualisierung der Signalisierungszustände.

Es sind **Signalgeber in LED-Technik** gemäß ÖNORM EN 12368 und V 2010 mit rundem Leuchtfeld, Nenndurchmesser (Dm) 100, 200 oder 300 mm anzubieten.

Technische Spezifizierung entsprechend ÖN-EN 12368: - Klasse III: IP 54 -
 Umweltaforderungen: Klasse B +55°C bis -25°C - Lichtstärken: Leistungsstufe 2, Klasse 1,
 - Lichtstärkeverteilung: Typ W - Maximales Phantomsignal: mind. Klasse 4 - Schlagfestigkeit: IR3
 Klassifizierung gemäß ÖNORM **EN 50556**: - Klasse AF1

Die Signalgeber müssen bezüglich Nennspannung, Stromaufnahme und Ausfallsüberwachung mit dem eingesetzten Signalsteuergerät kompatibel sein.

Die Leuchtfeldtüre und die Schuten sind schwarz, **das Gehäuse in Kieselgrau (RAL 7032)** auszuführen. Die Signale sind komplett zusammengebaut zur Montage auf Ausleger oder Seilverspannungen, fertig verdrahtet, anzubieten.

Schrauben und Muttern zur Befestigung der Signalgeber bzw. wenn vorhanden zur Öffnung der Leuchtfeldtüre sind aus durchgehend nichtrostendem Material (A2) auszuführen. Die Signalkammer muss zur Gänze aus verrottungssicheren, UV-beständigen Kunststoff bestehen. Das Leuchtfeld muss leicht zu reinigen sein.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Bei Signalgebern Dm 100 sind die Originalausleger samt Montage einzurechnen.

Abmessungen entsprechend ÖNORM V 2010.

Farben und Farbgrößen gemäß ÖNORM EN 12368 - LED in den Farben Rot, Gelb und Grün gleichmäßig verteilt und mit glasklarer weißer Streulinse so eingebaut, dass während der gesamten Lebensdauer der Signalgeber keine Beeinträchtigung der Funktion (Verringerung der Leuchtkraft, elektrische oder mechanische Betriebssicherheit) durch äußere Einflüsse (Feuchtigkeit, Staub) gegeben ist - Automatische Abschaltung des Rotlicht- Signalgebers gem. ÖNORM EN 12368 bzw. E 8800-638 - Die lichttechnische Eignung ist auf Verlangen des AG nachzuweisen.

Signalgeber in den Grundpositionen sind als volle Scheiben anzubieten. Symboliken werden als Aufpreis-Position je Signalkammer gesondert abgeboten.

Signalscheiben mit Symbolen aller Art gemäß Projektunterlagen (inkl. Fußgänger und Radfahrer) sind in mehrfarbig-kunststoffgespritzter Ausführung, sicher gegen Zerkratzen, auszuführen. Das Symbol hat sich im Inneren hinter der Frontlinse zu befinden um dadurch gegen Vandalismus und Witterungseinflüsse zusätzlichen Schutz zu bieten.

Die jeweiligen Symbole dürfen weder aufgeklebt, noch auflackiert sein. Als Symbol kann z.B. gefordert werden: in Rot, Gelb, Grün in LED-Technologie mit Pfeilen oder Symbolen entsprechend den nachfolgenden technischen Anforderungen liefern:

- Die Scheiben Rot und Gelb sind mit nichtleuchtenden (schwarz abgedeckten) Pfeilen (Symbole) auszuführen

- Die Grün-Scheibe ist mit leuchtendem Pfeil und schwarz abgedeckter Restfläche auszubilden.

- **Fußgänger / Radfahrer:** gleichmäßig leuchtender Symbolbereich, übrige Fläche schwarz - Streulinse weiß mit stehendem Fußgänger- (Radfahrer) vor der roten LED-Fläche - Streulinse weiß mit gehendem Fußgänger- (fahrendem Radfahrer) vor der grünen LED-Fläche - Dadurch ergibt sich jeweils ein farbiges Symbol, die restliche Fläche ist abgedeckt. Sinngemäß sind auch Kombinationen aus Radfahrer- und Fußgehersymbolen möglich.

121002 Signalgeber mit 200 mm Streulinsendurchmesser

Signalgeber mit angegebenem Signalscheibendurchmesser in mm und angegebener Anzahl an Signalkammern in den Streulinsenfarben Rot, Gelb oder Grün - ohne Symbol - gemäß Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen fertig zusammengebaut liefern.

Konformität: Bei Lieferungen im Zuge von Erweiterungen oder Schadensbehebungen, ist der an der Anlage verbaute Signalgebertyp zu liefern.

121002B Signalgeber 200 mm, 2-Kammer liefern

Fabrikat:Type:

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

1213 SIGNAL- UND LEUCHTENMONTAGE

121301 Signalgeber mit angegebener Montagehöhe der Unterkante montieren: Es wird unterschieden zwischen Montagehöhe bis 3 m und über 3 m über Niveau.

Ein- bzw. Mehrkammersignale auf Ausleger, Wandarm oder Montagebügel montieren, einrichten und gegen Verdrehung sichern. Weiters ist bei jedem Signal (Einkammer- und Mehrkammersignal) ein Signalnummernschild, vom Gehsteig aus (wenn möglich vom Geräteschrank) einwandfrei ablesbar, anzubringen.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Signale montieren bis 3 m UK über Niveau:

Der Einheitspreis beinhaltet die Befestigung auf Auslegern und die Kabelanspeisung von den Mast- bzw. Steherklemmen bis zum Signal. Erfolgt keine spezielle Angabe der Montagehöhe, so ist diese mit mindestens 2,20 m Unterkante (Befestigungsschraube) vorgegeben. Die Oberkante aller Randsignale (1-, 2- oder 3-Kammersignale) ist auf die gleiche Höhe auszurichten. Der seitliche Abstand der Signalgeber zur Fahrbahn (Hochbordkante) hat mindestens 60 cm (in Ausnahmefällen mind. 30 cm) zu betragen. Einkammersignale werden auf einem oberen Ausleger montiert, Mehrkammersignale auf einem oberen und unteren Signalausleger.

Signale montieren über 3 m UK:

Signale über der Fahrbahn sind im Regelfall 5,20 m über Niveau zu montieren. Jedenfalls ist der Luftraum gemäß Paragraph 83 StVO 1960 einzuhalten.

121301B Mehrkammersign. mont. bis 3 m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

121301D Mehrkammersign. mont. über 3 m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1215 SONSTIGE ANLAGENTEILE

121503 Umfeldblende liefern und montieren Gemäß ÖNORM EN 12368, Klasse C3, Farbe Schwarz/Weiß, aus korrosionsbeständigem Material, inkl. Befestigungsmaterial. Erfolgt die Montage der Umfeldblenden an Fahrstreifensignalen (mit Pfeilsymbolen), so ist auf der Umfeldblende unterhalb des Signalgebers im weißen Bereich das entsprechende Pfeilsymbol in schwarzer Farbe und entsprechender Größe (Breite etwa wie Signalgeber) anzubringen. Angegeben ist die Anzahl der 3-Kammer- [DKS] oder/und 1-Kammersignalgeber [EKS], welche in der Umfeldblende eingebaut werden sollen. Zwischen Signaldurchmessern 200 mm und 300 mm wird bei der Abrechnung nicht gesondert unterschieden.

121503F Z Umfeldblende f. 1 ZKS lief. u. mont.

Umfeldblende für 1 Stk. Zweikammersignal liefern und montieren

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1218 WECHSELVERKEHRSZEICHEN (WVZ)

Wechselverkehrszeichen (WVZ) in der angegebenen Technologie unter Einhaltung der EN-Norm prEN 12966 liefern und montieren. Die Ausführung der WVZ-Anzeigen hat entsprechend prEN 12966, -C2, -L3, -B1, -R2 (Farbe C2, Mindestleuchtdichte L3, Abstrahlwinkel B1, Leuchtdichteverhältnis R2) auf schwarzem Untergrund ohne Frontscheibe und ohne Schuten mit potentialfreien Kontakten für die Ansteuerung und Rückmeldungen (Betrieb und Störungen) zu erfolgen. Für den Betrieb während der Nachtstunden ist eine "Nachtabsenkung" mit einer Reduktion der Lichtstärke auf ca. 20% erforderlich. Sämtliche Aufwendungen dafür sind einzurechnen. Die Schutzart des WVZ hat mindestens IP 54 zu betragen. Die Wartungsöffnung ist an der Rückseite vorzusehen. Abmessungen, Farben und Inhalte der Anzeigen, etc. werden getrennt angegeben.

121801 WVZ in LED-Technologie liefern

Wechselverkehrszeichen (WVZ) in Leuchtdioden-Technologie (LED) entsprechend den jeweiligen Positionsangaben unter Einhaltung der geltenden Vorschriften liefern.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

121801Z WVZ in LED-Tech. nach Angabe

Sämtliche Angaben über Abmessungen, Farben, Schriftzug etc. werden im LV gesondert angegeben bzw. sind aus den Projektsunterlagen oder LV-Beilagen ersichtlich. Technische Anforderungen:

Symbol „Staugefahr“ (rotes Dreieck mit drei stilisierten, dicht hintereinander stehenden Fahrzeugen)

Seitenlänge Dreieck: sl=1000mm

Unter dem Symbol der Schriftzug „Stau“ mit einer Schrifthöhe von H=240mm

Matrixoberfläche schwarz-matt lackiert

Fabrikat:Type.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

121810 Wechselverkehrszeichen (WVZ) montieren

Das entsprechende WVZ ist je nach Angabe auf vorhandener Trägereinrichtung (Mast, Signalbrücke, Brückentragwerk, etc.) statisch sicher zu montieren. Auf Verlangen des AG ist ein statischer Nachweis über die Befestigung des WVZ vorzulegen. Im Einheitspreis ist die Kabelverbindung bis zu den Mast- oder Portalklemmen (Mastklemmkasten oder Rangierverteiler neben der Fahrbahn) sowie sämtliche Befestigungsmaterialien einzurechnen.

121810A WVZ in LED-Tech. montieren

Wechselverkehrszeichen in LED-Technologie montieren.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

LG 12 MONTAGE Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

13 VERKEHRSDETEKTOREN

Das Anmeldekriterium darf nur die bezeichneten Verkehrsflächen (im Projekt angegebene Spuren) erfassen und muss auch noch für ein Fahrrad, welches in dieser Spur geschoben wird, gegeben sein.

1301 SCHLEIFEN

130101 Induktionsschl. lief. u. verl.

Die Verlegung der Sondenkabel hat in Fräsnuten, mit maximaler Breite von 8 mm, derart zu erfolgen, dass sie der zu erwartenden mechanischen Beanspruchung ordnungsgemäß widerstehen. Gleiches gilt für den Fugenverschluss. Quert der SONDENSCHNITT eine Fahrbahntrennfuge, ist im Fugenbereich das Sondenkabel in einem Schutzschlauch (-Rohr) zu legen. Die Induktionsschleifen sind so zu gestalten, dass sie maximale Betriebssicherheit gewährleisten. In dieser Position sind neben den Fräsarbeiten auch allfällige Stemm- und Grabarbeiten, die zum Verlegen des Sondenkabels bis zum nächsten Kabelschacht sowie die Muffe zum Verbindungskabel, einzurechnen.

L: S: EP: 10,00 m PP:

1303 AUSWERTEEINHEIT LIEFERN UND EINBAUEN

Auswerteeinheit (AUSW.EINH.) für Anschluss an normale Netzfrequenz, funkentstört liefern und einbauen. Über Verlangen ist ein amtliches Gutachten über die Funkentstörung vorzulegen. Die Auswertegeräte müssen sowohl bezüglich ihrer Empfindlichkeit als auch für die Länge der Folgezeitlücken einstellbar sein und die Messung von Langzeitbelegungen (nur bei Schleifen) ermöglichen. Die Position beinhaltet weiters sämtliche erforderliche Kabelanschlüsse.

130301 AUSW.EINH. Ind. Schleifen

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1304 VIDEODETEKTION

Lieferung eines Videodetektionssystems zur Erfassung von Fahrzeugen bestehend aus VIDEOKAMERA samt Wetterschutzgehäuse und Befestigungsvorrichtung, AUSWERTEEINHEIT und SOFTWARE. Die Montage der Kamera erfolgt mit einer verstellbaren Befestigungsvorrichtung auf einem Mast, Auslegerarm oder Wand mit entsprechender Stabilität. Die Festlegung und Einstellung der einzelnen Detektoren erfolgt über ein geeignetes Bedienelement (z.B. Laptop) vom Steuergeräteschrank der VLSA. Die Funktion des Detektionssystems ist bei jeder Witterung (Regen, Schneefall, Nebel) sowie bei Dunkelheit bzw. starker Sonneneinstrahlung zu gewährleisten.

130401 Videodetektionssystem für max. angegebene Anzahl von Detektoren von einer Kameraeinstellung aus liefern, montieren, programmieren, einjustieren und in Betrieb nehmen. Mittels einer auf einem Mast oder an einer Wand montierten Videokamera werden im Erfassungsbereich virtuelle Detektoren festgelegt. Der Erfassungsbereich vom Kamerastandort aus hat mindestens 30 m bei einem Öffnungswinkel von mindestens 35 Grad zu betragen und ist für den jeweiligen Einsatzfall anzupassen. Mindestanforderungen an das System: - angegebene Anzahl von Einzeldetektoren - mind. 4 potentialfreie von einander unabhängige Ausgänge - Fahrzeugerkennung (Anmeldung) - Richtungserkennung - Stauererkennung mit einstellbarer Belegzeit - Grünzeitverlängerung mit einstellbarer Lückenzeit - Verknüpfung der einzelnen Detektoren - Erkennung eines Kameraausfalles und Absetzung einer Störmeldung - Vibrationsausgleich des Videobildes bei geringfügigen Schwingungen bzw. Erschütterungen der

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Kamera.

Videokamera für Verkehrserfassung: Die s/w-Kamera mit Zoom ist in einem Wetterschutzgehäuse mindestens IP 65 untergebracht. Die Scharfstellung der Kamera hat laufend automatisch zu erfolgen. Der einwandfreie Betrieb des Systems ist bei jeder Witterung zu gewährleisten. Das Beschlagen der Objektivlinse ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Einbau einer entsprechenden Heizung und einer Sonnenblende ist einzurechnen. Weiters ist die erforderliche Befestigungsvorrichtung der Kamera auf einem Mast oder an einer Wand im Preis einzurechnen. Die Befestigungsvorrichtung ist derart auszuführen, dass der Erfassungsbereich der Kamera in einfachster Weise ohne Ummontage in jeder Richtung um mindestens 45 Grad verstellbar ist. Auswerteeinheit: Die Auswerteeinheit soll im Steuerschrank der VLSA untergebracht werden. Ist die Auswerteeinheit bei der Kamera untergebracht, so hat jedenfalls die Festlegung, Einstellung und Überprüfung der Detektoren vom Steuerschrank aus zu erfolgen. Die Festlegung, Einstellung und Überprüfung der Detektoren erfolgt über ein geeignetes Bedienelement (z.B. Laptop) und ist durch den AN beizubringen. Gesonderte Kosten dafür werden nicht vergütet. Die einzelnen aktiven Ausgänge des Systems sind in optischer Form im Steuerschrank anzuzeigen (z.B. LED). Videodetektionssystem komplett liefern, montieren bzw. einbauen, nach den Vorgaben des AG konfigurieren, prüfen und in Betrieb nehmen. Das notwendige Montagekleinmaterial sowie die Beistellung von erforderlichen Geräten, z.B. Prüf- und Messgeräten, sowie Montagewagen ist in den Einheitspreis einzurechnen. Angegeben ist die Mindestanzahl der möglichen Detektoren.

130401A Videodetektionssystem bis 8 Detekt.

Sonstige Anforderungen: -

Fabrikat:Type:

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

130402 Befestigungsvorrichtung aus korrosionsfestem Material für Videodetektionssystem liefern und statisch sicher montieren. Die Befestigungsvorrichtung ist auf einem Mast oder an einer Wand montiert und ist so auszuführen, dass der Erfassungsbereich der Kamera in einfachster Weise ohne Ummontage in jeder Richtung um mindestens 45 Grad verstellbar ist. Das notwendige Montagekleinmaterial ist in den Einheitspreis einzurechnen.

130402A Bef.vorr. Videodetektion lief. u. mont.

Sonstige Anforderungen: -

Fabrikat:Type:

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

1305 Verkehrsdetektoren abgleichen

130501 Detektor abgleichen

Einjustieren und Abgleichen der Detektoren und Auswerteeinheiten für ordnungsgemäße Funktion.

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

LG 13	VERKEHRSDETEKTOREN	Summe
-------	--------------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

14 SCHRANK U . SCHALTTEILE

1401 SCHALTSCHRANK

Korrosionsgeschützte Freiluft-Schaltschränke für Verkehrslichtsignalanlagen sowie Beleuchtung-, Blinklicht- und sonstige Verkehrssicherungseinrichtungen, geeignet für Sockelmontage.

Zulässige Schrankmaterialien:

- Nichtrostender Stahl beschichtet
- Stahl verzinkt beschichtet
- Aluminium beschichtet
- glasfaserverstärktes Polyesterharz

Technische Anforderungen:

- Schutzart mindestens IP 54
- Regendach an der Vorderseite überstehend und bei Schrankkombinationen ungeteilt
- UV-beständige Zweikomponenten Deckbeschichtung außen mit Antihafschutz gegen Plakate, Aufkleber, Graffiti, etc.
- Temperaturbeständig von – 25 bis + 60 ° C
- Schaltschränke ab einer Außenbreite von 1000 mm sind jedenfalls mit 2 Türen auszuführen
- Türdichtungen temperatur- und säurebeständig
- Türverriegelungen bis 500 mm Höhe als 1-Punkt-Sperre
- Türverriegelungen über 500 mm Höhe als 3-Punktsperr
- Türverriegelungen aus nichtrostendem Metall
- Schwenkgriff aus Polyamid für Profil-Halbzylinder
- Türfeststeller mit mechanischer Verriegelung aus nichtrostendem Metall
- Scharniere innenliegend, einstell- und austauschbar, aus nichtrostendem Metall
- Metallische Konstruktions-, Verbindungs- und Befestigungsteile (inkl. Schrauben, Muttern, Scheiben, etc.) in nichtrostender Ausführung
- Abschottung zum Fundament mittels geeignetem Bodenelement und abgedichteten Kabeldurchführungen (eine nachträgliche Erweiterung der Kabelanlage ist mit geringem Aufwand sicherzustellen – z.B. abnehmbare Bodenbleche mit verschiebbarem Dichtungsgummi)
- Türkontaktschalter bei jeder Türe (bei Doppeltüren an der Haupttüre) mit Öffner- und Schließer-Kontakt zur automatischen Schaltung der Schrankbeleuchtung bzw. der Möglichkeit einer Fernüberwachung
- Schaltbare Schrankbeleuchtung
- Plantasche (Größe A4) an der Tür- oder Schrankinnenseite dauerhaft angebracht

Bei Abweichungen ist Rücksprache mit dem AG zu halten.

Am Schaltschrank sind außen generell nachfolgende Aufkleber deutlich und unverlierbar (z.B. auf Alu-Grundplatten) anzubringen:

- Aufkleber mit den Daten des Anlagenbetreibers (wird beige gestellt)
- Aufkleber "Plakatieren gemäß Par. 31, Abs. 2, StVO 1960 verboten" auf der Vorder- und Rückseite
- Name, Adresse und Telefonnummer der ausführenden Elektrofirma

Die Schaltschränke sind mit einer geeigneten Schranksperr und einem Schließzylinder nach Vorgabe des jeweiligen EVU's (z.B. EVN Z-System) zu liefern.

Beim Zählerteil ist auch ein versperrbarer Vorzählerteil, geeignet zur Aufnahme entsprechender Klemmen und Vorzählersicherungen, nach Vorgabe des jeweiligen EVU's unterzubringen.

Sämtliche Verkabelungen im Schaltschrank sind in abgedeckten Kabelkanälen zu führen. Zur Zugentlastung aller abgehenden Kabel sind Ankerschienen vorzusehen und die Kabel mit Polschellen zu befestigen.

Alle zur Außenanlage abgehenden Kabel sind auf Reihenklemmen aufzulegen und zu beschriften.

Im Einheitspreis einzurechnen ist:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

- Lieferung und Zusammenbau der einzelnen Schranktypen zu einem Gerätegehäuse
- Lieferung auf die Baustelle
- sonstige Aufbau- und Montagmaterialien und Teile entsprechend den Anforderungen dieser ULG

140101 Schaltschränke für Verkehrslichtsignalanlagen liefern
Schranktypen und Abmessungen außen (B x H x T in mm):

- Schranktype A: **1000** x 1200 x 400 mm
- Schranktype B: **1400** x 1200 x 400 mm
- Schranktype C: **400** x 1200 x 400 mm
- Schranktype D: **600** x 1200 x 400 mm
- Schranktype E: **800** x 1200 x 400 mm

Geringfügige Abweichungen der Außenabmessungen sind zulässig, größere Abweichungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Im Hauptteil ist eine Reservefläche von zumindest 400 x 400 mm für spätere Erweiterungen auf der Montageplatte frei zu halten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen von Schaltschränken ist bei Verkehrslichtsignalanlagen erforderlich:

- Kennzeichnung des Steuertableaus außen am Schaltschrank (Türe) mit einem Aufkleber "Kennzeichnung Steuertableau" gem. den technischen Richtlinien für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ
- Anbringung der vom AG festgelegten Anlagenbezeichnung an der Innenseite der Steuertableautüre
- Anbringung von Name, Adresse und Telefonnummer des Steuergeräteherstellers und des Störungsdienstes an der Innenseite der Steuertableautüre
- Anbringung von Name, Adresse und Telefonnummer des vom AG bekannt zugebenden Ortselektrikers
- Tastenbezeichnung für Normalbetrieb (LOK, UHR, KOORD).

140101B VLSA-Schrank Typ B - 1400 mm liefern

Fabrikat:

Type:

Material Gehäuse/ Außenschale:

Außenabmessungen (B x H x T) [mm]:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1402 FUNDAMENT FÜR SCHALTSCHRANK

Bei Schaltschränken nach ÖNORM E 4381 KS ist das Liefern und Versetzen eines zugehörigen Fertigteilfundamentes (Fundamentsockel) anzubieten.

Bei VLSA-Schränken ist das Fundament entweder in Form eines Ortbetonfundamentes oder als Fertigteilsockel (Beton, nichtrostender oder feuerverzinker Stahl, Kunststoff) auszuführen.

Die Fundamentgröße ergibt sich aus den anzubietenden Schranktypen, wobei das Fundament nicht überstehen darf. Die sichtbaren Fundamentflächen bei Ortbetonfundamenten sind in Sichtbetongüte herzustellen. Gemauerte Fundamente sind nicht zulässig.

Die bauseits verlegten Kabelschutzrohre sind in das Schaltschrankfundament einzuführen und innen bis zur Fundamentoberkante hoch zu ziehen. Ebenso der Erder.

Eine Prinzipskizze liegt beim AG auf.

Sind mehrere Schaltschränke nebeneinander oder "Rücken an Rücken" anzuordnen, sind die

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

zugehörigen Sockel so herzustellen (Abstand, Höhe), dass die Schaltschränke in einer Reihe oder "Rücken an Rücken" montiert werden können.

Auf korrekte lotrechte Ausrichtung des Fundamentes ist besonders zu achten.

Einzurechnen ist:

- Liefern und Versetzen eines Fundamensockels bei Fertigteilfundamenten bzw.
- Herstellung eines Ortbetonfundamentes
- Verdichten der Fundamentsohle und Herstellen einer Sauberkeitsschicht
- Fixierung des Fundamentes mit Beton bei Fertigteilen
- Einführen der Leerverrohrungen und Erder in das Fundament inkl. abschneiden der Überlängen
- Liefern und versetzen einer ev. erforderlichen Befestigungsvorrichtung für den Schaltschrank (z.B. Fundamentrahmen)
- Herstellen ev. erforderlicher Lüftungsöffnungen und Einbau von entsprechenden Lüftungsgittern
- Verbindungsschraubenset in Niro für die Schaltschrankmontage

Gesondert vergütet bzw. bauseits hergestellt wird:

- Aushub für das Schrankfundament
- Aufbruch der befestigten Oberfläche
- Verfüllmaterial, verfüllen und verdichten
- Laden und Wegschaffen des Aufbruch- und Aushubmaterials
- Oberflächen-Wiederherstellung rund um das Schrankfundament

140201 Schaltschrankfundament liefern

140201A Fundament VLISA-Schrank liefern

Lieferung eines Fundamentsockels für einen VLISA-Schrank / eine Schrankkombination bzw. erforderliche Materialien und Geräte für die Herstellung eines Ortbetonfundamentes. Die Größe ergibt sich aus dem den anzubietenden Schrank/Schränken gem. Pos. 14.01.01.

Fundamentmaterial:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

140202 Schaltschrankfundament in angegebener Art und Größe versetzen / herstellen

140202A VLISA-Schrank-Fundament versetzen / herstellen

Versetzen eines Fertigteilfundamentes bzw. Herstellung eines Ortbetonfundamentes für den anzubietenden VLISA-Schrank/Schrankkombination.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1403 SCHALTTEILE

Sämtliche Schaltteile (-geräte) sind nach Funktion bzw. Signalnummern zu beschriften. Die Beschriftung hat jedoch ausschließlich auf den Abdeckungen und NICHT auf den Schaltgeräten selbst zu erfolgen.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

140302 Leitungsschutzschalter, Sicherungen mit angegebenem Bemessungsstrom, Polzahl und Auslösekennlinie liefern, montieren, verdrahten und prüfen. Die anteiligen Kosten für Befestigungsschienen und Abdeckungen mit Beschriftung der Stromkreise sind zu berücksichtigen.

140302A Signalstromkreissicherung

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist jede Signalkammer einzeln abzusichern.

Zulässig sind Leitungsschutzschalter (max. 2A, 1-polig) sowie Glasrohrsicherungen (sandgefüllt) in Reihenklemmen integriert.

Bei Verwendung von Glasrohrsicherungen sind ausreichend Ersatzsicherungen im Schaltschrank zu hinterlegen.

Fabrikat:

Type:

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

1404 SCHRANKINSTALLATION

140401 Installation des allgemeinen Teiles Herstellung der allgem. Schrankinstallation des anzubietenden Schaltschranks (bzw. der Schrankkombination) ab der EVU- Einspeisung für ordnungsgemäße Funktion der Anlage.

Bei Blinklichtanlagen und VLSA's ohne Beleuchtungssteuerung ist im Regelfall der Stromanschluss und die weitere Verdrahtung für 230 V (L+N) ausreichend (FI-Schalter und Sicherungen 1+N). Bei Schaltschränken mit Beleuchtungssteuerung ist die Allgemeininstallation in jedem Fall 3-phasig (400 V - 3+N) auszuführen.

Die Position beinhaltet unter anderem: - Vorzählersicherungsteil entsprechend den jeweiligen EVU-Vorschriften - Montageplatte für die Zählereinrichtung und Zählerschleife - Nachzählerhauptsicherungen - Überspannungsableiter gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 entsprechend der jeweiligen EVU-Vorschrift. - Fehlerstromschutzschalter Typ G (stoßstromfest 3 kA und auslöseverzögert 10 ms), Nennstrom 40 A, Auslösestrom 100 mA; bei VLSA- oder Blinklicht-Verteilerschrank mit Beleuchtungssteuerung ist für die Straßenbeleuchtung ein zusätzlicher, eigener FI-Schalter vorzusehen. - FI-Schalter für BL-Anlagen, VLSA und Beleuchtungsanlagen sind immer in Kombination mit einem Wiedereinschaltmodul auszuführen. Techn. Anforderungen: optische Betriebs- und Alarmanzeige, mechanische Schaltfähigkeit für FI bzw. LSS bis 63 A Nennstrom, mechanische u. elektrische Lebensdauer mind. 10.000 Schaltspiele, Eigenverbrauch max. 7W - Allgemeinabgang mit eigenem FI-Schalter 2-polig, 30 mA, Typ G und Leitungsschutzschalter C 13A 1+N - besser entsprechende LS-FI-Kombination - für Schukosteckdose und Schrankbeleuchtung in Form einer Leuchtstofflampe in Schaltschrankausführung samt zugehörigem Ausschalter (alle Handschalter mind. 16 A Schaltleistung) - PE- bzw. PEN-Schiene - Schrank- und Türerdung - Verdrahtungskanäle und Abdeckungen - Ausgangsklemmen - Einbau, Verdrahtung und Prüfung In der Position sind sämtliche Geräte und Materialien einzurechnen.

140401B Schrankinst. VLSA

Herstellung der allgemeinen Schaltschrankinstallation für den Verteilerkasten einer Verkehrslichtsignalanlage.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

1405 SCHRANKMONTAGE

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR
140501	Schaltschrank bzw. Schrankkombination in angegebener Art bzw. Größe am Fundament montieren und lotrecht einrichten. Die Schranktüren und das Schließsystem sind entsprechend einzustellen.		
140501A	VLSA- Schaltschrank montieren		
	VLSA-Schaltschrank bzw. Schrankkombination montieren.		
	L:	S: EP:	1,00 Stk PP:
LG 14	SCHRANK U . SCHALTTEILE	Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

15 STEUERGERÄT

1502 SIGNALSTEUERGERÄT

Signalsteuergerät zur Schaltung einer Verkehrslichtsignale nach dem im Projekt vorgegebenen Phasenablauf. Das angebotene Steuergerät muss die verkehrstechnischen, sicherheitstechnischen und funktionellen Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8800-638, ÖNORMEN EN 12675 u. V 2000 bis V 2004 erfüllen. Signalsteuergeräte sind in der Klasse der Sicherheitsanlagen eingeordnet. An die Funktionssicherheit sind daher erhöhte Anforderungen gestellt. Durch den Einsatz geeigneter Betriebsmittel und Schaltungen sind verkehrgefährdende Betriebszustände sowie Gefährdung durch direktes oder indirektes Berühren zu verhindern. Für die Ausführung und den Betrieb der elektrotechnischen Einrichtungen gilt die Niederspannungsverordnung und die einschlägigen ÖVE- und VDE- Vorschriften. Die Einhaltung dieser sind streng zu beachten. Wird ein Signalsteuergerät erstmalig angeboten, so ist eine detaillierte Gerätedokumentation vorzulegen. Weiters ist dazu der Prüfbericht einer anerkannten Prüfstelle über die Einhaltung der oben genannten ÖNORMEN anzuschließen. Alle für den Betrieb (laufendes Programm) und für Änderungen der Schaltung erforderlichen Unterlagen sind ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Aufwand dafür ist im Einheitspreis einzurechnen. Steuergeräte sowie damit im Zusammenhang stehende technische Einrichtungen müssen so konstruiert bzw. gefertigt sein, dass Störungsbehebungen, Wartungen, Umprogrammierungen, Abänderungen und Erweiterungen von Personen mit der Qualifikation "Spezialmonteur" durchgeführt werden können. Bei obigen Arbeiten gelangen dann maximal die jeweils gültigen Stundensätze eines Spezialmonteurs zur Anwendung.

150201 Grundgerät samt Überwachungseinrichtung

Signalsteuergrundgerät samt Überwachungseinrichtung mit den erforderlichen Funktionseinrichtungen in Modulbauweise frei Baustelle liefern, einbauen und testen. Die Geräteklasse ist nach dem folgend beschriebenen Richtungs- und Programmausbau unter Berücksichtigung einer ausreichenden Reserve zu wählen. Weiters ist eine Überwachungseinrichtung gemäß den ÖNORM'en EN 12675 und V 2001 einzubauen. Als Mindestanforderungen gelten die Klassenfestlegungen des nationalen Vorwortes der ÖNORM EN 12675. Das Ansprechen der Überwachungseinheit ist am jeweiligen Lämpchen des Steuertableaus anzuzeigen. Der Ausfall einer überwachten Rotlampe ist überdies im Steuergeräteschrank anzuzeigen, wobei die Zuordnung zu den jeweiligen Signalgebern leicht möglich sein muss. Das Steuergerät muss alle Anforderungen bezüglich verkehrsabhängiger Steuerungsverfahren (z.B. Grünzeitbemessung, Anmeldeschaltungen, veränderliche Schaltlogik) erfüllen. Bei den angebotenen Signalsteuergeräten muss ohne erheblichen technischen Aufwand der Anschluss an ein Zentralsteuergerät oder Gruppensteuergerät über eine Zweidrahtleitung bei Einhaltung aller Betriebsfunktionen möglich sein. Bei Ausfall der Versorgung vom Zentralsteuergerät muss das Signalsteuergerät automatisch ohne Unstetigkeit im Phasenablauf mit einem Lokalprogramm weiterlaufen. Das Signalsteuergerät muss so konzipiert sein, dass alle vorhandenen Daten auch bei einem Stromausfall erhalten bleiben, und die Überprüfung der Schaltprogramme auch bei Abschalten der Ausgangsleistung möglich ist. Besonders wird hingewiesen, dass Wiedereinschaltversuche nach Störmeldungen gemäß EN 12675 zu behandeln sind. Weiters muss das angebotene Signalsteuergrundgerät so konzipiert sein, dass Änderungen am Phasenablauf mit geringem Aufwand und nur kurzer Betriebsunterbrechung möglich sind. Die variablen Zeiten sowie die Verlängerungszeiten bei verkehrsabhängigen Programmen sind am Steuergerät als Sekundenwerte anzuzeigen und ist die Möglichkeit zur einfachen Änderung dieser Werte vorzusehen (z.B. Codierschalter, "Plus-/Minus-Tasten", o.ä.). Mit Ausnahme dieser Werte sollen keine Änderungsmöglichkeiten im Programmablauf freigegeben werden. Die Funktion sämtlicher Detektoren ist optisch am Steuertableau anzuzeigen. Reicht der Platz bei mehreren Detektoren am Steuertableau nicht aus, so sind vorzugsweise die Anmeldeanzeigen am Steuertableau und die Verlängerungsanzeigen am Steuergerät (z.B. aufleuchtende LED bei Belegung). Die Anzeigen sind entsprechend der Detektorbezeichnung im Lageplan zu bezeichnen. Das Signalsteuergerät wird in einem Metallgeräteschrank eingebaut - im Freien betrieben - und muss der Klimabeanspruchung entsprechen. Das Steuergerät muss außerdem gegen Feuchtigkeit und Staubablagerungen geschützt sein. Dies kann entweder durch eine schützende Frontplatte (Einflüsse bei geöffneter Schaltschranktüre) oder durch Einbau in einen eigenen Umhüllungskasten erfolgen. Wird das

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Steuergerät in einen eigenen Umhüllungskasten geliefert, ist dem Auftraggeber soweit Zutritt zum Gerät zu gewähren, dass sämtliche Gerätefunktionen überprüfbar und die variablen Zeiten verstellbar sind. Signalsteuergerät liefern, einbauen und prüfen.

Fabrikat:

Type:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150202 Fahrverk.-Richtungsschaltinh.

Erweiterung des Signalsteuergerätes mit einer Schalteinheit zum Schalten der Signalgeber für eine Verkehrsrichtung. Schalteinheit für die Farbfolge gemäß STVO 1960 rot, rotgelb (2 Sekunden), grün, grünblinken (4 x grünblinken, a 1 Sekunde, Dunkel- und Hellphase je 1/2 Sekunde), gelb für max. Lampenlast 300 W, mit differenziertem Gelbblink-Ausgang. Der jeweilige Schaltzustand muss am Steuergerät überprüfbar sein. Schalteinheit liefern, einbauen, verdrahten und prüfen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150205 Handsteuerprogramm

Ausbau des Signalsteuergerätes mit einem Handschaltprogramm, entsprechend den Projektsunterlagen in nachstehend beschriebener Form liefern, einbauen und prüfen. Bei Programmwahl Handsteuerung (HAND) muss durch Betätigung der Handsteuertaste am Tableau die Länge der variablen Zeiten beliebig gewählt werden können. Dies soll so erfolgen, dass nach kurzer Betätigung dieser Taste sofort der nächste Fixzeitblock unbeeinflussbar abläuft und die folgende variable Zeit dann so lange stehen bleibt, bis wieder die Handtaste betätigt wird. Am Ausgang des VLS-Gerätes ist auch die Anspeisung einer Lampe vorzusehen, die bei Stellung Handsteuerung aufleuchten muss, wenn der Fixzeitblock abgelaufen ist, und somit durch Betätigung der Handsteuertaste der nächstfolgende Fixzeitblock angefordert werden kann. Eine Unterschreitung der Mindestschutzzeiten und Räumzeiten durch Betätigung der Handtaste muss in jedem Fall ausgeschlossen sein. Anforderungsphasen sind sinngemäß in die Handsteuerung einzuarbeiten. Weiters sind Grünzeitversätze, die einzig aus Gründen der Koordinierung erforderlich sind, im Handsteuerprogramm NICHT einzubauen (nötigenfalls Rücksprache mit der Bauaufsicht).

Bei Umschaltung von Betriebsarten "Aus" oder "Gelbblinken" auf das Signalsteuerprogramm ist ein **verkehrssicheres Startprogramm** einzubauen. Ist in den Projektsunterlagen kein eigenes Startprogramm enthalten, so ist die Schaltfolge in nachfolgender Art und Weise vorzusehen: - Alle Fzg-Richtungen schalten bzw. sind auf Gelbblinken - anschließend schalten die benachrangten Relationen auf 3 Sek. auf Gelb (danach auf Rot) und alle Fußgängerrelationen sofort auf Rot, die Hauptrichtungen blinken gelb - nach Ablauf der maßgebenden Schutzzeiten wird die Hauptrichtung auf Grün geschaltet - das reguläre Signalprogramm läuft ab. Bei komplizierter aufgebauten Kreuzungen ist sinngemäß zu verfahren.

Weiters ist ein **verkehrssicheres Ausschaltprogramm** gem. RVS 05.04.32 einzubauen. Die Umschaltung vom geregelten Betrieb in den Gelb-Blink-Betrieb über einen Schaltbefehl (Uhr, Steuerzentrale) erfolgt direkt vom Grün der Hauptrichtung (nach Ablauf der Mindestgrünzeit) direkt in den Blinkbetrieb. Bei Betätigung der "GB"-bzw. "AUS"-Taste am Steuertableau hat jedoch eine sofortige Umschaltung in den jeweiligen Betriebszustand zu erfolgen. Muster sind im Anhang zu den technischen Richtlinien für Verkehrslichtsignalanlagen in NÖ enthalten.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

150206 Festzeitsteuerprogramm

Ausbau des Signalsteuergerätes mit einem Festzeitsteuerprogramm entsprechend den Projektunterlagen (Phasendiagramme / Signalzeitenpläne). Die Gliederung des Programmablaufes hat nach den vorgegebenen Fixzeiten und variablen Zeiten zu erfolgen. Die Länge der variablen Zeiten kann wahlweise durch die Eingabe zugehöriger Zahlenwerte 0 - 99 Sekunden am örtlichen Gerät (LOK) oder durch Schaltbefehle eines übergeordneten Gruppensteuergerätes (KOORD) festgelegt werden. Die Ablesbarkeit, Zuordnung und Änderung der variablen Zeiten und Verlängerungszeiten bei verkehrsabhängigen Programmen in Sekunden muss für jedes LOKAL-Programm unmittelbar möglich sein, Zum Beispiel durch direkte Anzeige auf Codierschaltern oder auf einem Display. Die Eingabe und Abfrage von Variablen bzw. Verlängerungszeiten muss unabhängig von der Geräteprogrammierung durch Aufrufen der Zeiten und der Eingabe der Sekunden z.B. direkt an einem Touchscreen, PLUS- / MINUS-" Tasten, Codierschalter, direkt (ohne zusätzlich Hilfsmittel oder Werkzeuge) möglich sein. Bei jeder Umschaltung von Betriebsart "Aus" und "Blinken" auf ein Signalprogramm ist ein verkehrssicheres Startprogramm, wie unter Pos. 150205 - "Handsteuerprogramm" beschrieben, vorzuschalten. Anlässlich der Einschaltung der VLSA sind erforderliche Anpassungen bei den variablen Zeiten durch die Gerätefirma kostenlos durchzuführen. Außerdem ist ein Phasenablaufplan entsprechend der okumentationsrichtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ zu übergeben. Bei neben KOORD-Programmen vorhandenem LOK-Programm sind Grundzeitversätze, die einzig aus der Koordinierung folgen, nicht einzubauen (nötigenfalls Rücksprache mit der Bauaufsicht). Die Verrechnung erfolgt nach der Zahl der abrufbaren Programme. Festzeitsteuerprogramme liefern (inkl. Ausarbeiten sämtlicher Programmierlisten), einbauen und prüfen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150207 Anforderungsunterprogramme Ausbau des Signalsteuergerätes mit Anforderungsunterprogrammen gemäß Phasenplan oder technischen Bericht. Die Anforderung der Unterprogramme kann durch Schleifen, Bewegungsmelder, Befehle einer Anlage des ÖPNV oder Fußgehertableau erfolgen und kann die Anmeldung einer Relation, eine Grünzeitverlängerung oder Änderung der Schaltlogik bewirken. Wird ein Unterprogramm u.U. von verschiedenen Indikatoren aufgerufen (z. B Anmeldung Nebenrichtung und Fußgänger Hauptrichtung), so kann dieses nur einmal verrechnet werden. Anforderungsunterprogramm liefern, einbauen und prüfen.

150207A Unterprogramm Anmeldung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150209 Koordinierungsbetriebseinrichtung

Erweiterung des vorhandenen Signalsteuergrundgerätes für einen koordinierten Betrieb. Die Koordinierungsbetriebseinrichtung dient für die Verarbeitung übergeordneter Schaltbefehle für Programmauswahl Synchronisier- und Fortschaltbefehle und die Aufbereitung der Rückmeldungen an die übergeordnete Steuereinrichtung (Gruppensteuergerät, Verkehrsrechner, etc.).

Erfolgt keine gesonderte Angabe in den Angebots- bzw. Projektunterlagen und ist keine gesonderte Position für eine Datenübertragungseinrichtung vorhanden, so ist davon auszugehen, dass die entsprechende Schnittstelle und Datenübertragungseinrichtung vom AG beigestellt wird.

Koordinierungsbetriebseinrichtung komplett liefern, auf die jeweilige Datenübertragungseinrichtung abstimmen und testen, verdrahten, anschließen, prüfen und inbetriebnehmen.

Besondere Anforderungen: Anbindung an die VSZ St. Pölten über beigestellte serielle Datenschnittstelle der Fa. GESIG. Einschließlich Schnittstelle von der Firma GESIG GmbH, 1160

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Wien, übernehmen, im VLSA-Schaltschrank einbauen, testen und abstimmen mit Fa. Gesig und gemeinsam in Betrieb nehmen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150210 Steuertableau

Das Steuertableau enthält die Bedienelemente für die Schaltung der Betriebszustände oder Programme des Signalsteuergerätes. Außerdem sind das laufende Programm, der Betriebszustand, vorliegende Anmeldungen und etwaige Störungen optisch anzuzeigen. Zulässig ist die Ausführung mit Rasttasten oder als Folientableau. Ein Steuertableau gemäß ÖNORM V 2004 (Steuertableau für Verkehrslichtsignalanlagen) einschließlich Anschlussklemmen, Türkontakt und Schutzgehäuse liefern, montieren, verdrahten, anschließen und prüfen. Sollten nach den technischen Anbotsunterlagen Sonderbauteile wie Schalter und Anzeigen für die Detektoren oder dergleichen erforderlich werden, so ist dies im Preis einzurechnen. Die Lage des Steuertableaus ist außen am Geräteschrank (Türe) mit einem Aufkleber gem. Anhang deutlich zu kennzeichnen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

LG 15	STEUERGERÄT	Summe
-------	-------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

17 REGIELEISTUNGEN

1701 PERSONAL

Die jeweiligen Stundensätze sind gemäß den Vertrags- und Lieferbedingungen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs anzubieten. Sämtliche Zulagen, Regiezuschläge oder Auslösen sind einzurechnen. Alle einschlägigen Arbeiten sind zu den angebotenen Stundensätzen durchzuführen. Sind keine Regieleistungen anzubieten, so sind anfallende Regiearbeiten zu den Stundensätzen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs zu erbringen.

170101 Spezialmonteur

L: S: EP: 10,00 h PP:

170104 Helfer

L: S: EP: 10,00 h PP:

1702 GERÄTE

170203 Montagewagen

Montagewagen inkl. werkstattmäßiger Ausrüstung, wie Standbohrmaschine, Schweißgerät und Werkbank.

L: S: EP: 10,00 h PP:

LG 17	REGIELEISTUNGEN	Summe
-------	-----------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

18 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Im Zuge der Errichtung einer Verkehrssicherungseinrichtung sind geeignete Ausführungsunterlagen (Anlagendokumentation [DOKU]) auf Basis der Projekts- bzw. Bestandspläne durch den Auftragnehmer (AN), in digitaler Form, zu erstellen.

Dabei sind die Vorgaben und Festlegungen der "**Dokumentationsrichtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ**" verpflichtend einzuhalten. Diese liegt bei der Abteilung ST3 - Landesstraßenplanung/Verkehrstechnik zur Einsichtnahme auf bzw. kann unter post.st3-vt@noel.gv.at angefordert werden.

Die Anlagendokumentation ist dem Auftraggeber (AG) nach Fertigstellung, spätestens aber bei der Inbetriebnahme, 1-fach in Papier zu übergeben. Weiters sind die Unterlagen elektronisch im Format ".pdf" per E-mail oder CD zu übermitteln.

Bei Unternehmen mit Online-Zugang zur Anlagen-Verwaltungsdatenbank "VERA+" des AG entfällt die Übermittlung der elektronischen Daten und sind diese bei der betreffenden Anlage im entsprechenden Register in der Datenbank abzulegen. Vorgaben dafür sind in der oben genannten Dokumentationsrichtlinie enthalten und verbindlich umzusetzen.

Eine weitere Kopie des Letztstandes ist in einer wetterfesten Schutzhülle in der Plantasche im Schaltschrank zu hinterlegen. Die aktuellen Ausführungsunterlagen müssen auch beim AN aufbewahrt und jederzeit abgerufen werden können.

Auf ALLEN Unterlagen ist die vom AG festgelegte Anlagenbezeichnung, die Anlagen-Nr., die Straßen- bzw. Kreuzungsbezeichnung (Straßennummer z.B. B1, L110), sowie in deutlicher Form (z.B. Stempel) das Datum der Gültigkeit (Inbetriebnahme bzw. letzte Änderung) anzuführen.

Für **sämtliche elektrische Verkehrssicherungseinrichtungen** ist jedenfalls zu erstellen:

1. Lageplan
2. Kabel- und Verrohrungsplan
3. Verteilerplan (Aufbau-, Stromlauf- und Klemmenplan)
4. E-Prüfbefund / Anlagenbuch
5. Datenblätter der wesentlichen Anlagenteile (z.B. Leuchten, Signalgeber, Maste)

Bei **Verkehrslichtsignalanlagen** weiters:

1. Phasendiagramm / Signalzeitenplan inkl. Betriebszeiten
2. Zeit-Weg-Diagramm bei koordinierten Anlagen

Das Erstellen, Vervielfältigen und Archivieren der Unterlagen sowie allfällige in diesem Zusammenhang entstehenden Nebenleistungen (z.B. örtliche Aufnahmen und Messungen, Beschaffung von Plangrundlagen, Hinterlegung im Schaltschrank, Eingabe in die AG-Datenbank) ist im Pauschalpreis einzurechnen.

Die Anlagendokumentation geht in das uneingeschränkte Eigentum des AG über.

1801 DOKUMENTATIONSUNTERLAGEN NEU ERSTELLEN

180103 Dokumentationsunterlagen für eine **Verkehrslichtsignalanlage** (VLSA) erstellen.

180103A DOKU VLSA neu erstellen

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 18 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN Summe

OG 01 UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnenwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
	2.3 Baustellenbereich		
	Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.		
	Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.		
	2.4 Beistellen		
	Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.		
	2.5 Beistellungen Auftraggeber		
	Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.		
	2.6 Bereithalten		
	Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.		
	2.7 Gesonderte Positionen		
	Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.		
	2.8 Herstellen		
	Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.		
	2.9 Laden		
	Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.		
	2.10 Lagerungsstelle		
	Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.		
	2.11 Liefern		
	Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.		
	2.12 Seitlich lagern		
	Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.		
	2.13 Verfuhr/Verführen		
	Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.		
	Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.		
	2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich		
	Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.		

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
<p>Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.</p> <p>2.15 Verwendungsstelle Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.</p> <p>2.16 Wegschaffen Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)</p> <ol style="list-style-type: none">1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien <p>Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.</p> <p>Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.</p> <p>Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.</p> <p>3. Preisbildung und Abrechnung</p> <p>3.1 Allgemeines</p> <p>3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.</p> <p>3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.</p> <p>3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.</p> <p>3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.</p> <p>3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.</p> <p>3.2 Nebenleistungen Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:</p> <p>3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.</p> <p>3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.</p> <p>3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.</p> <p>3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.</p>			

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

45 Verkehrszeichen

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegen einerseits die RVS 05.02.11, RVS 08.23.01 und die RVS 08.31.02 als auch die StVO 1966 idgF und StVZVO 1998 idgF zugrunde.

Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF

Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 (StVZVO) idgF

RVS 05.02.11 „Verkehrsführung – Leiteinrichtungen – Verkehrszeichen und Ankündigungen – Anforderungen und Aufstellungen“

RVS 05.02.12 „Beschilderung und Wegweisung im untergeordneten Straßennetz“

RVS 05.02.13 „Beschilderung und Wegweisung auf Autobahnen“

RVS 05.02.14 „Leittafeln“

RVS 05.02.15 „Verkehrszeichenkatalog“

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen“

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung“

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne“

RVS 08.23.01 „Technische Vertragsbestimmungen – Straßenausrüstung – Verkehrszeichen“

RVS 08.31.02 „Technische Vertragsbestimmungen – Verkehrszeichen – Temporäre Verkehrszeichen“

4591 Z Verkehrszeichen neu komplett

Neue Beschilderung im Endzustand herstellen.

Liefern, aufstellen und montieren von Verkehrszeichen, Wegweisern, Hinweisschildern gemäß Lageplan bzw. Beschilderungsverzeichnis.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Unterkonstruktionen und/oder Steher sowie Rohrrahmen für kleine Tafeln
- die Fundamentkonstruktion für kleine Tafeln
- Gitterroststeher und Standardfundamente inkl. Ankerkorb (größere Tafeln)
- die Kragarmkonstruktion inkl. Fundamente bei Überkopfmontage
- die Unterkonstruktion bzw. Befestigungskonstruktion bei der Montage auf Kunstbauten
- das Fundament (Beton C25/30/B7/GK16) inkl. aller Bauarbeiten (wie Aushub, Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials, Auffüllen der Hohlräume und Wiederherstellen der Oberfläche)
- den statischen Nachweis inkl. Werk- und Montageplanung bei allen Montage- und Ausführungstypen (Ausführungsplanung)

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

- alle erforderlichen Befestigungsmittel
- die Verkehrszeichentafeln
- alle Halterungen und Rahmen
- die Verdrehsicherungen bei Rundrohrstehern.

Für die Schilder ist ein Tafelbild (auf Papier) anzufertigen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Oberfläche ist bei allen Schildern mit Folie Typ 2 oder 3 (siehe Beschilderungsverzeichnis) auszuführen. Die Verkehrszeichen sind mit Umrandungsprofil herzustellen. Die Montagetermine müssen in Abhängigkeit der vorhandenen Verkehrsführungen abgestimmt werden.

459103 **Z** Ausführung lt. Beschilderungsverzeichnis.
 Pos.Nr.X lt. Beschilderungsverzeichnis neu

459103A Z Verkehrszeichen Position Nr. 301

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 45	Verkehrszeichen	Summe
-------	-----------------	-------	-------

OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten	Summe
-------	---	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

10 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN

1001 EINRICHTEN UND RÄUMEN DER BAUSTELLE

100101 Einrichten und Räumen der Baustelle

Einrichten der Baustelle:

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des **Auftragnehmers** abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes, Antransport, Abladen, Aufstellen, ev. Umstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten. Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern inkl. ev. erforderliches Umstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernsprechanlagen,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

Räumen der Baustelle:

Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN	Summe
-------	------------------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

11 BAUARBEITEN

Über sämtliche Arbeiten dieses Kapitels sind getrennte Bautagesberichte zu führen. Zur Abrechnung sind die Leistungen in Aufmaßblättern und Zeichnungen festzuhalten.

1104 SCHÄCHTE UND FUNDAMENTE

Ausführung der Schächte und Fundamente entsprechend den Regelplänen in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ. Im Einheitspreis sind die erforderlichen Grabarbeiten einzurechnen, jedoch nicht Aufbrechen befestigter Oberflächen. Weiters im Preis inbegriffen ist die Herstellung der Einführungen für die Kabel- und Erdungsanlage in den Wänden und die Öffnung (Durchmesser 10 cm) in der Sohle für das Abfließen von Kondenswasser, sowie die Herstellung einer provisorischen Abdeckung (150 kN Prüflast) bis zur Versetzung der Steher und Masten. Bei Steher- und Mastfundamenten ist auf die Einhaltung des Lichtraumprofils unter Berücksichtigung der Maststärke zu achten.

110402 Steher- Lichtmastfundament DN 30 / 100

Diese Position findet Anwendung für das Versetzen von Signalstehern und Lichtmasten mit einer LPH bis 8 m. Die Fundamenttiefe beträgt 100 cm. Es sind Betonrohre Durchmesser 30 cm, l=100 cm, auf eine Betonsohle 10 cm dick, lotrecht zu versetzen. Bei Verwendung als Lichtmastfundament ist das Betonrohr ca. 20 cm mit Beton C12/15x0 entsprechend zu ummanteln. Zu beachten ist weiters, dass die Fundamentmitte einen Mindestabstand von 70 cm zum Fahrbahnrand aufweist. In das Fundament werden 2 flexible Kabelschutzrohre (Verbundrohre, außen gewellt, innen glatt) mit einem Durchmesser von 50 mm ca: 70 cm unter Niveau eingeführt und im Betonrohr hochgezogen. Es ist darauf zu achten, dass eine Überlänge der Kabelschutzrohre von ca. 1 m über der fertigen Oberfläche verbleibt. Entsprechende Regelpläne sind in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ enthalten und liegen bei der ausschreibenden Stelle auf.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

110404 Auslegermastfundament DN 50 / 150

Diese Position findet Anwendung für das Versetzen von Auslegermasten mit einer Auslegerlänge bis 5,5 m. Die Fundamenttiefe beträgt 150 cm. Es sind Betonrohre (Durchmesser 50 cm), auf eine Betonsohle mind. 20 cm dick, lotrecht zu versetzen. Das Betonrohr ist außen 20 cm mit Beton C16/20xc1 zu ummanteln. Das Ablängen der Rohre bzw. Ringe ist im Einheitspreis einzurechnen. In das Fundament werden 2 flexible Kabelschutzrohre (Verbundrohre, außen gewellt, innen glatt) mit einem Durchmesser von 75 mm ca. 70 cm unter Niveau eingeführt und im Betonrohr hochgezogen. Es ist darauf zu achten, dass eine Überlänge der Kabelschutzrohre von ca. 1.5 m über der fertigen Oberfläche verbleibt. Entsprechende Regelpläne sind in der technischen Richtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ enthalten und liegen bei der ausschreibenden Stelle auf.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

LG 11	BAUARBEITEN	Summe
-------	-------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

12 MONTAGE

1201 ERDUNGSMASSNAHMEN

Rund- oder Flachleiter zur Anlagen- bzw. Blitzschutzerdung in angegebenem Durchmesser (Dm) oder Breite und Höhe in mm sowie Querschnitt in mm² wie angegeben verlegt. Wenn nicht anders angegeben, sind die Leiter aus feuerverzinktem Stahl. Ausführungen aus Kupfer (CU), Aluminium (Al) oder nichtrostendem Stahl (NIRO) sind gesondert angeführt. In die Einheitspreise sind sämtliche Klemmverbindungen, Verbindungsmuffen, Korrosionsschutzband sowie allfällige Schraub- und Schweißverbindungen an Metallkonstruktionen einschließlich Korrosionsschutz einzukalkulieren.

120101 Erdleiter feuerverzinkt lief.

120101A Erdleiter Dm 10 od. 30/3 liefern

L: S: EP: 40,00 m PP:

120104 Erdleiter verlegen

Der Erdleiter ist zu sämtlichen Masten, Leuchtsäulen, Stehern etc. mit entsprechender Überlänge heranzuführen und untereinander durchgehend zu verbinden. Der Erdleiter ist in einer Tiefe von etwa 40 cm zu verlegen. Kleinmaterial wie z.B. Kreuzklemmen und dgl. sind einzurechnen.

L: S: EP: 40,00 m PP:

1202 KABEL LIEFERN

Die Kabellängen werden aus der geradlinigen Verbindung der einzelnen Trassenfixpunkte sowie zusätzlichen Längen innerhalb der einzelnen Anlagen ermittelt. Als zusätzliche Längen werden anerkannt: - Kabelaufführungen nach technischer Gegebenheit bis max. 10 m - Kabeleinführungen (Geräteschrank, Steher, Mast) bis 3 m - Kabelschächte, Ampelpilze, Verteilerkästen, bel. Verkehrszeichen bis 1 m Restlängen oder Verschnitte werden nicht anerkannt. Angaben im Positionsstichwort: Wenn nicht anders angegeben werden Energiekabel entweder mit dem harmonisierten Bauart-Kurzzeichen oder an erster Stelle mit E und danach mit dem nationalen Bauart-Kurzzeichen, der Nennspannung in kV, der Adernanzahl, dem Nennquerschnitt der Leiter in mm² und bei Schirmung mit dem Querschnitt des Schirms in mm², beschrieben. Aus der Verwendung von Kabeln mit oder ohne Schutzleiter können keine Aufpreise abgeleitet werden.

120204 Fünfleiterkabel mit Cu-Leiter

120204G E-YY 1kV 5x25

L: S: EP: 1 100,00 m PP:

120206 Vielleiterkabel mit Cu-Leiter

120206A E-YY 1kV 10x1,5

L: S: EP: 40,00 m PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR
120209	Fernmeldekabel 0,6 mm vielpaarig mit Kupferleiter, Adern Sternvierer-verseilt, Aluminiumschirm mit Beidraht		
120209D	F-2YA2Y 20x2x0,6		
	L:	S:	EP: 280,00 m PP:
120213	Verbindungskabel zur Übermittlung der Erfassungsimpulse der Verkehrsdetektoren zwischen Detektor und Steuergerät liefern. Das Kabel muss so beschaffen sein, dass parallel im gleichen Rohr oder auf der Verspannung verlaufende Anlagenkabel von Spannungen bis zu 1 kV und beliebiger Frequenz keinen Einfluss auf die Funktion des Detektors ausüben (abgeschirmt).		
120213A	Verbindungskabel für Induktionsschleife		
	L:	S:	EP: 200,00 m PP:
120213C	Verbindungskabel für Videodetektion		
	Verbindungskabel für Videodetektionssystem zwischen Kamera und Steuergeräteschrank liefern.		
	L:	S:	EP: 160,00 m PP:
1203	KABELVERLEGUNG		
120301	Kabel einziehen		
	Kabel in bauseits verlegte Kabelschutzrohre, sowie in Aufführungen einziehen. Es sind nur die unbedingt erforderlichen Rohre mit Kabeln zu belegen, sodass nach Möglichkeit ein Rohrzug unbelegt bleibt (Reserve).		
	L:	S:	EP: 1 780,00 m PP:
120304	Klemmkasten liefern u. einbauen		
	Die im Mast oder Steher ankommenden Kabel sind auf kriechstromfeste Reihenklemmen zu führen. Zur tropf- und kondenswassersicheren Unterbringung dieser Klemmen sind die Klemmkästen im Mast oder Steher anzuordnen. Es ist ein Kunststoffklemmkasten mit durchsichtiger, abschraubarer Vorderfront zu verwenden. Neben allen erforderlichen Kabeleinführungen ist auch eine Ausführung für den Erdleiteranschluss an den bestehenden Mast oder Steher erforderlich.		
	Mastklemmkasten liefern und in Mast bzw. Steher einbauen. Inkl. aller erforderlichen Befestigungsmaterialien.		
	L:	S:	EP: 1,00 Stk PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

120306 Kabel-u.Erd.anlage anschließen

In dieser Position ist das Anschließen der gesamten Kabel- und Erdungsanlage einzurechnen. Inkl. kriechstromfesten Reihen- und Erdübergangsklemmen. Sind die Steher bzw. Maste nicht an ein Erdungsband (-draht) anzuschließen, so ist die Masterdung mittels eines ca. 30 cm langen Cu-Draht (gelbgrün), 16 mm², vom Klemm- bzw. Mastsicherungskasten herzustellen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

1204 SIGNALSTEHER

120401 Steher gem. ÖNORM V 2021 liefern Ausführung: - feuerverzinkt, abgesetzt - Eingrabbtiefe 1000 mm - Sicherung gegen Verdrehen durch Wind Das Versetzen der Maste erfolgt in Betonrohrfundamenten. Die freie Länge (in m) über Niveau ist angegeben. Die Steher sind inkl. Abdeckkappe (feuerverzinkt) und Masttüre (feuerverzinkt) sowie Anschlussschraube NIRO für Erdungsband (-draht) anzubieten.

120401A Steher freie Länge 3,20 m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1205 AUSLEGERMASTE

120501 Auslegermaste gemäß **ÖNORM V2022** liefern
Ausführung: - feuerverzinkte Stahlrohrmaste abgesetzt - Neigung der Ausleger bis 7° - Auslegerhöhe derart, dass sich die Unterkante der Überkopfsignale 5,2 m über der Fahrbahn befindet - 2 Kabeleinführungsschlitze 80 x 300 mm 180° versetzt, 500 bis 800 mm, unter Tag - verschraubbare Masttüre 90 x 300 mm, 1200 - 1500 mm über Tag - Erdanschlussschraube NIRO - Sicherung gegen Verdrehen der Ausleger durch Wind In den Positionen sind die erforderlichen Befestigungsplatten und Montagebügel zur Signalbefestigung einzurechnen. Die Anzahl der zu montierenden Signalgeber ist aus den Signallageplänen ersichtlich. Die Maste müssen statisch so ausgelegt sein, dass zusätzlich 2 Dreikammersignale und Umfeldblenden über der Fahrbahn montiert werden können und ein Verdrehen der Maste bei Windgeschwindigkeiten bis 180 km/h verhindert wird. Das Versetzen der Maste bis zu einer Auslegerlänge von 5,5 m erfolgt in Betonrohrfundamenten Dm 50 cm und einer Eingrabbtiefe von 1,50 m. Bei größeren Auslegerlängen werden Abspannmastfundamente mit Dm 60 cm und einer Tiefe von 2,0 m verwendet. Angegeben ist die max. Auslegerlänge. Die genaue Länge wird bei der Baueinleitung festgelegt.

120501A Auslegermast bis 4,5 m

Fabrikat: Type:
 Lieferzeit ab Bestellung [in Kalenderwochen]:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1207 LICHTMASTE LIEFERN

Lichtmaste gemäß ÖNORM EN 40 liefern. Ausführung: - feuerverzinkte Stahlrohrmaste abgesetzt - Kabeleinführungsschlitz etwa 75 x 150 mm, 35 - 60 cm unter Tag - verschraubbare Masttüre mind. 85 x 300 mm, ca. 80 - 100 cm über Tag - Erdanschlussschraube NIRO - Sicherung gegen Verdrehen der Mastausleger durch Wind. Das Versetzen der Maste erfolgt in Betonrohrfundamente.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

120701 Gerader Mast (GER.MAST) aus feuerverzinkten, verschweißten Stahlrohren, abgesetzt, mit konischen Stoßübergängen, mit Kabeltür, Dichtleiste, Kabelschlitz und Erdungsschraube NIRO, mit eingeschweißter C-Schiene für Kabelübergangskasten. Angegeben ist die Lichtpunkthöhe (LPH in m) über Niveau.

120701D GER.MAST LPH 8,0

Fabrikat: Type:
 Lieferzeit ab Bestellung [in Kalenderwochen]:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1208 STEHER UND MASTE AUFSTELLEN

Die Steher und Maste sind in den Fundamenten mit gebrochenen (kantigem) Schottermaterial Korngröße 8 - 12 mm einzusanden und an der Oberseite mit einer entsprechend dicken Betonschicht (Abschlusskranz mind. 10 cm C16/20) zu befestigen. Die Neigung des Abschlusskranzes hat je nach örtlicher Gegebenheit bis zu 15° abfallend nach außen zu betragen. In den Grünflächen hat der Abschlusskranz einige cm über Tag zu liegen, so dass keine Feuchtigkeitseinwirkung auf den Mastfuß erfolgt. Sind bei den in den Mastfundamenten einmündenden Kabelschutzrohren keine Überlängen vorhanden, so ist ein biegsamer Schutzschlauch mindest. 1 m in die bestehende Verrohrung (liegt ein Ziehschacht in der Nähe, so bis zu diesem) einzuschieben, welcher bis zur Unterkante der Masttüre reicht. Die Dimensionierung dieses Schlauches hat so zu erfolgen, dass ein nachträgliches Einziehen von Kabeln möglich ist (mind. FXPM 40). Beim Stellen der Steher und Masten ist darauf zu achten, dass die Erdungsschraube ca. 10 cm über Tag zu liegen kommt. Im Falle eines zu tiefen Mastfundamentes ist der Höhenunterschied durch Auffüllung mit Beton oder Einlegen von Ziegelsteinen o.ä. Materialien auszugleichen. Sämtliche Materialien wie Sand, Beton, Schutzschlauch, etc. oder Befestigungsmaterial bei Wandarmen (Schrauben aus NIRO) sind einzurechnen.

120801 Steher stellen

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120802 Auslegermast stellen

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120804 Lichtmast stellen

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1209 AUSLEGERARME

Es sind Signalauslegerarme aus feuerverzinktem Stahl in der angegebenen Länge in cm zu liefern. Zur Montage von Signalgebern mit Dm 100 mm sind auch Auslegerarme aus verrottungssicherem UV- beständigen Kunststoff zulässig. Diese sind bei den Signalpositionen Dm 100 mm zu berücksichtigen. Der Preis allfälliger längerer Ausleger wird linear zur Mehrlänge durch Zuschlag zum Anbotspreis errechnet. Als Preisbasis ist jener angebotene Ausleger heranzuziehen, welcher der zu berechnenden Länge am nächsten liegt. Mauerausleger haben den Erfordernissen entsprechende Mauerplattengröße aufzuweisen. Ein eventueller Mehrpreis wird nicht vergütet.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

120901 Obere Ausleger liefern Diese sind mit quadratischem oder rechteckigem Formrohr, Querschnitt 25 x 25 x 2 mm bis 35 x 35 x 3 mm, auszuführen. Die Befestigungsrippel für die Signale und die Befestigungsflansche sind angeschweißt. Die Flansche sind entsprechend dem Mast oder Steher gekrümmt. Das freie Ende der Ausleger ist abgeschlossen. Die Kabelzuführung erfolgt durch den Querschnitt des Auslegers. Bei Erstellung der Auslegerpreise ist weiters zu berücksichtigen, dass alle 25 cm eine Signalbefestigungsvorrichtung (Nippel) ohne Aufpreis verlangt werden kann. Bei Auslegern mit Überlänge wird die Auslegerlänge im LV angegeben. Falls aus statischen Gründen erforderlich, ist diese mittels Seilabspannung an den Mast zu stabilisieren. Diese Abspannung muss mittels einer Spannschraube (NIRO) regulierbar sein. Die Signalbefestigung erfolgt an der Oberseite am Ausleger selbst und an der Unterseite mittels einen am Ausleger befestigten, parallel zum Signal verlaufenden, L-förmigen Bügel. Ein unterer Ausleger ist daher nicht erforderlich.

120901A Obere Ausleger bis 30 cm

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120902 Unterer Ausleger liefern Diese sind aus Flacheisen 25 x 5 bis 50 x 5 mm auszuführen. Die Befestigungsflansche sind angeschweißt und entsprechend den Masten oder Stehern gekrümmt. Die Ausleger weisen je zu befestigenden Signal ein entsprechendes Langloch zur Signaleinrichtung auf.

120902A Untere Ausleger bis 30 cm

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120903 Auslegerarme montieren

Montage eines oberen oder unteren Auslegers auf beliebigem Trägerelement (Steher, Mast, Mauer, etc.), inkl. Herstellen von dichten Kabeleinführungen. Die Befestigung der Ausleger hat mittels Schrauben und Sprengringen in Materialqualität A2 zu erfolgen.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

1210 SIGNALGEBER

SIGNALGEBER zur Visualisierung der Signalisierungszustände.

Es sind **Signalgeber in LED-Technik** gemäß ÖNORM EN 12368 und V 2010 mit rundem Leuchtfeld, Nenndurchmesser (Dm) 100, 200 oder 300 mm anzubieten.

Technische Spezifizierung entsprechend ÖN-EN 12368: - Klasse III: IP 54 -
 Umweltaforderungen: Klasse B +55°C bis -25°C - Lichtstärken: Leistungsstufe 2, Klasse 1,
 - Lichtstärkeverteilung: Typ W - Maximales Phantomsignal: mind. Klasse 4 - Schlagfestigkeit: IR3
 Klassifizierung gemäß ÖNORM **EN 50556**: - Klasse AF1

Die Signalgeber müssen bezüglich Nennspannung, Stromaufnahme und Ausfallsüberwachung mit dem eingesetzten Signalsteuergerät kompatibel sein.

Die Leuchtfeldtüre und die Schuten sind schwarz, **das Gehäuse in Kieselgrau (RAL 7032)** auszuführen. Die Signale sind komplett zusammengebaut zur Montage auf Ausleger oder Seilverspannungen, fertig verdrahtet, anzubieten.

Schrauben und Muttern zur Befestigung der Signalgeber bzw. wenn vorhanden zur Öffnung der Leuchtfeldtüre sind aus durchgehend nichtrostendem Material (A2) auszuführen. Die Signalkammer muss zur Gänze aus verrottungssicheren, UV-beständigen Kunststoff bestehen. Das Leuchtfeld muss leicht zu reinigen sein.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Bei Signalgebern Dm 100 sind die Originalausleger samt Montage einzurechnen.

Abmessungen entsprechend ÖNORM V 2010.

Farben und Farbgrößen gemäß ÖNORM EN 12368 - LED in den Farben Rot, Gelb und Grün gleichmäßig verteilt und mit glasklarer weißer Streulinse so eingebaut, dass während der gesamten Lebensdauer der Signalgeber keine Beeinträchtigung der Funktion (Verringerung der Leuchtkraft, elektrische oder mechanische Betriebssicherheit) durch äußere Einflüsse (Feuchtigkeit, Staub) gegeben ist - Automatische Abschaltung des Rotlicht- Signalgebers gem. ÖNORM EN 12368 bzw. E 8800-638 - Die lichttechnische Eignung ist auf Verlangen des AG nachzuweisen.

Signalgeber in den Grundpositionen sind als volle Scheiben anzubieten. Symboliken werden als Aufpreis-Position je Signalkammer gesondert abgeboten.

Signalscheiben mit Symbolen aller Art gemäß Projektunterlagen (inkl. Fußgänger und Radfahrer) sind in mehrfarbig-kunststoffgespritzter Ausführung, sicher gegen Zerkratzen, auszuführen. Das Symbol hat sich im Inneren hinter der Frontlinse zu befinden um dadurch gegen Vandalismus und Witterungseinflüsse zusätzlichen Schutz zu bieten.

Die jeweiligen Symbole dürfen weder aufgeklebt, noch auflackiert sein. Als Symbol kann z.B. gefordert werden: in Rot, Gelb, Grün in LED-Technologie mit Pfeilen oder Symbolen entsprechend den nachfolgenden technischen Anforderungen liefern:

- Die Scheiben Rot und Gelb sind mit nichtleuchtenden (schwarz abgedeckten) Pfeilen (Symbole) auszuführen

- Die Grün-Scheibe ist mit leuchtendem Pfeil und schwarz abgedeckter Restfläche auszubilden.

- **Fußgänger / Radfahrer:** gleichmäßig leuchtender Symbolbereich, übrige Fläche schwarz - Streulinse weiß mit stehendem Fußgänger- (Radfahrer) vor der roten LED-Fläche - Streulinse weiß mit gehendem Fußgänger- (fahrendem Radfahrer) vor der grünen LED-Fläche - Dadurch ergibt sich jeweils ein farbiges Symbol, die restliche Fläche ist abgedeckt. Sinngemäß sind auch Kombinationen aus Radfahrer- und Fußgehersymbolen möglich.

121002 Signalgeber mit 200 mm Streulinsendurchmesser

Signalgeber mit angegebenem Signalscheibendurchmesser in mm und angegebener Anzahl an Signalkammern in den Streulinsenfarben Rot, Gelb oder Grün - ohne Symbol - gemäß Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen fertig zusammengebaut liefern.

Konformität: Bei Lieferungen im Zuge von Erweiterungen oder Schadensbehebungen, ist der an der Anlage verbaute Signalgebertyp zu liefern.

121002B Signalgeber 200 mm, 2-Kammer liefern

Fabrikat:Type:

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

1213 SIGNAL- UND LEUCHTENMONTAGE

121301 Signalgeber mit angegebener Montagehöhe der Unterkante montieren: Es wird unterschieden zwischen Montagehöhe bis 3 m und über 3 m über Niveau.

Ein- bzw. Mehrkammersignale auf Ausleger, Wandarm oder Montagebügel montieren, einrichten und gegen Verdrehung sichern. Weiters ist bei jedem Signal (Einkammer- und Mehrkammersignal) ein Signalnummernschild, vom Gehsteig aus (wenn möglich vom Geräteschrank) einwandfrei ablesbar, anzubringen.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Signale montieren bis 3 m UK über Niveau:

Der Einheitspreis beinhaltet die Befestigung auf Auslegern und die Kabelanspeisung von den Mast- bzw. Steherklemmen bis zum Signal. Erfolgt keine spezielle Angabe der Montagehöhe, so ist diese mit mindestens 2,20 m Unterkante (Befestigungsschraube) vorgegeben. Die Oberkante aller Randsignale (1-, 2- oder 3-Kammersignale) ist auf die gleiche Höhe auszurichten. Der seitliche Abstand der Signalgeber zur Fahrbahn (Hochbordkante) hat mindestens 60 cm (in Ausnahmefällen mind. 30 cm) zu betragen. Einkammersignale werden auf einem oberen Ausleger montiert, Mehrkammersignale auf einem oberen und unteren Signalausleger.

Signale montieren über 3 m UK:

Signale über der Fahrbahn sind im Regelfall 5,20 m über Niveau zu montieren. Jedenfalls ist der Luftraum gemäß Paragraph 83 StVO 1960 einzuhalten.

121301B Mehrkammersign. mont. bis 3 m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

121301D Mehrkammersign. mont. über 3 m

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1215 SONSTIGE ANLAGENTEILE

121503 Umfeldblende liefern und montieren Gemäß ÖNORM EN 12368, Klasse C3, Farbe Schwarz/Weiß, aus korrosionsbeständigem Material, inkl. Befestigungsmaterial. Erfolgt die Montage der Umfeldblenden an Fahrstreifensignalen (mit Pfeilsymbolen), so ist auf der Umfeldblende unterhalb des Signalgebers im weißen Bereich das entsprechende Pfeilsymbol in schwarzer Farbe und entsprechender Größe (Breite etwa wie Signalgeber) anzubringen. Angegeben ist die Anzahl der 3-Kammer- [DKS] oder/und 1-Kammersignalgeber [EKS], welche in der Umfeldblende eingebaut werden sollen. Zwischen Signaldurchmessern 200 mm und 300 mm wird bei der Abrechnung nicht gesondert unterschieden.

121503F Z Umfeldblende f. 1 ZKS lief. u. mont.

Umfeldblende für 1 Stk. Zweikammersignal liefern und montieren

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1216 ZUFÜHRUNGEN

121601 Stromanschluss

Herstellung eines Stromanschlusses an das Leitungsnetz des örtlichen Stromversorgers unter Einhaltung der geltenden Vorschriften. Mit Ausnahme von Grab- und Stemmarbeiten sowie der Lieferung und Verlegung von Schutzrohren, Abdeckplatten, Kabeln und Erdern sind sämtliche Aufwendungen zur Herstellung eines vorschriftsmäßigen Stromanschlusses einzukalkulieren. Sind bei Mastanschlüssen eigene Anschlusskästen, Kathodenfallableiter etc. nach der jeweiligen EVU-Vorschreibung notwendig, ist dies ebenfalls einzurechnen.

Die Übermittlung, Beschaffung, Ausfüllung und Veranlassung der Unterfertigung aller Antrags-, Fertigstellungs- und sonstiger Formulare, sowie laufende Kontakthaltung insbesondere zwecks Einschaltung der Anlage ist in dieser Position mit zu berücksichtigen.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

L: S: EP: 1,00 PA PP:

1218 WECHSELVERKEHRSZEICHEN (WVZ)

Wechselverkehrszeichen (WVZ) in der angegebenen Technologie unter Einhaltung der EN-Norm prEN 12966 liefern und montieren. Die Ausführung der WVZ-Anzeigen hat entsprechend prEN 12966, -C2, -L3, -B1, -R2 (Farbe C2, Mindestleuchtdichte L3, Abstrahlwinkel B1, Leuchtdichteverhältnis R2) auf schwarzem Untergrund ohne Frontscheibe und ohne Schuten mit potentialfreien Kontakten für die Ansteuerung und Rückmeldungen (Betrieb und Störungen) zu erfolgen. Für den Betrieb während der Nachtstunden ist eine "Nachtabsenkung" mit einer Reduktion der Lichtstärke auf ca. 20% erforderlich. Sämtliche Aufwendungen dafür sind einzurechnen. Die Schutzart des WVZ hat mindestens IP 54 zu betragen. Die Wartungsöffnung ist an der Rückseite vorzusehen. Abmessungen, Farben und Inhalte der Anzeigen, etc. werden getrennt angegeben.

121801 WVZ in LED-Technologie liefern

Wechselverkehrszeichen (WVZ) in Leuchtdioden-Technologie (LED) entsprechend den jeweiligen Positionsangaben unter Einhaltung der geltenden Vorschriften liefern.

121801Z WVZ in LED-Tech. nach Angabe

Sämtliche Angaben über Abmessungen, Farben, Schriftzug etc. werden im LV gesondert angegeben bzw. sind aus den Projektunterlagen oder LV-Beilagen ersichtlich. Technische Anforderungen:

Symbol „Staugefahr“ (rotes Dreieck mit drei stilisierten, dicht hintereinander stehenden Fahrzeugen)
 Seitenlänge Dreieck: sl=1000mm
 Unter dem Symbol der Schriftzug „Stau“ mit einer Schrifthöhe von H=240mm
 Matrixoberfläche schwarz-matt lackiert

Fabrikat:Type.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

121810 Wechselverkehrszeichen (WVZ) montieren

Das entsprechende WVZ ist je nach Angabe auf vorhandener Trägereinrichtung (Mast, Signalbrücke, Brückentragwerk, etc.) statisch sicher zu montieren. Auf Verlangen des AG ist ein statischer Nachweis über die Befestigung des WVZ vorzulegen. Im Einheitspreis ist die Kabelverbindung bis zu den Mast- oder Portalklemmen (Mastklemmkasten oder Rangierverteiler neben der Fahrbahn) sowie sämtliche Befestigungsmaterialien einzurechnen.

121810A WVZ in LED-Tech. montieren

Wechselverkehrszeichen in LED-Technologie montieren.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

LG 12 MONTAGE Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

13 VERKEHRSDETEKTOREN

Das Anmeldekriterium darf nur die bezeichneten Verkehrsflächen (im Projekt angegebene Spuren) erfassen und muss auch noch für ein Fahrrad, welches in dieser Spur geschoben wird, gegeben sein.

1301 SCHLEIFEN

130101 Induktionsschl. lief. u. verl.

Die Verlegung der Sondenkabel hat in Fräsnuten, mit maximaler Breite von 8 mm, derart zu erfolgen, dass sie der zu erwartenden mechanischen Beanspruchung ordnungsgemäß widerstehen. Gleiches gilt für den Fugenverschluss. Quert der SONDENSCHNITT eine Fahrbahntrennfuge, ist im Fugenbereich das Sondenkabel in einem Schutzschlauch (-Rohr) zu legen. Die Induktionsschleifen sind so zu gestalten, dass sie maximale Betriebssicherheit gewährleisten. In dieser Position sind neben den Fräsarbeiten auch allfällige Stemm- und Grabarbeiten, die zum Verlegen des Sondenkabels bis zum nächsten Kabelschacht sowie die Muffe zum Verbindungskabel, einzurechnen.

L: S: EP: 10,00 m PP:

1303 AUSWERTEEINHEIT LIEFERN UND EINBAUEN

Auswerteeinheit (AUSW.EINH.) für Anschluss an normale Netzfrequenz, funkentstört liefern und einbauen. Über Verlangen ist ein amtliches Gutachten über die Funkentstörung vorzulegen. Die Auswertegeräte müssen sowohl bezüglich ihrer Empfindlichkeit als auch für die Länge der Folgezeitlücken einstellbar sein und die Messung von Langzeitbelegungen (nur bei Schleifen) ermöglichen. Die Position beinhaltet weiters sämtliche erforderliche Kabelanschlüsse.

130301 AUSW.EINH. Ind. Schleifen

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1304 VIDEODETEKTION

Lieferung eines Videodetektionssystems zur Erfassung von Fahrzeugen bestehend aus VIDEOKAMERA samt Wetterschutzgehäuse und Befestigungsvorrichtung, AUSWERTEEINHEIT und SOFTWARE. Die Montage der Kamera erfolgt mit einer verstellbaren Befestigungsvorrichtung auf einem Mast, Auslegerarm oder Wand mit entsprechender Stabilität. Die Festlegung und Einstellung der einzelnen Detektoren erfolgt über ein geeignetes Bedienelement (z.B. Laptop) vom Steuergeräteschrank der VLSA. Die Funktion des Detektionssystems ist bei jeder Witterung (Regen, Schneefall, Nebel) sowie bei Dunkelheit bzw. starker Sonneneinstrahlung zu gewährleisten.

130401 Videodetektionssystem für max. angegebene Anzahl von Detektoren von einer Kameraeinstellung aus liefern, montieren, programmieren, einjustieren und in Betrieb nehmen. Mittels einer auf einem Mast oder an einer Wand montierten Videokamera werden im Erfassungsbereich virtuelle Detektoren festgelegt. Der Erfassungsbereich vom Kamerastandort aus hat mindestens 30 m bei einem Öffnungswinkel von mindestens 35 Grad zu betragen und ist für den jeweiligen Einsatzfall anzupassen. Mindestanforderungen an das System: - angegebene Anzahl von Einzeldetektoren - mind. 4 potentialfreie von einander unabhängige Ausgänge - Fahrzeugerkennung (Anmeldung) - Richtungserkennung - Stauererkennung mit einstellbarer Belegzeit - Grünzeitverlängerung mit einstellbarer Lückenzeit - Verknüpfung der einzelnen Detektoren - Erkennung eines Kameraausfalles und Absetzung einer Störmeldung - Vibrationsausgleich des Videobildes bei geringfügigen Schwingungen bzw. Erschütterungen der

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Kamera.

Videokamera für Verkehrserfassung: Die s/w-Kamera mit Zoom ist in einem Wetterschutzgehäuse mindestens IP 65 untergebracht. Die Scharfstellung der Kamera hat laufend automatisch zu erfolgen. Der einwandfreie Betrieb des Systems ist bei jeder Witterung zu gewährleisten. Das Beschlagen der Objektivlinse ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Einbau einer entsprechenden Heizung und einer Sonnenblende ist einzurechnen. Weiters ist die erforderliche Befestigungsvorrichtung der Kamera auf einem Mast oder an einer Wand im Preis einzurechnen. Die Befestigungsvorrichtung ist derart auszuführen, dass der Erfassungsbereich der Kamera in einfachster Weise ohne Ummontage in jeder Richtung um mindestens 45 Grad verstellbar ist. Auswerteeinheit: Die Auswerteeinheit soll im Steuerschrank der VLSA untergebracht werden. Ist die Auswerteeinheit bei der Kamera untergebracht, so hat jedenfalls die Festlegung, Einstellung und Überprüfung der Detektoren vom Steuerschrank aus zu erfolgen. Die Festlegung, Einstellung und Überprüfung der Detektoren erfolgt über ein geeignetes Bedienelement (z.B. Laptop) und ist durch den AN beizubringen. Gesonderte Kosten dafür werden nicht vergütet. Die einzelnen aktiven Ausgänge des Systems sind in optischer Form im Steuerschrank anzuzeigen (z.B. LED). Videodetektionssystem komplett liefern, montieren bzw. einbauen, nach den Vorgaben des AG konfigurieren, prüfen und in Betrieb nehmen. Das notwendige Montagekleinmaterial sowie die Beistellung von erforderlichen Geräten, z.B. Prüf- und Messgeräten, sowie Montagewagen ist in den Einheitspreis einzurechnen. Angegeben ist die Mindestanzahl der möglichen Detektoren.

130401A Videodetektionssystem bis 8 Detekt.

Sonstige Anforderungen: -

Fabrikat:Type:

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

130402 Befestigungsvorrichtung aus korrosionsfestem Material für Videodetektionssystem liefern und statisch sicher montieren. Die Befestigungsvorrichtung ist auf einem Mast oder an einer Wand montiert und ist so auszuführen, dass der Erfassungsbereich der Kamera in einfachster Weise ohne Ummontage in jeder Richtung um mindestens 45 Grad verstellbar ist. Das notwendige Montagekleinmaterial ist in den Einheitspreis einzurechnen.

130402A Bef.vorr. Videodetektion lief. u. mont.

Sonstige Anforderungen: -

Fabrikat:Type:

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

1305 Verkehrsdetektoren abgleichen

130501 Detektor abgleichen

Einjustieren und Abgleichen der Detektoren und Auswerteeinheiten für ordnungsgemäße Funktion.

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

LG 13	VERKEHRSDETEKTOREN	Summe
-------	--------------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

14 SCHRANK U . SCHALTTEILE

1401 SCHALTSCHRANK

Korrosionsgeschützte Freiluft-Schaltschränke für Verkehrslichtsignalanlagen sowie Beleuchtung-, Blinklicht- und sonstige Verkehrssicherungseinrichtungen, geeignet für Sockelmontage.

Zulässige Schrankmaterialien:

- Nichtrostender Stahl beschichtet
- Stahl verzinkt beschichtet
- Aluminium beschichtet
- glasfaserverstärktes Polyesterharz

Technische Anforderungen:

- Schutzart mindestens IP 54
- Regendach an der Vorderseite überstehend und bei Schrankkombinationen ungeteilt
- UV-beständige Zweikomponenten Deckbeschichtung außen mit Antihafschutz gegen Plakate, Aufkleber, Graffitis, etc.
- Temperaturbeständig von – 25 bis + 60 ° C
- Schaltschränke ab einer Außenbreite von 1000 mm sind jedenfalls mit 2 Türen auszuführen
- Türdichtungen temperatur- und säurebeständig
- Türverriegelungen bis 500 mm Höhe als 1-Punkt-Sperre
- Türverriegelungen über 500 mm Höhe als 3-Punktsperr
- Türverriegelungen aus nichtrostendem Metall
- Schwenkgriff aus Polyamid für Profil-Halbzylinder
- Türfeststeller mit mechanischer Verriegelung aus nichtrostendem Metall
- Scharniere innenliegend, einstell- und austauschbar, aus nichtrostendem Metall
- Metallische Konstruktions-, Verbindungs- und Befestigungsteile (inkl. Schrauben, Muttern, Scheiben, etc.) in nichtrostender Ausführung
- Abschottung zum Fundament mittels geeignetem Bodenelement und abgedichteten Kabeldurchführungen (eine nachträgliche Erweiterung der Kabelanlage ist mit geringem Aufwand sicherzustellen – z.B. abnehmbare Bodenbleche mit verschiebbarem Dichtungsgummi)
- Türkontaktschalter bei jeder Türe (bei Doppeltüren an der Haupttüre) mit Öffner- und Schließer-Kontakt zur automatischen Schaltung der Schrankbeleuchtung bzw. der Möglichkeit einer Fernüberwachung
- Schaltbare Schrankbeleuchtung
- Plantasche (Größe A4) an der Tür- oder Schrankinnenseite dauerhaft angebracht

Bei Abweichungen ist Rücksprache mit dem AG zu halten.

Am Schaltschrank sind außen generell nachfolgende Aufkleber deutlich und unverlierbar (z.B. auf Alu-Grundplatten) anzubringen:

- Aufkleber mit den Daten des Anlagenbetreibers (wird beige stellt)
- Aufkleber "Plakatieren gemäß Par. 31, Abs. 2, StVO 1960 verboten" auf der Vorder- und Rückseite
- Name, Adresse und Telefonnummer der ausführenden Elektrofirma

Die Schaltschränke sind mit einer geeigneten Schranksperr und einem Schließzylinder nach Vorgabe des jeweiligen EVU's (z.B. EVN Z-System) zu liefern.

Beim Zählerteil ist auch ein versperrbarer Vorzählerteil, geeignet zur Aufnahme entsprechender Klemmen und Vorzählersicherungen, nach Vorgabe des jeweiligen EVU's unterzubringen.

Sämtliche Verkabelungen im Schaltschrank sind in abgedeckten Kabelkanälen zu führen. Zur Zugentlastung aller abgehenden Kabel sind Ankerschienen vorzusehen und die Kabel mit Polschellen zu befestigen.

Alle zur Außenanlage abgehenden Kabel sind auf Reihenklemmen aufzulegen und zu beschriften.

Im Einheitspreis einzurechnen ist:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

- Lieferung und Zusammenbau der einzelnen Schranktypen zu einem Gerätegehäuse
- Lieferung auf die Baustelle
- sonstige Aufbau- und Montagmaterialien und Teile entsprechend den Anforderungen dieser ULG

140101 Schaltschränke für Verkehrslichtsignalanlagen liefern
Schranktypen und Abmessungen außen (B x H x T in mm):

- Schranktype A: **1000** x 1200 x 400 mm
- Schranktype B: **1400** x 1200 x 400 mm
- Schranktype C: **400** x 1200 x 400 mm
- Schranktype D: **600** x 1200 x 400 mm
- Schranktype E: **800** x 1200 x 400 mm

Geringfügige Abweichungen der Außenabmessungen sind zulässig, größere Abweichungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Im Hauptteil ist eine Reservefläche von zumindest 400 x 400 mm für spätere Erweiterungen auf der Montageplatte frei zu halten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen von Schaltschränken ist bei Verkehrslichtsignalanlagen erforderlich:

- Kennzeichnung des Steuertableaus außen am Schaltschrank (Türe) mit einem Aufkleber "Kennzeichnung Steuertableau" gem. den technischen Richtlinien für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ
- Anbringung der vom AG festgelegten Anlagenbezeichnung an der Innenseite der Steuertableautüre
- Anbringung von Name, Adresse und Telefonnummer des Steuergeräteherstellers und des Störungsdienstes an der Innenseite der Steuertableautüre
- Anbringung von Name, Adresse und Telefonnummer des vom AG bekannt zugebenden Ortselektrikers
- Tastenbezeichnung für Normalbetrieb (LOK, UHR, KOORD).

140101B VLSA-Schrank Typ B - 1400 mm liefern

Fabrikat:

Type:

Material Gehäuse/ Außenschale:

Außenabmessungen (B x H x T) [mm]:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1402 FUNDAMENT FÜR SCHALTSCHRANK

Bei Schaltschränken nach ÖNORM E 4381 KS ist das Liefern und Versetzen eines zugehörigen Fertigteilfundamentes (Fundamentsockel) anzubieten.

Bei VLSA-Schränken ist das Fundament entweder in Form eines Ortbetonfundamentes oder als Fertigteilsockel (Beton, nichtrostender oder feuerverzinker Stahl, Kunststoff) auszuführen.

Die Fundamentgröße ergibt sich aus den anzubietenden Schranktypen, wobei das Fundament nicht überstehen darf. Die sichtbaren Fundamentflächen bei Ortbetonfundamenten sind in Sichtbetongüte herzustellen. Gemauerte Fundamente sind nicht zulässig.

Die bauseits verlegten Kabelschutzrohre sind in das Schaltschrankfundament einzuführen und innen bis zur Fundamentoberkante hoch zu ziehen. Ebenso der Erder.

Eine Prinzipskizze liegt beim AG auf.

Sind mehrere Schaltschränke nebeneinander oder "Rücken an Rücken" anzuordnen, sind die

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

zugehörigen Sockel so herzustellen (Abstand, Höhe), dass die Schaltschränke in einer Reihe oder "Rücken an Rücken" montiert werden können.

Auf korrekte lotrechte Ausrichtung des Fundamentes ist besonders zu achten.

Einzurechnen ist:

- Liefern und Versetzen eines Fundamensockels bei Fertigteilfundamenten bzw.
- Herstellung eines Ortbetonfundamentes
- Verdichten der Fundamentsohle und Herstellen einer Sauberkeitsschicht
- Fixierung des Fundamentes mit Beton bei Fertigteilen
- Einführen der Leerverrohrungen und Erder in das Fundament inkl. abschneiden der Überlängen
- Liefern und versetzen einer ev. erforderlichen Befestigungsvorrichtung für den Schaltschrank (z.B. Fundamentrahmen)
- Herstellen ev. erforderlicher Lüftungsöffnungen und Einbau von entsprechenden Lüftungsgittern
- Verbindungsschraubenset in Niro für die Schaltschrankmontage

Gesondert vergütet bzw. bauseits hergestellt wird:

- Aushub für das Schrankfundament
- Aufbruch der befestigten Oberfläche
- Verfüllmaterial, verfüllen und verdichten
- Laden und Wegschaffen des Aufbruch- und Aushubmaterials
- Oberflächen-Wiederherstellung rund um das Schrankfundament

140201 Schaltschrankfundament liefern

140201A Fundament VLISA-Schrank liefern

Lieferung eines Fundamentsockels für einen VLISA-Schrank / eine Schrankkombination bzw. erforderliche Materialien und Geräte für die Herstellung eines Ortbetonfundamentes. Die Größe ergibt sich aus dem den anzubietenden Schrank/Schränken gem. Pos. 14.01.01.

Fundamentmaterial:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

140202 Schaltschrankfundament in angegebener Art und Größe versetzen / herstellen

140202A VLISA-Schrank-Fundament versetzen / herstellen

Versetzen eines Fertigteilfundamentes bzw. Herstellung eines Ortbetonfundamentes für den anzubietenden VLISA-Schrank/Schrankkombination.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1403 SCHALTTEILE

Sämtliche Schaltteile (-geräte) sind nach Funktion bzw. Signalnummern zu beschriften. Die Beschriftung hat jedoch ausschließlich auf den Abdeckungen und NICHT auf den Schaltgeräten selbst zu erfolgen.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

140302 Leitungsschutzschalter, Sicherungen mit angegebenem Bemessungsstrom, Polzahl und Auslösekennlinie liefern, montieren, verdrahten und prüfen. Die anteiligen Kosten für Befestigungsschienen und Abdeckungen mit Beschriftung der Stromkreise sind zu berücksichtigen.

140302A Signalstromkreissicherung

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist jede Signalkammer einzeln abzusichern.

Zulässig sind Leitungsschutzschalter (max. 2A, 1-polig) sowie Glasrohrsicherungen (sandgefüllt) in Reihenklemmen integriert.

Bei Verwendung von Glasrohrsicherungen sind ausreichend Ersatzsicherungen im Schaltschrank zu hinterlegen.

Fabrikat:

Type:

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

1404 SCHRANKINSTALLATION

140401 Installation des allgemeinen Teiles Herstellung der allgem. Schrankinstallation des anzubietenden Schaltschranks (bzw. der Schrankkombination) ab der EVU- Einspeisung für ordnungsgemäße Funktion der Anlage.

Bei Blinklichtanlagen und VLSA`s ohne Beleuchtungssteuerung ist im Regelfall der Stromanschluss und die weitere Verdrahtung für 230 V (L+N) ausreichend (FI-Schalter und Sicherungen 1+N). Bei Schaltschränken mit Beleuchtungssteuerung ist die Allgemeininstallation in jedem Fall 3-phasig (400 V - 3+N) auszuführen.

Die Position beinhaltet unter anderem: - Vorzählersicherungsteil entsprechend den jeweiligen EVU-Vorschriften - Montageplatte für die Zählereinrichtung und Zählerschleife - Nachzählerhauptsicherungen - Überspannungsableiter gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 entsprechend der jeweiligen EVU-Vorschrift. - Fehlerstromschutzschalter Typ G (stoßstromfest 3 kA und auslöseverzögert 10 ms), Nennstrom 40 A, Auslösestrom 100 mA; bei VLSA- oder Blinklicht-Verteilerschrank mit Beleuchtungssteuerung ist für die Straßenbeleuchtung ein zusätzlicher, eigener FI-Schalter vorzusehen. - FI-Schalter für BL-Anlagen, VLSA und Beleuchtungsanlagen sind immer in Kombination mit einem Wiedereinschaltmodul auszuführen. Techn. Anforderungen: optische Betriebs- und Alarmanzeige, mechanische Schaltfähigkeit für FI bzw. LSS bis 63 A Nennstrom, mechanische u. elektrische Lebensdauer mind. 10.000 Schaltspiele, Eigenverbrauch max. 7W - Allgemeinabgang mit eigenem FI-Schalter 2-polig, 30 mA, Typ G und Leitungsschutzschalter C 13A 1+N - besser entsprechende LS-FI-Kombination - für Schukosteckdose und Schrankbeleuchtung in Form einer Leuchtstofflampe in Schaltschranksausführung samt zugehörigem Ausschalter (alle Handschalter mind. 16 A Schaltleistung) - PE- bzw. PEN-Schiene - Schrank- und Türerdung - Verdrahtungskanäle und Abdeckungen - Ausgangsklemmen - Einbau, Verdrahtung und Prüfung In der Position sind sämtliche Geräte und Materialien einzurechnen.

140401B Schrankinst. VLSA

Herstellung der allgemeinen Schaltschrankinstallation für den Verteilerkasten einer Verkehrslichtsignalanlage.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

1405 SCHRANKMONTAGE

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR
140501	Schaltschrank bzw. Schrankkombination in angegebener Art bzw. Größe am Fundament montieren und lotrecht einrichten. Die Schranktüren und das Schließsystem sind entsprechend einzustellen.		
140501A	VLSA- Schaltschrank montieren		
	VLSA-Schaltschrank bzw. Schrankkombination montieren.		
	L:	S: EP:	1,00 Stk PP:
LG 14	SCHRANK U . SCHALTTEILE	Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

15 STEUERGERÄT

1502 SIGNALSTEUERGERÄT

Signalsteuergerät zur Schaltung einer Verkehrslichtsignale nach dem im Projekt vorgegebenen Phasenablauf. Das angebotene Steuergerät muss die verkehrstechnischen, sicherheitstechnischen und funktionellen Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8800-638, ÖNORMEN EN 12675 u. V 2000 bis V 2004 erfüllen. Signalsteuergeräte sind in der Klasse der Sicherheitsanlagen eingeordnet. An die Funktionssicherheit sind daher erhöhte Anforderungen gestellt. Durch den Einsatz geeigneter Betriebsmittel und Schaltungen sind verkehrgefährdende Betriebszustände sowie Gefährdung durch direktes oder indirektes Berühren zu verhindern. Für die Ausführung und den Betrieb der elektrotechnischen Einrichtungen gilt die Niederspannungsverordnung und die einschlägigen ÖVE- und VDE- Vorschriften. Die Einhaltung dieser sind streng zu beachten. Wird ein Signalsteuergerät erstmalig angeboten, so ist eine detaillierte Gerätedokumentation vorzulegen. Weiters ist dazu der Prüfbericht einer anerkannten Prüfstelle über die Einhaltung der oben genannten ÖNORMEN anzuschließen. Alle für den Betrieb (laufendes Programm) und für Änderungen der Schaltung erforderlichen Unterlagen sind ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Aufwand dafür ist im Einheitspreis einzurechnen. Steuergeräte sowie damit im Zusammenhang stehende technische Einrichtungen müssen so konstruiert bzw. gefertigt sein, dass Störungsbehebungen, Wartungen, Umprogrammierungen, Abänderungen und Erweiterungen von Personen mit der Qualifikation "Spezialmonteur" durchgeführt werden können. Bei obigen Arbeiten gelangen dann maximal die jeweils gültigen Stundensätze eines Spezialmonteurs zur Anwendung.

150201 Grundgerät samt Überwachungseinrichtung

Signalsteuergrundgerät samt Überwachungseinrichtung mit den erforderlichen Funktionseinrichtungen in Modulbauweise frei Baustelle liefern, einbauen und testen. Die Geräteklasse ist nach dem folgend beschriebenen Richtungs- und Programmausbau unter Berücksichtigung einer ausreichenden Reserve zu wählen. Weiters ist eine Überwachungseinrichtung gemäß den ÖNORM'en EN 12675 und V 2001 einzubauen. Als Mindestanforderungen gelten die Klassenfestlegungen des nationalen Vorwortes der ÖNORM EN 12675. Das Ansprechen der Überwachungseinheit ist am jeweiligen Lämpchen des Steuertableaus anzuzeigen. Der Ausfall einer überwachten Rotlampe ist überdies im Steuergeräteschrank anzuzeigen, wobei die Zuordnung zu den jeweiligen Signalgebern leicht möglich sein muss. Das Steuergerät muss alle Anforderungen bezüglich verkehrsabhängiger Steuerungsverfahren (z.B. Grünzeitbemessung, Anmeldeschaltungen, veränderliche Schaltlogik) erfüllen. Bei den angebotenen Signalsteuergeräten muss ohne erheblichen technischen Aufwand der Anschluss an ein Zentralsteuergerät oder Gruppensteuergerät über eine Zweidrahtleitung bei Einhaltung aller Betriebsfunktionen möglich sein. Bei Ausfall der Versorgung vom Zentralsteuergerät muss das Signalsteuergerät automatisch ohne Unstetigkeit im Phasenablauf mit einem Lokalprogramm weiterlaufen. Das Signalsteuergerät muss so konzipiert sein, dass alle vorhandenen Daten auch bei einem Stromausfall erhalten bleiben, und die Überprüfung der Schaltprogramme auch bei Abschalten der Ausgangsleistung möglich ist. Besonders wird hingewiesen, dass Wiedereinschaltversuche nach Störmeldungen gemäß EN 12675 zu behandeln sind. Weiters muss das angebotene Signalsteuergrundgerät so konzipiert sein, dass Änderungen am Phasenablauf mit geringem Aufwand und nur kurzer Betriebsunterbrechung möglich sind. Die variablen Zeiten sowie die Verlängerungszeiten bei verkehrsabhängigen Programmen sind am Steuergerät als Sekundenwerte anzuzeigen und ist die Möglichkeit zur einfachen Änderung dieser Werte vorzusehen (z.B. Codierschalter, "Plus-/Minus-Tasten", o.ä.). Mit Ausnahme dieser Werte sollen keine Änderungsmöglichkeiten im Programmablauf freigegeben werden. Die Funktion sämtlicher Detektoren ist optisch am Steuertableau anzuzeigen. Reicht der Platz bei mehreren Detektoren am Steuertableau nicht aus, so sind vorzugsweise die Anmeldeanzeigen am Steuertableau und die Verlängerungsanzeigen am Steuergerät (z.B. aufleuchtende LED bei Belegung). Die Anzeigen sind entsprechend der Detektorbezeichnung im Lageplan zu bezeichnen. Das Signalsteuergerät wird in einem Metallgeräteschrank eingebaut - im Freien betrieben - und muss der Klimabeanspruchung entsprechen. Das Steuergerät muss außerdem gegen Feuchtigkeit und Staubablagerungen geschützt sein. Dies kann entweder durch eine schützende Frontplatte (Einflüsse bei geöffneter Schaltschranktüre) oder durch Einbau in einen eigenen Umhüllungskasten erfolgen. Wird das

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Steuergerät in einen eigenen Umhüllungskasten geliefert, ist dem Auftraggeber soweit Zutritt zum Gerät zu gewähren, dass sämtliche Gerätefunktionen überprüfbar und die variablen Zeiten verstellbar sind. Signalsteuergerät liefern, einbauen und prüfen.

Fabrikat:

Type:

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150202 Fahrverk.-Richtungsschaltinh.

Erweiterung des Signalsteuergerätes mit einer Schalteinheit zum Schalten der Signalgeber für eine Verkehrsrichtung. Schalteinheit für die Farbfolge gemäß STVO 1960 rot, rotgelb (2 Sekunden), grün, grünblinken (4 x grünblinken, a 1 Sekunde, Dunkel- und Hellphase je 1/2 Sekunde), gelb für max. Lampenlast 300 W, mit differenziertem Gelbblink-Ausgang. Der jeweilige Schaltzustand muss am Steuergerät überprüfbar sein. Schalteinheit liefern, einbauen, verdrahten und prüfen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150205 Handsteuerprogramm

Ausbau des Signalsteuergerätes mit einem Handschaltprogramm, entsprechend den Projektsunterlagen in nachstehend beschriebener Form liefern, einbauen und prüfen. Bei Programmwahl Handsteuerung (HAND) muss durch Betätigung der Handsteuertaste am Tableau die Länge der variablen Zeiten beliebig gewählt werden können. Dies soll so erfolgen, dass nach kurzer Betätigung dieser Taste sofort der nächste Fixzeitblock unbeeinflussbar abläuft und die folgende variable Zeit dann so lange stehen bleibt, bis wieder die Handtaste betätigt wird. Am Ausgang des VLS-Gerätes ist auch die Anspeisung einer Lampe vorzusehen, die bei Stellung Handsteuerung aufleuchten muss, wenn der Fixzeitblock abgelaufen ist, und somit durch Betätigung der Handsteuertaste der nächstfolgende Fixzeitblock angefordert werden kann. Eine Unterschreitung der Mindestschutzzeiten und Räumzeiten durch Betätigung der Handtaste muss in jedem Fall ausgeschlossen sein. Anforderungsphasen sind sinngemäß in die Handsteuerung einzuarbeiten. Weiters sind Grünzeitversätze, die einzig aus Gründen der Koordinierung erforderlich sind, im Handsteuerprogramm NICHT einzubauen (nötigenfalls Rücksprache mit der Bauaufsicht).

Bei Umschaltung von Betriebsarten "Aus" oder "Gelbblinken" auf das Signalsteuerprogramm ist ein **verkehrssicheres Startprogramm** einzubauen. Ist in den Projektsunterlagen kein eigenes Startprogramm enthalten, so ist die Schaltfolge in nachfolgender Art und Weise vorzusehen: - Alle Fzg-Richtungen schalten bzw. sind auf Gelbblinken - anschließend schalten die benachrangten Relationen auf 3 Sek. auf Gelb (danach auf Rot) und alle Fußgängerrelationen sofort auf Rot, die Hauptrichtungen blinken gelb - nach Ablauf der maßgebenden Schutzzeiten wird die Hauptrichtung auf Grün geschaltet - das reguläre Signalprogramm läuft ab. Bei komplizierter aufgebauten Kreuzungen ist sinngemäß zu verfahren.

Weiters ist ein **verkehrssicheres Ausschaltprogramm** gem. RVS 05.04.32 einzubauen. Die Umschaltung vom geregelten Betrieb in den Gelb-Blink-Betrieb über einen Schaltbefehl (Uhr, Steuerzentrale) erfolgt direkt vom Grün der Hauptrichtung (nach Ablauf der Mindestgrünzeit) direkt in den Blinkbetrieb. Bei Betätigung der "GB"-bzw. "AUS"-Taste am Steuertableau hat jedoch eine sofortige Umschaltung in den jeweiligen Betriebszustand zu erfolgen. Muster sind im Anhang zu den technischen Richtlinien für Verkehrslichtsignalanlagen in NÖ enthalten.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

150206 Festzeitsteuerprogramm

Ausbau des Signalsteuergerätes mit einem Festzeitsteuerprogramm entsprechend den Projektunterlagen (Phasendiagramme / Signalzeitenpläne). Die Gliederung des Programmablaufes hat nach den vorgegebenen Fixzeiten und variablen Zeiten zu erfolgen. Die Länge der variablen Zeiten kann wahlweise durch die Eingabe zugehöriger Zahlenwerte 0 - 99 Sekunden am örtlichen Gerät (LOK) oder durch Schaltbefehle eines übergeordneten Gruppensteuergerätes (KOORD) festgelegt werden. Die Ablesbarkeit, Zuordnung und Änderung der variablen Zeiten und Verlängerungszeiten bei verkehrsabhängigen Programmen in Sekunden muss für jedes LOKAL-Programm unmittelbar möglich sein, Zum Beispiel durch direkte Anzeige auf Codierschaltern oder auf einem Display. Die Eingabe und Abfrage von Variablen bzw. Verlängerungszeiten muss unabhängig von der Geräteprogrammierung durch Aufrufen der Zeiten und der Eingabe der Sekunden z.B. direkt an einem Touchscreen, PLUS- / MINUS-" Tasten, Codierschalter, direkt (ohne zusätzlich Hilfsmittel oder Werkzeuge) möglich sein. Bei jeder Umschaltung von Betriebsart "Aus" und "Blinken" auf ein Signalprogramm ist ein verkehrssicheres Startprogramm, wie unter Pos. 150205 - "Handsteuerprogramm" beschrieben, vorzuschalten. Anlässlich der Einschaltung der VLSA sind erforderliche Anpassungen bei den variablen Zeiten durch die Gerätefirma kostenlos durchzuführen. Außerdem ist ein Phasenablaufplan entsprechend der okumentationsrichtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ zu übergeben. Bei neben KOORD-Programmen vorhandenem LOK-Programm sind Grundzeitversätze, die einzig aus der Koordinierung folgen, nicht einzubauen (nötigenfalls Rücksprache mit der Bauaufsicht). Die Verrechnung erfolgt nach der Zahl der abrufbaren Programme. Festzeitsteuerprogramme liefern (inkl. Ausarbeiten sämtlicher Programmierlisten), einbauen und prüfen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150207 Anforderungsunterprogramme Ausbau des Signalsteuergerätes mit Anforderungsunterprogrammen gemäß Phasenplan oder technischen Bericht. Die Anforderung der Unterprogramme kann durch Schleifen, Bewegungsmelder, Befehle einer Anlage des ÖPNV oder Fußgehertableau erfolgen und kann die Anmeldung einer Relation, eine Grünzeitverlängerung oder Änderung der Schaltlogik bewirken. Wird ein Unterprogramm u.U. von verschiedenen Indikatoren aufgerufen (z. B Anmeldung Nebenrichtung und Fußgänger Hauptrichtung), so kann dieses nur einmal verrechnet werden. Anforderungsunterprogramm liefern, einbauen und prüfen.

150207A Unterprogramm Anmeldung

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150209 Koordinierungsbetriebseinrichtung

Erweiterung des vorhandenen Signalsteuergrundgerätes für einen koordinierten Betrieb. Die Koordinierungsbetriebseinrichtung dient für die Verarbeitung übergeordneter Schaltbefehle für Programmauswahl Synchronisier- und Fortschaltbefehle und die Aufbereitung der Rückmeldungen an die übergeordnete Steuereinrichtung (Gruppensteuergerät, Verkehrsrechner, etc.).

Erfolgt keine gesonderte Angabe in den Angebots- bzw. Projektunterlagen und ist keine gesonderte Position für eine Datenübertragungseinrichtung vorhanden, so ist davon auszugehen, dass die entsprechende Schnittstelle und Datenübertragungseinrichtung vom AG beigestellt wird.

Koordinierungsbetriebseinrichtung komplett liefern, auf die jeweilige Datenübertragungseinrichtung abstimmen und testen, verdrahten, anschließen, prüfen und inbetriebnehmen.

Besondere Anforderungen: Anbindung an die VSZ St. Pölten über beigestellte serielle Datenschnittstelle der Fa. GESIG. Einschließlich Schnittstelle von der Firma GESIG GmbH, 1160

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

Wien, übernehmen, im VLSA-Schaltschrank einbauen, testen und abstimmen mit Fa. Gesig und gemeinsam in Betrieb nehmen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

150210 Steuertableau

Das Steuertableau enthält die Bedienelemente für die Schaltung der Betriebszustände oder Programme des Signalsteuergerätes. Außerdem sind das laufende Programm, der Betriebszustand, vorliegende Anmeldungen und etwaige Störungen optisch anzuzeigen. Zulässig ist die Ausführung mit Rasttasten oder als Folientableau. Ein Steuertableau gemäß ÖNORM V 2004 (Steuertableau für Verkehrslichtsignalanlagen) einschließlich Anschlussklemmen, Türkontakt und Schutzgehäuse liefern, montieren, verdrahten, anschließen und prüfen. Sollten nach den technischen Anbotsunterlagen Sonderbauteile wie Schalter und Anzeigen für die Detektoren oder dergleichen erforderlich werden, so ist dies im Preis einzurechnen. Die Lage des Steuertableaus ist außen am Geräteschrank (Türe) mit einem Aufkleber gem. Anhang deutlich zu kennzeichnen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

LG 15	STEUERGERÄT	Summe
-------	-------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

17 REGIELEISTUNGEN

1701 PERSONAL

Die jeweiligen Stundensätze sind gemäß den Vertrags- und Lieferbedingungen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs anzubieten. Sämtliche Zulagen, Regiezuschläge oder Auslösen sind einzurechnen. Alle einschlägigen Arbeiten sind zu den angebotenen Stundensätzen durchzuführen. Sind keine Regieleistungen anzubieten, so sind anfallende Regiearbeiten zu den Stundensätzen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs zu erbringen.

170101 Spezialmonteur

L: S: EP: 10,00 h PP:

170104 Helfer

L: S: EP: 10,00 h PP:

1702 GERÄTE

170203 Montagewagen

Montagewagen inkl. werkstattmäßiger Ausrüstung, wie Standbohrmaschine, Schweißgerät und Werkbank.

L: S: EP: 10,00 h PP:

LG 17	REGIELEISTUNGEN	Summe
-------	-----------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	LB-VT-004	EUR

18 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Im Zuge der Errichtung einer Verkehrssicherungseinrichtung sind geeignete Ausführungsunterlagen (Anlagendokumentation [DOKU]) auf Basis der Projekts- bzw. Bestandspläne durch den Auftragnehmer (AN), in digitaler Form, zu erstellen.

Dabei sind die Vorgaben und Festlegungen der "**Dokumentationsrichtlinie für Verkehrssicherungseinrichtungen in NÖ**" verpflichtend einzuhalten. Diese liegt bei der Abteilung ST3 - Landesstraßenplanung/Verkehrstechnik zur Einsichtnahme auf bzw. kann unter post.st3-vt@noel.gv.at angefordert werden.

Die Anlagendokumentation ist dem Auftraggeber (AG) nach Fertigstellung, spätestens aber bei der Inbetriebnahme, 1-fach in Papier zu übergeben. Weiters sind die Unterlagen elektronisch im Format ".pdf" per E-mail oder CD zu übermitteln.

Bei Unternehmen mit Online-Zugang zur Anlagen-Verwaltungsdatenbank "VERA+" des AG entfällt die Übermittlung der elektronischen Daten und sind diese bei der betreffenden Anlage im entsprechenden Register in der Datenbank abzulegen. Vorgaben dafür sind in der oben genannten Dokumentationsrichtlinie enthalten und verbindlich umzusetzen.

Eine weitere Kopie des Letztstandes ist in einer wetterfesten Schutzhülle in der Plantasche im Schaltschrank zu hinterlegen. Die aktuellen Ausführungsunterlagen müssen auch beim AN aufbewahrt und jederzeit abgerufen werden können.

Auf ALLEN Unterlagen ist die vom AG festgelegte Anlagenbezeichnung, die Anlagen-Nr., die Straßen- bzw. Kreuzungsbezeichnung (Straßennummer z.B. B1, L110), sowie in deutlicher Form (z.B. Stempel) das Datum der Gültigkeit (Inbetriebnahme bzw. letzte Änderung) anzuführen.

Für **sämtliche elektrische Verkehrssicherungseinrichtungen** ist jedenfalls zu erstellen:

1. Lageplan
2. Kabel- und Verrohrungsplan
3. Verteilerplan (Aufbau-, Stromlauf- und Klemmenplan)
4. E-Prüfbefund / Anlagenbuch
5. Datenblätter der wesentlichen Anlagenteile (z.B. Leuchten, Signalgeber, Maste)

Bei **Verkehrslichtsignalanlagen** weiters:

1. Phasendiagramm / Signalzeitenplan inkl. Betriebszeiten
2. Zeit-Weg-Diagramm bei koordinierten Anlagen

Das Erstellen, Vervielfältigen und Archivieren der Unterlagen sowie allfällige in diesem Zusammenhang entstehenden Nebenleistungen (z.B. örtliche Aufnahmen und Messungen, Beschaffung von Plangrundlagen, Hinterlegung im Schaltschrank, Eingabe in die AG-Datenbank) ist im Pauschalpreis einzurechnen.

Die Anlagendokumentation geht in das uneingeschränkte Eigentum des AG über.

1801 DOKUMENTATIONSUNTERLAGEN NEU ERSTELLEN

180103 Dokumentationsunterlagen für eine **Verkehrslichtsignalanlage** (VLSA) erstellen.

180103A DOKU VLSA neu erstellen

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 18	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	Summe
-------	-----------------------	-------	-------

OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	Summe
-------	--	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnenwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
	2.3 Baustellenbereich		
	Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.		
	Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.		
	2.4 Beistellen		
	Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.		
	2.5 Beistellungen Auftraggeber		
	Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.		
	2.6 Bereithalten		
	Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.		
	2.7 Gesonderte Positionen		
	Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.		
	2.8 Herstellen		
	Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.		
	2.9 Laden		
	Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.		
	2.10 Lagerungsstelle		
	Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.		
	2.11 Liefern		
	Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.		
	2.12 Seitlich lagern		
	Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.		
	2.13 Verfuhr/Verführen		
	Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.		
	Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.		
	2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich		
	Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.		

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR
<p>Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.</p> <p>2.15 Verwendungsstelle Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.</p> <p>2.16 Wegschaffen Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)</p> <ol style="list-style-type: none">1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien <p>Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.</p> <p>Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.</p> <p>Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.</p> <p>3. Preisbildung und Abrechnung</p> <p>3.1 Allgemeines</p> <p>3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.</p> <p>3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.</p> <p>3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.</p> <p>3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.</p> <p>3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.</p> <p>3.2 Nebenleistungen Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:</p> <p>3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.</p> <p>3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.</p> <p>3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.</p> <p>3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.</p>			

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u. dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u. dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzender Flächen und Schächte.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0630 Schüttungen, Bodenstabilisierung, bewehrte Erde

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.03.02

RVS 11.02.45

ÖNORM B 4811

ÖNORM B 1997-1-1

ÖNORM EN 13282-1

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (FGSV, Köln)

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1

EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln)

DIN EN ISO 13934-1

DIN EN 29073-3

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten",

RVS 08.03.02 "Kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungsnachweis",

RVS 08.97.03 „Geotextilien im Unterbau“,

RVS 11.02.45 "Unterbau Bodenstabilisierung mit Kalk",

ÖNORM B 4811 "Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten im Straßen- und Flugplatzbau - Bewertung der Frostsicherheit"

ÖNORM B 1997-1-1: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1997-1 und nationale Ergänzungen“,

ÖNORM EN 13282-1 "Hydraulische Tragschichtbinder - Teil 1: Schnell erhärtende hydraulische Tragschichtenbinder - Zusammensetzung, Anforderungen und

Konformitätskriterien",

EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn,

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB,

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln),

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1,

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

DIN EN ISO 13934-1 Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1,
DIN EN 29073-3 Textilien; Prüfverfahren für Vliesstoffe; Teil 3

063001 Dammaufstandsfläche herstellen

Dammaufstandsfläche herstellen.

Die Dammaufstandsfläche bzw. Abtreppungsfläche ist zu planieren und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte überall erreicht werden.

Verrechnet wird:

- die Horizontalprojektion der Fläche.

L: S: EP: 50,00 m² PP:

063020 Schüttmaterial x liefern frei Verwendungsstelle durch den Auftragnehmer in entsprechender Güte.

Verrechnet wird:

- die Menge im eingebauten Zustand.

063020B Schüttmaterial frostsicher + verdichtbar liefern

Die Beurteilung der Frostsicherheit des Schüttmaterials hat gemäß ÖNORM B 4811 zu erfolgen.

L: S: EP: 15,00 m³ PP:

063025 Dammkörper u.dgl. schütten und verdichten.

Diese Position findet auch für die Herstellung von Schüttungen aller Art einschließlich Bodenauswechslungen, die wie Dammkörper zu verdichten sind, Anwendung.

Das Schüttmaterial ist lageweise und profilgemäß einzubauen und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte innerhalb des Dammkörpers überall erreicht werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällig notwendigen Überkopfschüttungen (z.B. auf Geotextilien),
- den Mehraufwand bei Bauwerkshinterfüllungen.

Gesondert vergütet wird:

- das Vorbereiten der Aufstandsfläche bei Dämmen,
- das Herstellen von Abtreppungen,
- das Liefern bzw. Zuführen des Schüttmaterials.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß der Schüttungen aus der theoretischen Querschnittsfläche des Schüttkörpers ohne Oberbodenauftrag und ohne Böschungsausrundungen, jedoch einschließlich der für die Auffüllung des Oberbodenabtrages, der Abtreppungen und allfälliger Bodenauswechslungen erforderlichen Kubatur,
- eine allfällige, durch Setzung des Untergrundes verursachte Mehrkubatur wird nur dann vergütet, wenn diese durch Messungen (Grundpegel u.dgl.) nachgewiesen wird. Einbauten im Dammkörper einschließlich deren Hohlräume bis zu einem Gesamtquerschnitt von 3 m², gemessen senkrecht zur Längsausdehnung der Einbauten, werden bei der Ermittlung der Verrechnungskubatur für die Dammschüttung nicht in Abzug gebracht.

063025A Dammkörper schütten und verdichten

L: S: EP: 15,00 m³ PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

0640 Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Als Vegetationstragschicht verwendeter Oberboden (AKL-O) nach ÖNORM EN 16907-2 muss biologisch aktiv sein sein. Er darf keine wirksamen Rückstände von Herbiziden, keine Abfälle (Flaschen, Papier, Dosen u. dgl.) und nur wenige austriebsfähige Wurzeln und Rhizome, die zu einem unerwünschten Aufwuchs führen, enthalten sowie nur vereinzelt Steine mit einer Korngröße bis 10 cm aufweisen.

Der Humus- bzw. Nährstoffgehalt muss den Anforderungen der Vorgaben „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ entsprechen. Angedeckter Oberboden ist grundsätzlich sofort zu begrünen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 04.04.11 "Gewässerschutz an Straßen",

ÖN EN16907-2 "Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung"

„Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ 2. Auflage 2012– Umweltbundesamt

064011 Oberboden (AKL-O)/Mutterboden (AKL-M) andecken in einer mittleren Dicke von x cm.

Der zugeführte, gelieferte oder beigestellte Oberboden/Mutterboden ist auf den dafür vorgesehenen Flächen anzudecken und einzuebnen.

Gesondert vergütet wird:

- das Zuführen oder Liefern von Oberboden/Mutterboden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausscheiden und Wegschaffen von Steinen mit einer Korngröße >10 cm, Baumwurzeln
- u.dgl., die den Mähvorgang behindern könnten.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064011C Ober-/Mutterboden andecken 20 cm

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2501 Unterbauplanum

250101 Unterbauplanum für x herstellen.

250101A Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen

L: S: EP: 45,00 m² PP:

2505 Ungebundene untere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

Dies gilt nicht für "ländliche Straßen und Güterwege" gemäß RVS 03.03.81, "Spurwege" gemäß RVS 03.03.82, Vegetationstragschichten für den Schotterrasen oder Forstwege.

3. Eisenbahntragschichten

Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

250501 Ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

250501E Ungebundene untere TS>30-60cm,U7,0/63,Fahrbahn

L: S: EP: 20,00 m³ PP:

2510 Ungebundene obere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

251001 Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

251001S Ungebundene obere TS 20 cm, U2, 0/45, Fahrbahn

L: S: EP: 45,00 m² PP:

2530 Bankette

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für die Materialeigenschaften gilt insbesondere die RVS 08.15.01.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

253001 Bankett aus Gesteinskörnung x im verdichteten Zustand x cm dick, ein- oder zweilagig aus mit Größtkorn 32 mm herstellen.

Das geeignete Korngemisch mit einem entsprechenden Anteil bindigen Bodens ist zu liefern (AN) bzw. wird vom Auftraggeber beigestellt (AG) und profilgemäß nach Fertigstellung der Tragschichte bzw. der Fahrbahndecke einzubauen und zu verdichten, sodass eine gleichmäßige und befahrbare Oberfläche entsteht.

253001A Bankett C90/3 bis 10 cm einlagig AN

Materiallieferung durch den Auftragnehmer.

L: S: EP: 2,50 m³ PP:

LG 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

45 Verkehrszeichen

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegen einerseits die RVS 05.02.11, RVS 08.23.01 und die RVS 08.31.02 als auch die StVO 1966 idgF und StVZVO 1998 idgF zugrunde.

Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF

Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 (StVZVO) idgF

RVS 05.02.11 „Verkehrsführung – Leiteinrichtungen – Verkehrszeichen und Ankündigungen – Anforderungen und Aufstellungen“

RVS 05.02.12 „Beschilderung und Wegweisung im untergeordneten Straßennetz“

RVS 05.02.13 „Beschilderung und Wegweisung auf Autobahnen“

RVS 05.02.14 „Leittafeln“

RVS 05.02.15 „Verkehrszeichenkatalog“

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen“

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung“

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne“

RVS 08.23.01 „Technische Vertragsbestimmungen – Straßenausrüstung – Verkehrszeichen“

RVS 08.31.02 „Technische Vertragsbestimmungen – Verkehrszeichen – Temporäre Verkehrszeichen“

4591 Z Verkehrszeichen neu komplett

Neue Beschilderung im Endzustand herstellen.

Liefern, aufstellen und montieren von Verkehrszeichen, Wegweisern, Hinweisschildern gemäß Lageplan bzw. Beschilderungsverzeichnis.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Unterkonstruktionen und/oder Steher sowie Rohrrahmen für kleine Tafeln
- die Fundamentkonstruktion für kleine Tafeln
- Gitterroststeher und Standardfundamente inkl. Ankerkorb (größere Tafeln)
- die Kragarmkonstruktion inkl. Fundamente bei Überkopfmontage
- die Unterkonstruktion bzw. Befestigungskonstruktion bei der Montage auf Kunstbauten
- das Fundament (Beton C25/30/B7/GK16) inkl. aller Bauarbeiten (wie Aushub, Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials, Auffüllen der Hohlräume und Wiederherstellen der Oberfläche)
- den statischen Nachweis inkl. Werk- und Montageplanung bei allen Montage- und Ausführungstypen (Ausführungsplanung)
- alle erforderlichen Befestigungsmittel
- die Verkehrszeichentafeln
- alle Halterungen und Rahmen
- die Verdrehsicherungen bei Rundrohrstehern.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	LB-FSV-VI-007	EUR

Für die Schilder ist ein Tafelbild (auf Papier) anzufertigen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Oberfläche ist bei allen Schildern mit Folie Typ 2 oder 3 (siehe Beschilderungsverzeichnis) auszuführen. Die Verkehrszeichen sind mit Umrandungsprofil herzustellen. Die Montagetermine müssen in Abhängigkeit der vorhandenen Verkehrsführungen abgestimmt werden.

459103 **Z** Ausführung lt. Beschilderungsverzeichnis.
 Pos.Nr.X lt. Beschilderungsverzeichnis neu

459103A Z Verkehrszeichen Position Nr. 301

L: S: EP: 1,00 PA PP:

459103D Z Verkehrszeichen Position Nr. 304

L: S: EP: 1,00 PA PP:

459103E Z Verkehrszeichen Position Nr. 305

L: S: EP: 2,00 PA PP:

459103I Z Verkehrszeichen Position Nr. 309

L: S: EP: 1,00 PA PP:

459103J Z Verkehrszeichen Position Nr. 310

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 45	Verkehrszeichen	Summe
-------	-----------------	-------	-------

OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	Summe
-------	--	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verfühen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzender Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

0601 Rodungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei den Leistungen für Gehölz, Wurzelstock, Häckseln und Roden gelten insbesondere die Bestimmungen der ÖNORM L 1111. Die zu entfernenden Gehölze werden vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Auftraggeber bezeichnet und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vermessen und gezählt.

2. Verrechnungshinweis

Der Stammdurchmesser eines Gehölzes wird 1 m über dem Erdboden gemessen. Für gerissenes Gehölz wird der Stammdurchmesser 1,3 m über dem Wurzelstockbeginn gemessen. Wurzelstöcke werden an der Schnittfläche mit einem mittleren Durchmesser gemessen, ausgenommen bei Gehölzen, die nach gesonderten Positionen gefällt wurden. Sie sind mit den in diesen Positionen ausgewiesenen Durchmessern abzurechnen.

Verrechnet wird:

- je Stück Gehölz bzw. nach Kubatur des seitlich gelagerten oder gestapelten Körpers.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM L 1111 "Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung"

060121 Fläche roden.

Gehölze jeder Dimension fällen, Busch- u. Strauchwerk jeder Art und Dimension und Wurzelstöcke sind zu roden, zu laden und wegzuschaffen.

Die entstehenden Gruben sind mit gesondert zu lieferndem bzw. beige-stelltem Füllmaterial unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzung zu verfüllen.

060121A Fläche roden/fällen aller Art u. Dimens.,laden+wegsch. m2

Definierte Rodungsfläche: 122 - Rodungsplan

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Füllmaterials.

L: S: EP: 100,00 m² PP:

0616 Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061601 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.

Die Leistung beinhaltet auch:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601B Bit. Schicht Fahrbahn >15-30 cm abtragen + laden

L: S: EP: 100,00 m³ PP:

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen

L: S: EP: 100,00 m³ PP:

061611 Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.

Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

061611B Bit. Schichten >15-30 cm schneiden

L: S: EP: 10,00 m² PP:

0618 Abtrag ungebundene und stab. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061801 Ungebundene Tragschicht mit Maschineneinsatz abtragen und x.

Die Tragschicht ist profilgemäß abzutragen.

Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

061801A Ungebundene Tragschicht abtragen + laden

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

061802 Ungebundene Tragschicht x.

Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur des Aufbruches als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

061802C Ungebundene Tragschicht wegschaffen

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

0625 Bodenabtrag, Seitenentnahmen

Ständige Vorbemerkungen

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

1. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Klassifizierung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

2. Ausmaßermittlung

Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.

Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

3. Schadstoffgehalte

3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gemäß den Aufzahlungspositionen für höherwertige Deponieklassen gesondert vergütet. Die Vergütung des Wegschaffens des angetroffenen Materials erfolgt mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

4. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzählungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in brüchigen und festem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

5. Zwischenlagerung

Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.

Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.

6. Nebenleistungen

Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten:

Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m³ Einzelgröße.

Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Lockerboden abzutragen.

7. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

8. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM L 1111 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Technische Ausführung

062501 Oberboden (AKL-O) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen und x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels,
- eine allfällige Ansaat von Mieten.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062501A Oberboden (AKL-O) abtragen + laden

L: S: EP: 300,00 m³ PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

062501B Oberboden (AKL-O) abtragen + seitlich lagern

L: S: EP: 50,00 m³ PP:

062503 Oberboden (AKL-O) x.

Verrechnet wird:

- das Volumen der Abtragspositionen,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062503C Oberboden (AKL-O) wegschaffen

L: S: EP: 300,00 m³ PP:

062510

Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen sowie x.

Der Boden ist profilmäßig bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen/Blöcken (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße $\leq 0,1 \text{ m}^3$.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- der Abtrag von Schöpfboden (AKL-S),
- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk $> 0,1 \text{ m}^3$ Einzelgröße als fester Fels (AKF).

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil inklusive dem Volumen für die Abtreppungen,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062510A Lockerboden AKL abtragen + laden

L: S: EP: 500,00 m³ PP:

062511

Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

062511C Lockerboden AKL wegschaffen

L: S: EP: 500,00 m³ PP:

062550 Aushub für Mulden, Gräben, Rinnen u. dgl.in Lockerboden (AKL), außerhalb des Projektsquerschnittes durchführen und x.

Rasen und Oberboden sind getrennt abzuheben.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Aushub in Böden jeder Art, auch im durchnässten Zustand, ausgenommen in brüchigem (AKBF) und festem Fels (AKF),
- das getrennte Abheben von Rasen und Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- das Ausformen der Sohle und Böschungen in der vorgeschriebenen Längs- und Querneigung,
- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen Steinen/Blöcken (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße $\leq 0,1 \text{ m}^3$ Rauminhalt.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen/Blöcken und Mauerwerk von $> 0,1 \text{ m}^3$ Einzelgröße als fester Fels (AKF),
- eine allfällig erforderliche Wasserhaltung.

062550A Aushub Mulden etc. AKL + laden

L: S: EP: 300,00 m³ PP:

062551 Aushub für Mulden, Gräben, Rinnen u. dgl. in Lockerboden (AKL) x.

Verrechnet wird:

- das projektsgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062551C Aushub Mulden etc. AKL wegschaffen

L: S: EP: 300,00 m³ PP:

062597 Aufzahlung auf die Positionen Wegschaffen für das zur Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene wegzuschaffende Abtragsmaterial, welches die Anforderungen der Bodenaushubdeponie (chemische Grenzwerte oder bodenfremde Bestandteile) gemäß Deponie-VO überschreitet.

Grundlage der Verrechnung bilden die Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (z.B. WKO Baurestmassennachweisformular).

Die baubetrieblichen Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

062597I Az Bodenabtrag Inertabfall $\leq 30\% \text{min}$, $\leq 3\% \text{org}$

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Inertabfalldeponie einhält.

Die Position gilt für Material,

- das nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen enthält.

L: S: EP: 30,00 t PP:

062597L **Az Bodenabtrag Baurestmasse <=30%min, <=3%org**

Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält aber jene der Baurestmassendeponie einhält, und nicht auf eine Inertabfalldeponie verbringbar ist.

Die Position gilt für Material, das

- nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und
- nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen enthält.

L: S: EP: 15,00 t PP:

0630 **Schüttungen, Bodenstabilisierung, bewehrte Erde**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.03.02

RVS 11.02.45

ÖNORM B 4811

ÖNORM B 1997-1-1

ÖNORM EN 13282-1

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (FGSV, Köln)

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1

EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB

Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln)

DIN EN ISO 13934-1

DIN EN 29073-3

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten",

RVS 08.03.02 "Kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungsnachweis",

RVS 08.97.03 „Geotextilien im Unterbau“,

RVS 11.02.45 "Unterbau Bodenstabilisierung mit Kalk",

ÖNORM B 4811 "Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten im Straßen- und Flugplatzbau - Bewertung der Frostsicherheit"

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

ÖNORM B 1997-1-1: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1997-1 und nationale Ergänzungen“,

ÖNORM EN 13282-1 "Hydraulische Tragschichtbinder - Teil 1: Schnell erhärtende hydraulische Tragschichtenbinder - Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien",

EBGEO; Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen – Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), Verlag Ernst und Sohn,

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus TL Geok E-StB, Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues M Geok E mit Checklisten (C Geok E), (FGSV, Köln),

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1,

DIN EN ISO 13934-1 Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1,

DIN EN 29073-3 Textilien; Prüfverfahren für Vliesstoffe; Teil 3

063001 Dammaufstandsfläche herstellen

Dammaufstandsfläche herstellen.

Die Dammaufstandsfläche bzw. Abtreppungsfläche ist zu planieren und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte überall erreicht werden.

Verrechnet wird:

- die Horizontalprojektion der Fläche.

L: S: EP: 560,00 m² PP:

063020 Schüttmaterial x liefern frei Verwendungsstelle durch den Auftragnehmer in entsprechender Güte.

Verrechnet wird:

- die Menge im eingebauten Zustand.

063020B Schüttmaterial frostsicher + verdichtbar liefern

Die Beurteilung der Frostsicherheit des Schüttmaterials hat gemäß ÖNORM B 4811 zu erfolgen.

L: S: EP: 150,00 m³ PP:

063025 Dammkörper u.dgl. schütten und verdichten.

Diese Position findet auch für die Herstellung von Schüttungen aller Art einschließlich Bodenauswechslungen, die wie Dammkörper zu verdichten sind, Anwendung.

Das Schüttmaterial ist lageweise und profilgemäß einzubauen und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte innerhalb des Dammkörpers überall erreicht werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällig notwendigen Überkopfschüttungen (z.B. auf Geotextilien),
- den Mehraufwand bei Bauwerkshinterfüllungen.

Gesondert vergütet wird:

- das Vorbereiten der Aufstandsfläche bei Dämmen,
- das Herstellen von Abtreppungen,
- das Liefern bzw. Zuführen des Schüttmaterials.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

Verrechnet wird:

- das Ausmaß der Schüttungen aus der theoretischen Querschnittsfläche des Schüttkörpers ohne Oberbodenauftrag und ohne Böschungsausrundungen, jedoch einschließlich der für die Auffüllung des Oberbodenabtrages, der Abtreppungen und allfälliger Bodenauswechslungen erforderlichen Kubatur,
- eine allfällige, durch Setzung des Untergrundes verursachte Mehrkubatur wird nur dann vergütet, wenn diese durch Messungen (Grundpegel u.dgl.) nachgewiesen wird. Einbauten im Dammkörper einschließlich deren Hohlräume bis zu einem Gesamtquerschnitt von 3 m², gemessen senkrecht zur Längsausdehnung der Einbauten, werden bei der Ermittlung der Verrechnungskubatur für die Dammschüttung nicht in Abzug gebracht.

063025A Dammkörper schütten und verdichten

L: S: EP: 150,00 m³ PP:

0640 Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Als Vegetationstragschicht verwendeter Oberboden (AKL-O) nach ÖNORM EN 16907-2 muss biologisch aktiv sein sein. Er darf keine wirksamen Rückstände von Herbiziden, keine Abfälle (Flaschen, Papier, Dosen u. dgl.) und nur wenige austriebsfähige Wurzeln und Rhizome, die zu einem unerwünschten Aufwuchs führen, enthalten sowie nur vereinzelt Steine mit einer Korngröße bis 10 cm aufweisen.

Der Humus- bzw. Nährstoffgehalt muss den Anforderungen der Vorgaben „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ entsprechen. Angedeckter Oberboden ist grundsätzlich sofort zu begrünen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 04.04.11 "Gewässerschutz an Straßen",

ÖN EN16907-2 "Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung"

„Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ 2. Auflage 2012– Umweltbundesamt

064003 Oberboden - Bodenfilter für Versickerungs- und Absetzbecken bzw. -mulden Material x liefern.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064003A Oberboden - Bodenfilter 25% Sand liefern

Zu verwenden ist Oberboden mit einem sehr geringem Tonanteil unter Beimischung von ca. 25 % Sand. Ein kf-Wert von 1*10 hoch -3 bis 1*10 hoch -5m/s ist einzuhalten und durch einen entsprechenden Nachweis je 400 m² Einbaufläche vom AN zu dokumentieren.

L: S: EP: 260,00 m³ PP:

064011 Oberboden (AKL-O)/Mutterboden (AKL-M) andecken in einer mittleren Dicke von x cm.

Der zugeführte, gelieferte oder beigestellte Oberboden/Mutterboden ist auf den dafür vorgesehen Flächen anzudecken und einzuebnen.

Gesondert vergütet wird:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

- das Zuführen oder Liefern von Oberboden/Mutterboden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausscheiden und Wegschaffen von Steinen mit einer Korngröße >10 cm, Baumwurzeln
- u.dgl., die den Mähvorgang behindern könnten.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064011C Ober-/Mutterboden andecken 20 cm

L: S: EP: 50,00 m³ PP:

064013 Oberboden - Bodenfilter (der Position 064003) für Versickerungs- und Absetzbecken bzw. -mulden Material x in einer Mindestdicke von x cm einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die beim Einbringen erforderlichen händischen Leistungen,
- die erforderlichen Nachweise im eingebauten Zustand.

Gesondert vergütet wird:

- das Zuführen oder Liefern des Oberboden- Bodenfiltergemisches.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß im eingebauten Zustand.

064013B Oberboden – Bodenfilter 25% Sand 30 cm einbauen

L: S: EP: 260,00 m³ PP:

064040 Ausformen von Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. innerhalb des Projektquerschnittes.

Die Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. sind in allen Bodengattungen projektsgemäß oder nach Anordnung des Auftraggebers sorgfältig auszuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Ausformen der Sohle und Böschungen in der vorgeschriebenen Längs- und Querneigung,
- das Laden und Wegschaffen von überschüssigem oder unbrauchbarem Material.

Gesondert vergütet wird:

- die Leistung für die Rohherstellung der Mulden, Gräben, Rinnen u.dgl. nach den bezüglichen Abtrags- bzw. Auftragspositionen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

064040A Ausformen Mulden

L: S: EP: 850,00 m² PP:

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe
-------	--------------------------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2501 Unterbauplanum

250101 Unterbauplanum für x herstellen.

250101A Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen

L: S: EP: 1 000,00 m² PP:

2505 Ungebundene untere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

Dies gilt nicht für "ländliche Straßen und Güterwege" gemäß RVS 03.03.81, "Spurwege" gemäß RVS 03.03.82, Vegetationstragschichten für den Schotterrasen oder Forstwege.

3. Eisenbahntragschichten

Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

250501 Ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

250501D Ungebundene untere TS>30-60 cm,U8,0/63, Fahrbahn

L: S: EP: 400,00 m³ PP:

2510 Ungebundene obere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

251001 Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

251001P Ungebundene obere TS 20 cm, U5, 0/45, Fahrbahn

L: S: EP: 1 000,00 m² PP:

2530 Bankette

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für die Materialeigenschaften gilt insbesondere die RVS 08.15.01.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

253001 Bankett aus Gesteinskörnung x im verdichteten Zustand x cm dick, ein- oder zweilagig aus mit Größtkorn 32 mm herstellen.

Das geeignete Korngemisch mit einem entsprechenden Anteil bindigen Bodens ist zu liefern (AN) bzw. wird vom Auftraggeber beigestellt (AG) und profilmäßig nach Fertigstellung der Tragschichte bzw. der Fahrbahndecke einzubauen und zu verdichten, sodass eine gleichmäßige und befahrbare Oberfläche entsteht.

253001A Bankett C90/3 bis 10 cm einlagig AN

Materiallieferung durch den Auftragnehmer.

L: S: EP: 35,00 m³ PP:

LG 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

- RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"
- RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"
- RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"
- RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"
- RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"
- RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 Vorarbeiten

- Ständige Vorbemerkungen
- 1. Angeführte Normen und Richtlinien
- RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"
- EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260105 Vorspritzen mit Bitumenemulsion.
 Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260105A Vorspritzen

L: S: EP: 950,00 m² PP:

2602 Nähte, Fugen, spezieller Einbau

260202 Vorstreichen der Nahtflanken und Bestandsanschlüsse von Asphaltsschichten für eine Schichtsolldicke von x bis x cm, mit hochviskoser thixotroper (dickflüssig, pastös) Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mind. 1,5 kg/m² Flankenfläche samt allen erforderlichen Vor- und Reinigungsarbeiten.

260202A Voranstrich Nahtflanken 0 bis 5 cm

L: S: EP: 50,00 m PP:

2610 Bituminöse Tragschichten m2

261006 Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.
 Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261006D AC22trag,70/100,T1,G4, 8cm Fahrb/Abstellst

L: S: EP: 950,00 m² PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

2630 Bituminöse Deckschichten m2

263025 Bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

263025C AC11deck,70/100,A1,G2, 4cm Fahrb/Abstell

L: S: EP: 950,00 m² PP:

LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe
-------	------------------------------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:
gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"

2901 Unterlagsbeton Pflasterarbeiten

290101 Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen, einschließlich Schalung herstellen.
Der Beton für die Unterlage oder Bettung bzw. für die nach Verlegen der Randbegrenzungen herzustellende Rückenstütze (Betonleiste) ist zu liefern und einzubauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern, Herstellen und Bereithalten der erforderlichen Schalung samt deren Abstützung sowie das Entfernen der Schalung nach genügender Erhärtung des Betons.

290101C Unterlagsbeton C20/25/X0 Randbegrenzung mit Schalung

L: S: EP: 14,00 m³ PP:

2904 Leistensteine, Beeteinfassungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

1.1 Für Leistensteine aus Naturstein gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1343 der Klassenkennzeichnung H2, D2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

1.2 Für Leistensteine bzw. Beeteinfassungssteine aus Beton gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1340 der Klassenkennzeichnung D, I, U

290401 Gerade Leistensteine aus Gesteinsart x, Abmessungen x(b)/x(h) bzw. Type x, in eine nach gesonderter Position hergestellte/vergütete Betonbettung (BB) versetzen mit vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Steinen bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, flucht- und höhenrecht versetzen.

Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- die Betonbettung,
- die Rückenstütze.

290401I Leistenst. gerade Granit 11/23 LS5, BB, AN

L: S: EP: 140,00 m PP:

290407 Aufzählung für das Versetzen im Bogen bei einem Radius unter 10 m mit Steintyp x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfälliges Ablängen der Steine.

290407A Az Versetzen Bogen R <10 m Leistensteine

L: S: EP: 20,00 m PP:

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR
290412	Aufzahlung für das Herstellen einer Fase unter 45 Grad etwa 1,5 cm gleichmäßig breit, bei Leistensteinen aus Granit.		
290412A	Az Fase Leistenstein Granit		
	L:	S:	EP: 140,00 m PP:
<hr/>			
LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

45 Verkehrszeichen

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegen einerseits die RVS 05.02.11, RVS 08.23.01 und die RVS 08.31.02 als auch die StVO 1966 idgF und StVZVO 1998 idgF zugrunde.

Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF

Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 (StVZVO) idgF

RVS 05.02.11 „Verkehrsführung – Leiteinrichtungen – Verkehrszeichen und Ankündigungen – Anforderungen und Aufstellungen“

RVS 05.02.12 „Beschilderung und Wegweisung im untergeordneten Straßennetz“

RVS 05.02.13 „Beschilderung und Wegweisung auf Autobahnen“

RVS 05.02.14 „Leittafeln“

RVS 05.02.15 „Verkehrszeichenkatalog“

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen“

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung“

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne“

RVS 08.23.01 „Technische Vertragsbestimmungen – Straßenausrüstung – Verkehrszeichen“

RVS 08.31.02 „Technische Vertragsbestimmungen – Verkehrszeichen – Temporäre Verkehrszeichen“

4591 Z Verkehrszeichen neu komplett

Neue Beschilderung im Endzustand herstellen.

Liefern, aufstellen und montieren von Verkehrszeichen, Wegweisern, Hinweisschildern gemäß Lageplan bzw. Beschilderungsverzeichnis.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Die Unterkonstruktionen und/oder Steher sowie Rohrrahmen für kleine Tafeln
- die Fundamentkonstruktion für kleine Tafeln
- Gitterroststeher und Standardfundamente inkl. Ankerkorb (größere Tafeln)
- die Kragarmkonstruktion inkl. Fundamente bei Überkopfmontage
- die Unterkonstruktion bzw. Befestigungskonstruktion bei der Montage auf Kunstbauten
- das Fundament (Beton C25/30/B7/GK16) inkl. aller Bauarbeiten (wie Aushub, Wegschaffen des überschüssigen Aushubmaterials, Auffüllen der Hohlräume und Wiederherstellen der Oberfläche)
- den statischen Nachweis inkl. Werk- und Montageplanung bei allen Montage- und Ausführungstypen (Ausführungsplanung)
- alle erforderlichen Befestigungsmittel
- die Verkehrszeichentafeln
- alle Halterungen und Rahmen
- die Verdrehsicherungen bei Rundrohrstehern.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

Für die Schilder ist ein Tafelbild (auf Papier) anzufertigen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Oberfläche ist bei allen Schildern mit Folie Typ 2 oder 3 (siehe Beschilderungsverzeichnis) auszuführen. Die Verkehrszeichen sind mit Umrandungsprofil herzustellen. Die Montagetermine müssen in Abhängigkeit der vorhandenen Verkehrsführungen abgestimmt werden.

459103 **Z** Ausführung lt. Beschilderungsverzeichnis.
 Pos.Nr.X lt. Beschilderungsverzeichnis neu

459103B Z Verkehrszeichen Position Nr. 302

L: S: EP: 4,00 PA PP:

459103C Z Verkehrszeichen Position Nr. 303

L: S: EP: 2,00 PA PP:

459103F Z Verkehrszeichen Position Nr. 306

L: S: EP: 2,00 PA PP:

459103G Z Verkehrszeichen Position Nr. 307

L: S: EP: 2,00 PA PP:

LG 45 Verkehrszeichen Summe

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

53 Landschaftsbau

Ständige Vorbemerkungen

1. Normenverweis

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, gelten für alle Positionen dieser LG insbesondere die Bestimmungen der ÖNORMEN L 1111, L 1112 und B 2241.

2. Verpackung

Sämtliche, im Zuge der Arbeiten anfallenden Verpackungsabfälle, wie Töpfe, Kisten, Folien und dergleichen sind zu sammeln, zu laden und wegzuschaffen. Diese Arbeiten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für mitgelieferte Mehrweggebinde, wie Paletten, Kisten und dergleichen werden vom AG weder Einsatz (Pfand) noch Ersatz (z.B. bei Diebstahl oder Beschädigung) geleistet.

3. Pflanzenlieferung

3.1 Güteanforderung

Es gelten die Güteanforderungen an Pflanzen und lebende Pflanzenteilen gemäß ÖNORM L 1110.

Angaben über Sorten, Blüten- oder Blattfärbung sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Bei Wildpflanzen (z.B. Gehölzen, Stauden, Zwiebelpflanzen) ist erforderlichenfalls der naturschutzrechtliche Bescheid bzw. eine Bewilligung für die Entnahme vom Naturstandort vorzulegen oder der Nachweis zu erbringen, dass sie aus einer Anzuchtkultur stammen. Die Pflanzen müssen kräftig entwickelt und ausreichend abgehärtet sein und dürfen nur mäßig mit Stickstoff gedüngt sein. Sie dürfen nicht direkt aus einer Unterglaskultur kommen.

3.2. Lieferzeitpunkt

Der (die) Zeitpunkt(e) der Lieferung der Pflanzen richtet (richten) sich nach dem von der Pflanzfirma zu erstellenden Zeitplan für die Arbeitsdurchführung und ist (sind) zwischen der Lieferfirma (Baumschule) und der Pflanzfirma zu vereinbaren.

3.3. Übernahme

Die Pflanzenlieferung ist durch Lieferschein zu belegen, wobei die Pflanzen entsprechend den Sortierungsbestimmungen der ÖNORM L 1110 aufgelistet bzw. die Anzahl je Art bzw. Sorte vermerkt sein muss.

Wenn im Vertrag keine gesonderten Anwuchsgarantien verlangt werden, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2241.

3.4. Höhenangaben in Klammern

Zahlen in Klammern geben die Höhe jeder Gehölze an, deren oberirdischen Teile artbedingt bei Lieferungen im Frühjahr zurückgetrocknet sein können.

3.5. Botanische Namen

Die Angabe der botanischen Namen erfolgte nach der derzeit gültigen Nomenklatur. In Ausnahmefällen wurde die alte Schreibweise beibehalten oder in Klammern gesetzt.

3.6. Invasive gebietsfremde Arten - invasive alien species (IAS)

Die mit IAS gekennzeichneten Pflanzenarten sind Neophyten mit invasivem Potential.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2241 Gartengestaltung und Landschaftsbau – Werkvertragsnorm

ÖNORM L 1110 Pflanzen – Güteanforderungen, Anzuchtformen und Sortierungsbestimmungen

ÖNORM L 1111 Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	LB-FSV-VI-007	EUR

5310 Rasenherstellung und Ansaaten

Ständige Vorbemerkungen

1. Fertigrasen

1.1 Güteanforderung und Maße

Rasentyp oder Artenzusammensetzung sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Es gelten die Güteanforderungen an Fertigrasen gemäß ÖNORM L 1111.

Soweit nichts Anderes bedungen ist, hat die mittlere Dicke 2 cm zu betragen, die Seiten müssen parallel sein.

Kleinrollen haben bei einer Mindestbreite von 0,40 m eine Fläche von 1,00 m² abzudecken.

Mittelrollen haben bei einer Mindestbreite von 0,60 m eine Fläche von mindestens 6,00 m² abzudecken.

Großrollen haben bei einer Mindestbreite von 1,20 m eine Fläche von mindestens 12,00 m² abzudecken.

1.2 Lieferung

Der (die) Zeitpunkt(e) der Lieferung des Fertiggrases richtet sich nach dem von der Verlegefirma zu erstellenden Zeitplan für die Arbeitsdurchführung und ist zwischen der Lieferfirma und der Verlegefirma zu vereinbaren.

1.3 Verlegen von Fertigrasen

Fertigrasen ist auf den nach gesonderten Positionen vorbereitetem Untergrund zu verlegen.

2. Ansaaten

Saatgutrezeptur und -menge sowie gegebenenfalls Art/Zusammensetzung und Menge von Zuschlagstoffen, Mulchmaterial und Dünger sind den baustellenbezogenen Angaben zu entnehmen.

Normalsaat ist auf den nach gesonderten Positionen vorbereitetem Untergrund herzustellen oder in Raumgitter ohne Unterschied der Wandhöhe bzw. in Gittersteinflächen einzubringen.

531005 Normalsaat herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des Saatgutes,
- das Verfüllen von Gitterflächen mit lockerem Oberboden oder Substrat bei Einsaat in Rasengitterflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Beistellen des Oberbodens oder Substrates.

Verrechnet wird:

- nach besämter Fläche.

531005A Normalsaat herstellen auf Flächen

L: S: EP: 1 060,00 m² PP:

LG 53	Landschaftsbau	Summe
-------	----------------	-------	-------

OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	Summe
-------	--------------------------------	-------	-------

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	LB-FSV-VI-007	EUR

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verfühen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	LB-FSV-VI-007	EUR

vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	LB-FSV-VI-007	EUR

0601 Rodungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei den Leistungen für Gehölz, Wurzelstock, Häckseln und Roden gelten insbesondere die Bestimmungen der ÖNORM L 1111. Die zu entfernenden Gehölze werden vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Auftraggeber bezeichnet und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vermessen und gezählt.

2. Verrechnungshinweis

Der Stammdurchmesser eines Gehölzes wird 1 m über dem Erdboden gemessen. Für gerissenes Gehölz wird der Stammdurchmesser 1,3 m über dem Wurzelstockbeginn gemessen. Wurzelstöcke werden an der Schnittfläche mit einem mittleren Durchmesser gemessen, ausgenommen bei Gehölzen, die nach gesonderten Positionen gefällt wurden. Sie sind mit den in diesen Positionen ausgewiesenen Durchmessern abzurechnen.

Verrechnet wird:

- je Stück Gehölz bzw. nach Kubatur des seitlich gelagerten oder gestapelten Körpers.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM L 1111 "Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung"

060121 Fläche roden.

Gehölze jeder Dimension fällen, Busch- u. Strauchwerk jeder Art und Dimension und Wurzelstöcke sind zu roden, zu laden und wegzuschaffen.

Die entstehenden Gruben sind mit gesondert zu lieferndem bzw. beigelegtem Füllmaterial unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzung zu verfüllen.

060121A Fläche roden/fällen aller Art u. Dimens.,laden+wegsch. m2

Definierte Rodungsfläche: 122 - Rodungsplan

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Füllmaterials.

L: S: EP: 60,00 m² PP:

0610 Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	LB-FSV-VI-007	EUR

3. Abtragstiefe
Wenn nicht anders angegeben, sind Objekte, Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

- 061025 Objekt abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:
- das Trennen von Materialien,
 - eventuell erforderliche Gerüste,
 - ein allfällig erforderliches Abtragskonzept.
- Gesondert vergütet wird:
- das allfällige Abbrechen tieferliegender Bauteile,
 - das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

061025A Objekt abtragen + laden: Mülleimer

Beschreibung: Mülleimer inkl. Steher und Fundament

L: S: EP: 1,00 PA PP:

- 061027 Objekt Abtragsmaterial x.
Gesondert vergütet wird:
- der Abtrag.
- Verrechnet wird:
- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

061027C Objekt Abtragsmaterial wegschaffen: Mülleimer

Beschreibung: Mülleimer inkl. Steher und Fundament

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0615 Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Als Pflasterstreifen gelten Pflasterungen mit max. vier Steinscharen und max. 50 cm Breite. Alles andere gilt als Flächenpflaster.

2. Alte Formate wie Halbgut ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca. 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm gelten als Großsteine.

3. Das vom Auftraggeber für eine Wiederverwendung bestimmte Material ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.

Mit der Aufzahlung abgegolten ist auch:

- das Aussortieren von unbrauchbarem Material samt Wegschaffen.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

4. Wegschaffen von Abtragsmaterial.

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	LB-FSV-VI-007	EUR

Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061531 Naturstein-Randsteine bzw. Bordsteine ohne Unterschied der Abmessungen samt Rückenstütze und Betonunterlage abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes beim Reinigen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061531A Naturrandstein abtragen + laden

L: S: EP: 125,00 m PP:

061533 Naturstein-Randsteine bzw. Bordsteine ohne Unterschied der Abmessungen, mit Rückenstütze und Betonunterlage x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061533C Naturrandstein wegschaffen

L: S: EP: 125,00 m PP:

0616 Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	LB-FSV-VI-007	EUR
061601	Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• das Schneiden von Rändern,• das geradlinige Abstemmen von Rändern.		
061601B	Bit. Schicht Fahrbahn >15-30 cm abtragen + laden		
	L:	S:	EP: 60,00 m ³ PP:
061602	Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• das Abtragen		
061602C	Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen		
	L:	S:	EP: 60,00 m ³ PP:
0618	Abtrag ungebundene und stab. Tragschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Wegschaffen		
	Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.		
061801	Ungebundene Tragschicht mit Maschineneinsatz abtragen und x. Die Tragschicht ist profilmäßig abzutragen. Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur als Abtrag ULG 06.25 verrechnet. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">• das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.		
061801A	Ungebundene Tragschicht abtragen + laden		
	L:	S:	EP: 110,00 m ³ PP:
061802	Ungebundene Tragschicht x. Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur des Aufbruches als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.		

HG 03	Gemeinsame Leistungen		
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	LB-FSV-VI-007	EUR

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

061802C Ungebundene Tragschicht wegschaffen

L: S: EP: 110,00 m³ PP:

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	Summe
HG 03	Gemeinsame Leistungen	Summe

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
HG 01 OG 01	ASFiNAG Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung		
01	Projektierung und Bauwerksprüfung	 EUR
02	Baustellengemeinkosten	 EUR
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	 EUR
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme	 EUR
98	Regiearbeiten	 EUR
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	 EUR
HG 01 OG 02	ASFiNAG Maßnahmen Straßenbau		
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	 EUR
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	 EUR
12	Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen	 EUR
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	 EUR
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	 EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen		
		 EUR
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme		
		 EUR
45	Verkehrszeichen		
		 EUR
46	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune		
		 EUR
53	Landschaftsbau		
		 EUR
OG 02	Maßnahmen Straßenbau		
		 EUR
HG 01 OG 03	ASFiNAG grabenlose Querung R2-R4 Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	15	
		 EUR
OG 03	grabenlose Querung R2-R4		
		 EUR
HG 01	ASFiNAG		
		 EUR
HG 02 OG 01	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung Projektierung und Bauwerksprüfung	01	
		 EUR
	02 Baustellengemeinkosten		
		 EUR
	40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen		
		 EUR
	43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme		
		 EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
98	Regiearbeiten	 EUR
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	 EUR
HG 02 OG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Maßnahmen Straßenbau Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	06 EUR
	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	08 EUR
	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	10 EUR
	Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen	12 EUR
	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	25 EUR
	Bituminöse Trag- und Deckschichten	26 EUR
	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	28 EUR
	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	29 EUR
	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	31 EUR
	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	40 EUR
	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme	43 EUR
	Verkehrszeichen	45 EUR
	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune	46 EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
51	Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern	 EUR
53	Landschaftsbau	 EUR
92	Reinigungsarbeiten	 EUR
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	 EUR
HG 02 OG 03	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste		
10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN	 EUR
11	BAUARBEITEN	 EUR
12	MONTAGE	 EUR
14	SCHRANK U . SCHALTTEILE	 EUR
16	DEMONTAGE - ABTRANSPORT	 EUR
17	REGIELEISTUNGEN	 EUR
18	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	 EUR
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	 EUR
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	 EUR
HG 03 OG 01	Gemeinsame Leistungen UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik		

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN		
		 EUR
11	BAUARBEITEN		
		 EUR
12	MONTAGE		
		 EUR
13	VERKEHRSDETEKTOREN		
		 EUR
14	SCHRANK U . SCHALTTEILE		
		 EUR
15	STEUERGERÄT		
		 EUR
17	REGIELEISTUNGEN		
		 EUR
18	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN		
		 EUR
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik		
		 EUR
HG 03 OG 02	Gemeinsame Leistungen UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten		
45	Verkehrszeichen		
		 EUR
OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten		
		 EUR
HG 03 OG 03	Gemeinsame Leistungen UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		
10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN		
		 EUR
11	BAUARBEITEN		
		 EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
12	MONTAGE		
		 EUR
13	VERKEHRSDETEKTOREN		
		 EUR
14	SCHRANK U . SCHALTTEILE		
		 EUR
15	STEUERGERÄT		
		 EUR
17	REGIELEISTUNGEN		
		 EUR
18	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN		
		 EUR
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		
		 EUR
HG 03 OG 04	Gemeinsame Leistungen UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten		
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		
		 EUR
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		
		 EUR
45	Verkehrszeichen		
		 EUR
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten		
		 EUR
HG 03 OG 05	Gemeinsame Leistungen Verdichtung P+D-Anlage KV West		
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		
		 EUR
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		
		 EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		
		 EUR
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		
		 EUR
45	Verkehrszeichen		
		 EUR
53	Landschaftsbau		
		 EUR
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West		
		 EUR
HG 03 OG 06	Gemeinsame Leistungen Abbruch P+D-Anlage KV Ost		
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		
		 EUR
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost		
		 EUR
HG 03	Gemeinsame Leistungen		
		 EUR
Summe LV		 EUR

Zusammenstellung der Obergruppen			
OG	BEZEICHNUNG		Summe
HG 01	ASFiNAG		
	01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung EUR
	02	Maßnahmen Straßenbau EUR
	03	grabenlose Querung R2-R4 EUR
HG 01	ASFiNAG	 EUR
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
	01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung EUR
	02	Maßnahmen Straßenbau EUR
	03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste EUR
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	 EUR
HG 03	Gemeinsame Leistungen		
	01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik EUR
	02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten EUR

Zusammenstellung der Obergruppen		
OG	BEZEICHNUNG	Summe
03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik EUR
04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten EUR
05	Verdichtung P+D-Anlage KV West EUR
06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost EUR
HG 03	Gemeinsame Leistungen EUR
Summe LV	 EUR

Zusammenstellung der Hauptgruppen		
HG	BEZEICHNUNG	Summe
HG 01	ASFINAG EUR
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung EUR
HG 03	Gemeinsame Leistungen EUR
Summe LV	 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt
HG 01	ASFiNAG	
OG 00	Allgemeine Bestimmungen	
HG 01	ASFiNAG	
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	
HG 01	ASFiNAG	
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	
HG 01	ASFiNAG	
OG 03	grabenlose Querung R2-R4	
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung	
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	
OG 02	Maßnahmen Straßenbau	
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	
OG 03	Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste	
HG 03	Gemeinsame Leistungen	
OG 01	UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik	
HG 03	Gemeinsame Leistungen	
OG 02	UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten	
HG 03	Gemeinsame Leistungen	
OG 03	UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik	
HG 03	Gemeinsame Leistungen	
OG 04	UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten	
HG 03	Gemeinsame Leistungen	
OG 05	Verdichtung P+D-Anlage KV West	
HG 03	Gemeinsame Leistungen	
OG 06	Abbruch P+D-Anlage KV Ost	

LV	Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge	EUR
	% Aufschlag/Nachlass	%
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass	EUR
Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.		EUR
	Gesamtpreis	EUR
	zuzüglich % USt.	EUR
	<u>Angebotspreis</u>	EUR

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 02		Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
OG 03		Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste		EUR
120701A		GER.MAST LPH 6,0	2,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
	BL003	[in Kalenderwochen]:		
120701E		GER.MAST LPH 9,0	10,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
	BL003	[in Kalenderwochen]:		
121302A	Z	Mastleuchte liefern+montieren, 64W 7990lm 3000K breit	18,00	Stk
	BL001	angebotenes Fabrikat/Type:		
121302B	Z	Mastleuchte liefern+montieren, 64W 7850lm 3000K extrem breit	16,00	Stk
	BL001	angebotenes Fabrikat/Type:		

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 03		Gemeinsame Leistungen		
OG 01		UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik		EUR
120501A		Auslegermast bis 4,5 m	1,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
	BL003	[in Kalenderwochen]:		
120701D		GER.MAST LPH 8,0	1,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
	BL003	[in Kalenderwochen]:		
121002B		Signalgeber 200 mm, 2-Kammer liefern	2,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
121801Z		WVZ in LED-Tech. nach Angabe	1,00	Stk
	BL002	Fabrikat:		
	BL003	Type:		
130401A		Videodetektionssystem bis 8 Detekt.	2,00	Stk
	BL002	Fabrikat:		
	BL003	Type:		
130402A		Bef.vorr. Videodetektion lief. u. mont.	2,00	Stk
	BL002	Fabrikat:		
	BL003	Type:		
140101B		VLSA-Schrank Typ B - 1400 mm liefern	1,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
	BL003	Gehäuse/ Außenschale:		
	BL004	(B x H x T) [mm]:		

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 03		Gemeinsame Leistungen		
OG 01		UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik		EUR
140201A		Fundament VLSA-Schrank liefern	1,00	Stk
	BL001	Fundamentmaterial:		
140302A		Signalstromkreissicherung	4,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
150201		Grundgerät samt Überwachungseinrichtung	1,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 03		Gemeinsame Leistungen		
OG 03		UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		EUR
120501A		Auslegermast bis 4,5 m	1,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
	BL003	[in Kalenderwochen]:		
120701D		GER.MAST LPH 8,0	1,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
	BL003	[in Kalenderwochen]:		
121002B		Signalgeber 200 mm, 2-Kammer liefern	2,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
121801Z		WVZ in LED-Tech. nach Angabe	1,00	Stk
	BL002	Fabrikat:		
	BL003	Type:		
130401A		Videodetektionssystem bis 8 Detekt.	2,00	Stk
	BL002	Fabrikat:		
	BL003	Type:		
130402A		Bef.vorr. Videodetektion lief. u. mont.	2,00	Stk
	BL002	Fabrikat:		
	BL003	Type:		
140101B		VLSA-Schrank Typ B - 1400 mm liefern	1,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
	BL003	Gehäuse/ Außenschale:		
	BL004	(B x H x T) [mm]:		

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 03		Gemeinsame Leistungen		
OG 03		UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		EUR
140201A		Fundament VLSA-Schrank liefern	1,00	Stk
	BL001	Fundamentmaterial:		
140302A		Signalstromkreissicherung	4,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		
150201		Grundgerät samt Überwachungseinrichtung	1,00	Stk
	BL001	Fabrikat:		
	BL002	Type:		

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 03		Gemeinsame Leistungen		
OG 03		UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		EUR
Schlussblatt				
	Bezeichnung			Gesamt

Summe LV	EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge	EUR
Gesamtpreis	EUR
zuzüglich % USt.	EUR
Angebotspreis	EUR

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 03		Gemeinsame Leistungen		
OG 03		UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		EUR
Inhaltsverzeichnis				
LG	BEZEICHNUNG			Seite
HG 01	ASFiNAG			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			1
00	Projektspezifische Bestimmungen			1
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung			7
	Ständige Vorbemerkung der LB			7
01	Projektierung und Bauwerksprüfung			11
02	Baustellengemeinkosten			13
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen			28
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme			31
98	Regiearbeiten			33
OG 02	Maßnahmen Straßenbau			37
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten			37
08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel			62
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme			69
12	Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen			73
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten			78
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten			82
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten			89
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen			93
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen			96
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme			103
45	Verkehrszeichen			108
46	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune			111
53	Landschaftsbau			112
OG 03	grabenlose Querung R2-R4			114
15	Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen			114
HG 02	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung			120
OG 01	Baustellengemeinkosten, Regiekosten und Verkehrsführung			120
01	Projektierung und Bauwerksprüfung			120
02	Baustellengemeinkosten			122
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen			136
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme			140
98	Regiearbeiten			142
OG 02	Maßnahmen Straßenbau			146
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten			146
08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel			168
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme			176
12	Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen			181
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten			185
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten			189
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten			193
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen			199
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten			203
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen			207

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 03		Gemeinsame Leistungen		
OG 03		UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		EUR
Inhaltsverzeichnis				
LG	BEZEICHNUNG			Seite
	43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme		213
	45	Verkehrszeichen		216
	46	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune		219
	51	Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern		220
	53	Landschaftsbau		223
	92	Reinigungsarbeiten		225
OG 03		Leerverrohrungen, Kabelarbeiten, Maste		229
	10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN		229
	11	BAUARBEITEN		231
	12	MONTAGE		235
	14	SCHRANK U . SCHALTTEILE		241
	16	DEMONTAGE - ABTRANSPORT		243
	17	REGIELEISTUNGEN		245
	18	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN		246
HG 03		Gemeinsame Leistungen		248
OG 01		UVLSA Kreisverkehr West - Signaltechnik		248
	10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN		248
	11	BAUARBEITEN		249
	12	MONTAGE		250
	13	VERKEHRSDETEKTOREN		258
	14	SCHRANK U . SCHALTTEILE		260
	15	STEUERGERÄT		265
	17	REGIELEISTUNGEN		269
	18	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN		270
OG 02		UVLSA Kreisverkehr West - sonstige Arbeiten		271
		Ständige Vorbemerkung der LB		271
	45	Verkehrszeichen		275
OG 03		UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		277
	10	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN		277
	11	BAUARBEITEN		278
	12	MONTAGE		279
	13	VERKEHRSDETEKTOREN		287
	14	SCHRANK U . SCHALTTEILE		289
	15	STEUERGERÄT		294
	17	REGIELEISTUNGEN		298
	18	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN		299
OG 04		UVLSA Kreisverkehr Ost - sonstige Arbeiten		300
		Ständige Vorbemerkung der LB		300
	06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		304
	25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		309
	45	Verkehrszeichen		311
OG 05		Verdichtung P+D-Anlage KV West		313
	06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		313
	25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		325

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 03		Gemeinsame Leistungen		
OG 03		UVLSA Kreisverkehr Ost - Signaltechnik		EUR
Inhaltsverzeichnis				
	LG	BEZEICHNUNG		Seite
	26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		327
	29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		330
	45	Verkehrszeichen		333
	53	Landschaftsbau		335
OG 06		Abbruch P+D-Anlage KV Ost		337
	06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		337
		Zusammenstellung der Leistungsgruppen		344
		Zusammenstellung der Obergruppen		351
		Zusammenstellung der Hauptgruppen		353
		Nachlässe / Aufschläge		354
		Protokoll Bieterlücken		355
		Schlussblatt		360